This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 730,036 DUPL

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES

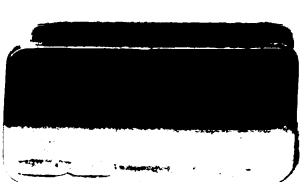

Der Adel

entworfen

von

Johann Michael von Loen

Ulm 1752

bey Johann Friedrich Gaum

XVIS 3.3.5
0 P 55072

838
L8225ad
1752a

801432-128

Johann Michael von Loen

J. J. Eichhorn pinx. 1745. N. M. Bernigeroth fc. 1748.

Denen

nach Tugend und Weisheit

als

dem wahren Adel

strebenden

vier Gebrüdern

Johann Michael
Johann Wolfgang
Rudolph Emanuel
und
Johann Just

von
Loen.

wiedmet diese Blätter

zur Aufmunterung in den Wissenschaften

ihr Vater

Johann Michael von Loen.

Ueber

Ursprung und Fortgang

der

Buchdruckerkunst.

Eine

Jubelschrift

für

Buchdrucker und Buchdruckerfreunde

von

Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.

Leipzig,
bey Breitkopf und Härtel.
1800.

Liebe Söhne!

Das Alterthum Eures Geſchlechts und der Ruhm Eurer Vorfahren ſchencken Euch die Vorzüge des Adels. Dieſer aber will nichts ſagen, wann

Ihr nicht denselben durch solche Sitten und solche Eigenschaften fortpflantzet, die wahrhaftig edel sind.

Ich habe Euch deswegen in beygehender Abhandlung gewisse und deutliche Begriffe von dem, was man den Adel heißt, geben, und dadurch Euch aufmuntern wollen, rechte Edelleute zu werden.

Gebrauchet Euch dieses Wercks zu einer nützlichen

Anwei-

Anweisung im Guten. Nur die Tugend bringt Ehre. Alle Laster aber schänden.

Gönnet mir, meine Söhne, mir von Eurer Aufführung eine vergnügte Hofnung zu machen, und darzu den Grund von Euren guten Hertzen, und von der Liebe, so Ihr mir bisher erzeiget, herzunehmen. Ein Vater kan sich leicht von seinen Kindern zu vieles schmeicheln. Dieses ist öfters ein gar thö-

richter Wahn, der von der Eigenliebe herrühret. Es wird alſo auf Euch ankommen, meine Söhne, daß ich dieſer Schwachheit nicht beſchuldiget werde.

Ich werde, ſo lang ich lebe, nicht aufhören, für Eure Wohlfarth väterlich zu ſorgen; weil aber alles Gute vom HErrn kömt: ſo will ich Euch deſſen gnadenreichẽ Regierung hiermit empfehlen.

Franckfurt den 14. April 1752.

Vor-

Vorbericht.

Man findet in dieſen Blättern eine umſtändliche Nachricht von dem Urſprung und von den Vorzügen des Adels. Ich ſchreibe davon auf gleiche Art, wie ich in meinem Buch von der Ehre des Kriegs-Stands gehandelt habe. Ein vernünftiges, edelmüthiges und tugendhaftes Betragen macht den Werth von

beyden. Der Adel iſt eine der weitläuftigſten Materien, welche in unſerm teutſchen Staats-Recht vorkommen, und welche zugleich, wenn man ſie nach ihrem gantzen Umfang betrachtet, unendlichen Widerſprüchen unterworffen iſt. Ja, unſre Rechtsgelehrte ſind noch nicht einmal über die dabey vorkommende Haupt-Fragen gantz einig. Sie machen Geſetze, ſie bringen Beweiſe vor, ſie ſchlieſſen, und die Fürſten thun was ſie wollen. Man lieſet kaum ihre gelehrte und weitläuftige Schriften, und dieſes macht, daß der Adel ſelbſt in den wichtigſten Dingen, die ihn angehen, öffters gantz unwiſſend iſt. Ich

ſuche

ſuche darüber die nöthigſten Begriffe ſo deutlich auseinander zu legen, als mir möglich iſt. Ich rede davon nach meiner natürlichen Freymüthigkeit. Ich hoffe, man werde mir ſolche um ſo vielweniger übel deuten, weil ich mich aller perſönlichen Anzüglichkeiten dabey enthalten, und meine Betrachtungen nur auf die Sache ſelbſt gerichtet habe.

Alle Stände in der Welt erlauben einem ehrlichen Mann, daß er ſeine Meynungen über die darinn vorkommende Mängel und Mißbräuche ſagen darf; nur der geiſtliche Stand allein kan ſolches nicht vertragen. Er allein hält ſich für unfehlbar. Es iſt alſo von

ihm,

ihm, ſo lang er ſich in dieſer vermeyntenUnfehlbarkeit erhält, keine Beſſerung zu hoffen. Fürſten, Edelleute, Soldaten, Rechtsgelehrte, Hofleute und bürgerliche Geſellſchafften ſind bisher den guten Abſichten, die meine Schriften zum Beſten meiner Mitbürger entdecken, freundlich beygetretten, und haben mich, wann ich hin und wieder es nicht nach ihrem Sinn getroffen, entſchuldiget. Allein, ſo bald hatte ich mich nicht erkühnet etwas von der lieben Kirche zu ſchreiben, und die Abwege der geiſtlichen Zänckereyen zu zeigen: ſo wurde mein Name ein Vorwurf geiſtlicher Schmähungen. Doch, GOtt ſey Danck! daß ſie mir

weiter keinen Schaden bringen, sondern nur Anlaß geben, die Wahrheit näher zu untersuchen; darüber kan man sich schon ein wenig ausschelten lassen.

Ich fahre also fort, die Ruhe meiner Tage GOtt, meinem Nächsten, und den Wissenschaften zu widmen; im übrigen aber es der göttlichen Vorsehung zu überlassen, ob meine wohlgemeynte Arbeit auch etwas Gutes fruchten werde.

Ich habe in der gegenwärtigen Absicht vom Adel mich eben so wenig an Vorurtheile gebunden, als in meinen andern Schriften. Ich untersuche bey dieser Gelegenheit die Ausschweiffungen des menschlichen Hochmuths: sowohl

als die durch Rechte und Gewohnheiten eingeführte Ordnungen der Stände. Ich zeige den Ursprung des Adels, und betrachte solchen an seinen ersten Quellen. Ich untersuche den fortstreichenden Gebrauch der Völcker nach ihren verschiedenen Einrichtungen, und entdecke davon beydes den Nutzen, als den daraus entstandenen schädlichen Wahn. Ich rede bald juristisch, bald philosophisch, und wo mir hier die Gründe fehlen, da unterstütze ich meine Sätze durch die Erfahrung. Ich wünsche, daß diese wenige Arbeit nicht gantz ohne Nutzen seyn möge.

I. Abhandlung

Von dem Urſprung des Adels.

§. 1.

Allgemeines Verderben des menſchlichen Geſchlechts.

Ein allgemeines Verderben hatte ſich nach dem Verfall der erſten Menſchen über den gantzen Erdboden ausgebreitet. Dieſe nach GOttes Ebenbild geſchaffene denckende Weſen waren gäntzlich von ſeiner Erkentnis und der damit verknüpften Ordnung abgewichen. Ihre Bosheit war gros

und alles dichten und trachten ihres Hertzens böse 1 B. Mos. 6, 12. 13.

Dem ohngeachtet so keimte doch ein himlischer Saamen in ihnen unmercklich fort. Die Tugend erhielt noch immer ihr heiliges Recht. Ihre Schönheit ist allzu reitzend als daß sie nicht rühren und gefallen solte. Nichts kan ihren Handlungen den Werth, nichts ihrer Unschuld die Annehmlichkeit benehmen. Man rühmet die Demuth auch wenn man hochmüthig ist. Einem Unkeuschen gefällt die Zucht. Einem Geitzigen die Freygebigkeit. Einem Lügner die Wahrheit. Einem Betrüger die Gerechtigkeit und einem Zaghaften der Muth. Die lasterhafteste Menschen müssen also in andern diejenige Tugend loben die sie selbst nicht ausüben. Einen so grosen Eindruck macht das Gute in der menschlichen Seele. Alle Völcker verehren demnach die Schönheit der Tugend und erheben ihren ewigen Ruhm.

§. 2.

§. 2.
Wird durch die Tugend verbeſſert.

Wie nun die Tugend das eintzige Mittel iſt das Unheil der Menſchen zu verbeſſern, ſo verdienet ſie auch die gröſte Ehre. Sie allein iſt hochgeboren, dann ſie ſtammet vom Himmel. Sie iſt ein Strahl des göttlichen Lichts, und ein Abglantz ſeines Weſens; ſie adelt die Seelen und macht die Menſchen zu einem göttlichen Geſchlecht. Dieſen Adel haben alle fromme und weiſe Leute.

§. 3.
Weiſe und vortrefliche Männer unter dem Volck GOttes.

So gaben es unter dem Volck GOttes vortrefliche Männer, welche der HErr mit beſonderer Weisheit und Tugend ausgerüſtet hatte.

Enoch führte ein göttlich Leben. Unter den Ertz-Vätern war Abraham ein Mann GOttes, denn er wandelte mit ihm und vor

ihm in Aufrichtigkeit und Unschuld. So war Joseph ein Weiser nach dem Geist und nach dem Fleisch, dann er erkante den wahren GOTT, und verband mit dieser lebendigen Erkentniß alle Wissenschaften der Chaldäer und Egypter. Hiob war ein Muster eines Weisen. Er war schlecht und recht, fürchtete GOtt und meidete das Böse. Hiob 1, 1. Seine Schriften sind voll der verborgenen göttlichen Weisheit und sein Leben war ein Muster der erhabensten Tugend.

Moses war einer der grösten Befehlshaber GOttes, er gab seinem Volck die Gesetze und regierte es in seinem Namen. Josua, Gideon, Jeptha, Simson, Samuel, waren Helden und Richter des israelitischen Volcks. David hatte Muth wie ein Löwe 2 B. Sam. 18. und war ein Mann nach dem Hertzen GOttes 1 Sam. 13, 14. Salomon erhielt seinen hohen Adel mit seiner Geburt, dann er bekam eine feine und edle Seele, und übertraf an Weisheit alle Könige der Erden. Johannes der Täuffer war nach

dem

dem Zeugnis Chriſti unſeres Heilandes, der gröſte unter den Menſchen der von Weibern war geboren worden. In Chriſto ſelbſt aber zeigte ſich die menſchliche Natur mit der göttlichen vereiniget, um die Widerbringung aller Dinge nach den Abſichten der höchſten Weisheit GOttes zu bewircken. Die Evangeliſten verkündigten dem Menſchen das Reich GOttes und die Seligkeit des ewigen Lebens durch den Glauben an Chriſtum, nach dem höchſten Geſetz der Liebe. Die Apoſtel waren voll heiliger Gaben und breiteten die Lehren des Heils in der gantzen Welt aus. Die Martyrer beſiegelten die Wahrheit mit ihrem Blut und vermehrten die Kirche mit Helden und Heiligen.

§. 4.

Die Tugend iſt auch den Heiden bekannt geweſen.

Dieſe Begriffe von der Tugend waren nicht allein dem Volck GOttes gemein, ſondern ſie herrſchten auch bey den weiſeſten

Menſchen unter den Heyden; die Natur ließ ſie, durch das göttliche Licht der Vernunft, die Schönheit der Tugend mit einer ſtets fortdauernden Uberzeugung einſehen; ja die wildeſte Menſchen konten ſich derſelben nicht ſo gar entziehen, daß ſie nicht die gemeine Sicherheit in dem wechſelsweiſen Verhalten der Gerechtigkeit erkennen ſolten. Die Geſchichten der Reiſenden, welche uns die Sitten der Einwohner in den entlegenſten Welttheilen beſchrieben haben, geben hiervon den allerdeutlichſten Beweis. Man findet aller Orten das verborgene Licht und Recht in dem Geſetz der Natur.

Compoſitum jus, fasque animi ſanctosque receſſus mentis.

Paulus ſagt deßwegen von den Heyden, daß ſie von Natur des Geſetzes Wercke thäten, und ſich ſelbſt ein Geſetz wären. Röm. 2, 14. Alle empfinden den Eindruck von der Gerechtigkeit, wenn ſie auch ungerecht handeln.

Exemplo

Exemplo quodcunque malo committitur
ipſi
Diſplicet auctori, prima eſt hæc ultio
quod ſe
Judice, nemo nocens abſolvitur.
Pœna autem vehemens ac multo ſævior
illis
Nocte dieque ſuum verſare in pectore
teſtem.

Dieſe Stelle aus dem Juvenal iſt unvergleichlich, und überzeuget uns, daß die Heyden das Böſe verabſcheuet, und ſowohl einen inwendigen Richter ihrer Handlungen gehabt haben als wir. Adeo facinora ipſi quoque in ſupplicium verterant, ſagt deswegen Tacitus von einem Tyrannen. Ein ſo groſes Gewicht giebt unſer eigen Gewiſſen allen unſern Empfindungen. Man fürchtet ſich, wann man Böſes gethan hat, und man iſt im Gegentheil freymüthig, wenn man ſich keiner ſchnöden That bewust iſt. Dieſe Uberzeugung herrſchte auch in den heidniſchen Seelen und gab ih-

nen die richtige Begriffe von der Gerechtigkeit und der Tugend.

§. 5.

Von der Einführung der Monarchien und Republicken.

Wären nicht tapfere und weiſe Männer geweſen, welche das menſchliche Geſchlecht nach dem Geſetz der Natur in Ordnung gebracht hätten; ſo wär die Welt ein Auffenthalt der wilden Thiere und ihnen nicht gar unähnlicher Menſchen geworden. Die Furcht von andern Geſchöpfen der Erden aufgerieben zu werden, die Liebe des Lebens, und die Neigung zur Geſelligkeit, gaben die erſte Rathſchläge ſich gegen die Anfälle von jenen ſicher zu ſtellen, um dieſer in Ruhe zu genieſſen. In dieſen Abſichten thaten ſich viele Geſchlechter zuſammen, und errichteten ein gemeines Weſen. Sie wehlten die Tapferſten zu ihren Beſchützern und die Weiſeſten zu ihren Richtern. Jene muſten ſich denen einbrechenden Feinden mit gewaffneter Hand

entge-

entgegen ſtellen und dieſe die unter ihnen vorfallende Mißhelligkeiten ſchlichten und entſcheiden. Auf ſolche Weiſe entſtunden die bürgerliche Geſellſchafften und Monarchien. Ganz Aſien nebſt den angränzenden Ländern von Europa und Africa, wurde in den älteſten Zeiten auf dieſe Weiſe in gewiſſe Staaten getheilet und nach denen einem jeden Volck eigenen Geſetzen regieret. Diejenige welche dieſen alſo eingerichteten bürgerlichen Geſellſchafften gute Rathſchläge und Geſetze gaben, wurden Magi, weiſe Männer, genennet, weil ſie durch ihren Verſtand und ihre Wiſſenſchafft dem menſchlichen Geſchlecht zu rathen und deſſen gemeinſchafftlichen Wohlſtand zu befördern wußten. Weil aber dieſe Einrichtungen immerfort von wilden und ungeſitteten Menſchen angefochten wurden, ſo muſte man nothwendig ſich gegen ihre Anfälle ſchützen. Hier wurde demnach der Gebrauch der Waffen nöthig. Diejenige, die alſo Hertzhafftigkeit und Stärcke hatten die Feinde zu überwinden,

nante man Helden. Man verehrte ihre Geſetze, und folgte ihren Rathſchlägen. Man rühmte ihre Tapferkeit und ihre Grosmuth, man verherrlichte ihr Gedächtnis bey den Nachkommen. Man bauete ihnen Ehren-Säulen, und machte alſo ihren Namen unſterblich.

§. 6.

Exempel aus den alten Geſchichten.

Nimrod, ein Sohn des Chus und Enckel des Hams, hatte die erſte Verfaſſung eines gemeinen Weſens im Land Sinear eingeführet, von dem hernach viele Fürſten und Könige entſtanden ſind. Die Schrifft ſagt von ihm, er hätte angefangen ein gewaltiger Herr auf Erden zu ſeyn, 1 B. Moſ. 10. 8. Meſraim, des Chus zweyter Sohn, gab dem egyptiſchen Reich ſeine erſte Geſtalt und machte die Einwohner dieſes Lands zu einem der geſitteſten Völcker auf Erden. Moſes errichtete das göttliche Geſetz unter den Iſraeliten und theilte ſolche in zwölf Stämme, davon

davon ein jeder ſein eignes Zeichen oder Wappen führte. Die Prieſter hatten hier ſowohl als in Egypten einen groſen Vorzug, weil ſie als Befehlshaber der Theocratie, da GOtt ſelbſt dieſes Volck unmittelbar regierte, deſſen Willen ihm kund machten. Romulus und Numa brachten die Stadt Rom in gute Verfaſſung: ſie errichteten das Policey Weſen und führten den Unterſcheid der Stände ein. Hercules, Amphion und Orpheus wurden vergöttert, weil ſie die Völcker beſchützten und dem menſchlichen Geſchlecht zur Aufnahme dieneten. Forroneus gab den Griechen und Theſeus den Bürgern zu Athen die erſte Geſetze, welche Draco und Solon noch weiter ausführten und in Ordnung brachten. Lycurgus und Minos waren die Geſetzgeber auf der Inſul Creta, wie Philolaus zu Thebe, und Apollo in Arcadien. Die Bactrianer verehrten die Geſetze des Zoroaſters und die Magneſier diejenige des Plato. Plutarch hat in ſeinen Büchern unvergleichliche Nachrichten von ſolchen groſen und berühmten

ten Männern hinterlaſſen, welche aus einem erhabnen Trieb das Wohlſeyn der Menſchen befördert haben. Das Gedächtnis ſolcher weiſen und grosmüthigen Leuten iſt bey der Nachwelt in einem unverwelcklichen Ruhm, und ihre Thaten dienen uns zu einem immerwährenden Beyſpiel, reitzender Nachfolge. Alle heidniſche Götter, ſind, nach der Beobachtung gelehrter und in den Geſchichten der Alterthümer erfahrner Leute, groſe und vortreffliche Menſchen geweſen, welche etwas zum Beſten des menſchlichen Geſchlechts verrichtet oder erfunden haben.

§. 7.

Urſprung des Adels.

Hier ſehen wir nun den eigentlichen Urſprung des Adels. Die Tugend war zu allen Zeiten und bey allen geſitteten Völckern der Vorwurff der Ehre und des Ruhms. Sie allein gab einem Menſchen ſeinen wahren Werth und einen gerechten Vorzug vor anderen. Nachdem nun dieſer

Werth

Werth und dieſer Vorzug ihn mercklich unterſchied, nachdem wurde auch derſelbe für edler und beſſer als ſeine Mitbürger gehalten. Ja der Ruhm ſeiner Vortrefflichkeit haffrete nicht allein auf ihm, ſondern kam auch auf ſeine Nachkommen. Man ehrte die Kinder ſolcher groſen Leute. Man konte ihnen diejenige Hochachtung nicht entziehen, die man gewohnet war, ihrem Vater, ihrem Haus und ihnen ſelbſt zu erzeigen. * Hierzu kamen die Güter und Reichthümer die mit dem väterlichen Namen erblich an ſie gelangten. Ihr Anſehen wurde dadurch um ſo viel mehr erhalten; denn wo Reichthum iſt, da iſt auch Macht, und wo dieſe iſt, da kan man ſich leicht ehren machen. Dieſes war nicht genug; dieſer Adel, der hier nur von der Tugend abſtamte, bekam in den folgenden Zeiten, auch nach den bürgerlichen Rechten,

gewiſſe

* Nobilitatem eam tueor, eam otno, quæ virtus dicitur generis, quæ à majoribus veluti per gradus ad nos delata & avos & proavos in memoriam revocat, ſagt Plutarch.

gewisse Freyheiten und Vorzüge, die vom Vater auf den Sohn sich fortpflanzten. Auf diese Weise entstund der Geschlechts-Adel. Niemand kan sich denselben, wenn er nicht edelgeboren ist, geben noch geben lassen. Er ist eine natürliche Folge in der Reyhe der Dinge, da GOtt ein Geschlecht auf Erden vor dem andern empor kommen lässet, um durch dieses Mittel die Ordnung der Stände zu unterhalten.

§. 8.

Beschreibung desselben.

Hieraus erhellet was eigentlich der Adel sey: die Rechts-Gelehrten nennen denselben ein persönliches Recht, welches auf dem Stand beruhet; dann der Stand eines Menschen ist unterschieden von dessen Würde* diesen Unterscheid muß man wohl beobachten,

* Nobilitas jus personæ est quod in statu consistit. L. qui furere 20. ff. de statu hom. pr. Inst. de Cap. Min.

achten, wenn man ſich anders einen rechten Begriff vom Adel machen will: dann der Stand iſt erblich, aber keine Würde nicht; Obgleich gewiſſe Aemter heut zu Tage, wie die Erb-Aemter im teutſchen Reich, auf die Nachkommen übergehen. König, Herzog, Fürſt, Graf und dergleichen waren ſonſt nichts anders als Würden; wie vormahls bey den Römern die Bürgermeiſter, Senatores, Heerführer, und Landpfleger. Daß dieſe Würden in einigen Reichen erblich worden, iſt durch Gewalt, Vergünſtigung oder durch beſondere Vergleiche geſchehen: * Dann es hies Dignitas regia, Dignitas ſenatoria, die Königliche-Würde, die Raths-Würde. Eine Würde aber heißt ſo viel als ein Officium oder Ehren-Amt in einem gemeinen Weſen begleiten; darzu werden nun die vornehmſten und anſehnlichſte Männer aus dem Volck erwehlet. Die Römer nanten ſolche Patricii, alte Geſchlechter, oder Cives optima lege, weil ſie als die vortreflichſten

* Siehe den folgenden §. 12.

ſten Bürger in Rom zu den erſten Ehren-Stellen gezogen wurden. Es iſt alſo hier ein Unterſcheid unter dem Stand und unter der Würde. *

§. 9.

Wie der Adel durch Ordnung und Geſetze beſchräncket würde.

Die Römer, als die mächtigſten Völcker in der Welt, waren die erſten welche dem Adel Ordnung und Geſetze gaben. Die vornehmſte Geſchlechter, welche von ihren Königen

* Alia eſt dignitas generis, alia officii l. 3. C. de dign. l. 9. C. de Metat. & Ep. Ein alter verjährter Decretorum Doctor: Felix Malleolus, oder Hammerlein, welcher unter andern auch ein artig Werck de Nobilitate & ruſticitate geſchrieben hat, führet noch aus einem alten Scribenten Quidam Johannis Anglicus an, daß er den Adel in 3. Theile getheilet, nemlich in commendabilem, tollerabilem & vituperabilem. Primo ſetzt er hinzu, eſt Eccleſiæ, ſecunda ſeculi, tertia inferni. Prima eſt beate viventium ſecunda

nigen und berühmten Helden abſtammeten, wurden Patricien genennet. Dieſes Wort komt von dem Wort Pater oder Vater her. Romulus erkieſete unter den Vätern des Volcks hundert zu der Regiments-Würde; welche zu den Zeiten des Tarquins bis auf drey hundert vermehret wurden. Das zweyte hundert waren die Senatores minorum gentium und die dritte wurden die Patres conſcripti genennet. Aus dieſen dreyerley Ordnungen beſtund der römiſche Rath. Die erſt gemachten Patricii hatten einen Vorzug vor den andern, welche nach ihnen zu dieſer Würde gelangten. In dieſer Verfaſſung blieb die Sache lange Zeit, bis endlich durch die verſchiedene Empörungen

ſecunda eſt large donantium, tertia eſt abutentium. Prima provenit ex animi ſanctitate, ſecunda ex natura & tertia degenerat ex diaboli pravitate. Dieſen erſten Adel, ſagt er, hätte der Adam gehabt, darüber er ſich und ſeine Nachkommen ins Verderben geſtürzt. S. Cap. VII. und XXVII.

gen auch das gemeine Volck einen Eingang in den Rath erhielt, und dieſe Würde mit ihm theilen muſten; dieſe gemeine Raths-Herrn, die man Magiſtratus currules nante, verloren dadurch bald ihr niedriges Anſehen: Die Würden machten ſie zu vornehmen Leuten und brachten ihnen endlich den Adel auf gleiche Art zu wegen. Ihre Kinder erhielten das Jus imaginum, worin die Kennzeichen des Adels beſtunden. Dieſe Imagines waren von Wachs verfertigte Bruſt-Bilder, welche in den Vorſälen aufgeſtellet und bey den Leichen-Begängniſſen vorgetragen wurden. Die Magiſtratus currules wurden aber von den alten Patricien unterſchieden und nur unter dem Namen des Ritter-Ordens, Ordinis equeſtris, bekant. Es wurde auch keiner in dieſen Stand aufgenommen; er muſte dann vier hundert tauſend Seſterzen, welche nach unſerm Geld ſo viel als zehen tauſend Cronen-Thaler ausmachten, im Vermögen haben, damit ſie ihren Adel auch mit Ehren führen und ſich

von

von dem gemeinen Pöbel mögten unterſcheiden können. Sonſt gehörte der Ritter-Orden nicht eigentlich unter die Nobiles, ſondern würde nur als die vornehmſte Ordnung unter dem Pöbel betrachtet. Es hatten deswegen auch nur diejenigen welche ſehr reich waren und obgedachte Summa im Vermögen hatten, das Jus aureorum annulorum, nemlich daß ſie goldne Ringe tragen dorften, welches dem gemeinen Pöbel nicht erlaubet, ſondern ein Kennzeichen des Adels war. Ob nun wohl dieſer Ritter-Orden ſich nicht unter die rechte Nobiles und Patricios mit zehlen dorfte, ſo brachte er ſich dennoch nach und nach, vermöge der hohen Ehren-Aemter, die er ſo wohl als der Adel beſas, dergeſtalt in die Höhe, daß es der Auguſtiſchen Familie ſelbſt nicht mehr verächtlich war, aus derſelben entſproſſen zu ſeyn, wie dieſes alles aus den römiſchen Geſchicht-Schreibern, inſonderheit aus dem Livio, Salluſtio, Tacito, Vellejo

Paterculo, Valerio Maximo und denen Scriptoribus Augusteis sattsam zu ersehen ist.

§. 10.

Wie der Adel in den andern Ländern von Europa ist aufgekommen.

Wie nun die römische Sitten und Gesetze den meisten Völckern zur Regel dienten, so wurde auch bey ihnen die Ordnung der Stände und des Adels eingeführet. Ihr Kriegs-Volck bestund guten theils aus Reuterey, denn damit konte man am hurtigsten dem Feind in die Eysen gehen, und sie bis über die Gräntzen verfolgen. Diese Reuter wurden für die edelsten gehalten; daher man auch dieselbe Equites, von equitando, reiten, Ritters-Männer nante; wann sie nun tapfer fochten, so hies es, sie hätten sich ritterlich, das ist, so viel als Reutermäsig gehalten. Daher komt auch der Name von Ritter-Güter, welche denen Ritters-Leuten von

den

den Fürſten Lehenweis oder eigenthümlich zu Belohnung geleiſteter Dienſte übertragen wurden; doch mit dem Beding, daß ſie in Kriegs-Zeiten mit ihren reiſſigen Knechten auffitzen und für das Vaterland zu Feld ziehen muſten. Sie wurden nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit Nobiles, Milites und Famuli genennet. Unter dieſen letzten verſtund man die Dienſtleute, Adelſchalcken, Schild-Knaben, welche den vornehmen Rittern, Schild und Helm nachtrugen. Equorum agitator Achilles, Armiger Automenon ſagt Virgil in ſeiner II. Æneid. Ueberhaupt wurden ſie als homines liberi, das iſt als freye Leute betrachtet, die von allen Anlagen, Steuren, Schatzungen, Frohndienſten und dergleichen frey waren; daher komt der Name Francken, welches ſo viel als ein franck und freyes Volck bedeutet.

Dieſe alſo zu der Römer-Zeiten in Teutſchland und angränzenden Provintzen aufgekommene Ritters-Leute und edle Ge-

ſchlechter genoſſen zugleich an den Höfen ihrer Fürſten und Könige viele wichtige Vorzüge. Sie wurden Pares curiæ, Majores domus; wie auch Duces und Comites in den Provinzen, welche ſie unter dieſem Namen regierten, genennet.

Als in nachfolgenden Zeiten auch die Städte aufkamen, ſo wurde das Regiment daſelbſt ebenmäſig aus dem Adel beſetzt, welcher ſich darauf den römiſchen Titel der Patriciorum anmaſete und den ordinem ſenatorium darinnen einführte.

Weil auch den Fürſten mit bloſen Kriegs-Leuten nicht gedienet war, ſondern nach dem die Zeiten und Völcker in den übrigen Theilen von Europa immer geſitteter wurden; Ordnung Geſetze und Gerechtigkeit zum Regiment nöthig war, ſo gebrauchte man darzu gelehrte Leute, welche Wiſſenſchafften beſaſſen und der Rechte kundig waren. Aus dieſen wurden die Cantzler und Secretarien

rien gemacht, welche, wie die römiſche Rathsherrn, lange Röcke trugen und deswegen Milites togati, *gens de robe*, und Purpurati genennet wurden, in Betrachtung daß ſie das gemeine Weſen mit ihrer Feder und mit ihren guten Rathſchlägen, nicht weniger als der ordo equeſtris mit dem Degen vertheidigen halffen. Sie wurden deswegen gleichfalls aus den edelſten und vortreflichſten Geſchlechten genommen; weil aber der Adel in den alten Zeiten ſein Werck meiſtentheils, als gens d'epée, von dem Degen machte, ſo wurden auch Unadeliche, wann ſie gelehrt waren, zu dieſen Aemtern gezogen, welche nachgehends, vermög der Wichtigkeit ihrer Aemter, dem Adel gleich geachtet wurden; doch muſten ihre Nachkommen wann ſie für edel wolten gehalten werden, ihr Geſchlecht gleich dem andern alten Adel, aus vier Stämmen edel bringen, das iſt, ihre ſechszehn Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite aufweiſen, auch im übrigen ſich dem Adel gemäs in allen Stücken aufführen;

ſich alles niedrigen Gewerbs und unanſtändiger Handthierung entſchlagen, alle ſchändliche und ehrloſe Thaten vermeiden, mithin ihren Stand mit Ehren führen.* Auf ſolche Weiſe bekam der Adel nach der Römer Zeiten in Europa ſeine Geſtalt und Einrichtung. Bey den Thurnieren durften keine andere als gebohrne von Adel erſcheinen, welche zu dem Ende ihre Wappen-Fähnlein und ihre Ahnen mit vier Schilden aufweiſen und ſolchergeſtalt ihren Adel darthun muſten. Sie genoſſen dabey den Vortheil, daß ſie auch in den hohen Stifftern aufgenommen wurden, durch welche beſondere Vorzüge der Adel ſich aufrecht erhalten und herrlich fortbringen konte.

§. 11.

* Dignitas ex adminiſtratione officiorum publicorum naſcitur, weil aber die Dignitates nicht erblich ſind, ſo entſtehet eigentlich daraus kein Adel für die Nachkommen. Nam ſtatus ad conditionem, in qua quis naſcitur, pertinet. L. 15. ubi gl. ſt de Teſt. eſt enim alia dignitas generis, alia officii L. 1. Cod. de dignitatib.

§. 11.

Von alt Teutſchland.

In Teutſchland waren in den alten Zeiten die Länder nach den verſchiedenen Völckern, die ſolche bewohnten, eingetheilet. Die Bekanteſten darunter waren die Frieſen, Bructurer, Cauzer, Chamaver, Teuturer, Tubanter, Uſipeter, Sicamber, Catten, Sueven, Cheruſcer, Cimbrer, Marcomanner, Hermundurer, Nariſcer, Baſtarner; worzu man auch die Longobarden, Vandalen, Bataver, Toxandrer und andre mehr rechnen kan; weil ſie ſich in den daſigen Gegenden niedergelaſſen hatten. Dieſe Länder wurden in verſchiedene Auen oder Gauen eingetheilet, davon die Benennung noch bis auf unſere Zeiten gekommen iſt; wie z. E. die Wetterau, das Sundgau, Rheingau, Allgau, Nordgau; Man wohnte in langen Flecken und Dörffern, wo die Häuſer ſo weit von einander ſtunden, daß ſie von den darzu gehörigen Aeckern und Wieſen umgeben waren. Dieſe Völcker hatten zwar

ihre eigene Könige und Fürsten, sie hatten aber weiter keine Macht als ihnen das Volck zu übertragen für gut befand. Sie waren nur die höchste Obrigkeit und ihre Heerführer im Krieg, da sie für die Freyheit ihres Volcks die Waffen führeten. Julius Cesar überwand den teutschen Arioviſtum und Druſus drang mit ſeinen Römern bis an die Elbe; auch wurde anfangs Arminius geſchlagen, der aber hernach den Römern ſo viel zu ſchaffen machte, daß ſie ſich keiner groſen Siegen weiter unter den folgenden Kayſern zu rühmen hatten. Unter den Teutſchen hatten die edle und freye Francken den Vorzug. Dieſe wurden wegen ihrer Vortreflichkeit Edle und Freie; Nobiles liberi, genennet. Sie waren vorher unter dem Namen der Cimbrer bekant, wie ſolches unter andern auch Greg Turonenſ. bemercket: eo quod vicinis tremori & horrori fuerint quaſi kümmern, weil ſie ihre Nachbarn bekümmerten und in Schrecken ſetzten, wie davon Spangenberg in ſeinem Adel-Spiegel P. I.

L. 7.

L. 7. c. 6. zu leſen iſt: Gleiches Lob erhielten auch die Schwaben und Rheinländer, welche Jul. Cäſar für die ſtreitbarſte und tapferſte Völcker gehalten, weil ſie den erſten Angrif thaten und den andern voranziengen. Auch hatten dieſe beſtändig mit den Römern, Galliern, Sachſen und Hunnen zu fechten und waren demnach die geübteſte Kriegs-Völcker. Aus dieſen entſtund der wahre teutſche Adel, worunter ich keineswegs in Abrede bin, daß ſich nicht viele römiſche Familien ſolten gemiſcht haben, da die gantze Gegend des Rheinſtrohms bis an die Meere mit römiſchen Colonien iſt beſetzt worden.

Mitlerweile, daß ſich alſo die Römer mit den Teutſchen etwas zu ſchaffen machten, fielen die Gothen, Longobarden, Vandalen, Burgunder und andere Völcker, die ſich zu den Teutſchen geſchlagen hatten, geſamter Hand in Italien ein. Dadurch wurde nicht allein Teutſchland im fünften Jahr hundert von der Römer Joch glücklich befreyet, ſondern

dern das römiſche Kayſerthum ſelbſt kam unter Otto dem Groſen an die Teutſchen. Ja was noch mehr bewunderns würdig iſt, ſo ſind heut zu Tage alle Thronen in Europa mit Fürſten, die aus teutſchem Adel entſproſſen ſind, beſetzt, wie ich ſolches im folgenden zeigen werde.

§. 12.

Hoheit der teutſchen Herzogen und Grafen.

Die erſte teutſche Kayſer, inſonderheit die Carolinger, waren eigenmächtige Fürſten, welche die Crone auf ihrem Hauſe erblich erhielten. Als aber dieſe ausſtarben; ſo wurden die Kayſer aus den Sächſiſchen, Fränckiſchen, Schwäbiſchen und verſchiedenen andern Häuſern gewehlet. Die Herzogen und Grafen regierten im Namen der Fränckiſchen Könige und Kayſer die verſchiedene teutſche Länder und waren insgemein auch die Befehlshaber im Krieg, die vor dem Heer her zogen und die Grafen, Cómites, hatten

hatten den Namen von Comitate, dieweil ſie zugleich als Richter und Obrigkeiten die Heere begleiteten. * Da aber in nachfolgenden Zeiten diejenige die zu Kayſern gewehlet wurden, des Beyſtands dieſer wichtigen Amt-Leute nöthig hatten, ſo geſchah es, daß dieſe die Länder, worüber ſie geſetzet waren, nach

* Quos Duces eligimus, ſagt Theodoricus, eis ſimul & æquitatis momenta jure delegamus, quia non tantum armis, quantum judiciis nos effici cupimus clariores: Coſtala igitur atque Darla, cum Deo propitio, Gothorum noſtrorum libertate lætentur, onera ſibi ſervilia a vobis cauſantur injungi; quæ nec ipſos deceat perpeti, nec cuiquam irrationabiliter fas ſit imponi. Goldaſt. Conſtitut. Imperial. n. 127. Eben ſo lauten die Worte bey eben dieſem n. 13. in Capitularib. Caroli M. von den Grafen: Ibi placuit nobis ut illos liberos homines, comites noſtri, ad eorum opus ſervile non opprimant & quicunque hoc fecerit ſicut judicandum habemus emendat. So ſehr waren vor dieſem die Kayſer für die Erhaltung der teutſchen Freyheit beſorgt, daß ſie ihren Herzogen und Grafen dieſe Sorgfalt beſonders anbefahlen.

nach und nach erblich an ihre Häuser brachten und daher den Namen von Herzogen und Grafen behielten. Diese waren nun allerdings von dem vornehmsten Adel und zum Theil auch die nechste Verwandten der Königlichen und Kayserlichen Häuser. Weil aber die Kayser verbunden waren nichts von den teutschen Provintzen zu entäusern, so wurden diese Hertzogthümer und Grafschaften ihrem Besitzer nur als Reichs-Lehen überlassen, welche ihre Söhne jedesmahl, bey sich ereignenden Lehenfällen, bey dem Kayser, als Reichslehen-Träger, von neuem empfangen musten. Auf solche Weise wurden die Kayserliche Landpfleger und Beamten selbst Fürsten und grose Herrn; deren Macht und Ansehen in dem teutschen Reich in den folgenden Zeiten dergestalt gestiegen, daß nun ihre Häuser von gleicher Hoheit, Macht und Herrlichkeit sind, wie das Kayserliche Haus selbst.

Wie nun unter dem Adel ein Geschlecht vor dem andern empor kam und durch gute Haus-

Haushaltung, Heurathen, Erbschaften und dergleichen Erwerbungs-Mittel gros reich und mächtig wurden, so geschah es auch daß einige derselben zu hohen Würden und Ehren kamen, in fürstliche und gräfliche Geschlechter heyratheten; mithin nach dem die alten abstarben, selbst mit den entledigten Herrschaften und Fürstenthümer belehnet wurden. Teutschland, Franckreich und Italien wurden also mit Fürsten und Grafen angefüllet, welche alle Majestäts Rechte und Vorzüge sich anmaseten, Kriege führeten, Lehens-Männer Ritter und Edelleute unter sich hatten, mithin erblich alle Landes-Hoheit auf ihre Nachkommen brachten.

§. 13.

Von den sieben Classen oder Heer-Schilden des teutschen Adels.

Vor Alters wurde der Adel in Teutschland, laut dem Sachsen und Schwaben-Spiegel, in 7. Heer-Schilden eingetheilet. Der erste wurde den Kayfern und Königen gegeben.

gegeben. Denen Pfaffen, oder geiſtlichen Fürſten, wurde aus Ehrerbietung für die Kirche, der andere Schild zu erkant; den dritten hatten die Layen Fürſten, den vierden die Freyherrn; den fünften die Mittel-Freyen, darunter vor dieſem die ſo genante Milites, heut zu Tag aber der landſäſſige Adel, die fürſtliche Lehenleute oder Vaſallen verſtanden werden; den ſechſten die ſo genante Miniſteriales, dienſtleute oder eigne Leute, ſonſt Adelſchälcken. * Von dem ſiebenden ſagt das Lehen-Recht, daß man nicht wiſſe, ob er Lehen habe; welches ſo viel andeuten will, daß zwar unadeliche auch Lehen-Güter beſitzen könten, keinesweges aber darum für adelich zu halten wären. Nam ſi ruſticus emat feudum nobile, non ideo fit nobilis. Das ſächſiſche Land-Recht P IV. macht von dieſem ſiebenden Heeres-Schild gar eine häßliche Erklärung, die Worte ſind dieſe

* Dieſe hieſen nur achtbare oder Ehrbare Leute, waren aber nichts deſto weniger, von einem eben ſo guten Adel wie andre, nur eines niedern Grads.

dieſe: Pfaffen, vermuthlich nur die gemeine Mönchen, Frauen, Bauren und Kaufleute, und alle die unehrlich geboren ſind, die ſollen Lehn-Recht darben: dieſes will ſagen, die ſollen nicht für Lehensfähig, adelich noch rittermäſig erkant werden. Denn wer kein Ritter oder nicht von Ritter-Art: de militari genere aut progenie iſt, wie der Sachſen-Spiegel redet, dem gebüret auch kein adelicher Heerſchild, weil ihm, wie das alte teutſche Wort heiſt, die Adelkeit fehlet.

Wir werden in der Folge dieſes Wercks zeigen, daß alle obgenante Perſonen nach geſtalten Umſtänden, und nach dem die Zeiten und die Sitten ſich bey uns geändert haben, gantz wohl lehensfähig, adelich und rittermäſig ſeyn können.

II. Abhandlung

Von denen verschiedenen Gattungen des Adels.

§. 1.

Ich halte die Eintheilung des Adels in den hohen, mittlern und niedern für die natürlichste und deutlichste. Eine jede von diesen Classen leidet wiederum ihre besondere Abtheilung, also daß man auf solche Art am füglichsten sich einen Begrif von dem Adel überhaupt und dessen verschiedenen Gattungen machen kan. Zu dem hohen Adel gehören alle regierende Fürsten und Grafen-Häuser: zu dem mittlern der unmittelbare freye Reichs-Adel, und unter den niedern der mittelbare landsässige und städtische Adel. Der Schwaben-Spiegel sagt: C. 47. Es heisset eines Semperfreyen: das seynd die Freyen-Herrn, als Fürsten und die andre Freyen Mann haben; das andre seynd die Freyen Mittel-Freyen;

das ſeynd die, die der hohen freyen Mann ſeynd. Das dritte ſeynd geboren die Frey ſeynd, die heiſſend Frey-Landſaſſen.

§. 2.

Von dem hohen Fürſtlichen Adel.

Die regierende Fürſtliche und alt gräfliche Häuſer, welche die Herrſchaft von Europa unter ſich theilen, unterſcheiden ſich von den neuen fürſtlichen und neu gräflichen Häuſern auf eine ſehr ſichtbare und merckliche Weiſe, und können demnach mit jenen in keine Gleichheit gezogen werden, ob ſie gleich beyde unter dem hohen Adel mit begriffen ſind. Daß wir die alte Grafen-Häuſer mit den alten Fürſten-Häuſer in eine Reyhe ſetzen, ſolches wird einem Geſchichts- und Staatskündigen nicht frembd ſcheinen, indem nicht nur unſere heutige Fürſten faſt alleſamt von den alten Grafen-Häuſern abſtammen, ſondern, weil auch vor drey hundert Jahren unter einem Fürſten und unter einem Grafen kein wirckli-

cher Unterschied, weder in Ansehung der Macht noch der Hoheit gewesen ist; also wichen die Grafen von Holland, von Bretagne und von Flandern keinem Fürsten; verschiedene übertraffen dieselbe noch an Macht und Ansehen, wie der Graf Adolph von Holland, der sich erkühnte gantz Engelland zu bekriegen; der teutschen Pfaltzgrafen, Landgrafen, Marckgrafen und Burgkgrafen zu geschweigen.

Unter den alten Fürsten und Grafen-Häusern, sind die beyde Häuser von Oesterreich und Burbon zu unsern Zeiten so hoch gestiegen, daß sie vor 20. Jahren gantz Europa das Gewicht gaben und bey zwey Drittel der Christlichen Länder unter sich theileten. Die andere alte und noch lebende Fürsten-Häuser sind Lothringen, Hollstein, Brandenburg, Sachsen, Pfaltz, Braunschweig, Savoyen, Hessen, Mecklenburg, Würtenberg, Anhalt, Baden, Nassau, und Modena. Aus diesen Häusern und

Für-

Fürſtenthümern ſind alle Thronen von Europa beſetzt. * Die übrige fürſtliche und Reichs-gräfliche-Häuſer, ſind wohl von gleicher Hoheit und Herrlichkeit, ſie ſind aber nicht

* Herr von Beſſer in ſeiner Abhandlung von dem Vorzug und Hoheit des Wartenbergiſchen Hauſes macht hier die überaus merckwürdige Anmerckung, daß alle Völcker, wie viele ſich auch derſelben in Europa befinden, ihre Könige aus dem teutſchen Adel genommen haben: den Spaniſchen Thron hatte Oeſterreich, jetzo Burbon beſtiegen und damit auch die Königreiche Neapel, Sicilien und Sardinien verbunden. Das Haus Burbon in Franckreich iſt, nach eignem Geſtändnis der Franzoſen, aus ſächſiſchem Adel entſproſſen. Die drey Königreiche von Groß-Brittannien haben ſich von ihrem Untergang gerettet, weil ſie ſich aus dem Naſſauiſchen Hauſe einen König erwehlet. Dennemarck und Norwegen haben nicht weniger durch freye Wahl einem Grafen von Oldenburg den Beſitz ihrer Herrſchaft eingeraumet, und der ſchwediſche Scepter iſt einem Pfaltz-Grafen, (jetzo einem holſteiniſchen Printzen) zu theil worden. Die polniſche Crone träget Sachſen. Ungarn und

Böh-

von gleicher Macht und Gröſe, da jene meiſtens kayſerliche, königliche und Churfürſtliche Würden theils beſeſſen, theils noch beſitzen. Deswegen aber können andre Geſchlechter, ob ſie gleich nicht fürſtlich noch gräflich, in Anſehung des Adels, von gleichem Alterthum und von gleicher Vortreflichkeit ſeyn. Wie in einer Perlen-Schnur die kleinere immer die gröſere berühret, ſo hänget auch der Adel nach ſeiner Macht und Würde dergeſtalt aneinander, daß man nicht eigent-

Böhmen ſind ſchon zwey hundert Jahre unter Oeſterreich geſtanden, und welches das allermerckwürdigſte iſt, ſo gehet es nun ſchon in das tauſende Jahr hundert, daß die Majeſtät des Röm. Reichs bey dem teutſchen Adel beſtanden hat. So lange hat noch keine Monarchie in der Welt gedauret, wie viele auch deren von der Sündflut an bis hieher geweſen ſind. Wir müſſen hinzuſetzen, daß nun auch das weite Rußland einen teutſchen Thronfolger aus dem holſteiniſchen Hauſe erkieſet hat. Welches alles in der That dem teutſchen Adel, ſo lang die Welt ſtehen wird, die gröſte Ehre macht und demſelben einen unwiderſprechlichen Vorzug erwirbt.

gentlich den Abſatz in der Verkleinerung deſſelben bemercken kan. An die alten Fürſten-Häuſer ſchlieſen ſich die neueren; an dieſe die alten Grafen, und an dieſe wiederum die neueren, ſo daß öfters ein Aſt gräflich und der andere noch freyherrlich oder gemein adelich iſt. * Alſo ſchlinget ſich immer ein edles Geſchlecht an das andere. Der alte ächte und wahre Adel hat einerley Urſprung: der Unterſcheid den darunter die Macht und die Reichthümer verurſachen, iſt deswegen keine Urſache, den niedern Adel, wann er eben ſo edel und ſo vollbürtig iſt als der höhere und mächtigere für minder adelich zu halten; folglich kan man es keineswegs eine Misheurath nennen, wann ein Fürſt eine Tochter von einem alten ritterbürtigen Geſchlecht ſich ehelich beylegen läſſet, denn es werden

* Alſo waren in der blanckenburgiſchen Familie einige Grafen, einige Nobiles und einige Miniſteriales und Famuli S. Burgemeiſters Grafen-Saal. §. 34. S. 466. wo dergleichen Exempel viele angeführet werden. Heut zu Tag haben wir viele dergleichen Familien.

ſich wenig alt adeliche und freyherrliche Geſchlechter finden, deren Verſchwägerung ſich nicht in den alten fürſtlichen und gräflichen Stamm-Regiſtern finden ſolte.

§. 3.

Von dem mittlern Adel.

Ich komme auf den mittlern Adel, der aus gräflichen, freyherrlichen und dem ſogenanten unmittelbar Semper freyen Reichs-Adel beſtehet. Dieſe liberi Domini ſind keinem Fürſten unterworffen, ſondern gehören zu den wircklichen unmittelbar freyen Reichs-Ständen, und genieſen, als ſolche, auch aller Hoheiten, Rechten und Freyheiten wie die Fürſten und Grafen; nur daß ſie nicht ſo viel Land und Leut zu beherrſchen haben: wie wohl es auch unter dem Adel noch groſe Familien, wie z. E. die Riedeſeliſche, Ingelheimiſche, Sickingiſche, Schönbergiſche, Dalbergiſche, Steinbergiſche, Görziſche, Schulenburgiſche u. ſ. w. geben, welche Städte und Dörffer mit allen

Stands

Stands-Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerichtigbarkeiten * Parochial-Rechten, Ober und Unter-Jagden, und dergleichen wie jene beſitzen. Die Rechts-Gelehrten haben alſo nicht Urſache ſo viel und weitläuftig über den vorzüglichen Unterſcheid der Grafen und unmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft zu diſputiren. ** Zu dem mittlern Adel gehören auch alle Titular-Fürſten und Grafen, welche als Landſaſſen und Vaſallen unter anderer Bottmäſigkeit leben; dergleichen ſind alle Provinzial-Edelleute, welche ohngeachtet derjenigen Freyheiten, die ſie vor andern Einwohnern genieſen, doch dem Fürſten mit Unterthänigkeit verhaftet ſind. Ein Adel aber der einem andern unterthänig iſt, kan nicht dem hohen Adel, der von niemand abhänget, gleich geachtet werden; wenn er

* Jurisdictio baſſa & alta, nach gutem Latein.

** Siehe unter andern Burgermeiſters Grafen und Ritter-Saal und Schilters Tr. de Comitum prærogativa nebſt Pregitzers Abfertigung deſſelben.

auch gleich fürſtliche und gräfliche Titel führet. Wir müſſen dargegen auch hier wohl beobachten, daß nicht alle Beſitzer unmittelbar freier Ritter-Güter deswegen in die Claſſe des mittlern Adels zu ſetzen ſind, dann es kan ſich mancher ſchlechter Edelmann unter der freien Reichs-Ritterſchafft gewiſſe nichts bedeutende Güter und Höfe um ein geringes Geld ankauffen; deswegen aber erlanget er durch ſothane Beſitzung nicht die Vorzüge Rechte und Herrlichkeiten, welche denen alten hohen Reichs Semperfreyen Geſchlechtern, die von uhralten Zeiten ihre Herrſchaften und Ritter-Güter in fortwährenden Beſitz haben, zukommen und gebühren. Dann die wirckliche Stands-Herrlichkeit macht hier den Vorzug und nicht der bloſe Name, da man ſich Herr von und zu ſchreibet und etwan ein Gütgen das ein Paar Pflüge hat, beſitzet.

§. 4.
Von dem niedern Adel.

Dieſe und dergleichen Geſchlechter, wann ſie

ſie anders ritterbürtig und edel gebohren ſind, gehören zu dem niedern Adel, welcher unter den fünften und ſechſten Heerſchild verſtanden wurde, und welche darinnen als Milites, wehrhafte von Adel, Miniſteriales, Dienſtmänner, Famuli & armigeri, Edel-Knechte, Waffenträger, Schildknaben, Adelſchalcken bemercket werden; Die Dienſtmänner aber, welche die vornehmſte Hof-Aemter beſaſſen, und von höherm Adel, als aus Marggräflich, Gräflichen und Freyherrlichen Häuſern waren, gehören zu der mittlern Claſſe. Alſo waren vormahls ſelbſt die Grafen von Habſpurg und die Grafen von Kirchberg Dienſt-Männer des Abts von St. Gallen. * Es geben auch unter dem Landſäſſigen Adel, beſonders in den Kayſerlichen Erbländern, wie auch in Schleſien und in den ſächſiſchen Ländern noch viele vornehme Landſaſſen, welche alle hohe Gerechtigkeiten und Freyheiten des unmittelbar freyen Reichs Adels genieſſen, ſo gar daß vor dem

* Acta Lindavienſ. S. 198. u. w. f.

dem dergleichen Edelleute mit den Fürsten und Städten eigenmächtige Kriege geführet haben. Diese, ob sie gleich von den Fürsten, in deren Länder sie seßhaft sind, in ihren Rechten und Freyheiten öfters sehr gekräncket werden, gehören nichts destoweniger mit zu dem höhern und mittlern Adel.

§. 5.

Von dem alten Stadt und Patricien Adel.

Zu dieser dritten Classe des Adels rechnet man auch billig den alten Stadt-Adel; dann ich sehe keine Ursache warum man denselben geringer als den Land-Adel schätzen wolte, da es ohnstreitig seine Richtigkeit hat, daß vor alten Zeiten die Kayser das Regiment in den grosen Städten meistens durch Edelleute haben versehen lassen. Man siehet noch in den alten Raths-Verzeichnüssen die Namen der besten adelichen Geschlechtern aufgezeichnet; ob nun wohl die meisten darunter theils ausgestorben, theils sich wieder

auf

auf das Land und an die Höfe begeben ha-
ben, so findet man doch insonderheit unter
dem Patriciat in Nürnberg, Franckfurt,
Augspurg und Ulm noch verschiedene alte
Geschlechter, welche die vornehmste Wür-
den im Regiment von langen Zeiten her be-
gleitet und ihre Geschlecht-Register in unbe-
fleckter Abstammung fortgeführet haben.
Auch wird noch beständig ein mercklicher
Unterscheid unter denen Honoratioribus, oder
civibus honorariis beobachtet. Bey Datt
Script. rerum germ L. 1. c. 14. werden sol-
che Cives potentes genennet, und Praun
in seinem Adelichen Europa §. 839. meldet
daß schon zu Carls des grosen Zeiten in den
Villis regiis als Ulm, Franckfurt, Eßlin-
gen, u. s. der Adel die vornehmste Aem-
ter verwaltet und die königliche Gefälle ein-
genommen hätte. Heinrich der Vogler hat
darauf zu der Städte Schutz, wider die
Einfälle der Hunnen, den neunten Mann aus
der Land Ritterschaft, ex agrariis militibus,
neben denen sogenanten Ministerialibus in

die

dem dergleichen Edelleute mit den Fürsten und Städten eigenmächtige Kriege geführet haben. Diese, ob sie gleich von den Fürsten, in deren Länder sie seßhaft sind, in ihren Rechten und Freyheiten öfters sehr gekräncket werden, gehören nichts destoweniger mit zu dem höhern und mittlern Adel.

§. 5.

Von dem alten Stadt und Patricien Adel.

Zu dieser dritten Classe des Adels rechnet man auch billig den alten Stadt-Adel; dann ich sehe keine Ursache warum man denselben geringer als den Land-Adel schätzen wolte, da es ohnstreitig seine Richtigkeit hat, daß vor alten Zeiten die Kayser das Regiment in den grosen Städten meistens durch Edelleute haben versehen lassen. Man siehet noch in den alten Raths-Verzeichnüssen die Namen der besten adelichen Geschlechtern aufgezeichnet; ob nun wohl die meisten darunter theils ausgestorben, theils sich wieder

auf das Land und an die Höfe begeben ha-
ben, ſo findet man doch inſonderheit unter
dem Patriciat in Nürnberg, Franckfurt,
Augſpurg und Ulm noch verſchiedene alte
Geſchlechter, welche die vornehmſte Wür-
den im Regiment von langen Zeiten her be-
gleitet und ihre Geſchlecht-Regiſter in unbe-
fleckter Abſtammung fortgeführet haben.
Auch wird noch beſtändig ein mercklicher
Unterſcheid unter denen Honoratioribus, oder
civibus honorariis beobachtet. Bey Datt
Script. rerum germ L. 1. c. 14. werden ſol-
che Cives potentes genennet, und Praun
in ſeinem Adelichen Europa §. 839. meldet
daß ſchon zu Carls des groſen Zeiten in den
Villis regiis als Ulm, Franckfurt, Eßlin-
gen, u. ſ. der Adel die vornehmſte Aem-
ter verwaltet und die königliche Gefälle ein-
genommen hätte. Heinrich der Vogler hat
darauf zu der Städte Schutz, wider die
Einfälle der Hunnen, den neunten Mann aus
der Land Ritterſchaft, ex agrariis militibus,
neben denen ſogenanten Miniſterialibus in
die

die Städte gezogen. * Dieſer ſtädtiſche Adel lebte, wie Gaſſæus in ſeinen Annal. Augſtburgenſ. von den Patricier-Geſchlechter in Augſpurg meldet, von ſeinen Gilten und Renthen und vermengte ſich mit keinerley unanſtändigem Gewerb noch Handthierung. ** In den Städten von Braband und von Geldern konten keine andere als adeliche zu den vornehmſten Regiments-Würden gelangen; wie darüber La Roque in ſeinem Tractat de la Nobleſſe C. 195. S. 554. nachzuleſen iſt. Auch verheurathe-ten ſich die anſehnlichſte Bürger zu Cambray und

* Gaſtell. de ſtatu Europæ C. 32. de Civitat. Imp. n. 25. S. 43.

** Hæc autem ſunt hujusce ætatis patriciorum Augſtburgenſium nomine gentilicia, qui videlicet antiquis divitiis, propriorumque fundorum aut etiam feudorum reditibus contenti, nullis vel mechanicis artificiis vel turpibus lucris palam dediti, de ſuo honeſte vivebant nec ad plebis tribus pro ſua ingenuitate deſcendebant. S. *Coll. Menkenii Script. rer. germ. T. I. p. 1501.*

und zu Valenciennes unter den Adel, wie man davon die Nachricht in des Carpentier hiſtoire genealogique weitläuftig findet. Es iſt demnach ein groſſer Irrthum, wenn man ſich einbildet der Bürger und der Adelſtand könte nicht zuſammen beſtehen. Diejenige die ſo urtheilen ſind in den Geſchichten vollkommen unwiſſend; dann das Wort Burger, bedeutet nichts anders als ein Mitglied einer bürgerlichen Geſellſchaft, der in einem mit Thoren und Mauern verwahrten Ort ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, daher das franzöſiſche Wort Bourgeois, von Burgum, oder Burg herrühret. Wenn nun dieſe Burger keine niederträchtige Hantierung noch Handwercke treiben, ſo können ſie ja ſo anſtändig den Adel führen als die Edelleute auf dem Land. In einem allgemeinen Sinn, ſind alle Einwohner eines Staats ſie mögen Fürſten, Edelleute oder Bauern ſein, Cives, d. i. Bürger. Ein bonus civis heißt ſo viel als ein ehrlicher Mann, weil er nach dem bürgerlichen Geſetz die Pflichten eines ehrlichen Burgers, boni civis, beob-

achtet.

ächtet. Ein vornehmer Burger zu Rom, oder Patricius, achtete es zu den Zeiten, da noch dieſe mächtige Republick im Flor ſtund, für verkleinerlich, ſeine Tochter einem aſiatiſchen Printzen zu geben; und noch heißt ein Civis romanus ſo viel, daß auch Fürſten dieſen Titel annehmen. Die Nobili di Venezia bilden ſich ſo viel wie die Fürſten ein; verſchiedene darunter ſind auch eines alt fürſtlichen und gräflichen Herkommens. Was ſind ſie aber anders als Patricii? und was ſind dieſe anders als die vornehmſte Bürger? Gleichwohl ſo wird dieſes Wort heut zu Tag in Teutſchland als ein Unterſcheidungs Wort des Adels gebraucht; man ſagt, er iſt bürgerlichen Standes, roturier, das will ſo viel ſagen, als er iſt nicht von Adel. Dieſe Redensart iſt gantz mißbräuchlich; dann es iſt unläugbar, daß ein Burger ſowohl von Adel ſeyn kan als ein Land-Juncker; wie ſolches die Erfahrung in allen groſen Städten deutlich vor die Augen ſtellt. Sind wir nicht alle bürgerlichen

Geſetzen

Geſetzen unterworffen? Sind die adeliche Geſchlechter, aus deren Mitteln in groſen Städten die vornehmſte Magiſtrats-Würden beſetzt werden, deßwegen keine rechte Edelleute weil ſie Burger ſind? Giebt es nicht Land-Juncker, die, wann ſie ihrer Nothdurft, durch die Erheurathung einer reichen Burgers-Tochter, glücklich gerathen haben, froh ſind, wenn man ihnen auch das Burger-Recht derſelben Stadt mit angedeyen läſſet? Es iſt und bleibt demnach eine ausgemachte Sache, daß der Stadt-Adel an und für ſich ſelbſt ſo gut als der Land-Adel ſey, wann er ſich anders alles unanſtändigen Gewerbs enthält und im übrigen dieſen Stand mit Ehren führet.

§. 6.

Von dem Gelehrten Adel.

Vor dieſem wurden die Doctores in den Rechten dem Adel gleich geſchätzt und für adelich gehalten wann ſie anders dem Adel

gemäs ſich aufführeten. * Unſere Rechts-Gelehrten beziehen ſich disfals auf L. diximus 4. ff. de excuſar. tutorum und pflegen dabey folgende Urſachen anzuführen. 1.) Weil ſie bey dem Kayſerlichen Cammer-Gericht jederzeit gleiche Vorzüge mit dem Adel genöſſen. 2.) Weil ſie zu denen Stifftungen, zu welchen nur adeliche gelangen können, aufgenommen würden. 3.) Weil ſie als Advocaten vor die Gerechtigkeit ſtritten und darzu ihre Beredſamkeit, ihre Wiſſenſchaften und ihre Federn brauchten, mithin nicht geringer zu achten wären, als diejenigen, die ſolche mit den Waffen vertheidigten. L. advocati Cod. de advocat. diverſor. judic. deswegen würden ſie auch literata militia, gelehrte Kriegsleute, von Bartholo in Comm. ſuper L. proximos ſacror. ſcrinior. Lib. 12. genennet, daher die Redens-Art Arte & Marte, literis & armis. 4.) Beſagte die Gloſſa ſuper Leg. provi-

den-

* Tiraquel de Nobilit. C. 3. n. 3. und Franc. Mart. Decis. C. 637.

dendum. S. 280. ausdrücklich, daß die Wissenschaften den Adel mit sich führeten. 5.) Hätte der Kayser Constantinus der grose L. Medicos Cod. de Professorib. & Medicis Lib. X. deutlich geordnet, daß die Doctores in den Rechten samt ihren Weib und Kindern von allen offentlichen Lasten und Abgaben befreit seyn solten. Welche Verordnung auch nachgehends von den Kayserm Honorio und Theodosio seyen bekräftiget worden. 6.) Seye es einerley ob der Adel von der Natur oder der Geburt, oder von den Umständen des menschlichen Lebens und der darinn erlangten Würden herrühre. Laut L. C. provid. de postulando, omnes Doctores sunt nobiles. Anderer Gründen, welche Nolden de Nobil und andere für den gelehrten Adel anführen, zu geschweigen. Ich habe nichts dargegen zu erinnern, als das Recht der Zeiten und Gewohnheiten. Diese ändern alles.*

* Bald floriren an einem Ort die Geschlechter wie

Alſo werden die Doctores heut zu Tag, qua tales, nicht mehr für Edelleute gehalten, ob ſie gleich als perſonæ honoratiores & privilegiatæ von gemeinen bürgerlichen Beſchwerden frey ſind, es iſt wahr daß man

zu Augſpurg, Nürnberg, Ulm, Franckfurt, Limburg; Bald die Geiſtlichen, als wie zu Cölln, Lübeck, Braunſchweig und gemeiniglich in denen Democratien; Bald floriren die Juris Conſulti, als wie zu Hamburg, zu Speyer am Cammer-Gericht, zu Franckfurt am Mayn, zu Lübeck; Bald die Kaufleute, als wie zu Franckfurt am Mayn und anderer Orten; Bald der gemeine Mann, als wie zu Straßburg, Erfurt, Braunſchweig; Bald floriren die Geſchlechter und Kaufleute allein; Bald die Doctores und Kaufleute allein, bald die Kaufleute und der gemeine Mann, als wie in etlichen mixtis rebuspublicis: Bald thut ein jeder was er will, und iſt ein jeder Herr für ſich, als wie es in den kleinen Reichs-Städtlein (bisweilen ſag ich, dann auch oft in denſelben gewiſſenhafte kluge hochgelehrte Leute und gute Regierungen anzutreffen ſind) her zu gehen pfleget:

da

man ihnen das Ehren-Wort Nobiliſſimus zu geben pflegt; Allein dieſes Wort iſt nichts als ein leerer Titel, womit man zu unſerer Zeit ſo freygebig iſt, daß alle junge Canditaten und Studenten auf dem Catheder, wann ſie auch von Schuſtern, Schneidern, Leinwebern und Bauern abſtammen, dieſes ſchöne lateiniſche Predicat erhalten. Ja es heißt heut zu Tag alles Wohl-Edel, Hoch-Edel, wo nicht gar, nach unſerm nagelneuen

da manchesmal die Regenten ihre von GOtt ihnen verliehene Macht nicht zu gebrauchen wiſſen; da auch bisweilen in einer gantzen Raths-Verſamlung nicht einer zu finden iſt, der das Corpus Juris geſehen, oder jemahlen ein Geſetz darinnen geleſen hat, noch vielweniger verſtehet, oder nur zu allegiren und aufzuſchlagen weis, ſich doch wohl oft mehr einbildet als Cicero, Ulpianus und Scævola ſelbſt, wie jener Bauer ſagte: Dieweilen die Obrigkeit in der Schrift Götter genennet werden / ſo meynte dieſer Schultz, er ſey auch ein Götz. Praun von ehrbaren Geſchlechter Schutz-Schrift. S. 15.

Styl, Hoch-Edelgeboren und Wohlgeboren. Woraus erhellet, daß der Titel von Edel, welchen sonst nur die Fürsten und Grafen führeten, endlich gar dem Pöbel werde zu theil werden; wann anders eine vernünftige Policey-Ordnung dieser überhand nehmenden Narrheit nicht bald ihre gebührende Schrancken anweisen wird.

§. 7.

Ursachen warum der gelehrte Adel herunter gekommen ist.

Vor diesem lies der vortreflichste Adel sich mit dieser Würde, wann er Wissenschaften hatte, beehren. Knipschild in seinem grosen Werck de Nobilitate S. 352. hat ein gantzes Verzeichnis von adelichen Stands-Personen mit eindrucken lassen, welche sich Doctores und Ritter nannten. Alleine heut zu Tag will auch der geringste Edelmann nicht mehr Doctor heisen, sondern hält diesen Titel dem Adel für ver-

kleiner-

kleinerlich, da doch von Rechts wegen die Doctores dem Adel in alle Wege ſolten gleich geſchätzet werden, indem ſie ſolchen eo ipſo durch den Gradum erlangen, und noch überdem præſumptionem meritorum vor ſich haben. Da im Gegentheil der Geſchlechts-Adel auch auf den nichtswürdigſten Menſchen, durch eine zufällige Geburt, gelangen kan. Die Urſache, daß die Doctor-Würde heut zu Tag ſo ſehr auſſer Achtung gekommen iſt, beruhet guten Theils auf dem überaus verderblichen Gebrauch, welchen viele unſerer Richter, Advocaten und Rechts-Gelehrten von der an und für ſich edlen und vortrefflichen Wiſſenſchaft der Rechten zu machen pflegen. Ich rede hier nicht von den Arzney-Doctoren, dann dieſe, wann ſie gleich manchen durch ihre Unwiſſenheit zum Tod befördern, ſchaden dadurch dem gemeinen Weſen doch ungleich weniger, als unſere böſe Juriſten; Denn der Todt iſt ein Ende alles Haders, folglich endigen jene öfters

die Qual, welche dieſe beſtändig fort treiben. Ich würde hier auch Gelegenheit haben der heiligen Schrift Doctoren zu erwehnen, denn ſolche verwirren öfters mit ihren Religions-Zänckereyen das gantze menſchliche Geſchlecht.

Haud doctis dictis certantes, ſed maledictis,
Miſcent inter ſe inimicitias agitantes.
Emmian. 8. *an.*

Allein dieſe Leute können dergleichen Erinnerungen nicht wohl vertragen, und machen einen wohl gar darüber zum Ketzer. Auch ſind die Doctores bullati, als Creaturen der ſo genanten Pfaltzgrafen, insgemein von ſehr geringer Erheblichkeit, und öfters, wie man zu ſagen pflegt, kaum des Macherlohns werth. Dann es heißt:

Doctorem te Bulla creat, tibi Bulla decori eſt,
Bulla tibi vires Bulla parit titulos
Bulla honores & Doctor Bulla. *

Ich

* *Meland. loco ſeria. L. 1, n. 208.*

Ich weis daß ein gewiſſer Theologiæ polemicæ Doctor auf einmal vier ſeiner jungen Streiter, nach einem kurtzen Bene bene reſpondere, durch ſeinen Pfaltzgräflichen Machtſpruch: Creamus te in Doctorem, ſich zugeſellet, welche darauf nach allen Kräften die Controverſien in der Kirche meiſterlich rechtglaubig ausgebreitet haben.

Solten nun dieſe juriſtiſche und theologiſche Streiter durch den Doctor-Titul den Adel erlangen, ſo müſte man ſie unter die Milites ſetzen, weil ſie ſtets mit Wörter kämpfen und zu allen Gattungen von Kriegen die Waffen ſchärffen. Hier gelten auch die geiſtliche Ritter-Orden, de propaganda fide und de extirpanda hæreſi, wo man mit dem Schwerd argumentirt und die Ketzer auf den Ruderbäncken bekehret.

Die Doctores in den Rechten haben die italiäniſche Comödien durch ihre Pantalons und Signori Dottori, wie Molliere die Aertzte ſehr lächerlich gemacht; dergleichen Vorſtel-

lungen pflegen dem Volck keinen geringen Eindruck zu geben. Bey den Höfen will also niemand mehr Hr. Doctor heissen. Sie sind dem ungeacht bey der Kayserlichen Cammer und in den Reichs-Städten noch in gutem Ansehen; Doch auch hier lassen sich viele den Titel eines fürstlichen oder gräflichen Raths geben; oder, wenn sie vermögend sind, sich in den Adelstand erheben; da sie es dann für eine Unhöflichkeit halten, wenn man sie noch Herr Doctor betitelt. Das kleine von vertilget sodann völlig das grose D. von ihres Namens Unterschrifft. Man schätzet die Würden nach den Personen die solche führen. Man ehret den Soldaten-Stand, weil der vornehmste Adel Dienste thut. Man verehret die römische Geistlichkeit, weil viele vornehme Stands-Personen und vortrefliche Männer sich der Kirche wiedmen, und man hält sie im Gegentheil bey den Protestanten für verächtlich, weil sie meistens aus dem Pöbel genommen werden,

und

und durch ihr Schul-Gezänck wenig Edelmüthigkeit noch chriſtliche Liebe zeigen.

§. 8.

Vom halben Adel.

Wie alle Dinge in der Welt etwas vermiſchtes haben, ſo geht es auch mit dem Adel. Es giebt ein hoher, ein mittler und ein niederer Adel. An dieſem findet man nach den wohlhergebrachten Gewohnheiten, die nachgehends auch durch gewiſſe Geſetze ſind gültig und rechtskräftig worden, nichts auszuſetzen. Allein, nach dieſem giebt es auch ein geringer, vermiſchter und nichts bedeutender Adel. Dieſen letzten kan man alſo gleichſam unter die leichte Spreu und das Tennen-Kehrſel des Adels rechnen. Ich will niemand zum Nachtheil die Anwendung deſſelben zu weit ausdehnen. Die Anzahl närriſcher Hoffärtigen, die ſich auf ihren eingebildeten Adel und ihre erkaufte Titel etwas zu gut thun, iſt gröſer als man meynet. Es mag leicht ein ſtoltzer Stockfiſch-Händler

von

von einem Pitschier-Stecher einen schönen Wappen erhalten, oder ein ich weis nicht woher gekommenes von seinem Namen vorsetzen, so bilden sich dessen Nachkommen wircklich ein, sie seyen von hochadelicher Abkunfft.

Wir finden in Nieder-Sachsen, Westphalen, Holland und am niedern Rheinstrom eine Menge solcher Leute, die, wenn sie ein wenig zu Mitteln kommen, sich vermög ihrer Einbildungs-Kraft wunder Dinge einzubilden wissen. Wie viele Familien giebt es nicht, die weiter keine Urkunden noch Beweisthümer von ihrem alt adelichen Herkommen haben, als daß sie bey Hof, im Krieg, oder wohl gar bey der Kaufmanschafft empor gekommen, und vermittelst einer billigen Erkäntlichkeit sinnreiche Genealogisten gefunden haben, die ihr Geschlecht bis auf den Sem oder Japhet hinauf führen? Solte man dencken, daß man sich ums Geld, zum Possen der Natur, eine andre

Geburt

Geburt geben, und in die vortreflichſte Stämme könte einpfropfen laſſen? Solches geht am leichteſten von ſtatten, wenn wir bis in die dunckle Zeiten kommen, da der fränckiſche und teutſche Adel weder leſen noch ſchreiben konte; denn da kan man ihnen leicht nach ihrem Namen oder Wappen ein Ahnen-Regiſter ausfindig machen, weil es gleich viel gilt, wo man es hernimt; wenn man nur bey den Helden und Gutthätern der Kirche bleibet, deren Namen allein von den andächtigen Leuten des andenckens würdig geachtet wurde.

Ich kömme von dieſem unvergleichlichen Adel auf den halben zurück. Ich nenne Dasjenige einen halben Adel, wo der Stand noch ungewiß iſt, ſo, daß man bald einen adelichen, bald unadelichen vorſtellet, und alſo zwiſchen beyden iſt. Bald iſt ſeine Würde zu gros, um ihn unter den gemeinen Mann zu ſetzen, bald iſt ſeine Geburt zu klein, um ihn für einen Edelmann zu halten; bald iſt er ſo gut von Adel wie der Kayſer, und ſo bedürf-

bedürfftig wie ein Taglöhner. Bald nennt man ihn edel, weil er einen Adelsbrief hat, und sich Herr von schreibet, und treibet dabey doch das niederträchtigste Gewerbe; bald ist er ein guter französischer Marquis und dabey ein elender Sprachmeister. Bald ist er ein gebohrner Freyherr und heurathet aus Demuth seine Magd, weil sie beyde gleich arm sind. Alle diese starcke Vermischungen des Adels und des Pöbels bringen einen Hermaphroditen, oder halben Adel hervor; dann der Stand ist hier von zweyerley Naturen, der Adel ist halbiret, auch öfters gedrittelt und gviertelt. Man kan nicht sagen, daß einer der gros und vornehm und reich und glücklich ist, deswegen auch von Adel sey. Eben so wenig als man sagen kan, daß derjenige der armselig, nothdürftig, gering und unglücklich sey, deswegen auch seinen Adel verliere. Gleichwohl kan man jenen nicht als einen recht adelichen, noch diesen als einen gantz unadelichen tractiren. Dieser Zwischen-Stand hat allerdings mehr

etwas

etwas verdriesliches als vortheilhaftes. Dieſe Leute ſind allenthalben nicht recht zu Haus. Man ehret ſie bald zu viel bald zu wenig. Heißt man ſie hochwohlgeboren, ſo heißt ſie der Pöbel Herr Vetter. Soll man ihnen etwas befehlen, weil ſie arm ſind, ſo will ihre Geburt, man ſoll ihnen Ehre erweiſen. Wie viele Franzöſinnen von gutem Adel, die mit ihren Eltern, der Religion halber, aus Franckreich als Vertriebene kamen, ſind bey uns in bürgerlichen Häuſern ſogenante Demoiſellen worden, da ſie öffters von beſſerm Stände waren, als die, bey denen ſie in Dienſten ſich befanden; wie viele wurden Lehrer und Sprachmeiſter, oder dienten im Cram und ſonſten wo. Solte man jene als Fräuleins, und dieſe als Cavaliers tractiren, dieſes würde ſich nicht ſchicken. Verloren ſie deswegen ihren Adel? Eben ſo wenig. der Adel haftete auf ihrem Blut, allein ſie konten ſolchen nicht gehöriger maſen führen. Es war alſo ein halber Adel, der allenfalls den gantzen, wann ſie

wieder

wieder empor kamen, wieder annehmen konte; oder, wenn sie so blieben und sich unter den Pöbel verheuratheten, gar verloren gieng.

§. 9.

Von ehrbaren Geschlechtern nach heutiger Art.

Ferner so giebt es auch viele Geschlechter, die wegen ein und andern Glücksfällen und Ehren-Aemtern sich schnell in die Höhe bringen, ohne jedoch sich adeln zu lassen; unterdessen aber gleichwohl in allen Stücken sich dem Adel gemäs aufführen. Also sind in einigen Fürstenthümern und grosen Städten sehr ansehnliche vornehme Familien, die von Cantzlern, Räthen, Doctoren, Beamten, Magistrats-Personen oder reichen Kaufleuten abstammen, und deßwegen nach unserer heutigen Schreibart, edel, ehrbar und wohlführnehm betitelt werden: sie nähren sich von ihren Landgütern, Höfen, Gilten und Renthen,

then, oder von ihren Beſtallungen und Aemtern: Setzen wir dieſe unter den Adel? diß gehet nicht an, weil ſie nicht von adelichen Stammen ſind; auch ſich in dieſen Stand nicht haben erheben laſſen. Setzen wir ſie unter den gemeinen Mann? dieſes ſchickt ſich noch weniger; dann ſie leben adelich und führen vitam nobilitati decentem Sie ſind Wappen-Genoſſen und enthalten ſich alles niedrigen Gewerbes. Sie gehören alſo ſonder zweiffel unter die Dienſt und Semper-Leute des ſiebenden Heerſchilds, von denen man in Zweiffel iſt, ob ſie Lehen haben oder Adelincke ſind, und von denen als von der Fürſten Dienſtleuten, bey Lünig. Reichs-Archiv P. ſpec. IV. Abth. S. 3. geſagt wird: Ceterum Miniſteriales ſuos, in Miniſteriales Imperii aſſumentes, eidem conceſſimus eoſdem Miniſteriales juribus illis uti, quibus Imperii Miniſteriales utuntur. Sind Worte des Kayſers Friderici II bey der Inveſtitur des Hertzogs Otto von Lünneburg. l. all. In Franckreich nennet man ſie No-

bleſſe de robe, nobilitatem togatam; welche, weil ſie in Anſehung ihrer Würden, Aufführung und Reichthümer, über den gemeinen Mann erhaben ſind, als achtbare, ehrbare, vornehme und anſehnliche Geſchlechter zwiſchen dem rechten Adel und zwiſchen dem gemeinen Mann zu betrachten ſind, folglich mit unter den halben Adel gehören. Laſſen ſie ſich aber adeln, oder ergreiffen im Gegentheil ein gemeines niedriges Gewerb, ſo wird ihr Stand dadurch auf die eine oder die andre Weiſe völlig entſchieden.

§. 10.

Von dem Adel der Neben-Kinder hoher Stands-Perſonen.

Es iſt bekant, daß nach den bürgerlichen Rechten nur diejenige Kinder für rechtmäſige Erben der väterlichen Güter und Standes-Würden gehalten werden, die aus ordentlicher Ehe gezeuget ſind. Allein wie alle Regeln auch ihre gewiſſe Ausnahmen haben, ſo hat auch hier die Gewohnheit und das Mit-

leiden

leiden für Unſchuldige, obgleich auſſer der Ehe gezeugten Geburten, einige Hülfs-Mittel ausgeſonnen, ſie ſtandsmäſig und ehrlich zu machen. Dieſes geſchiehet in durchläuchtigen Häuſern, wann der Fürſt ſolche für ſeine natürliche Kinder erkennet, ihre gewiſſe Gelder zu ihrer Lebſucht anweiſet, dabey einen gewiſſen Standes-Titel und Wappen ertheilet, mithin auf ſolche Weiſe ihren Adel auſer Zweifel ſetzet: Man pflegt ihnen insgemein den Stands-Titel ihrer Mutter beyzulegen, alſo daß wann dieſe eine Gräfin, oder eine Freyin iſt, ſie gräflichen oder freiherrlichen Standes werden. Iſt aber die Mutter nicht adelichen Standes, ſo beruht es bey dem Fürſten, ob er ſie des Adels fähig machen will, welches auf obbeſchriebene Weiſe zu geſchehen pflegt. Die Comites palatini können zwar die natürliche Kinder ehrlich machen, aber ihnen keine Standes-Würde beylegen.

Wie oftmal die natürliche Fürſten-Kinder denen von Geblüt, wenn dieſe ausſter-

ben, nach zufolgen pflegen; ſolches zeigen die Geſchichten. So viel iſt gewiß, daß wir heut zu Tage viele ſtattliche Geſchlechter unter dem hohen und niedern Adel haben, die ihren Urſprung aus neben her erzeugten Fürſten-Kindern nehmen, welche nachgehends durch den Glantz ihrer Thaten die Flecken der Geburt völlig ausgetilget haben. Kinder, aus ungleicher Ehe geboren, folgen der Standes-Würde des Vaters. Iſt die Mutter aus dem Pöbel, ſo macht dieſes von ihrer Seite nur einen halben Adel, indem er von ihr keine Wappen noch Ahnen aufweiſen kan. Iſt aber die Frau, obgleich nicht von Adel, doch ſonſt von einem guten ehrbaren und Wappenfähigen Geſchlecht, ſo will dieſe Ungleichheit ſo viel nicht ſagen, und die aus ſolcher Ehe entſpringende Kinder können darum doch für gut adelich paſſiren; aber Stifts und Thurniermäſig ſind ſie nicht. Doch auch hier ändern oftmalen die Umſtände eine Sache.

Wir haben einige proteſtantiſche Fürſten-

Häuſer

Häuſer, wo die Ahnen durch gewiſſe Heurathen, mit Perſonen aus dem niedrigſten bürgerlichen Stand, nicht wenig leiden. Dem ohngeachtet ſo ſind ihre Kinder Fürſten, ja groſſe Fürſten worden, und wenn ſie Thurnier reiten ſolten, würde kein Rittersmann ſich unterſtehen, um ihr Pferd zu turniren und ſie, wie es ſonſt gebräuchlich war, auf die Schrancken zu ſetzen; Allein was Fürſten vermögen das können darum nicht auch gemeine und niedere von Adel ſich anmaſen, dann jene geben Geſetze, und haben nicht gerne Widerſpruch.

§. 11.
Vom Tugend Adel.

Der beſte Adel iſt derjenige, der in der Tugend und Weisheit beſtehet, ob er gleich nach den bürgerlichen Geſetzen, und nach der Verfaſſung der Welt, nicht das wirckliche Anſehen des Adels hat. Nobilitas ſola eſt atque unica virtus, iſt der Ausſpruch des Horaz, * welches auch Apulejus bekräftiget,

* Lib. 3. Satyr. 2.

wann er ſagt: Quem non opes, non generis excellentia, ſed ingenii mores virtutesque nobilitaverunt, desgleichen Euripides: in fragm. de nobil: Nobilis eſt, non qui majoribus longo jam tempore bonis natus eſt ſimpliciter.

Nam genus & proavos & quæ non fecimus ipſi
Vix ea noſtra puto:

ſagt Ovid Metam. l. 13. fab. Æneas Sylvius in ſeinem raren Büchlein de duobus amant. iſt gleicher Meynung. Ich halte, ſpricht er, niemand für einen Edelmann, als einen Liebhaber der Tugend. Mich rühren weder die goldne Kleider, noch die Pferde, noch die Hunde, noch der Schweif der Diener, noch die volle Tafeln, noch die marmorne Palläſte, noch die Fiſch-Teiche, noch die hohe Gerichtbarkeiten, Landgüter u. ſ. f. Dann alle dieſe Dinge kan auch ein Thor erheben, welchen deswegen niemand für edel halten wird, er ſey dann ſelbſt ein Thor.

Nidi-

Rüdiger in ſeiner Klugheit zu leben und zu herrſchen S. 514. urtheilet deßwegen ſehr vernünftig: Wenn Menſchen unter Menſchen, ſagt er, ſolten den Vorzug haben, ſo müſte ihm dieſer nach der Vollkommenheit ſeiner Natur zugeſprochen werden; weil, je mehr es einem Menſchen an menſchlicher Vollkommenheit mangelt, je näher käm derſelbe der viehiſchen Natur, und je weniger verdienet er von andern geehrt zu werden. Indeme GOtt nicht die menſchliche Natur der viehiſchen, ſondern dieſe der menſchlichen unterworffen hätte; Nun aber könte ein Menſch nicht vollkommen ſein, als wenn er gelehrt und weiſe wär, folglich wär auch kein Menſch mehr ein Menſch, als ein wahrhaftig Gelehrter und Weiſer.

Die Tugend und Weisheit iſt und bleibt demnach der ächte und wahre Adel, denn durch ſie wird allein der Menſch ein vorzügliches und ein vortrefliches Geſchöpfe, mithin ein rechter edler Menſch, der ſeinen Stand erhöhet und von dem Pöbel ſich un-

terſcheidet. * Die Tugend aber iſt an und für ſich ſelbſt keines Ranges bedürftig. Ihr Schild und Helm iſt ſie ſelbſt. Sie braucht weder Ahnen, noch Imagines, noch Titel, noch einen Pergamentern Brief. Sie kan aller dieſer Dinge entbehren, und iſt doch eben wohl immer gleich ſchön und gleich edel. Will man, um ſie zu ehren, ihr einen Schmuck von Perlen und Edelgeſteinen um den Scheitel flechten, ſo bekomt ſie dadurch keine neue Schönheit, ihr Glanz wirft nur alsdann mehr Strahlen von ſich. Allein dieſer ſchöne, dieſer vortrefliche Adel iſt heut zu Tag ziemlich aus der Mode kommen. Man läſſet deswegen auch keinen andern, Adel als in ſenſu civili, mehr gelten, vermög deſſen ein jeder, der von adelichen Eltern gebo-ren iſt, oder gegen baare Zahlung einen Adels

* Ineſt dignitas propria virtuti, quam protinus in eos, quibus fuerit adjuncta, transfundit. Quod quia populares facere nequeunt honores, liquet eos propriam dignitatis pulchritudinem non habere: ſagt Boethius Conſ. phil. L. III. met. 4.

dels-Brief erhält, dadurch ein Recht erlanget, hochmüthiger und ſtoltzer als andere Menſchen zu ſeyn. Dieſes giebt nun freylich manchmal einen ſehr lächerlichen Adel, wenn man ſonſt mit keinen andern edlen Eigenſchaften verſehen iſt. Allein er gilt, weil er gilt.

- - - Dat cenſus honores
Cenſus amicitias; pauper ubique jacet.
Ovid. L. I. Faſt.

§. 12.

Vom vollkommenen Adel.

Alles iſt Stückwerck in dieſer Welt; alſo wird man auch ſchwerlich einen vollkommenen Adel finden. Einen vollkommenen Adel aber nenne ich denjenigen, der alle Eigenſchaften, hat die zum wahren Adel erfordert werden. Dieſe beſtehen 1.) In einem durch Verdienſte und Tugenden erlangten Stand der Ehre, welcher durch den Beyfall des Volcks iſt erhalten und für vortreflich gepriе-

ſen worden. Ein Adel, der nicht aus dieſer edlen Quelle ſeinen Urſprung herleiten kan, iſt nicht rein. 2.) So muß der Adel in den Nachkommen ſich auf gleiche Art fortpflantzen, und das Gedächnis des Stifters mit Ruhm und Ehre erhalten. 3.) So muß auch die Wohlanſtändigkeit darzu kommen, und nichts niederträchtiges, noch pöbelhaftes, noch ſchandbares dieſen Stand der Ehre und des Adels verächtlich machen; Es iſt ohnſtreitig, daß dieſe Eigenſchaften, wann ſie eine lange Zeit in einem Geſchlecht erhalten werden, demſelben einen vollkommenen Adel ertheilen. * Allein man wird dergleichen wenig, ja, in einem moraliſchen Sinn, faſt gar keinen finden: der Adel des Adams erloſch ſchon in der erſten Abſtammung. Abraham zeugte den Jſmael mit ſeiner Magd. Loth trieb ſo gar Blut-Schande mit ſeinen Töchtern. Jſaac gewann des Vaters Segen mit dem Recht

der

* Gens ſeriem quærit majorumque gloria poſteris quaſi lumen eſt. *Salluſt. bello Jugurth.*

der Erſtgeburt durch einen ſchändlichen Betrug. Jacob hatte unter ſeinen Söhnen die böſeſte Buben von der Welt. Eli wurde ſo gar wegen ſeiner gottloſen Söhnen vom HErrn geſtraft. David erzog an ſeinem Sohn Abſolon einen Unmenſchen, der ihm nach dem Thron und nach dem Leben ſtund; und Salomons Weisheit verlohr ſich in den Armen ſeiner Buhlerinnen. Durchgehen wir die weltliche Geſchichten, ſo finden wir eben ſo viel Exempel von ungerathenen Söhnen, die den Adel ihrer Väter ſchändeten. Solten unſere heut zu Tag lebende Geſchlechter bey ſcharffer Unterſuchung viel reiner geblieben ſein? Dürfte es nicht auch hier heiſſen, wie Chriſtus dort zu ſeinen Jüngern ſagt: Wer iſt rein unter euch? Sind nicht groſe und herrliche Geſchlechter herunter gekommen, und haben ſich nicht im Gegentheil andere aus dem Staub bis auf den Thron geſchwungen? Wie viele ſind nicht durch ihre Laſter und Schand-Thaten empor gekommen? Es iſt ein Unglück, ſagt ſchon Salomo

lomo zu seiner Zeit, daß ich sahe unter der Sonnen, nemlich Unverstand, der unter den Gewaltigen gemein ist: daß ein Narr sitzet in groser Würde, und die so reich an Verstand sind, unten an sitzen. Ich sahe Knechte auf Rossen, und Fürsten zu Fuß gehen, als ob sie Knechte wären. Pred. 10. Was giebt es hier nicht für Schandflecken in den Stamm-Registern der hochmüthigen Sterblichen? Wie oft muß hier nicht die Unschuld ein Spiel der Tyrannen seyn? Wie viele Damen sind nicht, die, wie die Frau von Pothifar, oder die heilige Kunigunda, noch einiger Galanterien beschuldiget werden? Ich mag auf die neuere nicht kommen, wir dürften sonst das Geblüt eines Cardinals und eines Paters auch in manchen königlichen Stamm-Registern finden. O wie unvollkommen ist ist auch so gar der gröste und vortreflichste Adel!

III. Abhandlung

Von dem Kaufmans-Adel.

§. 1.

Von dem Urſprung des Kaufmanns Adels.

Vor der Erfindung der neuen Welt waren keine groſe Handels-Städte. Sobald dieſe aufkamen, gewann alles in Europa ein anderes Anſehen. Die Künſte und Wiſſenſchaften kamen empor. Die Städte wurden Volckreich, Pracht und Ueberfluß zeigte ſich allenthalben. Die Kaufleute vermehrten ſich und wurden reich. Die Reichthümer machten die Beſitzer ſtoltz. Sie wolten nicht geringer ſein, als die, ſo ſich edel nanten. Sie giengen nach Hof, ſie brachten Geld mit; was erlangt man nicht durch dieſes Metall? Sie wurden in den Adel-Stand erhoben, und aus dieſen Gold und Silberreichen Stamm-Vätern entſtunden

fürſt-

fürſtliche, gräfliche und freyherrliche Familien: das Geld wurde alſo geadelt und man fragte weiter nach keinen andern Verdienſten, wenn man dieſes hat. Noch täglich erhalten reiche Kaufleute den Adel, und warum dieſes nicht? Wer kan den Adel mit mehr Anſtändigkeit führen, als reiche Kaufleute? Hierdurch wird zwar die alte Ritter-Philoſophie ein wenig angefochten, vermög deren Geſetze kein Kaufmann edel ſeyn konte. Allein, man iſt von dieſem Vorurtheil abgekommen. In allen Stücken herrſcht ein gewiſſer Wahn. Die Einbildung der Menſchen beluſtiget ſich mit allerhand Chimären; Was iſt aber, ich bitte, weſentlicher als das Geld?

§. 2.

Von den Geſetzen, welche dem Kaufmanns Adel entgegen ſind.

Es iſt wahr, die Geſetze erlauben nicht daß ſich ein Edelmann mit Kaufmanſchaft, Wucherey, und Unterkauf einlaſſe. Er

wurde

wurde vielmehr dadurch ſeines Adels verluſtig. Nobiles, ſe negotiationi & mercaturæ immiſcentes perdunt nobilitatem. L. Nobiliores 3. Cod. de commercio & munerib. l. unic. Cod. de perf. dign. L. Milites 15. Cod. de re militari L. 1. Cod. de præpoſ. agent. in reb. §.

Zu den Thurnieren wurde einer, der von Adel geboren und herkommen war, nicht zugelaſſen, wann er ſeinen Adel anders, dann in adelichem Stand hielt, ſich nicht von ſeinen adelichen Renthen und Gülten, die ihm ſein Mann oder Erb-Lehen, Dienſt-Lehen, Rathgeld, Herrn-Sold, oder Eigenthum jährlich ertragen mögen, ſondern mit Kaufmanſchaft, Wechſelen, Fürkauffen, und dergleichen Sachen, nehren oder ſein Einkommen mehren wolte; dadurch wurde ſein Adel geſchmeht und verachtet; und ſchien, als wolte er dadurch ſeinen Hinterſaſſen und Anſtöſern ihr Brod vor dem Mund abſchneiden: derſelbe, heiſt es, ſo der Stück eines oder mehr überfahren und darwider thun

würde,

würde, soll im Thurnier nicht zugelassen werden. Wo er aber darüber einreiten, und Thurnier halten wolte, soll man mit ihm um das Roß thurnieren, und ihn auf die Schrancken setzen; nach Erkantnis Thurnier-Freyheit. S. Rixner Thurnier-Buch. Art. II.

Ferner sagt das Lehen-Recht von dem bereits oben zu Ende der vorigen, Abhandlung angeführten siebenden Heer-Schild weis man nicht, ob er Lehen haben mag. Welches das sächsische Land-Recht P. IV. folgender Gestalt erkläret: Pfaffen, Frauen, Bauren und Kaufleute, und alle die unehrlich gebohren, und nicht von Ritter-Art sind, die sollen Lehen-Recht darben: Hier wird also den Herren Kaufleuten ein schlechter Rang angewiesen.

Unsere meiste Rechts-Gelehrten erklären sich ebenfalls in dieser Sache gegen den Kaufmans-Adel. S. Tiraquell de nobilitate c. 27. n. 7. Strath de mercatura, part. 3. n. 14.

n. 14. Keckermann pol. L. 1. c. 14. Lerch. de ordin. eq. p. 1. n. 18. Knipſchild. l. 1. c. 13. §. 132. ꝛc. Beſonders hat dieſer letztere in angezogener Stelle ſich ſehr hart gegen den Kaufmanns-Stand heraus gelaſſen, und alles angeführet, was zu deſſen Nachtheil und Verunglimpfung gereichen kan. Er beſchreibet die Kaufleute, als ſolche, die ihr Gewerbe mit lauter Ungerechtigkeit, Betrug und Lügen führten. Schon zu der Thebaner Zeiten, ſagt er, war ein Geſetz, daß niemand zu öffentlichen Ehren-Aemtern ſolte tüchtig gehalten werden; es ſey denn, er habe ſich zehen Jahr lang der Kaufmannſchaft enthalten. Ariſtoteles 3. pol. c. 3. den alten Römern hat aller Wucher dergeſtalt verächtlich geſchienen, daß ſie deswegen den Tarquinium Priſcum für geringer hielten, weil ſein Vater Damaratus ein Kaufmann war. (a)

(a) Tarquinium Priſcum viliorem reddidit, quod mercatore Damarato genitus eſſet. Valer. Max. L. 3. c. 4. Quæſtus enim patribus indecorus viſus eſt T. Liv. I. 12.

Plato, (a) Ariſtoteles (b) und Apollonius (c) hielten die Kaufmannſchaft für eine Feindin der Tugend. Wie denn Plato ſolche zu den niederträchtigſten Handthierungen zehlet, und Lycurgus ſeinen Bürgern verboten, mit Handlung ſchändliche Wucherey zu treiben. (d) Cicero hielt ebenfals diejenige für ſchändliche Wucherer, denen man ihre Arbeit und nicht ihre Künſte abkaufte, (e) weil dieſes Löſegeld eine Art des Lohns für die Dienſtbarkeit ſey.

Es

(a) De Legib.

(b) Ariſt. Lib. 6. pol. opificum & mercatorum ſind deſſen Worte; prava eſt vita nullumque virtutis, opus eorum tractat multitudo.

(c) Philoſtrat. vita Apollonii Lib. IV.

(d) Lycurgus ſuis legibus vetuit, cives in ſordida arte verſari, atque etiam in quæſtuaria, quæ operoſam congeriem contineret. *Plutarch. in apopht. Lacon.*

(e) Lib. 1. de Offic. ubi verba: illiberales & ſordidi ſunt quæſtus mercenariorum omnium operum operæ non quorum artes emuntur.

Es iſt demnach, ſchlieſet der teutſche Rechts-Gelehrte Knipſchild, etwas ſehr verächtliches, Kaufmannſchaft zu treiben, hier einzukauffen, und dort wieder zu verkauffen, indem hierauf nichts würde zu gewinnen ſein, wo man nicht wacker lügen könte; deswegen ſagt er, wären dieſe Leute eben ſo geſchickt zu ſchnöden Thaten, als zum Gewinn. S. Paul. in L. juſtiſſime 44. §. proponitur. 1. ff. de ædil. ed. und wäre ihnen alſo nicht ohne Urſache von den alten Poeten die Ehre widerfahren, daß ſie den Gott Mercurium zum Vorſteher der Diebe und der Kaufleute gemacht; gleichſam als ob dieſe mit jenen einige Verwandſchaft hätten; wie ſolches Prudentius von ihnen ſagt:

Expertes furandi homines hac imbuit arte
Mercurius Maga genitus.

Auch könte man von den Betrügereyen, Lügen und andern Laſtern der Kaufleute vieles bey dem Luca de Penna in l. nec ipſi circa med. c. de incol. & in rubr. C. negoc.

de re milit. und bey Wehner in seinen pract. Observat. Ungerecht Gut faselt nicht, nach lesen; als welcher letztere die durch Handelschafft erworbene Haab unter die übel erworbene Güter rechnet, weil sie nicht ohne Meyneyd und Lügen erworben würden: auch sey der Kauffleute Glück immer wanckelhaft und nichts beständiges, dergestalt daß öfters von allen ihren Gütern nichts übrig blieb als die Sünde allein. L. ejiciens 31. D. 88. Chrysost. homil. 38. in Matthæi C. 21. Ja der eifrige Kirchen-Lehrer spricht denen Kaufleuten so gar die Seligkeit ab, und will sie deswegen auch nicht in der Gemeinschaft der Christen dulden. Homo mercator, lauten dessen Worte: Vix aut numquam potest Deo placere. Et ideo nullus Christianus debet esse mercator: aut si voluerit esse, projiciatur de Ecclesia. S. La Roque Tr. de la Nobl. C. 86. p. 366. der Ausspruch ist heftig, und zeigt, wie die Liebe Kirchen-Vorsteher gewohnet sind, eine Sache zu entscheiden.

Ferner

Ferner meldet auch der oben angeführte und auf die Kaufleute ſo übel zu ſprechende Rechts-Lehrer Knipſchild noch dieſes, daß der hungariſche König Matth. Corvinus die venezianiſche Edelleute nicht allein für unedel und pöbelhaft erkläret, ſondern ſie auch Bauren geſcholten hätte, weil ſie die Hoheit des Adels mit Wucher und Handlung beſudelten; wie ſolches Lanſius in ſeiner Rede contra Italiam angeführet. Hierauf paſſet er ferner die ſchöne Ehren-Zeilen aus dem oba angezogenen Heliano in carm. exhort. 1. ad ſtatum Imp.

Hiccine colluvies hominum piperiſque redemptor,
Sordidus omnigenæ ſit navita mercis avarus,
Inſtitor enormique marinus gutture mergus,
Nobilium regnator erit? dominabitur ergo?
Degener? atque omni ſolitus ſervire lucello.

Noch füget er dieſem das Zeugnis aus dem ehrlichen Caſſaneo (a) von dem neapolitaniſchen Adel mit bey, daß wie dieſer doch nur ſpottsweiſe ſagt, viel lieber Hungers ſtürbe, oder ſich auf das Rauben und Plündern legte, als daß einer ſeine Tochter an den reichſten Kaufmann verheyrathen, oder ſonſt ſich mit

(a) Catal. gloriæ mundi P. 8. Conſid. 49. deſſen Worte verdienen hier ganz mit beygeſetzt zu werden, Neapolitani ſagt er, qui præ cæteris nobilitatem præ ſe ferre videntur, cum in deſidia ac ignavia conſtituere videntur. Nulli etenim præter quam inerti & inexperto otio intenti, ſedendo atque oſcitando ex ſuis poſſeſſionibus vitam degunt. Nefas eſt ut opinatus nobilis rei ruſticæ aut ſuis rationibus cognoſcendis operam dare. Sedentes in atriis, in hemicyclis, aut in equitando priſcis domibus orti, ſe nobiles profitentur. *Mercaturam, ut rem viliſſimam exhorrent, adeo faſtu nobiliſtatis* tumentes, ut quantumvis egenus atque inops citius fame interiret quam filiam, vel opulentiſſimo mercatori matrimonio collocaret, mavultque furtis & latrocinio quam honeſto quæſtui vacare.

mit einer ehrlichen Handthierung nähren solte.

Wie nun diese Grosmuth des neapolitanischen Adels billig als etwas gantz besonders zu betrachten ist, so muß man nicht weniger den Rechtsgelehrten Schluß bewundern, daß die Kaufmannschaft deswegen für eine Sache zu halten sey, die dem Stand des Adels wircklich entgegen sey; mithin diejenige, welche sich damit einliesen, des Adels verlustig würden. Es wird sich der Mühe verlohnen, diese Sache etwas weitläuftiger zu behandeln. Beydes die Vernunft und die Rechte, sowohl als die Gewohnheit der Völcker, zeigen uns wenigstens so viel, daß, wir im Nothfall schon einem bedürfftigen Edelmann das Wort reden können, wenn er, um nicht Hungers zu sterben, oder einen Räuber abzugeben, sich mit einer wohlhabenden Kaufmanns-Tochter zu trösten sucht.

§. 3.

Von den Gesetzen, welche den Kaufmanns-Adel erlauben.

Die Gesetze, so hart sie auch wider die Kaufmannschaft loszubrechen, und ihr Gewerbe, welches eines der wichtigsten und nützlichsten im gemeinen Wesen ist, hin und wieder verdächtig zu machen scheinen, sind doch mit nichten auf eine andere Art zu erklären, als die Sache, wovon die Frage ist, mit sich bringet. Nun ist es zwar allerdings richtig, daß *l. nobiliores C. de commerciis & mercat.* die Kaufmannschaft dem Adel untersagt sey; wiewohl solches *Anton de Butrio in rubr. extra ne cleri & mon.* und *Bartol. Cepola* auf gewisse Art bereits widersprochen; Wollen wir aber hier gründlich urtheilen, so müssen wir auf die Ursache sehen, welche die Gesetzgeber bewogen haben, den Edelleuten die Handlung zu verbieten; solche können wir *ex lege 3. ff. §. 1. de muneribus & honoribus* gantz natürlich her-

herleiten: dieses Gesetz befiehlt, daß diejenige Edelleute, die sich nicht zugleich adelich aufführten, die Vorzüge des Adels auch nicht solten zu geniessen haben: dieses ist allhier Ratio legis, wo die Affirmativa nicht minder statt findet als die Negativa; nemlich: Einer von Adel verlieret nicht die Vorzüge seines Adels, so lange er fortfähret adelich zu leben: dieses ist der erste Satz. Ein vornehmer und reicher Kaufmann, der grose Handelschaft treibet, lebet insgemein adelich: dieses ist der andere Satz. Der Schluß darauf ist richtig: also kan einer die Vorzüge seines Adels dadurch nicht verlieren, wann er Handlung treibet, in so weit er dabey adelich lebet. Mercatura enim non est actus immediate & per se nobilitati contrarius, sagt Nolden ad leg. alleg. 3. C. nob.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß zu Zeiten der Thurniere einer von Adel, wann er Handelschaft trieb, zu denselben nicht mit zugelassen wurde, laut obangezogenem eilften Articul; Allein die damahlige Zeiten

waren so beschaffen, daß man wenig von grosen Handelschaften wuste; mithin die Kaufleute damals nicht andets anzusehen waren als unsere heutige Land-Krämer, die mit dem Juden-Spies lauffen und ihre Waaren von einer Kirmes zur andern bringen.

§. 6.

Veränderte Umstände verändern die Gesetze.

In den alten Zeiten herrschte in allen Provintzen von Teutschland eine grose Unordnung. Ein Nachbar überfiel den andern nach eigenem Gefallen. Das Faust-Recht galt allenthalben, man schlug sich mit einander herum, ohne einige rechtliche Form. Die Landstrassen waren mit Dieben und Räubern bedeckt, und es war so gar keine Sicherheit selbst in den bevestigten Schlössern, welche in den Wäldern und Gebürgen lagen. Die Hunnen, die Wenden, die Gothen, die Obotritten und andere dergleichen Völcker verheerten nach einan-

einander den teutschen Boden. Heinrich der Vogler war der erste, welcher daselbst Ruhe und Ordnung einzuführen suchte; er ließ zu dem Ende unterschiedene Städte erbauen: man dachte aber noch damahls an keine Handelschaften. Die Einwohner dieser neuen Städte waren so gut als Besatzungen von Kriegs-Völckern; alles übte sich noch in Waffen. Nur die Krämer und Marketender verkauften darinnen die nöthige Sachen zur Leibes-Nahrung und Nothdurft. Endlich bekam das teutsche Reich in dem vierzehenden Jahrhundert ein anders Ansehen: die Handelschaft nahm mit der Seefahrt zu, nachdem man vermittelst der Magnetnadel die Wege zu unbekannten Ländern entdeckte. Man fand eine neue Welt, und in derselben eine Menge von seltenen Dingen, die man mit nach den See-Plätzen zurück brachte: die benachbarte Städte bekamen davon ihren Antheil. Die Schätze und Reichthümer vermehreten sich allenthalben. Florenz, Venedig, Genua, Sevilien,

Liß-

Lißbonn und Antwerpen wurden gewaltige und berühmte Städte: der Adel selbst, um mit mehr Nachdruck und Glantz seine Herrlichkeit zu zeigen, rüstete Schiffe aus, und brachte die Handelschaft empor. Neapolis, Palermo, Marsilien, London und die Hanseestädte folgten nach und nach der andern Beyspiel. Man begunte die Annehmlichkeiten eines ordentlichen und ruhigen Lebens zu empfinden. Die wilde Neigungen sich einander rittermäsig zu raufen und die Hälse zu brechen, verwandelte sich in Leutseligkeit und vernünftige Sitten. Die Wissenschaften stiegen mit der Handlung empor. Die Edelleute selbst welche die See-Städte bewohnten, nahmen mit Theil daran. Die Hofnung eines reichen Gewinstes machte sie auf einmahl aller Thurniere vergessen. Sie kehrten also sich wenig mehr an diejenige dunckele Zeiten, worinnen ihnen das Handeln verboten war. Gestalten diese neue Art ins Grosse zu handeln, Schiffe zur See zu haben und Reichthümer sich zu erwerben, ihrem Adel um so weniger verkleinerlich

schien,

schien, je mehr sie dadurch in Stand gesetzt wurden, denselben mit desto mehr Glantz und Nachdruck zu führen, ja selbst den Pracht der Fürsten nachzuahmen.

Hieraus erhellet nun ganz deutlich, daß die Gesetze über eine Sache nicht haben sprechen können, die zu denen Zeiten der Gesetzgeber nicht im Wesen war. Vielmehr geben es die Umstände der Gesetze selbst, daß sie keinen andern Vorwurf gehabt, als den schändlichen Wucher und die ehrbaren Leuten gantz unanständige Schacherey dem Adel zu verbieten; Und dieses war auch die Meynung der obgedachten grosen Weltweisen, die der Kaufmannschaft deswegen nicht hold waren, weil sie zu vielerley Betrug, Uppigkeit und Unordnungen verleitete. Wo findet man aber nicht in dem menschlichen Leben, auch in Ansehung der allernöthigsten und besten Dinge, einen schändlichen Mißbrauch. Die alten Römer urtheilten schon viel anders von der Handlung, als die Griechen: sie hatten unter sich grose Leute, die sich der Handlung keines-

keineswegs schämeten; und ob gleich Cicero selbst auf den Wucher und die Krämerey schmähete, so machte er doch einen merckli-chen Unterscheid zwischen dieser und einer Handlung, die ins grose getrieben wurde. Er erklärte diese für lobenswürdig, die Krä-merey ins kleine aber allein für etwas ver-ächtliches. Mercatura, lauten seine Worte, si tenuis est, sordida putanda est, si magna & copiosa, videtur jure optimo laudari. *Lib. I. de offic.* Cicero hatte wohl Ursache, dieses zu sagen, dann zu einer grosen Handlung wird ein kluger Kopf, weitläuftige Wissen-schaft und vieles Geld erfordert. Verschie-dene neuere Rechtsgelehrten reden deswegen auch schon gantz anders von dem Stand der Kaufleute. Sie halten dafür, daß einer, der grosse Handelschaft treibet, und dabey Vitam nobilitati decentem non deserit, wie Noldenius de statu nobilium L. 22. §. 99. spricht, seinem Adel mit nichten derogire: dann wie wir oben schon aus diesem Authore gemeldt: Mercatura non est actus immediate nobilitati contrarius. *Nolden ad l. 3. C. Nobil.*

Damit

Damit ſtimmet überein *Bocer de Regalibus Cap. 2. n. 55.* Wo er den Satz des Mathæi de Affl anführet: Si quis mercaturam exerceat valde magnam & precioſam, non vilem, nihil derogari eorum nobilitati exiſtimatur. *v. Math. de Afflict. ad Tit. Quis dicatur N. 16. lib. 2. Feud. It. Stephan. de Nobilitate. Cap. 7. n. 13. It. Braun.* Adeliches Europa *Cap. 9. §. 116. De la Roque Traité de la nobleſſe Ch. LXXXVIII. Si l'on doit permettre aux Gentils-hommes de trafiquer &c.*

§. 5.

Unterſchied unter hohen und gemeinen Adel.

Wenn wir aber allhier von dem Adel reden, ſo verſtehen wir darunter nur den gemeinen und geringern: Quibus non eſt altum inclytum titulis genus; keinesweges aber den hohen, Stifts und Thurniermäſigen Adel, welcher immediat unter dem Kayſer und dem Reich ſtehet, dabey ſemper frey und

und niemand unterworffen ist; Denn dieser würde sich allerdings von seiner Würde und Standes-Herrlichkeit herunter setzen, wenn er wolte Kauf- und Handel treiben, ohne Schreib-Stuben haben, und mit allerhand Leuten, nach den gewöhnlichen Kaufmanns-Titulaturen einen gemeinen Briefwechsel unterhalten. Man hat davon nicht leicht einige Exempel; ob gleich nicht zu leugnen, daß verschiedene bekannte und vornehme Familien, durch grose Unglücks-Fälle, und landverderbliche Kriege, besonders zu Zeiten der Albanischen Verfolgungen in den Niederlanden, sich genöthiget gesehen, Hauß und Güter zu verlassen, und sich anderwerts durch Handelschaften einigermassen wieder aufzuhelffen, und die Ihrigen fortzubringen.

Es sind demnach bey Erörterung dieser Frage, ob die Handlung dem Adel derogire, diese zwey Dinge wohl zu betrachten, 1) daß man hier nicht von dem hohen sondern von dem gemeinen Adel, und 2) nicht

nicht von einer kleinen, ſondern von einer groſſen und wichtigen Handlung rede. Denn was die Handlung ins kleine betrift, ſo hat es damit ſeine unſtreitige Richtigkeit, daß ſolche allenthalben den Adel verlieren macht. Si un Gentilhomme trafique en detail & en boutique, la derogeance eſt toute formelle; ſagt la Roque Tr. de la Nobl. Ch. XXXIIX. p. m. 372.

Ohne dieſen wichtigen Unterſcheid, würde man den Statum quæſtionis nicht recht formiren, noch die Frage, die ſo vielem Widerſpruch unterworffen iſt, niemals gehörig auseinander ſetzen können. Es wird niemand leugnen, daß der Adel nicht ſeine verſchiedene Staffeln, wie alle andre Würden und Hoheiten in der Welt habe. Wolte man vergeben, das alte teutſche Herkommen und unſre Reichs-Geſetze vergönneten den Kaufleuten alle Vorzüge des hohen Stifts und thurniermäſigen Adels, ſo würde man damit ſo wohl den Geſetzen

ſelbſt, als ihrer bisherigen Obſervantz entgegen ſprechen; Allein, ſagen, daß eine Handlung ins Groſſe nichts habe, ſo dem gemeinen Adel zuwider ſey, ſolches iſt eine Sache, die beydes mit der Natur des Adels als mit der Erfahrung übereinkommt. Dann wir ſehen in groſen Handels-Plätzen, daß alte adeliche und gute Geſchlechter ihre Handelſchaften mit Ehren forttreiben; und daß jährlich noch Handels-Leute, qua tales, von Kayſerlicher Majeſtät mit dem Adel und Ritter-Stand beehret werden. Wäre alſo der Adel und die Handlung, wie viele wollen, e diametro ſich einander entgegen, ſo könte der Kayſer keine Kaufleute in Adel-Stand erheben, und dieſe würden bey dem Betrieb ihrer Handlung ſich nicht zugleich edel ſchreiben. Man leſe hierüber die Nachricht von illuſtren Negotianten, welche in Nürnberg Anno 1735. und 39. heraus gekommen, wo man viele dergleichen Exempel findet.

§. 6.

§. 6.

Von der Würde des Kaufhandels an und für sich selbst, und daß derselbe dem Adel nicht zuwider sey.

Lasset uns weiter gehen und auch die Rechte der Vernunft und der Gewohnheit untersuchen, um zu sehen, wie weit solche den Kaufmann, theils unter den Adel, theils unter den Pöbel setzen.

Die Würde der Kaufmannschaft erhellet sogleich aus ihrem überaus grossen und wichtigen Nutzen im gemeinen Wesen. Die Handlung ist das sicherste Mittel einen Staat in Aufnahme zu bringen, und mächtig zu machen. Ein Land mag die beste Früchte tragen, und noch einen so grossen Ueberfluß an allerhand Metallen und Erd-Gewächsen bringen; es mag die schönste Wolle und die beste Seide geben; es mag auch mit Fabricken und Manufacturen angefüllet seyn; so wird ihm doch alles dieses nicht viel helffen, wann darinnen dasjenige Triebwerck fehlet,

welches alles in Bewegung ſetzet, alles an gehörige Orte hinbringet, und alles nach Nothdurft austheilet. Dieſes kan ohne Handelſchaft nicht geſchehen. Ein Land hat Vorrath an Getrayde, ein anderes an Oel, ein drittes an Wein; man vertauſchet eines gegen das andere, man vergleichet den Werth mit baarem Gelde: man kauft Waaren ein, welche ſich da nicht finden, wo man ſie hinbringet, und verkauft ſie wieder mit einem anſtändigen Gewinn. Viel tauſend Menſchen werden dadurch beſchäftiget, erhalten und genähret. Der Umlauf des Geldes iſt wie der Umlauf des Geblüts in einem geſunden Cörper, welches in beſtändiger Bewegung ſich durch alle Gliedmäſſen durchtreibet. Der Staat wird reich und mächtig: und die Kaufmannſchaft verknüpfet das Band des geſelligen Lebens, indeme ſie Treue und Glauben erhalten, und die Nothdurft eines jeden mit beſorgen hilft.

§. 7.

Die meiste Menschen sind Handels-Leute.

Fast alle Menschen sind in einem gewissen Sinn Handels-Leute: dann es finden sich wenige, die nicht etwas kauffen oder verkauffen. Die Könige und Fürsten handeln mit ihren Soldaten und Kriegs-Truppen, die einer dem andern gegen ein Stück Geld abtritt, und zu seinen Diensten überläßt. Nicht viel besser, als wenn man einem Pferde und Ochsen verhandelt. Der Land-Adel sucht seinen jährlichen Anwachs an Vieh, Getrayde, Wein, Wolle und Oel, so gut er kan, zu Marckt zu bringen, und daraus eine Summe Gelds zu lösen, damit er seinen Staat führen, Lackayen, Pferde, Hunde und andere unnütze Mäuler unterhalten möge. Unter denen Herren Geistlichen giebt es zuweilen die geschickteste Commercien-Räthe, welche am besten wissen, wenn sie Korn aufschütten, Weine an der Kelter kauffen, und

ihre Gelder auf gute Unterpfänder zu 6. für 100. ausleien ſollen. Man gehe nur in die Clöſter und reiche Prälaturen, und ſehe, was darinnen für ein ſtattlicher Handel getrieben wird. Die Gelehrten überhaupt ſind die gröſten Papier-Händler, da ſie ſich einen jeden Dinten-Kleck, wenn ſie nur können, bezahlen laſſen. Sie handeln mit Leichen-Predigten, Zuſchriften, Lob-Reden und Gedichten, und laſſen ſich öfters ihre ſinnreiche Unwahrheiten mit baarem Geld vergüten. Ein armer Handel, beſonders in Anſehung der Herren Poeten: Beſſer wären ſie Stockfiſch- und Härings-Krämer; denn mit dieſen Waaren könnten ſie nicht ſo ſehr die Welt belügen und betrügen, wie mit ihren Lob-Gedichten. Zur Straf ſolten ſie immer für ein Lob-Gedicht zehen Satyren ſchreiben; damit dasjenige in der menſchlichen Geſellſchaft wieder gut gemacht würde, was ſie durch ihre hungerige Lobſucht darinnen verderben. (a) Die Soldaten

(a) Wir hätten nicht das dritte Theil ſo viele Bücher,

daten handeln mit ihrem Leib und Leben: sie dienen damit dem, der ihnen Sold und Kleider giebt; Haut um Geld, und das Leben für die Ehre; darum heißt man in Holland die Leute, die sich mit Soldaten und Boots-Volck zu werben abgeben, Siel Verkoopers, Seelen-Verkäuffer. Sie selber

Bücher, und unter diesen nicht das dritte Theil so viele schlechten, wenn das elende Geschmier der Gelehrten, die blos allein darum schreiben, daß sie Bögenweiß ihre Arbeit verhandeln können, nicht so üblich wäre. Mancher läßt deswegen die Feder so weit lauffen, als enge die Noth ist, die ihn drücket: Um drey Zeilen, die er hätte wieder ausstreichen sollen, setzt er noch zehen hinzu, um dieselbe zu erläutern. Seneca erinnert deswegen die Gelehrten, ut rem aliunde farciant, quam ex literis &c. Unsere tüchtigste Scribenten lebten von andern Einkünsten, als von ihrer Gelehrsamkeit. Die Wissenschaften dienten ihnen nicht zum Handwerck, sondern zur Ergötzlichkeit; und da sie hierinnen blos allein ihrer Neigung folgten, so war ihnen die Natur behülflich, den Geist noch so hoch empor zu schwingen.

ihre Gelder auf gute Unterpfänder zu 6. für 100. ausleien ſollen. Man gehe nur in die Clöſter und reiche Prälaturen, und ſehe, was darinnen für ein ſtattlicher Handel getrieben wird. Die Gelehrten überhaupt ſind die gröſten Papier-Händler, da ſie ſich einen jeden Dinten-Kleck, wenn ſie nur können, bezahlen laſſen. Sie handeln mit Leichen-Predigten, Zuſchriften, Lob-Reden und Gedichten, und laſſen ſich öfters ihre ſinnreiche Unwahrheiten mit baarem Geld vergüten. Ein armer Handel, beſonders in Anſehung der Herren Poeten: Beſſer wären ſie Stockfiſch- und Härings-Krämer; denn mit dieſen Waaren könnten ſie nicht ſo ſehr die Welt belügen und betrügen, wie mit ihren Lob-Gedichten. Zur Straf ſolten ſie immer für ein Lob-Gedicht zehen Satyren ſchreiben; damit dasjenige in der menſchlichen Geſellſchaft wieder gut gemacht würde, was ſie durch ihre hungerige Lobſucht darinnen verderben. (a) Die Soldaten

(a) Wir hätten nicht das dritte Theil ſo viele Bücher,

daten handeln mit ihrem Leib und Leben: ſie dienen damit dem, der ihnen Sold und Kleider giebt; Haut um Geld, und das Leben für die Ehre; darum heißt man in Holland die Leute, die ſich mit Soldaten und Boots-Volck zu werben abgeben, Siel Verkoopers, Seelen-Verkäuffer. Sie ſelber

Bücher, und unter dieſen nicht das dritte Theil ſo viele ſchlechten, wenn das elende Geſchmier der Gelehrten, die blos allein darum ſchreiben, daß ſie Bögenweiß ihre Arbeit verhandeln können, nicht ſo üblich wäre. Mancher läßt deswegen die Feder ſo weit lauffen, als enge die Noth iſt, die ihn drücket: Um drey Zeilen, die er hätte wieder ausſtreichen ſollen, ſetzt er noch zehen hinzu, um dieſelbe zu erläutern. Seneca erinnert deswegen die Gelehrten, ut rem aliunde ſarciant, quam ex literis &c. Unſere tüchtigſte Scribenten lebten von andern Einkünften, als von ihrer Gelehrſamkeit. Die Wiſſenſchaften dienten ihnen nicht zum Handwerck, ſondern zur Ergötzlichkeit; und da ſie hierinnen blos allein ihrer Neigung folgten, ſo war ihnen die Natur behülflich, den Geiſt noch ſo hoch empor zu ſchwingen.

treiben öfters im Lager und auf ihren Märschen gar ungebührliche Handelschaften, wobey sie oft die Juden selbst zu betrügen wissen. Von Handwerckern und Bauern ist hier die Frage nicht. Es ist gewiß, daß in einem allgemeinen Verstand alle Menschen Kaufleute sind, folglich kan das Handeln an und für sich selbst keine Sache seyn, die mit einiger Unziemlichkeit oder Unehre verknüpfet sey. Baldus in rubr. de Clericis peregr. sagt deswegen mit Recht, daß die Kaufmanschaft dem Adel mit nichten derogire: er nennet sie eine Freundin der Völcker, ohne welche man in der Welt nicht wohl leben könte. Alles, was man gegen die Handlung sagen kan, betrift nur den Betrug, die Lügen und das ungebührliche Vervortheilen, welches dabey vorzugehen pfleget; weil aber die Handlung ohne solche Laster kan und soll getrieben werden, so kan man auch dieselbige eben so wenig der Handlung an und für sich selbst beymessen, als man sagen kan daß alle Fürsten Tyrannen, alle Edelleute Prahler, alle Geistlichen Heuch-

ler,

ler, alle Soldaten Räuber, und alle Poeten Bettler wären. Denn wenn man es genau unterſuchen wolte, ſo würde man finden, daß dieſe Gebrechen den benanten Ständen eben ſo natürlich ſind, als den Kaufleuten das Lügen und Betrügen. Die Welt iſt leider durchgehends, und bey allen Gattungen von Menſchen ſo durch mengt und in ein allgemeines Verderben verſuncken, daß ſich kein Stand mehr vor dem andern einer beſondern Tugend und Redlichkeit mehr wird rühmen können.

§. 8.

Lob der Kaufmanſchaft.

Die Menſchen machen alſo die Stände, nicht aber die Stände die Menſchen böß: Mercatorum vitia, non artis, ſed hominum ſunt. Man kan ſo wohl ein redlicher Kaufmann ſeyn, als einen gerechten Fürſten, beſcheidenen Edelmann, frommen Prieſter, rechtſchaffenen Soldaten und aufrichtigen Poeten abgeben. Wie viel rechtſchaffene

Kaufleute findet man nicht, die sich ein beständiges Gesetz machen niemand zu übervortheilen, noch einem mehr abzufordern, als sie die Waaren geben wollen; Ja, die es gleichsam für einen kleinen Schimpf halten, wenn man mit ihnen viel auf Bieten und Wiederbieten handeln will? Wie viele grose Kaufleute sind nicht bekant, welche durch ihre Redlichkeit ihre Handlung mehr empor gebracht haben, als viele andere mit allen ihren Practicken und falschen Eydschwüren, welche den Armen überaus viel zu gut gethan, Kirchen und Schulen nachdrücklich bedacht, und die Wohlfarth des gemeinen Wesens, so wohl durch ihren Eifer, als mit guten Rathschlägen kräftig unterstützet haben; und die endlich selbst dem gelehrten Stand mit manchen geschickten Stipendiaten, der von ihrer Großmuth und von ihrer Freygebigkeit leben muste, an die Hand gegangen sind. Solten solche Leute für niederträchtig, verächtlich und des Adels unwürdig gehalten werden? Wie solte man solche Leute gering schätzen, die nicht selten, wie zu

London

London und Amsterdam, als Fürsten in ihren Palläſten, als Weiſe in ihren Schreib-Stuben, als Väter im Rath, und als die edelſte Bürger in der Gemeine ſich zeigen? Bey denen die Groſen Hülfe, die Kleinen Nahrung, die Fremden Schutz, und die Armen Troſt ſuchen; deren bloſer Name auf ein kleines Papiergen gezeichnet, ſo viel Anſehen, ſo viel Treue und ſo viel Glauben findet, daß man ohne Bedencken, viele tauſend dafür hinzahlet: Leute, darunter welche von ſolcher herrlicher Erkenntniß in der Natur und in Staats-Sachen ſind, daß ſie aus dem Lauf der Dinge und aus dem Zuſammenhang der Begebenheiten, ſcharfſinnig ſchlieſen können, was hier und da mangeln, und dort wohlfeil und im Ueberfluß ſeyn wird; als wornach ſie ihre gantze Handlung einzurichten wiſſen. Wie viel kluge Kenner der Geſchichte, der Welt-Weisheit, und der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften findet man nicht unter ihnen? (a)

Ich

(a) Man rechnet darunter die beyde griechiſche Wei-

Ich selbst habe deren verschiedene gekannt, die ihre fünf bis sechs Sprachen verstunden, welche die artigste Briefe zu schreiben, und dabey einen netten Vers zu machen wusten: deren Gemächer mit den rarsten Büchern, schönsten Gemählden, und andern Kunst-Sachen ausgezieret waren; deren Lust-Gärten an guter Einrichtung und sinnreicher Anmuth der Fürsten ihren nichts nachgaben: die in ihrer gantzen Aufführung, sowohl in Ansehung der Sitten, Reden und Gebehrden, als in dem äusserlichen Pracht von Kleidern, Haußgeräth, Kutsche und Pferden und dergleichen, etwas vornehmes, groses und edles zeigten; mithin in allen Stücken vitam nobilitati decentem führten. (a)

Solte

Weisen: Thales und Solon, und den grosen Hypocrates, wie solches bey dem Plutarcho nachzusehen ist. Wie auch den Plato selbst, der nach dem Zeugniß des Diog. Laertii auf seiner Reise nach Egypten Oel soll bey sich gehabt, und solches verkauft haben.

(a) Je jouis, sagt Herr von Voltaire an Herrn Ja-

Solte mancher armer Edelmann noch die hohe Einbildung hegen, einem ſolchen Kaufmann den Adel zu diſputiren, und dabey ſich ſelbſt öfters, bey den Kummer-reichen Umſtänden, darinnen er ſich findet, mit einem groſen Vorzug des Standes und der Würde zu brüſten ſuchen, ſo muß man aus Mitleiden ihm dieſen Troſt noch gönnen, indeme er ſonſten gar nichts haben würde, darauf er ſich etwas zu gut thun könte.

Es erhellet alſo hieraus zur Gnüge, daß ſich der Adel zur groſen Kaufmanſchaft um ſo viel beſſer ſchicket, weil ſich dabey diejenige Güter und Reichthümer finden, die zur Führung

Fackener, einem Engliſchen Kaufmann, du plaiſir de pouvoir dire à ma Nation, de quel oeil les Négocians ſont regardés chez Vous, quelle eſtime on ſait avoir en Angleterre pour une profeſſion qui fait la Grandeur de l'Etat & avec quelle Superiorité quelques-uns d'entre vous repréſentent leur Patrie dans le Parlement, & ſont au rang des Légiſlateurs. Leſe deſſen Zuſchrift von dem Trauerſpiel Zayre.

rung des Adels nothwendig erfordert werden.

§. 9.

Von der Macht des Geldes.

Wir haben schon oben angemerckt, daß nur diejenige allein für recht edel zu schätzen, welche weis und tugendhaft sind: sie allein führen eigentlich den ächten und wahren Adel. Die Welt aber hat ihre andere Weisen: sie macht einen ums Geld zum Doctor, und gegen eben solche Münze auch zum Edelmann: der Welt ihre Weise gilt in Rechten; und da weiß ich endlich nicht mehr, was das Geld nicht ausrichten solte: Es adelt so gar sechszehen vermoderte Ahnen in der Gruft, und macht sie Stift- und Thurnier-mäsig, zur Erkäntlichkeit, daß von ihrem Geblüt ein so vortreflicher Mensch entsprossen ist, der das Hertze hat, sich adeln zu lassen, und etliche hundert Thaler für ein groses Stück Pergament zu zahlen, darauf manche Unwahrheiten geschrieben sind; dieses

ſes ſage ich nur in ſenſu morali; weil wir aber in ſtatu civili leben, ſo müſſen wir auch die Gebräuche, Verordnungen und Rechte des Herkommens, als ein boni cives mit verehren, und darauf, wie es billig iſt, halten. Da hat nun das Geld die erſte Macht, da kan man mit Geld alles ausrichten; dafür kan man kauffen, und werden was man will. Machten doch die Römer einen gar ums Geld zu einem GOtt; warum ſolte man nicht können um eben dieſen Preiß ein Edelmann von ſechszehen Ahnen, Thurnier- und Stiftsmäſig werden? Quid infelicius homine, cui ſua figmenta dominantur? ſagt Plinius.

Es iſt alſo nach dieſer Verfaſſung in der Welt gantz natürlich, daß ein Kaufmann auch ein Edelmann ſeyn kan: ja er kan ſolches mit mehr Ruhm und Ehre ſeyn, als mancher von Adel, welcher zuweilen im Müſſiggang

ſiggang darbet, weil er aus Ehrerbietung für ſeine Ahnen nicht arbeiten will. (a)

Der eine braucht öfters nur den dritten Theil ſeiner Einkünfte, um als ein Edelmann zu leben; da im Gegentheil mancher Edelmann, wenn er auch alle ſeine Renthen verzehret, doch kaum als ein vornehmer Kaufmann ſich aufführen kan. Der eine bereichert den Staat, der andere aber hilft denſelben arm machen, und hinterläßt wohl gar in ſeinen Söhnen traurige Unterthanen, die milde Stiftungen zu verzehren, oder zu den Regimentern der Fürſten, die ſo genannte Cadets herzugeben. Man hat ſich alſo an das Urtheil ſolcher Leute nicht zu kehren, ſagt Joh. Ad. Hofmann, denen ein eitler Rang, oder vielmehr ihre unwiſſende Trägheit vor der

(a) La Nobleſſe dont une ſi grande partie reſte oiſive dans ſes chateaux, ſe croirat elle donc plus utile à l'etat, plus brave, plus belliqueuſe, que ces negocians militaires, que ces beros bourgeois? Reflexions politiq. ſur les finances, p. 185.

der Kaufmanſchaft einen Eckel macht. Vor Zeiten war es nicht ſo, als mancher ſich vermittelſt ſeines fleißigen Handels aus dem Staub erhob, und wie Solon ſeine zerſcheiterte Haabſeligkeit dadurch wiederum ergänzete. Man hielt es damahls vor keine Schande, emſig zu ſeyn; und das Gewerb machet keinen Unterſchied unter den Menſchen ꝛc. Siehe deſſen Staats-Kunſt, L. 8. C. 1.

§. 10.

Von der Gewohnheit der Völcker und der Achtung, worinnen zu allen Zeiten die Kaufleute geſtanden haben.

Was Rechte und Vernunft von der Kaufmanſchaft ſagen, haben wir gehöret; nun iſt noch übrig die Gewohnheit der Völcker zu unterſuchen: in welcher Hochachtung nemlich bisher die Kaufmanſchaft bey ihnen iſt gehalten worden. Daß die Kaufleute bereits in den älteſten Zeiten ſchon in groſem Anſe-

hen gelebet haben, ſolches bezeuget der Prophet Eſaias, in ſeinem 23. Capitel v. 8. wo er von der prächtigen Stadt Tyrus ſagt, daß ihre Kaufleute Fürſten, und ihre Sachwalter, die herrlichſten im Lande wären. Wie ſolches auch in der Offenbahrung Johannis, im 18. Cap. v. 23. bekräftiget wird, da es heißt: Deine Kaufleute waren Fürſten auf Erden. Dieſes war gewiß etwas groſes. (a)

Die Lydier waren, nach dem Zeugniß des Herodotus L. I. die erſten, welche groſe Handelſchaften trieben, und öffentliche Herbergen aufrichteten, gold- und ſilberne Müntzen prägen lieſſen, und die Handlung dadurch empor brachten. Der Kaufhandel der Phönicier, der Sidonier, der Carthaginenſer, der Perſianer, der Egypter, ja ſelbſt der alten Hebräer zu den Zeiten Salomonis, erſtreckte ſich in alle bekante Welt-Theile, und

(a) Quis cogitans hoc ſuper Tyrum quondam coronatum, cujus Negotiatores Principes, Inſtitores ejus inclyti terræ?

und verknüpfte damit die Macht zur See, durch welche ſie mächtig, und ihren Feinden ſchreckbar wurden. Siehe Huet du commerce des anciens.

Die alten Römer, welche ſo eiferſüchtig auf die Ehre ihrer Waffen hielten, verachteten doch keineswegs diejenige, welche groſſen Kaufhandel trieben. Cicero, in ſeinen Reden gegen Verres, nennet Lucium Pretium einen vortreflichen römiſchen Ritter: Splendidiſſimum equitem Romanum, welcher doch, ſeiner eigenen Ausſage nach, zu Palermo ſeine Handlung hatte: gleichfals erwehnet er auch eines andern, mit Namen Quintus Mutius, welcher zu Syracuſa der Kaufmannſchaft oblag. Orat in Verrem. L. V. §. 161. Die Equites Romani waren damahls mit die vornehmſten Leute in der Welt. Ja, die Decuriones ſelbſt, welche römiſche Patricii waren, wie ſolches ex comparatione erga plebejos in l. 7. ff. de muneribus & honoribus erhellet, konten ohne Nachtheil ihres Adels, ſo viel es ohne Ab-

bruch ihrer Aemter-geſchehen mogte, Handelſchaften treiben: per L. eos qui ff. de muneribus vacat. Diejenige, welche zu Rom den Schifbau beförderten, und binnen ſechs Jahren die Korn-Häuſer, vermöge ihrer Handelſchaft anfülleten, wurden zu römiſchen Bürgern aufgenommen; ob ſie gleich nur Lateiniſche Sclaven waren; wie ſolches bey dem Ulpiano und Suetonio in den Geſchichten unter dem Kayſer Claudio nachzuleſen iſt. (a)

In Teutſchland war ehedeſſen die Handlung von weniger Bedeutung; davon wir bereits oben die Urſachen angeführet haben. Es wurde deswegen auch keinem Edelmann erlaubet, ſich damit auf irgend eine Art zu vermengen, wo er anders nicht ſeines Adels verluſtig werden, und unter den Pöbel geſtoſſen ſeyn wolte: wie davon Bodin. de Republ.

(a) Si erant Latini ſervi, Cives Romani efficiebantur - - ſi non minorem quam decem millium modiorum navem fabricaverit, & Romam ſex annis frumentum portaverit,

publ. lib. 7. Meldung thut. (a) Wie ſehr haben ſich aber die alte Gebräuche mit dem zunehmenden Flor der Handelſchaft, in den groſen Städten von Teutſchland geändert? Seit dem der Kayſer Leopold den Handels-Leuten ins Groſſe, die zu Wien ihre Niederlage hatten und deswegen auch Niederleger genannt wurden, den Adel freywillig ertheilte: und ſeit dem die Fugger und die Schmettau durch dieſen Stand ſo hoch ſich empor geſchwungen haben, daß man ſie heut zu Tage als Grafen des Heil. Röm. Reichs verehret; Seit dem iſt man auch nicht mehr verwundert, in den groſen Städten von Teutſchland verſchiedene anſehnliche Handels-Häuſer zu ſehen, die zugleich mit dem Adel prangen. Eine jede Sache hat alſo keinen andern Werth, als ſie der Gebrauch gelten macht.

(a) Brittannorum & Germanorum legibus Nobilitati mercaturam exercere non licet; aut ſi Mercator eſſe volet, inter ærarios ac plebejos cenſebitur.

Die Zeiten, die so vieles verändern, und der Macht des alles bezwingenden Metalls hingeben, haben nun auch die Kaufmannschaft, in so weit, als sie ins Grose getrieben wird, des Adels würdig erklärt. Die Vernunft billiget solches, weil niemand beydes dem Adel und der Kaufmannschaft besser aufhelffen kan, als vornehme, angesehene und reiche Leute, die Verstand, Wissenschaft, Erfahrung, und dabey einen guten Namen haben.

§. 11.

Exempel von grosen Handelstädten und Kaufleuten.

Genua, Florentz und Venedig waren die ersten Republicken, welche durch die Handlung groß und mächtig wurden; die aber solches nimmer würden geworden seyn, wenn sich ihr treflicher Adel, darunter man

selbst

ſelbſt die Medices, (a) Doria und Pallavicini (b) rechnet, nicht der Handlung mit unterzogen, ſondern dieſelbe nur allein den

(a) Les Florentins ſont grands Banquiers, bien prudens & entendus à cela. S. Scaligeriana p. 155. Coſmus I. de Medicis, erſter Groß-Hertzog von Florentz, war zu ſeiner Zeit der gröſte Handelsmann, und kamen ihm daher auch die unſägliche Reichthümer und koſtbare Sachen, wovon unter andern die vortrefliche Gallerie zu Florentz ein unverwerfliches Zeugniß ablegen kan. Die Könige in Portugall treiben noch heut zu Tage, ſie ſelbſt, einen gar weitläuftigen Handel in den beyden Indien; und das macht, daß in dem Bezirck dieſes kleinen Königreichs mehr Geld rullirt, als in einem andern, das zehenmal ſo groß iſt S. Herr Hofrath Nemeitz vernünftige Gedancken T. V. p. 20.

(b) Herr Hofrath Nemeitz in ſeinen vernünftigen Gedancken T. V. p. 21. ſagt: Er ſelbſt habe zu ſeiner Reiſe in Italien, von Leipzig und Venedig aus, Wechſel an den Principe Pallavicini zu Rom geſtellt gehabt, welcher ihm ſolchen auch in ſeinem Comptoir hätte zahlen laſſen.

gemeinen Bürgern und dem Pöbel überlaſſen hätte: Ihnen folgten die Spanier, die Niederländer und die Engelländer; und endlich auch die Franzoſen.

Im Jahr 1453. lebte zu Bourges in Franckreich Jacob Coeur, Baron von S. Fargeau, ein ſehr berühmter Kaufmann, und Schatzmeiſter Carls des VII. welcher, ehe er in Ungnade fiel, einen ſo groſſen Rang in dem Königreich hatte, daß er einige Münzen ſchlagen lies, die man Groſchen von drey Albus, Gros de trois ſols, nannte; und dieſer Kaufmann wurde vor einen Cavalier gehalten, ohngeachtet er in alle Theile der Welt handelte. Seit derſelben Zeit haben ſich in Franckreich noch verſchiedene adeliche Häuſer gefunden, welche die Handlung getrieben haben, ohne dadurch ihrem Adel zu derogiren, wie ſolche La Roque in ſeinem Traité de la Nobleſſe Ch. LXXXVII. nach einander erzehlet; und noch zu meiner Zeit, als ich zu Paris war, wurde ein reicher Kaufmann, Herr Bernhard, mit ſeiner Familie

milie in Grafenſtand erhoben. (a) Carl der IX. als er die Vortheile, die ſeinen Ländern durch die Handlung und Fabricken zuwuchſen, vernünftig einſah, erlaubte den Einwohnern zu Marſilien, daß ſie zugleich Edelleute und Kaufleute abgeben möchten. Gleiche Rechte hatten auch die Handelsleute zu Rouen und andern Orten in der Normandie, und in Bretagne, wann ſie anders nur ins Groſe handelten; wie darüber La Roque die Patente von Ludwig dem XIII. und XIV. mit anführet. (b)

(a) Sam. Bernard, Graf von Coupert, ſtarb im Jahr 1739. zu Paris, und hinterlies ein über 30. Millionen geſchätztes Vermögen. Der Marquis de Mirepoix, Ambaſſadeur zu Wien, heurathete ſeine Tochter, und befand ſich dabey nicht übel.

(b) Oftbeſagter La Roque macht darüber zu Ende des obenangeführten Capitels folgende Anmerckung: Le trafic eſt aſſeurement l'unique moyen de garantir les Gentils hommes d'une pauvreté inevitable, en la quelle pluſieurs tombent

Die Engelländer, welche ſonſt die Kaufmannſchaft für eben ſo verächtlich hielten, als die Teutſchen, erblickten in dem Verfolg der Zeiten nicht ſo bald den überaus groſſen Gewinn der Seefahrt und der Fabricken, ſo ſcheuten ſich bey ihnen die gröſten Familien nicht, mit Antheil daran zu nehmen; dergeſtalt, daß heut zu Tag nicht nur guten Theils ihr beſter Adel mit Wolle, Getrayde, Zinn, Kohlen ꝛc. eine groſe Handelſchaft treibet; ſondern vornemlich ſo vieles auf die Schiffahrten und die gemeine Geſellſchafts-Handlungen verwendet, daß dadurch dieſe mittelmäſige Inſul eine der mächtigſten Reichen in der Welt worden iſt. Die Hand-

lung

bent faute de patrimoine ſuffiſant, pour entretenir honorablement leur famille. Les maiſons nobles ou il y a peu de biens peuvent par la les augmenter. " Celles qui ſont affoiblies par les accidens qui travaillent cette vie, reprendroient leur premier luſtre par des richeſſes bien acquiſes, ſans qu'on leur put reprocher avec raiſon, d'avoir degeneré, ni derogé à la Nobleſſe de leur race & ſeq. v. p. m. 373.

lung, ſagt der Herr von Voltaire in ſeinen Lettres ſur les Anglois, hat der Engelländer ihre Freyheit, und dieſe wieder ihre Handlung befördert: Sie wurden durch ihre Flotten Meiſter zur See, dergeſtalt, daß ſie nun bey 200. Kriegsſchiffe haben. Die Nachwelt wird ſich nicht einbilden können, wie eine kleine Inſul, die nichts als Bley, Zinn, Steinkohlen und grobe Wolle hat, durch ihre Handlung ſo mächtig worden ſey, daß ſie im Jahr 1723. drey Flotten zugleich in die drey äuſerſte Winckeln der Welt geſandt; eine nach Gibraltar, welches ſie erobert; die andere zu Porto Bello, um dem König von Spanien die Schätze aus Indien weg zu capern; und die dritte in dem Baltiſchen Meer, um den Krieg in Norden zu verhindern. Der Bruder des Staatsminiſters Lord Townshend iſt zufrieden, einen Kaufmann in der Stadt Londen abzugeben. Zu der Zeit, da der Lord Oxford Engelland beherrſchte, war deſſen Bruder Factor zu Aleppo, wo er auch ſtarb. Dieſe Gewohnheit kommt einem Teutſchen, dem der Kopf

nur

nur von ſeinem Ahnen-Regiſter eingenommen iſt, überaus ſeltſam vor. Er kan ſich nicht einbilden, daß der Sohn eines Pairs von Engelland nur ein reicher und vornehmer Bürger ſeyn ſoll; an ſtatt daß in Teutſchland lauter Fürſten ſind. Man hat aber dergleichen Hoheiten bey dreyſig von einem Namen geſehen, die, an ſtatt aller Güter nichts als ihre Wappen und ihren Hochmuth aufzuweiſen hatten. (a)

Hol-

(a) Dieſe letztere Anmerckung des Herrn von Voltaire zeiget, daß ſie aus franzöſiſchem Geblüt entſproſſen ſey. Wenn dieſe Nation von unſern Sitten und Verfaſſungen im Reich urtheilet, ſo iſt es nicht anders, als wenn ſie von den Einwohnern im Mond eine Erzehlung wagte. So wenig würdiget ſie uns der Aufmerckſamkeit, ſich unſeres Zuſtandes näher zu erkundigen: Dreyſig Fürſten von einem Namen, die alle güterloß ſolten geweſen ſeyn, iſt ein poetiſcher Einfall. Man findet kein durchlauchtiges Haus in Teutſchland, das ſo viele apanagirte, geſchweige arme Printzen, haben ſolte. Es iſt wahr, daß unſere meiſte Fürſten gewohnt

Holland iſt das rechte Commercienland, und mag wohl billig das Kaufhaus von Europa, Emporium totius Europæ, genannt werden. Alles iſt darinnen der Handlung ergeben; auſer einigen wenigen gräflichen Familien, welche darinnen ihre Herrſchaften und Landgüter beſitzen; doch haben ſie ebenfalls auch viele Capitalien in der Oſt- und Weſtindiſchen Compagnie, und andern dergleichen Geſellſchaftshandlungen. Die Holländer haben vermittelſt der Handlung ganze Flotten ausgerüſtet, und viele Veſtungen und Städte in Indien, Africa und andern Orten gebauet, und mit groſſen Königen Bünd-

gewohnt ſind, etwas ſpröde zu thun, welches ihnen eben nicht ſchön läſſet. Allein, wenn ſich der Herr von Voltaire auch ſolche, wie ſeine franzöſiſche Prinzen und Marquiſen vorſtellet, ſo hat er bey ſeinem öftern Anweſen in Berlin noch nicht gelernt, was in Teutſchland Alteſſen heiſſen; Ein Reichsfreyherr, der alle Regalien eines ſouverainen Herrn genieſſet, iſt in der That mehr, als ein Duc, Pair, Comte & Marquis in Franckreich, weil dieſe bloſe Unterthanen ihres Königs ſind.

Bündniſſe gemacht, alſo daß man wohl mit Recht von ihnen ſagen kan: Deine Kaufleute ſind Fürſten. Alles iſt in Holland der Handlung ergeben. (a)

Was La Roque in ſeinem oft angeführten Traité de la Nobleſſe, von Dännemarck, Polen, und der Stadt Nürnberg meldet, daß darinnen die von Adel ſich nicht einbilden könten, wie ſie auſſer dem Kaufhandel beſtehen könten, dieſes iſt ein Irrthum, indem ſich in dieſen Staaten wenig oder gar keine ächte Edelleute befinden, welche ſich öffentlich mit der Kaufmannſchaft einlaſſen. Beſonders will das Nürnbergiſche Patriat, wel-

(b) Tout y negocie: les familles nobles y ont leur contoirs comme les autres; tout y eſt à gage. Point de complaiſance, qui neſoit animée par l'eſpoir du gain, point de ſervice qui ne ſoit proportioné au prix de la recompenſe. En general on n'y eſtime les gens que ſuivant le poid de l'or: l'etabliſſement de l'état étant fonde ſur le commerce, on ſe ſoucie generalement fort peu de titres de la nobleſſe. Oeuvres Franc. de Monſ. d'E**.

welches auf ſeinen wahren Adel gar ſtreng zu halten pflegt, damit durchaus nichts zu thun haben.

Mit Venedig, Florentz und Genua (a) aber hat es eine gantz andere Beſchaffenheit: daſelbſt treiben die Adelichen noch einen ſtarcken Handel, ohne daß ſie deßwegen ihren Würden etwas vergeben ſolten; welches dem auſſerordentlichen König der Corſicaner Baron Theodor, deßwegen auch ſo verächtlich geſchienen, daß er ſolches den Genueſern vor einigen Jahren in ſeinem Manifeſt ſehr ſchimpflich vorgerücket hat.

In der Schweitz, als vor drey hundert Jahren bey Aufrichtung der freyen Eydgenoſſenſchaften, die meiſten Edelleute vertrieben wurden, haben ſich viele darunter zu den Zünften begeben und ſich durch Handlung und Fabricken zu erhalten geſucht.

In

(a) Apud Venetos & Genuenſes Nobiles qnoque mercaturam exercent, citra vituperium & Nobilitatis detrimentum. POGGI ex La Roque Tr. de Nobil. l. c.

In Teutſchland will es zwar mit dem Kaufmannsadel noch kein rechtes Anſehen gewinnen; wie dann auch in den groſſen Reichsſtädten ſelbſt, beſonders zu Franckfurt am Mayn und Nürnberg, dergleichen geadelte Handels-Leute noch in keiner wahren Geltung ſind; ob man ihnen gleich den Adel ſelbſt, den ihnen der Kayſer, aus kayſerlicher Macht und Gewalt zuerkant hat, keineswegs kan ſtrittig machen. In Franckfurt finden ſich zweyerley adeliche Geſellſchaften, davon die erſte von dem Haus Limpurg, der Handlung ſich durchaus zu enthalten pfleget, die andere aber auf dem Hauſe Frauenſtein, beſtehet gutentheils aus vornehmen Handels-Leuten. (a)

In

(a) Von dieſer Geſellſchaft ſagt der gelehrte Verfaſſer der Anmerckungen zu des Herrn von Hallerſteins Diſſert. de Patriciis, daß ſie ſich nicht allerdings bey ihrem altadlichen Ritterſtand erhalten hätten. Denn obgleich, fährt er an einem andern Ort fort, ehedeſſen nur Adeliche darinnen aufgenommen wurden, ſo beſtehet ſolche

In Hamburg, Lübeck, Bremen und Baſel gilt gar kein Adel mehr; die Gelehrſamkeit und die Kaufmannſchaft haben ſich daſelbſt zuſammen vereiniget, denſelben, weil er ſich über beyde zuviel hat heraus nehmen wollen

che doch nur anjetzo aus vornehmen Kaufleuten, Rentherrn, und etlichen Familien, ſo durch abſonderliche kayſerliche Privilegia in den Adelſtand ſind geſetzet worden. Dieſes beweiſet alſo deutlich, daß ſich dergleichen Familien, obgleich nicht Stifts- und Thurniermäſig, doch unſtreitig adelich ſind; und daß folglich auch hier eine anſehnliche Handlung, welche vornehme Kaufleute treiben, dem Adel nicht derogiren, noch viel weniger, daß dieſelbe als ſolche Leute können betrachtet werden, die da unter den Pöbel mitzurechnen wären, wie es faſt das Anſehen hat, daß oben angezogener Verfaſſer in der 106. Anmerckung über das Franckfurter Patriciat ſich ſolches vorgeſtellet habe, da er hier von Scabinis ex plebeio ordine zu reden beliebt. Nun iſt aber bekant, daß die Schöffen und Rathsherren, die ſogenante Drittbäncker ausgenommen, entweder Patricii, Gelehrte oder vornehme Kaufleute

wollen, von ihren Rath-Häuſſern zu verweiſen.

In Augſpurg hat das Patriciat ſchon mehrere Nachſicht in Anſehung der Kaufmannſchaft. Die ſogenante Vermehrer der Geſellſchaft, ſind gleichſam ihre Cadets oder Recruten, daraus ſie den Abgang ihrer Geſellſchaft beſorgen; ſolche beſtehen meiſt aus reichen angeſehenen Kaufleuten, welche adeliche Töchter von der Geſchlechter-Stube heurathen. Vor zwantzig Jahren, da ich durch Aug-

ſeyn müſſen. Die Scabini ex familiis patriciis werden hier denen Scabinis ex plebeio ordine contra diſtinguiret: Die Gelehrten wird der Verfaſſer nicht unter den Pöbel rechnen, weil er ſelbſten einer iſt, kan er demnach hierunter keine andere, als diejenige, die von der Kaufmannſchaft ſind, verſtanden haben. Hat er aber die Wörter Patriciat und Ordo Plebeius nach dem Sinn der alten Römer genommen; ſo wird den erſten dadurch kein ſonderlicher Vorzug zuwachſen, indem ſelbſt die Familia Auguſta ex ordine plebeio war.

Augſpurg reißte, waren die Patricien-Töchter noch alleſamt Jungfern, weilen aber ſeit dem die Titeln aller Orten ſchnell und unmäſig geſtiegen ſind, ſo dürften ſie es auch nunmehro wohl nicht wohlfeiler als Fräulein geben.

Nirgend ſind die gnädige (a) Fräuleins

(a) Der Titul von Gnädig und Genaden gebühret eigentlich keinem ſtädtiſchen Adel; auch keinem Landſäßigen Adel, wenn er nicht Reichsfreyherrliche Herrſchaften mit allen hohen und niedern Gerichtbarkeiten beſitzet, und als ein immediater Reichsſtand, wie Fürſten und Grafen, Gnade austheilen kan. Bey den übrigen ſubalternen Edelleuten, aber ſonderlich bey dem Stadt- und Kaufmannsadel, klinget dieſer Titel lächerlich.

Da man uns Edle hieß Geſtreng und Ehrenveſten,
War Gut und Blut und Muth bey uns am allerbeſten.
Nun aber da es heißt Hochwohlgebohrne Gnaden,
Weiß man nicht in der Welt der Narrheit mehr zu rathen.

gemeiner als in Breslau, denn da findet man sie auch in denen Kramläden und Häringsbuden: Wie denn bereits zu seiner Zeit der gelehrte Herr von Tschirnhausen in seiner sinnreichen Satyre: Der Edelmann (b) genant, diesen gewürtzten Adel mit einer beissenden Lauge durchgewaschen.

Die hier angeführten Gewohnheiten von einigen grossen Städten in Teuschland bezeigen nun allerdings wohl so viel, daß es auch bey ihnen ein wircklicher Kaufmanns-Adel gebe. Daß er aber nur den untersten Grad des Adels: Infimum gradum nobilitatis, ausmache; auf welchen man sich nicht viel heraus zu nehmen hat.

Grose und alte Handels-Leute gehen jenen des-

(b) Dieses Buch, welches im Jahr 1696. zu Breslau in 8. heraus gekommen, hat sich seit dem sehr rar gemacht: Es sind treffliche Sachen darinnen, die Schreibart ist satyrisch und lebhaft. Es finden sich darinnen viele Personalien von gewissen Häusern, man muß aber den Schlüssel darzu haben.

deswegen auch nicht leicht aus dem Weg; ja sie verachten solche wohl gar; welches bezeiget, daß unsere Kaufleute ihre Vorzüge noch mehr von der Handlung selbst, als von dem Adel herrechnen. Und so weit finden wir, daß die Rechte der Gewohnheit in Ansehung des Adels und der Kaufleute sich bey uns in Teutschland äussern.

Eine Handlung ins Grose hat also in der That nichts, so dem wahren Adel unanständig ist; ob ich gleich nicht in Abrede seyn kan, daß viele mit ihren niederträchtigen Schachereyen, Banckerutiren und Judenstreichen die Kaufmannschaft schänden; Wer wolte aber einen Stand deswegen verachten, und für niederträchtig halten, weil sich viele, die darzu gehören, ungebührlich aufführen. Wenn der Juncker Merten von nichts anders, als von Fressen und Sauffen spricht, Juncker Lips kein ander Handwerck, als den Luder verstehet; Juncker Hans aber sich zum Helden rauffen, und durch die schändlichste Unflätereyen berühmt machen will; was

wächſet dem Adel dadurch für Ehre und Anſehen zu? Solte man nach ſolchen Auswürffen der Natur nicht urtheilen, der Adel müſſe der allerliederlichſte Stand in der Welt ſeyn?

§. 12.

Vergleich der Kaufmänniſchen Lebens-Art mit dem adelichen Land-Leben.

Ich ſehe zu Franckfurt in der Meſſe eine anſehnliche Kaufmannsfrau im Gewölbe ſitzen; ſie iſt wohl und prächtig gekleidet, ſie befiehlet ihren Leuten wie eine Fürſtin; ſie weiß den Vornehmen, den Gemeinen und dem Pöbel, jedem nach Stand und Würden zu begegnen: Sie ließt, ſie verſtehet ihre Sprachen, ſie urtheilet vernünftig, ſie weiß zu leben, ſie erziehet ihre Kinder wohl. Ihr Mann ſitzt indeſſen auf der Schreibſtube, dictiret, ſchreibet ſelbſt, diſponiret über viele tauſend, und fertiget öfters in einer Stunde mehr Leute ab, als andere den ganzen

ten Tag über zu ſehen bekommen. Hier fragt einer nach Waaren, der andere nach Wechſel, der dritte nach Geld; Da ſolte mancher erſtaunen, wenn er dieſes ſo hochgeſchätzte Metall, in ſolcher Menge, in ſo vielerley Gattungen und Geprägen, vor ſich Hauffenweiſe aufgetiſchet, und mit Karren und Schleiffen herbey ſchleppen ſehen würde.

Ich ſehe im Gegentheil, wenn ich auf dem Land bey rechtſchaffenen Edelleuten bin, die nicht wild und dumm, wie das liebe Vieh in den Tag hinein leben; ſondern ſich weislich und vernünftig aufführen, mithin ſich der Hauswirthſchaft unterziehen: Ich ſehe, ſage ich, daß die gnädige Frau öfters ſelbſt in Stall gehet, und ſiehet, wie das Vieh gemolcken wird. Ich ſehe daß ſie hier den zarten Fuß nicht ſchonet, ſolchen, auf ſchmutzige Gründe zu ſetzen; noch die weiche Hand, damit zuweilen kleine Käſe und Butterſchnitten zu machen. Ich ſehe, daß ſie ſich in ſauberes Leinen kleidet, und damit bald in den Vorraths-Kammern, bald in Küche und

Keller herumstreichet, und darinnen alle ihre Verrichtungen mit einem edlen Muth und anständigen Wesen verrichtet. Sie ziehet junge Lämmer, Schweine, Kälber, Hühner, Gänse, Tauben, Früchte und allerhand solche Dinge, welche sie in die Stadt zum Markt schicket, und damit in der That eine Handlung ins Kleine treibet, ohne im mindesten ihren Adel dadurch zu verletzen, weil es Oeconomie, oder eine Wirthschaft heißt. Ihr Herr spatzieret unterdessen auf seinen Aeckern herum, lässet die Saat bestellen, Dunge ausführen, siehet, ob die Furchen recht gezogen werden; oder gehet in die Scheuer wann ausgedroschen wird; oder in die Pferd- und Ochsenställe, um nachzusehen wie das Vieh versorget wird: bald ist er auf den Böden, bald in den Kellern, bald bey Taglöhnern, bald in den Gärten und Wäldern; da bemühet er sich oft einen ganzen halben Tag, ein Stück Wild aufzutreiben, und seiner Frauen einen guten Braten in die Küche zu bringen. Sehet hier das recht adeliche Land- und Feldleben, wenn wir es in sei-

ner

ner beſten Art betrachten, und von dem hochadelichen Müßiggang vieler traurigen Stadt- und Dorfjunckern kräftigſt unterſcheiden. Wer ſolte wohl ſagen, daß hier unter beyden beſchriebenen Lebensarten der Unterſcheid ſo groß wäre, daß nur die letztere für adelich, die andere aber für unadelich gehalten würden? Was hat doch die Einbildung der Menſchen für einen wunderbaren Grund, worauf ſie ihren Hochmuth bauet?

Der Adel würde in der That dem gemeinen Weſen weit mehr Nutzen ſchaffen, wenn ein Theil davon, der wohl begütert wäre, einige Capitalien auf Handelſchaften austhun wolte; als wenn er einer verkehrten Einbildung zu gefallen, die Hände in Schooß leget, und um nichts zu thun, was dem Adel nachtheilig ſeyn möchte, gar nichts thut das dem gemeinen Weſen nutzen ſchaft. (a)

§. 13.

(a) Je ne ſais le quel eſt plus utile à l'Etat, un Seigneur bien poudré, qui ſait préciſement à quelle heure le Roi ſe leve, à quelle heure il ſe

§. 13.

Ob es einem Staat vortheilhaft ſey, wenn darinnen viele vornehme Kaufleute ſind, die den Adel führen, und eine groſe Figur machen?

Diejenige, ſo dieſes nicht für gut halten, haben folgende Urſachen:

1.) Sagen ſie, würde durch den Kaufmanniſchen Pracht und Adel die Ordnung der Stände verwirret.

2.) Verliere die Obrigkeit vieles von ihrem Anſehen und von ihrer Macht.

3.) Entſtünden daraus oftermahlige Banckerutten zum Ruin groſer Häuſer.

4.) Würde dadurch im gemeinen Weſen nur deſto mehr Anlaß zur Hoffart und zur Schwelgerey gegeben.

Laſſet

couche & qui ſe donne des airs de grandeur en jouant le rôle d'Eſclave dans l'Anti Chambre d'un Miniſtre; ou un Negociant, qui enrichit ſon Païs, donne de ſon Cabinet des Ordres à Surate ou au Caire, & contribue au bonheur du Monde. Lettres Philoſoph. L. X.

Lasset uns diese Einwürffe kurtz beantworten:

I.

Was die Ordnung der Stände betrift, welche man vorgiebt, daß sie durch den Kaufmännischen Pracht und Adel verwirret werde, so fällt diese Ursache weg, so bald man den vornehmen und reichen Kaufleuten mit den vornehmsten Einwohner einer Stadt in gleichen Rang setzet. Wirft dagegen ein hochadelicher Geschlechtseyfferer mit Pfeffersäcken und Tonnenjunckern um sich, so weiß er nicht, was er saget. Ohne diese würden seine Weine, sein Flachs, sein Oehl, seine Wolle, seine Viehzucht, ja seine alte Stamhäuser und Höfe überhaupt wenig eintragen. Wo nun Handlung ist, da werden natürlicher Weise auch viele, die solche treiben, reich und vermögend: Wer reich und vermögend ist, der will auch für sein Geld Ehre und Ansehen haben: Sonst legt er die Handlung nieder, lässet sich baronisiren, oder ziehet mit seinem erworbenen Vermögen in ein

ander

ander Land, wo er dessen mit allen Vortheilen frey genieſen kan. Seine Capitalien, die seinem Vaterland, wenn sie länger in der Handlung geblieben wären, so viel Nutzen, und seinen Mitbürgern so viele Nahrung würden gegeben haben, verdistilliren sich also in lauter hochadelichen Dampf und Wind, oder reisen nach andern Ländern hin: Die Krämerey, die Schacherey und der Juden Spieß bleiben dagegen zurück. Die reiche Gold-Quellen verseigen mit dem Abgang der edlen unschätzbaren Handlung; und was wird sodann aus dir bisher so grossen und herrlichen Stadt? Eine stolze Wüstenei, eine prächtige Einöde, ein anderes Tyrus, wo noch die alten Mauren und verfallene Palläste von demjenigen Reichthum zeigen, welcher vor diesem da gewesen ist.

„Unter allen Lastern hat keines eine glück-
„lichere Bedeutung, als wenn die Kaufleute
„stolz werden, und prächtig leben. Dieses
„aber verstund vor einiger Zeit ein sicherer
„Fürst unrecht. Er hatte verschiedene zur

„Hand-

» Handlung wohlgelegene Plätze: Es zogen
» sich viele Kaufleute dahin: Sie erwarben
» durch ihre Handelschaft und Schiffahrt
» grossen Reichthum. Wo Geld ist, da ist
» Muth; die Kaufleute wurden hoffärtig,
» sie lebten wohl. Der Adel wurde darüber
» eyferſüchtig. Der Fürst meynte, er wolte
» die Eitelkeit dieſer Leute einschräncken: Ein
» wenig Policey hätte ſolches thun können;
» allein der Fürst wolte auch dabey ſeine Ein-
» künfte vermehren. Er druckte die Hand-
» lung mit neuen Auflagen; er verdoppelte
» die Zölle, und belegte alle fremde Waaren
» mit einer unerträglichen Accis. Der Um-
» ſchlag mit den Ausländern hatte damit ein
» Ende: Handel und Wandel geriethen in
» Abnahm. Der Kaufmann wurde demü-
» thig, und das Land arm. Der Vertrieb
» der einheimiſchen Manufacturen war ver-
» ſtopft. Das Geld mangelte. Der Fürst
» wurde es am erſten gewahr. Seine Ein-
» künfte, die er verbeſſern wolte, kamen ſpar-
» ſamer ein. Das Volck klagte: Die Nah-
» rung war gehemmt. Man wolte die Hand-

» lung

» lung wieder in Gang bringen; allein ver-
» gebens, ſie war einmal weg, nicht anders
» als wie ein Flug Vögel, den ein Jäger
» mit einem Schuß zerſtreuet. (a)

Will man alſo die Handlung empor brin-
gen, ſo muß man auch die Kaufleute ehren,
und ihnen die Vortheile ihres rechtmäſigen
Gewinnſtes mit einer gewiſſen Freyheit ge-
nieſſen laſſen. Denn weil reiche Leute, wie
Rüdiger in ſeiner Klugheit zu leben und
zu herrſchen, XII. §. 11. ſolches wohl ange-
mercket, oft lieber geehrt, als noch reicher
ſeyn wollen, ſo thut ein Regent nicht unrecht,
wenn er der Kaufmannſchaft ſo wohl als de-
nen groſſen Capitaliſten allerhand Ehrenvor-
theile genieſſen läſſet, und ſich weder die Ge-
lehrten, noch die Edelleute, darunter viele
gegen die Kaufleute allzu paſſioniret ſind, da-
von abhalten läßt. Denn es darf wahrhaf-
tig ein Fürſt ſeinen Kaufleuten Ehre zu erzei-
gen ſich nicht ſchämen, wenn er bedencket,
daß die holländiſche oſtindiſche Compagnie in
Ba-

(a) Entwurf einer Staats-Kunſt p. 234.

Batavia 12000. Mann zu Land, und 50. Schiffe zur See halten kan, (a) und dabey nothwendig fürſtliche Ehre und Reſpect genieſen muß, darinnen ſie doch gleichwohl von den Herren Staaten nicht dependiret: Es iſt gewiß, daß keine Geſellſchaft von Gelehrten und Edelleuten in der Welt iſt, die gleiches hat. Welchergeſtalt die Venezianer aus eben dieſer Abſicht denenjenigen, die ſich zur Kaufmannſchaft bequemen wollen, allerhand Vortheile zuerkennen, davon leſe man Caſpari Coutarini L. V. de Republ. Venet.

Wie wichtig es demnach ſey, wann ein Staat in Aufnahme kommen ſoll, daß die Handlung darinn gehandhabet werde, ſolches bezeuget die Erfahrung aller Orten zur Gnüge; allein ſolche wird nie empor kommen, wo darinnen nicht auch die Handels-

Leute

(a) Ja was geſchiehet nicht zu unſern Tagen, da einige wenige Kaufleute in Engelland zu 1. 2. 3. und mehr Millionen zum Behuf des Staats, und zur Fortſetzung des Kriegs vorzuſchieſſen, ſich unterzeichnet haben?

Leute auf eine Art geehret werden, welche sie von dem Pöbel unterscheidet. In der That erfordert auch eine grosse Handlung eine weitläuftige Wissenschaft und eine gründliche Ueberlegung: Der Credit allein, welcher eine Handlung empor bringen muß, setzet schon eine solche Redlichkeit voraus, daß man einen rechtschaffenen Handelsmann nicht anders als einen wahren Patrioten, und als einen vortreflichen Bürger zu betrachten Ursache hat. Lese hierüber des Sacy Traité de la Gloire p. 94.

II.

Bey dem andern Einwurf, daß nemlich die Obrigkeit dadurch vieles von ihrem Ansehen und von ihrer Macht verlieren würde, wann sich in einem Staat viele vornehme Kaufleute befinden, die dem Adel gleich sich aufführen; muß man zuförderst einen Unterschied zwischen einem monarchischen, und zwischen einem freyen Staat machen: Denn ob wohl alle und jede Obrigkeiten nur deßwegen Obrig-

rigkeiten ſind, um die gemeine Glückſeligkeit eines Staats zu beſorgen, ſo iſt doch leyder der Verfall des menſchlichen Geſchlechts ſo groß, daß öfters dieſe Abſicht von ihrer Seiten gar wenig mehr beobachtet wird.

In einer gantz monarchiſchen Regierung, wo alles von der bloſſen Willkühr eines Fürſten abzuhängen pfleget, da wird ſelten eine groſe Handlung recht empor kommen; ja, die beſten und klügſten Anſchläge darüber erſticken ſchon meiſtens in der Geburt. Die Urſachen davon ſind folgende:

1) Pflegen eigenmächtige Fürſten die im Land übliche Commercien nur ſo lang zu ſchonen, als ſich bey ihnen kein Mangel an Baarſchaften äuſſert; in welchem Fall ſie durch allerhand der Handlung beſonders ſchädliche Anlagen, coûte qui coûte, Geld zu machen ſuchen, und darüber wohl gar die öffentliche Banckgelder nicht unangetaſtet laſſen; wodurch alſo gar bald, und ehe man ſich deſſen verſiehet, dem allgemeinen Credit,

als der Seele der Handlung, der Tod angethan wird.

2) Gilt an den Höfen, besonders bey uns Teutschen, der Adel nur allein. Der armseligste Fähndrich, oder Dorfjuncker, der auf der gantzen weiten Welt anders nichts bedeutet, als daß er essen und trincken kan, und Herr Von heisset, wird daselbst, ohne alles Bedencken, dem ansehnlichsten Kaufmann vorgezogen, und wo jener mit grossen Augen und aufgeworffenen Lefftzen kühn einher tritt, da wird öfters dieser mit einem rauhen Zurückda abgewiesen. Gleichwohl ist einem Staat weit mehr an einem rechtschaffenen Kaufmann, der vielen Menschen täglich durch seine Handelschaft in Bewegung setzet, ihnen Brod und Nahrung schaft, und den Staat bereichern hilft, als an hundert solchen hoch und wohl gebohrnen Müßiggängern gelegen, die dasjenige auf eine wilde Art mit verprassen helffen, was der arme Unterthan mit Noth und Kummer aufbringen muß. In solchen Oertern und in solchen

chen Staaten, wo der Kaufmanns-Stand ſo verächtlich gehalten wird, da läſſet ſich freylich nicht wohl eine groſe Handlung empor bringen; denn die Handlung muß frey ſeyn; und es iſt wider die Natur, daß ein Reicher nicht auch ſeiner Güter ſich erfreuen, und damit hervor thun ſoll. Will ihm dieſes natürliche Recht der Fürſt und der Adel ſtreitig machen, ſo packt er auf, und ziehet in ein Land, wo das Geld gilt, was es werth iſt, und wo man nicht fragt:

Quis homo hic eſt?
Quo patre natus? (a)

3) Aeuſſert ſich allhier noch ein wichtiger Umſtand wegen der Religion; Nach einer falſchen Staats-Kunſt der Monarchen, ſoll in ihrem Reich nur eine Religion ſeyn; denn durch dieſes Mittel behalten ſie die Cleriſey auf ihrer Seiten, und ſpannen durch dieſelbe das Volck deſto füglicher unter ihr deſpotiſches Joch. Abermahls eine groſe Hin-

(a) Horat. Lib. I. Sat. VI.

dernis, in Ansehung der freyen Handlung; denn wo diese in Aufnahme kommen soll, da finden sich allerhand Nazionen: Diese haben ihre verschiedene Glaubens-Arten, die man ihnen lassen muß. Hier gilt kein Glaubens- oder Gewissenszwang: Ketzer oder Irrglaubige hin und her: Die Frage ist hier nicht vom Catechismo, sondern ob man ein ehrlicher Mann sey?

4) Diesen dreyen Ursachen kan man noch die vierte hinzu fügen: Eigenmächttge Fürsten werden viel leichter in Kriege verwickelt, als freye Staaten; diese müssen so wohl wegen ihrer innern als äussern Verfassung, auf die Erhaltung des Friedens bedacht seyn; Da im Gegentheil jene, wegen allerhand Gerechtsamen, Anforderungen, Anwartschaften, Erbfolgen, Bündnissen und dergleichen immer mit einem oder dem andern in Streit gerathen. Begeistert nun überdem auch die unglückselige Heldensucht einen Fürsten selbst, wie ihm darzu die greuliche Enthusiasterey von Jugend auf eingeflöset wird; so will er flugs

flugs alles zu Soldaten machen: Da gelten zehen Länder nichts, die er großmüthig ins Verderben stürzt, um das eilfte zu erobern. Wie solte da Kunst, Wissenschaft und Handlung blühen? Die Musen werden über den Schall der Trompeten und Canonen schüchtern, und fliehen, mit der sie nährenden Kaufmannschaft, in die Klüfte und Einöden, wie die Vögel, wenn der Donner in den Wolcken krachet, und die Erde erschüttert. In den freyen Staaten gibt es keine solche Kriege, und man fängt einem hitzigen Kopf zu gefallen so leicht auch keinen an. Man eyffert nur um die Freyheit, und für die Erhaltung der Gesetze: Man fürchtet im Krieg so wohl die Gefahr als die Kosten, und muß man ja zuweilen zum Beystand der Bunds-Genossen die Waffen ergreiffen, so geht es doch damit insgemein sehr langsam her; wie solches heut zu Tage die Holländer durch ihr Exempel beweisen, welche dißmahl sehr ungern mit an den Reyhen kommen, zu welchen sie

von der Königin von Ungarn aufgefordert werden. (a)

5) Was noch ferner die Handlung am meiſten verabſcheuet, iſt der miles perpetuus, welcher ſeit dem dreyſigjährigen Krieg faſt allenthalben auf einem ſolchen Fuß unterhalten wird, daß in den meiſten monarchiſchen Staaten faſt ohne eine general Empörung, keine Freyheit mehr zu hoffen iſt. Die Unterthanen werden darinnen nicht viel beſſer, als Sclaven angeſehen, welche ihr Haab und Gut dem bloſſen Willkühr eines eigenmächtigen Fürſtens, wo nicht gar auch Leib und Leben hingeben, und ſich für ſie todt ſchieſen laſſen müſſen; in dem ſchönen Wahn, es gereiche ihnen ſolches noch zu einer beſondern Ehre ꝛc. Allein, die Kaufleute ſind von einem ſolchen Ehrgeitz wenig eingenommen: Sie wollen lieber für das Vaterland leben, als

(a) Dieſe Abhandlung vom Kaufmanns-Adel iſt im Jahr 1743. das erſtemahl heraus kommen und beziehet ſich alſo auf die Umſtände derſelben Zeit.

als für einen Fürſten ſterben; warum ſolten ſie ſich ſonſt bemühen, Geld und Güter zuſammen zu bringen?

Hieraus erhellet nun zur Gnüge, daß die Kaufmannſchaft nur allein in freyen Staaten recht empor kommen kan; wo weder der Fürſt noch der Adel ſich mehr, als ihm gebühret, heraus nehmen, ſondern einen jeden in ſeinem Stand und in ſeinen wohlhergebrachten Freyheiten und Rechten ungekräncket laſſen, und für ſeinen Mitbürger halten muß. In ſolchen glückſeligen Staaten hat der Adel weiter nichts voraus, als ſeine Titeln und Wappen: Da kan ein Kaufmann der natürlichen Vorzüge ſeines erworbenen Guts ſo wohl genieſen, als einer, der ſechszehen Ahnen hat. Da iſt das Reich der Vernunft: Da gilt ein ehrlicher Mann, der zu Fuß gehet, und nützliche Geſchäfte treibet, noch mehr, als ein groſer Prahler, mit zwey oder drey Tagdieben auf der Kutſche, der nichts thut, als das ſeinige durchbringen. Hier hat der Burgermeiſter, wann er auch keinen

adelichen Bluts-Tropfen von allen seinen Voreltern im Leibe hat, doch dem allerahnenwichtigsten Edelmann, in Sachen die den Staat betreffen, frey zu gebieten; und dieser muß eben sowohl dergleichen Befehle wieder von einem andern annehmen, der im Amte ihm nachfolget; denn sie sind allesamt Bürger; keiner ist weder des andern Herr, noch Unterthan. Der bloße äuserliche Schein macht hier nichts aus. Gleiche Bürger, gleiche Rechte. Was der Vornehmere dem Geringen vergiebt, das vergiebt er sich und den Seinigen selbst; dann er und seine Nachkommen haben keinen andern Grund ihrer Freyheit, als ihre Mitbürger auch; und wie allhier das Bürgerrecht den Adel im mindesten nicht schwächt, sondern in Ansehung der Freyheit noch vortreflicher und erhabener macht; Also hat im Gegentheil auch der Adel nicht das mindeste voraus, wo es auf die Erhaltung der gemeinen Sache ankommt. Ist nun eine Obrigkeitliche Person im Grund nicht mehr und nicht besser, als ein anderer ehrlicher Mann auch, seine Würde ausgenom-

nommen, ſo folget daraus ganz natürlich, daß ein jeder nach ſeinem Vermögen ſich aufführen mag, und daß dadurch dem Anſehen des obrigkeitlichen Standes nichts benommen wird; dann ſolcher beruhet nicht auf der äuſſerlichen Figur, ſondern auf derjenigen Macht, welche ihm von ſeinen Mitbürgern iſt aufgetragen worden, das gemeine Weſen zu verwalten. Hier gilt Coriolanus ſo viel bey ſeinen Rüben, als Lucullus bey ſeiner prächtigen Tafel. Auf Unkoſten der Mitbürger groß thun wollen, iſt nur ein Privilegium der Tyrannen, und geziemet ſich am wenigſten für redliche Männer, denen die Wohlfahrt des Staats iſt anvertrauet worden, und welche demnach billig den gemeinen Nutzen ihrem eigenen vorziehen ſolten. Sind nun ſolche obrigkeitliche Perſonen an und für ſich ſelbſt von reichen und anſehnlichen Häuſern, wie ſie ſolches ſeyn ſollen; ſo haben ſie ſich um ſo viel weniger zu beſorgen, etwas an ihrem Anſehen zu verlieren, wann ſie viele vornehme und reiche Kaufleute

in ihrem Staat und unter ihrer Regierung haben.

III.

Was die Banckerutten betrift, ſo gebe ich zu, daß dieſes Unglück in einem Staat mehr zu beſorgen ſeyn würde, wenn man den Kaufleuten erlaubte, ſich über ihr Vermögen hervor zu thun; Allein ſo iſt hier die Rede nur von ſolchen, welche wircklich vermögend, und keine bloſſe Windmacher ſind; denn dieſe letztere verdienen keine Nachſicht, ſondern eine deſto ſchärffere Ahndung, je mehr ſie ſich heraus nehmen, und ihren Credit auf eine ſchelmiſche Weiſe misbrauchen. Dieſem Uebel wäre leicht durch ein wenig Policey und eine gute Handlungs-Ordnung vorzubeugen. Unter Kaufleuten ſelbſt haben zwar dergleichen Großhanſen ſelten viel Credit; wo alſo nicht viel Credit iſt, da kan man nicht viel borgen, mithin auch keinen groſen Banckerutt machen. Zu dem rühren die groſe Banckerutten auch ſelten von bloſſen Verſchwendungen und Schwelgereyen; ſondern viel-

vielmehr von unvorſichtigen und verwegenen Unternehmungen; von allerhand mißlungenen Anſchlägen; von Krieg, Juſtitzmangel und dergleichen Umſtänden her; worunter auch dieſer mit zu rechnen, wenn man ſich zu viel mit groſen Herren verſteckt, die wenig darnach fragen, ob ſie Wort und Zuſage halten, oder einen Menſchen mehr oder weniger unglücklich machen. Die groſen Herren haben ihren Credit deswegen ziemlich verlohren, weil ihrer viele eben ſo großmüthig borgen, als ihre Gläubiger verachten, wann ſie ſolche bezahlen ſollen. Land und Leute, heißt es, kan man nicht verſetzen, dann ſolche gehören den Nachkommen, u. ſ. w.

IV.

Der vierte Einwurf, daß Kaufleute, die den Adel führen, zu allerhand Pracht und Ueppigkeiten im gemeinen Weſen Anlaß geben, iſt etwas weit hergehohlet; denn die Kaufleute machen nicht deßwegen einen gröſſern Aufwand, weil ſie ſich einbilden, vornehm zu ſeyn; ſondern, weil ſie ihr Glück gemacht

gemacht haben, und reich worden sind. Guth macht Muth: Titel ohne Mittel aber weisen zur Sparsamkeit. Wer also auf eine erlaubte Art in der Handlung weiß Geld zu erwerben, der erwirbt sich dadurch auch zugleich das Recht solches zu genieſſen, und aller derjenigen Vortheile sich theilhaftig zu machen, die man vermöge dieses so mächtigen Metalls in der Welt erlangen kan. Nun beſtehet der Vortheil der Reichen nicht allein darinnen, daß sie gemächlicher leben und beſſere Tafel halten können, als andere Leute; sondern es ist auch ebenfalls natürlich, daß ein solcher, der einen grosen Aufwand macht, einer Menge Arbeits-Leuten ihre Nahrung und Lebsucht verschaft, dabey selbst viele Leute und Bedienten unterhält, welche alle von seinen Befehlen abhängen müssen, daß, sag ich, ein solcher Mann dafür auch will geehret und angesehen seyn. Denn es flieſet hier eines aus dem andern.

Der Weiſe kan allein
Vergnügt bey ſeiner Weißheit ſeyn;
Der Pöbel aber ehrt Ducaten,
Und heißt den, der ſie hat: Ihr Gnaden.

Wolte man deßwegen den reichen und vornehmen Handels-Leuten rathen, ſie ſolten, um deſto anſtändiger den Adel zu führen, ihre Handlung aufgeben, und ein müſiges Junckern Leben führen, ſo würde man dadurch dem gemeinen Weſen einen ſchlechten Nutzen anweiſen. Denn ein Kaufmann iſt ſelten ein ſo groſer Verſchwender, als ein müſiger Edelmann; Jener ſucht, ſo lang er handelt, ſeinen Credit noch immer auf das ſorgfältigſte zu erhalten; dieſer aber bekümmert ſich erſtlich um den Credit, wenn er auf dem Rand des Verderbens ſtehet.

Hieraus erhellet alſo zur Gnüge, daß es einem Staat auf keinerley Weiſe ſchädlich, ſondern vielmehr zuträglich und nützlich ſey, wann darinnen viele vornehme und angeſehene

ne Kaufleute ſind, die ſich adelich aufführen, und einen groſen Aufwand machen; und das dadurch weder die Ordnung der Stände verwirrt, noch der Ehrerbietigkeit gegen die Obrigkeit etwas entzogen, noch zu mehreren Banckrutten, und andern dem gemeinen Weſen ſchädlichen Ausſchweiffungen Anlaß gegeben werde.

§. 14.

Beſchluß vom Kaufmanns-Adel.

Zum Beſchluß dieſer Abhandlung bleibt noch die Frage übrig, ob es einem verſtändigen Kaufmann auch rathſam ſey, daß er ſich in den Adelſtand erheben laſſe?

Rathſam könte es für ihn ſeyn, wann er 1) ſo viele Reichthümer beſitzet, daß er dieſen Stand mit Ehren und Nachdruck führen kan. 2) Wann er freyadeliche Güter beſitzet, oder ſich ſolche ankauffen, und auf ſeine Nachkommen bringen will. 3) Wann er Söhne hat, die den Wiſſenſchaften oblie-

gen,

en, oder sich in adeliche Geschlechter verheurathen, oder sonst bey Hof oder in Krieg impor kommen wollen.

Nicht rathsam ist es: Wann 1) ein Handelsmann keine zulängliche Mittel hat, diesen Stand mit Ehren und Nachdruck zu führen. 2) Wann er bey seiner Handlung auch einen offenen Kramladen hat. 3) Wann er keine Kinder hat, denen der Adel zu einigem Vortheil dienen kan.

In Ermangelung zulänglicher Mittel wird ein Kaufmann mit seinem erkauften Adels-Brief nur lächerlich; zumahl, wenn man den neuen Ritter noch selbst in seinem Gewölbe beschäftiget siehet, allen Landkrämern und Juden seine Waaren mit einer knechtischen Dienstfertigkeit hervor zu langen und anzupreisen. Hat er noch überdem keine Kinder, denen der Adel zu etwas nutzen kan, so dienet ihm das neu beschriebene Pergament aus der Reichs-Cantzley zu weiter nichts, als zu einem

einem förmlichen Atteſtat ſeiner hochmüthigen Thorheit.

Der wahre Kaufmanns-Adel beſtehet alſo nur bey ſolchen Handels-Leuten, welche denſelben noch von ihren Eltern und Vorfahren her haben; oder die aus obangemerckten Urſachen ſind bewogen worden, zu dieſem Stand ſich erhöhen zu laſſen.

Wiewohl wir dieſes noch müſſen erinnern: Ein weiſer Mann erhöhet ſich nicht ſelber. Er wird ſich ſchwerlich dahin verleiten laſſen, Adel, Rang und Würden zu erkauffen. Vernunft und Tugend adeln ihn weit mehr, als alle hochgeſchraubte und närriſche Titulaturen. Der ehrliche Mann gilt bey ihnen mehr, als alle Excellenzen und Gnaden. Komt die Ehre ihm ins Haus, ſo empfängt er ſolche mit Demuth und Beſcheidenheit. Derſelben mit einer niederträchtigen Hoffart nachzulauffen, um einige Namen und Titel ihr abzubetteln, heißt ſo viel, als derſelben ſich gar unwürdig machen. Es iſt wohl ei

ein armſeliger Menſch, der mit ſeinem Zuſtand nicht vergnügt ſeyn kan, wenn nicht auch ein erkauftes VON ſeiner nothdürftigen Eitelkeit zu Hülffe komt.

Doch, da zu unſern überaus Wind- und Titelſüchtigen Zeiten gar wenig Menſchen mehr ſich finden, welche die wahre Hoheit der Tugend, als den eintzigen wahren Adel kennen; ſo iſt auch kein Zweiffel, dieſe Anmerckung werde denen Cantzleyen keinen Abbruch thun, welche mit den Standes-Erhöhungen der Menſchen beſchäftiget ſind. Es iſt vielmehr gewiß, daß man einem heutiges Tages keine ſichere Einkünfte nicht anweiſen kan, als ſolche, die von den Thorheiten der Menſchen hergenommen werden.

Ich rathe inzwiſchen einem neu geadelten Kaufmann keineswegs ſich viel unter den ächten und alten Adel zu wagen, wo er anders nicht alle nöthige Demuth hat deſſen Gehöhn mit einem großmüthigen Credit und Debet zu ſaldiren, denn ſo gut auch das

Geld an und für ſich ſelbſt iſt, ſo giebt es doch, inſonderheit bey Höfen, gewiſſe ſtoltze Leute, die dafür nicht alle Ehrerbietung wie in groſſen Handels-Städten zu haben pflegen. Hieher gehöret die Stelle aus den Epitres diverſes. Ep. III.

Jourdain n'aſpire point au rang de gentillâtre,
Le bourgeois annobli, vrai ſujet de theatre,
N'eſt ni chair ni poiſſon & ne quadre aujourdhui
Qu'avec des gens marqués au même coin que lui.
Crois moi, le gros marchand, utile roturier,
Exerce en ſon comptoir le plus noble metier,
C'eſt un heros ſenſé ſur la terre & ſur l'onde
Et qui ſeul ſait rouler les richeſſes du monde.

IV. Abhandlung.

Von den Beweisthümer des Adels und den Ahnen Proben.

§. 1.

Was von der Abkunft von den Zeiten Carl des Groſſen zu halten?

Die Zeiten der Fabeln ſind diejenige die ſich nach Carl dem Groſen in Europa geäuſert haben. Nicht, daß ich wie viele der Meynung ſeyn ſolte, es ſey dazumahl ein grobes und ungeſittetes Weſen unter dem neu gewordenen chriſtlichen Volck in Teutſchland und angräntzenden Reichen geweſen. Nein, dasjenige was wir von den Denckmälern derſelbigen Zeiten entdecken, gibt uns ſattſam zu erkennen, daß es unſern Vorfahren wohl an Wiſſenſchaften, aber nicht an Verſtand und Artigkeit gefehlet habe. Die Völcker des fränckiſchen Reichs, die um den Rheinſtrohm wohneten, zeigten ein gewand-

ges, tapferes und ihrer Art nach prächtiges Weſen. Die ſo genante Galanterien ihrer Ritter wurde ungemein weit getrieben, und in den Clöſtern fehlte es nicht an gelehrten Leuten, welche der Nachwelt ſchriftliche Urkunden von den Begebenheiten ihrer Zeiten hinterlieſen. Doch dieſe Urkunden ſind öfters nach dem Geſchmack derſelben Zeiten ſtarck mit Fabeln und Wunderwercken untermengt. Mit den Stamm-Regiſtern ſieht es alſo um dieſe Zeit noch ſehr mißlich aus. Es äuſſern ſich darinn gar viele und mancherley Lücken, die nicht wohl anders als durch ſinnreiche Wort-Spielungen und Muthmaſſungen der höflichen Herrn Geburts Linien Macher können ausgefüllet werden. Ich ſage es frey, daß ich noch wenig Stamm-Regiſter geſehen, deren richtige Proben über ſechs bis ſieben hundert Jahren hinaus gelauffen wären, und noch muß man hier die Neben-Kinder zuweilen auch mit gelten laſſen. Es folgt auch nicht, weil dieſer oder jener einem Fürſten oder Grafen in der Würde, oder in dem Beſitz ſeiner Herrſchaften und Güter gefol-

get und ſich davon Herr geſchrieben, daß er deswegen auch des vorigen Beſitzers leiblicher unfehlbahrer Sohn geweſen ſey. Ich muß lachen wann einige teutſche Geſchlechter ſich von den alten Porziern, Gemmiern, Fabiern, Lentuliern, Colonnis, Perleones u. ſ. w. herſchreiben. Man mag ſich immerhin darüber annehmliche Vorſtellungen machen und mit Muthmaſſungen ergötzen, allein die Beweiſe davon gehören unter die Legenden unſerer Zeiten. Eben ſo luſtig iſt es zu leſen, wenn man faſt alle unſere durchläuchtige Häuſer von den Carolingen, oder von Wittekinden herleitet. Das Beſte iſt, daß alle dieſe Abſtammungen weiter keine Rechte nach ſich ziehen; und alſo auch keines rechtsgültigen Beweiſes nöthig haben. Spangenberg, Vucelinus, Butkens, Hammelmann, Reuſner, Rittershauſen, Schönleben, Imhof, Spener, Layritz, Humbracht, Herrgott und andere Genealogiſten mehr, welche den Urſprung der älteſten Geſchlechter in Europa überhaupt beſchrieben haben, gelten hier nicht weiter als die Proben die ſie

mit einem hiſtoriſchen Glauben beybringen können; Hätten wir nicht das kleine aber vortrefliche Werck des Eigenhards von dem Leben Carls des Groſen, ſo würden wir dieſen ehrlichen Mann blos für einen galanten Buhler der Emma, des Kayſers Tochter, halten. So ſehr pflegte man damahls die Geſchichten mit dergleichen Liebes-Begebenheiten zu vermengen.

§. 2.

Wahre Urkunden eines alten Geſchlechts.

Die beſten Urkunden eines alten Geſchlecht ſind diejenigen welche ſich in den alten Chronicken und glaubwürdigen diplomatiſchen Samlungen befinden, (a) welche heut zu Tag eine ſtattliche und koſtbare Bibliothec zuſammen

(a) Daß die Chronicken einen völligen Beweiß in dieſer Sache haben, ſolches bezeuget unter andern Felin in c. ex parte illat. 1. in fin. de reſcript. Maſcard. de concl. 287. n. 10. Menoch. Conſil. 1. n. 274.

men ausmachen. Will man aber beweiſen, daß ſolche diejenige Geſchlechter angehen, welche davon den Namen führen, ſo müſſen dieſe ſolches mit zulänglichen Schrifften und Urkunden, die in ihrer Familie ſind aufbehalten worden, belegen können; denn es ereignet ſich oft daß einer das Wappen und den Namen von dieſem oder jenen alten Geſchlecht führet, ohne daß er deswegen darthun kan, daß er auch wircklich davon herſtammet. Die Geſchichtkunde leidet keine bloſe Muthmaſſungen, ſondern gründliche Beweiſe; Facta non præſumuntur ſed probantur heißt es in Rechten. Dieſe Beweisthümer finden ſich in den ſo genanten Archiven groſer Häuſer, wie auch auf denen verſchiedenen Denck- und Grabmälern. Ferner in den alten Kauf und Leih-Briefen, Vergleichen, Verſchenckungen, milden Stiftungen, Eh-Beredungen, Rechtsſtreiten und dergleichen oft halb vermoderten Papieren, welche ein jedes vornehme und alte Geſchlecht mit aller gebührenden Sorgfalt, de-

ven Nachkommen zum Beſten, in wohl verwahrten Orten muß auf zu behalten trachten.

§. 3.

Wie man ſich in Ermangelung derſelben helffen kan.

Weil es aber öfters geſchiehet, daß dergleichen Denckmäler, Schriften, Pergamente und Papiere entweder vernachläſſiget, zerriſſen und vernichtiget, oder durch Kriegs-Läufte und Brandſchäden denen Nachkommen entriſſen werden, und alſo verloren gehen; So müſſen dieſelbe, wenn ſie anders richtige Beweiſe von ihrer Vorfahren Stand Würden und Güter führen wollen, ihrem Herkommen genau nachſpüren, und von Ort zu Ort, von Stamm zu Stamm ſich erkundigen, wo ſie eigentlich ſeßhafft geweſen und daſelbſt in den alten Archiven der Stiffter, Clöſter und Cantzeleyen fleiſig nachſuchen und ſich aus denſelben beglaubte Abſchriften geben laſſen; wie nicht weniger die alte Grab-

Steine,

Steine, Wappen in den Kirchen und Fenſtern und dergleichen überbliebene Denckmäler dabey mit zu Rath ziehen, und eines mit dem andern, nach der Zeit-Rechnung und der verſchiedenen Regiments-Verfaſſung der Länder und Städte genau zu vergleichen und ins Licht zu ſetzen ſuchen; wo anders ein völliger hiſtoriſcher Beweis heraus kommen ſoll. Hierbey hat man ſich inſonderheit wegen der Wappen und Namen der Herrſchaft die ſie beſeſſen, oder die ſie von andern als Zunahmen angenommen haben, fleiſige Nachforſchung thun; dann 1.) veränderten die Alten öfters ihre Wappen, zierten ſolche mit andern Kleinodien und Helmdecken aus, und ſuchten dadurch die verſchiedene Linien, oder Aeſte einer Familie zu unterſcheiden. Siehe Origine des ornemens exterieurs des Armoires. S. 47. Manche ſetzen auch etwas aus der Frauen-Schild mit hinein; andere vermehrten ſolche mit den Wappen derjenigen Dynaſtien und Lehen-Güter die ſie überkamen, wie ſolches zum Theil unſer hoher Fürſten-Adel zu thun pflegt. Alles dieſes macht

die Entdeckung des Zusammenhangs der alten Häuser über die massen schwer und mühsam, zumahlen wenn auch die Namen nach den verschiedenen Benennungen der Völcker, oder nach der verdorbenen Schreibart der Mönchen sich starck von dem Stamm-Wort abändern, wie solches in Ansehung meines eignen Geschlechts geschehen ist, welches ursprünglich aus Geldern herrühret und zu teutsch Loen oder Lohen heisset, daraus der lateinische Name Lossensis, welche zur Zeit da die Spanier die Niederlande innen hatten Los, von den Franzosen Looz, von den Holländer Luen ausgesprochen wurde; wie solches die allenthalben davon vorhandene Urkunden deutlich belehren. Siehe unter andern Mantelii historia Lossensis, Butkens Trophées de Braband und übrige niederländische Geschichtschreiber. Der berühmte Herr Vice-Cantzler Estor bemercket dergleichen in seiner Vorrede seines schätzbaren Wercks: Anleitung zur Anen Probe in Ansehung der Rospotischen und Watzdorffischen Geschlechter §. 11. 12. Aus welchen Verwir-

wirrungen des Namens und der Verschiedenheit der Geschlechter, so wohl als wegen ihrer verschiedenen Standes-Hoheit, Herrschaften, Würden, Güter, und Sessigkeit in den alten Zeiten nicht wohl fortzukommen ist, wo man nicht seiner Vorfahren Urkunde und Briefschaften, selbst noch in Händen und zum wenigsten seine Stamm-Register auf zwey bis drey hundert Jahren in richtiger Ordnung von Vater auf Sohn bringen kan; alsdann helffen die Urkunden in den Chronicken und in den Archiven weiter. Es gehöret aber mehr darzu, als daß man bloserdings die Namen, davon auf gerade wohl in den Stamm-Tafeln nach einander hinsetzet.

Auch wage man sich nicht bis in die finstere und fabelhafte Zeiten; Es sey dann, daß man die Romanen der alten Ritter zu lesen Lust hätte und sich gern mit des Ugieri Danese opera bella & piacevole d'Armi & d'amore, dem grosen Roland, dem unüberwindlichen Amadis und andern dergleichen

Liebes

Liebes und Helden Geschichten ergötzen wolte. Ich hoffe diese kleine Ausschweiffung werde denenjenigen nicht unnützlich seyn, die sich mit den Geschichten der Alterthümer in Ansehung der Geschlechts-Register und mit den Beweisthümern von ihrer ursprünglicher Herkunft ein Geschäfte machen.

§. 4.

Der beste Beweis des Adels ist eine lange Besitzung.

Der beste Beweis des Adels ist eine langwierige stets fortgeführte Besitzung desselben in einer ohnunterbrochener Abstammung ritterbürtiger Ahnen. Dieser braucht keiner kayserlichen Urkunden und Adels-Briefen; denn ein solcher Adel bestehet aus sich selbst und ist ausser allem Widerspruch. Wenn er auch gleich zurück gekommen und durch Kriegsläufte, Religions-Verfolgungen, Nahrungs-Mangel und dergleichen Unglücks-Fälle vieles von seinem vorigen Glanz solte verlohren haben. So lang dergleichen bedräng-

bedrängte Familien, aller Widerwärtigkeiten ohngeacht, sich doch beständig bey ihrem wohlhergebrachten Adel erhalten, und alle niederträchtige Handthierungen vermieden; mithin nur am Glücke, nicht aber an ihrem Adel gelitten haben; so sind sie ausser allem Vorwurf und können, nach Zeit und Gelegenheit, eben so wohl wieder empor kommen als andere grosse Geschlechter durch ein widriges Schicksal fallen. Es wird aber darzu erfordert, daß ihr Adel bey jedermänniglich bekannt und durch sattsame Umstände, so wohl in den Geschichten, als in ordentlichen Stamm-Registern kan erwiesen werden.

§. 5.

Kleinodien eines herrlichen Adels.

Die Kleinodien, mit welchen der alte wahre und ächte Adel am herrlichsten zu glänzen pfleget, sind folgende: 1.) Wenn man unter seinen Vorfahren heilige, gottselige fromme Prelaten, Bischöffe und gelehrte Männer

ner aufweisen kan. 2.) Wenn sich in einem Geschlecht grose Staats und Kriegs-Häupter hervor gethan haben, deren preiswürdige Thaten noch in den Geschichten sich aufgezeichnet finden. 3) Wenn darunter einige zum Besten des gemeinen Wesens und zum Heil des Staats mit Glück und Ruhm sich haben gebrauchen lassen. 4) Wenn sich einige darunter durch ihre ausnehmende Klugheit, Wissenschaften, Tugend, Redlichkeit und exemplarischen Lebens-Wandel ausgezeichnet und berühmt gemacht haben. 5) Wann ihre Namen, Wappen und Lobsprüche, zum Andencken ihrer Verdienste, in den Kirchen und Rathshäusern aufbehalten, wie nicht weniger in den Chronicken, Zeit-Registern, und andern offentlichen Denckmalen sind aufgezeichnet und beybehalten worden. 6) Wann Stammhäuser, Herrschaften, Lehen und andere Güter nebst vielen schriftlichen Urkunden bey einer Familie sich befinden. 7) Wann ihre Stamm- und Ahnen-Register, vollständig, ordentlich und mit allen Stifts und Thurniermäsigen Beweisthümern

mern vorhanden ſind. 8) Wann ſie ſich ſtets mit bekanten guten und alt adelichen Geſchlechtern verſchwägert haben. 9) Wenn darinn Vermächtniſſe, Stiftungen, Leib-Renthen, Fidecommiſſa, Regalien, Erb-Aemter und beſondere Privilegia haften: wie ich zum Exempel diejenige von dem Geſchlecht der Wolffen von Todtenwart, von welchem mütterlicher Seits die Meinigen mit abſtammen, dieſer Abhandlung mit beyfügen werde, des Wolfs-Brinneriſchen Stipendii nicht zu gedencken. Und endlich, wann man 9) welches das vornehmſte iſt, dieſes ſein adeliches und ruhmvolles Herkommen mit eignen Verdienſten und Tugenden würdiglich zieret und mit allen Ehren fortpflantzet. Sehet hier die ſchönſte, beſte und unverwerflichſte Proben eines ächten wahren und verehrungswürdigen Adels: an welchem niemand nichts wird zu erinnern und auszuſetzen finden. Ein ſolcher wohlhergebrachter Adel verdienet auch allerdings in der menſchlichen Geſellſchafft gewiſſe Vorzüge und Ehrerbietigkeiten, je

mehr

mehr es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, solchen vor andern Geschlechtern der Erden auszuzeichnen und in dem Nachkommen zu erhalten.

§. 6.

Gewöhnlicher Beweiß der sechszehen Ahnen.

Die gewöhnliche Beweise eines vollbürtigen Adels sind im übrigen die sechszehen Ahnen; welche die ordentliche Stamm-Register eines jeden Geschlechts mit beygefügten Wappen aufzuweisen pflegen. Mehr wird von einem Edelmann nicht gefordert; ob man gleich deswegen seinen Adel nicht auch für alt, noch weniger für uralt halten kan; denn ein rechter guter alter Adel muß nothwendig seine Vor-Eltern von drey bis vier hundert Jahren herleiten und aufweisen können. Vier Stämme aber lassen sich leicht von einem Jahrhundert zusammen bringen. Es kommt auch so genau nicht darauf an, daß man von einem jeden in besagtem Stamm-

Stamm-Regiſter vorkommenden Wappen den Beweis beybringe, daß er von einem vollbürtigen adelichen Geſchlecht ſey, denn darzu würde erfordet, daß man ſechszehenmal ſechszehen Ahnen auſweiſen müſte. Welches man Mühe haben wird, auch in den vortreflichſten Stamm-Regiſtern mit hiſtoriſchem Glauben darzuthun. Es iſt ſchon genug, wenn nur die obere ſechszehen Ahnen Schilde ihre Richtigkeit haben und für Stiftsmäſig oder gut adelich gehalten werden. Je mehr Stiftmäſige Ahnen nun ein Geſchlecht auſweiſen kan, für deſto vortreflicher und edler wird auch ſolches gehalten. Es verlieret aber deswegen nichts an ſeinem Adel, wann es gleich nicht lauter Stiftmäſige, ſondern darunter auch nur gute ehrbare und Wappenfähige Ahnen hat. Man weis wohl, daß in der Welt nichts gantz vollkommen iſt. Alle Dinge beſtehen aus mehr oder weniger Eigenſchaften, die ihren Werth ausmachen. Was der berühmte Herr Cantzler Eſtor und der Herr Doctor Cramer von den Ahnen Proben mit vieler Beleſenheit in ihren da-

von heraus gegebenen Abhandlungen beygebracht haben, dienet nur bey denen hohen Stiftern.

§. 7.

Ob der bloſe Namen und das Predicat Von, ein adeliches Geſchlecht zu erkennen geben?

Es ſind viele ſchlechte Leute, die ſich darauf etwas zu gut thun, daß ſie ſich von ſchreiben, ohne daß ſie wiſſen, wie ihre Vor-Eltern darzu gekommen ſind, daß ſie ſich dieſes Ehren-Worts bedienet haben. Nichts deſtoweniger ſo vermeynen gleichwol einige, daß ſie deswegen nothwendig auch müſten von adelicher Abkunft ſeyn. Allein dieſer Beweis will nicht viel ſagen. Das von kan von einem Ort herrühren, von welchem ſich vor dieſem gemeine Leute geſchrieben haben, weil ſie daher gebürtig waren; alſo hies es: Nickel von Grumbach, Hanns von Flörsheim, Dieterich von Carben, u. ſ. w. So ſchreiben ſich Handwercks-Leute. Wolte man

ſagen

ſagen, ſie ſeyen von den alten vornehmen Geſchlechtern dieſes Namens, ſo würde man ſehr unrichtig urtheilen. Dergleichen Exempel findet man tauſend und tauſend, zumahl unter den Niederländern und Weſtphälingern. Ich halte demnach das Predicat von, ohne andere Urkunden, für keinen zuverläſſigen Beweis des Adels; zumahl, da auch die unehliche Kinder von Edelleuten ſich insgemein ihrer angeblichen Väter Namen zu bedienen pflegen, und nicht ſelten, wenn ſie im Krieg, oder ſonſt durch beſondere Glücks-Fälle, ſich empor bringen, für wirckliche Abſtämmlinge von ſolchen Geſchlechtern, von welchen ſie den Namen führen, ausgeben; Auch wohl gar mit dem Namen ſich ihre Wappen zu legen; da hernach aus einem fortgepflantzten Irrthum, beydes mit auf ihre Kinder komt, folglich dieſe im Verlauf von hundert und mehr Jahren, ſich eben dieſer adelichen Vorzüge anmaſſen, als ob ſie wirckflich edel gebohren wären, und von ſolchen alten Geſchlechter abſtammeten. Es iſt demnach billig, daß von einer wircklichen

adelichen Abkunft nähere Beweiſe gefordert werden. Können aber dergleichen neben her entſprungene Familien das von aus gleichem Irrthum, als ob ſie adelich wären, von Kayſern oder Königen in ausgefertigten ſchriftlichen Urkunden erhalten, ſo iſt ſolches als eine Erkentnis ihres Adels in ſo weit gültig, als es zum Beweis des Beſitzes dienet. Man kan aber einen Irrthum deswegen für keine Wahrheit gelten laſſen, weil er auf dieſe Art ſub & obreptitie das Zeugnis, als ob er Wahrheit ſey, kan erſchlichen haben, non enim præſumitur, Principem velle uno momento legis diſpoſitionem evertere. *L. ſi quando in princ. C. de inoffic. teſtam. Menoch. 2. præſumt. 20. n. 3.* Wiewohl dadurch an und für ſich ſelbſt auch noch lang kein wircklicher Adel erhalten wird; indem darzu gantz andere und nähere Beweiſe erfordert werden, als diejenige ſind, die von einem Irrthum herrühren. Ein wahrer Adel kan ohnmöglich ohne ein ordentliches und beglaubtes Stamm-Regiſter beſtehen.

§. 8.

§. 8.

Wie weit die Adels-Briefe gelten.

Ein gewöhnlicher Beweis des Adels iſt auch dieſer, wenn man einen Adels-Brief beſitzet. Dieſer Beweis wird von den Rechts-Gelehrten probatio veré realis genannt. (a) Allein derſelbe mag ſo bindig ſeyn als er will, ſo gilt er doch weiter nicht als in Anſehung des Adels an und für ſich ſelbſt; denn man kan einen Adels-Brief erlangen, ohne deswegen auch von einem guten Geſchlecht, geſchweige Stifts und Thurniermäſig zu ſeyn, wann gleich die Höflichkeit der kayſerlichen Cantzley die verſtorbene vier Ahnen darzu zu erklären beliebt. In jener Welt mögen wohl die Verſtorbene eines andern Stands und anderer Würden fähig ſeyn; Allein in der gegenwärtigen können ſie dieſelben nicht mehr erlangen, dann der Tod hebt alle perſönliche Rechte auf. Es

 heißt:

(a) Siehe die darüber angeführte Autores bey Knippſchild de Nobil. L. I. C. 10. §. 15.

heißt: Non entis non sunt prædicata. W
für edel gebohren will gehalten seyn, der mu
seinen Adel von seinen Vorfahren ererbet h
ben und solchen durch eine richtige Abstan
mung von denselben erweisen können. Ei
Adels-Brief hilft zu weiter nichts, als da
man damit erweisen kan, daß man sey vo
dem Kayser, oder einem König in Adelstan
erhoben worden; der rechte Beweis des Adel
haftet immer auf der Ahnen Probe und de
beste Adel ist allezeit der, den weder der Ka
ser einem geben noch nehmen kan. Es sin
auch viele Geschlechter, die zwar einen Adel
Brief besitzen, sich aber desselben nie bedi
net, sondern ihre unadeliche Handthierunge
und Gewerbe fort zu setzen pflegen. Da nu
einer, nach den Rechten, seine Privilegi
und Vorzüge dadurch verlieret, wann er si
derselben nicht bedienet; der Adel aber beso
ders eine offentliche bekante und fortgeset
adeliche Aufführung erfordert; so dienet au
hier der Adels-Brief zu keinem Beweis
nes adelichen Herkommens. Es bleiben al
zeit noch viele Fragen übrig, wie er zu d

Ade

Adels-Brief gekommen sey; ob er auch seine Vorfahren angehe; ob sie sich ihres Adels nicht verlustig gemacht, da sie sich dessen nicht bedienet haben und dergleichen? dann: Quilibet juri suo renunciare potest; wie darüber unsere Rechts-Gelehrten unter dem Titel de Renunciationibus können nachgelesen werden. Zum Beweis eines rechten Adels aber gehöret 1.) daß man die ordentliche Abstammung von seinen Vorfahren darthun, 2.) daß man ihren Adel sattsam erweisen kan, und 3.) daß man sich demselben auch gemäs aufführe. Siehe Cassanæus in Catal. gl. mundi p. 8. consid. 16: Mascard. de probat. concl. 1096. n. 12.

§. 9.

Ob und wie weit die Titel gelten, die einem von andern gegeben werden.

Wenn eine Zeit kommen solte, wo die Menschen, besonders wir Teutschen, uns bescheiden würden, einander natürliche und

einem jeden Stand gemäſe Titel beyzulegen, ſo würden unſere heutige und bis zum Aberwitz übertriebene Titel einen ſattſamen Beweis ablegen, was wir alleſamt für vornehme und vortrefliche Leute geweſen wären. Man würde öfters den wahren Adel mit den geringſten Leuten verwirren und ſich gar nicht darein finden können, wie dieſe adeliche Stands-Perſonen bald ſo vornehm, bald ſo pöbelhaft geweſen ſeyen. Unſere Zeiten dürften alſo unſeren Nachkommen, wenn ſie klüger werden ſolten, etwas rechts zu lachen geben und mehr Urkunden von unſrer Titel Narrheit, als von unſeren wahren adelichen Vorzügen aufweiſen können.

Die Titel ſind im übrigen allerdings eine Art des Beweiſes von dem Stand und den Würden unſerer Vorfahren; allein, wie lautet es nicht ſo klein und niedrig, wenn wir in den Briefen unſrer Vor-Eltern, welche vor zwey hundert Jahren gelebet haben, ſie nur ſchlecht weg, ehrenveſt, ehrſam, achtbar, mannhaft, fromm und dergleichen betitelt finden?

finden? Wenn einer veſt und vornehm hieß, ſo muſte er ſchon ein gar vortreflicher und angeſehener Mann geweſen ſeyn. Kein Wunder, wir ſchmiſſen die alte Papiere die in unſern heutigen hochwohlgebohrnen und gnädigen Ohren, ſo verächtlich klingen, gar hinweg, damit man nicht einmahl dencken möchte, daß unſre Vorfahren etwan gar Schuſter und Schneider geweſen wären. Wer weis was nicht manche hochadeliche Seele ſchon gethan hat, um ſolche vermeynte Schandflecken unter ſeinen Papieren und Briefſchaften auszurotten? Wer weis wie manche herrliche Urkunden deswegen nicht ſchon dem Vulcan ſind aufgeopffert worden, weil die unhöfliche Zeiten den hochadelichen Vorfahren nicht ihre gebührende Titel gegeben haben.

Es iſt nichts ungewöhnliches, daß unſre höfliche Geiſtlichkeit, wenn ſie einem ſtädtiſchen Rathsherrn von Adel die ſogenannte Perſonalien aufſetzen, darinn öfters alle deſſen Ahnen, ſie mögen adelich oder nicht adelich

geweſen ſeyn, mit dem Wort: der gleichfalls wohlgebohrne erwehnen. Man kan gewiß glauben, daß die Urkunden, die dergleichen Titel aufweiſen, falſch und unrichtig ſind.

So wenig demnach unſere heutige übertriebene Ehren-Wörter zu einem Beweis dienen können, daß man adelichen Standes und Herkommens geweſen, ſo gültig iſt im Gegentheil der Beweis, wenn in den alten Brieffſchaften und Urkunden unſeren Vorfahren, das Beywort ehrſam, vornehm, grosachtbar, veſt, geſtreng, edel u. ſ. w. iſt beygeleget worden. Man muß nur hierbey die Zeit, den Ort, die Würde, die Lands-Gebräuche und dergleichen wohl unterſcheiden.

Was im übrigen die Ehren-Wörter betrift, deren Könige, Fürſten, Grafen und andere Perſonen höhern Standes in ihren Briefen und Urkunden ſich gegen uns bedienen, ſolche beweiſen ſo viel als eine agnitio plenaria, oder völlige Stands-Erkentnis.

Die

Die Titel aber die uns von geringern Personen, insonderheit von dem Pöbel gegeben werden, beweisen, weder vor noch gegen uns; indem von ihnen nicht vermuthet wird, daß sie von den Stands-Vorzügen urtheilen können, noch daß sie die Wissenschaft hätten, ihre Titulaturen darnach, dem Wohlstand gemäs, einzurichten. Von fürstlichen und gräflichen Cantzeleyen aber, wie auch von Gelehrten, gilt diese Vermuthung in allen Stücken; auch gilt solche insonderheit von Seiten des Adels; denn dieser pflegt nicht leicht andern solche Titel und Ehren-Wörter zu geben, darauf er selbst eifersichtig ist. Wenn also die Fürsten, Grafen und der Adel einem das Wort von, oder Baron geben, so ziemet es keinem geringern, demselben darüber quæstionem ſtatus zu formiren. Ob es gleichwohl nicht zu läugnen ist, daß alle diese Anerkennungen von grosen vornehmen und gelehrten Leuten zwar den Besitz des Adels, allein darum noch nicht den Adel an und für sich selbst beweisen: Quia nobilitas non nudis adſeverationibus ſed natali-

talibus probari debet. L. *non Epiſtolis* 13. & l. ſeq. Cod. de probat.

§. 10.

Wie der Adel durch Zeugen und Eydſchwüre bewieſen wird.

Die Geſetze wollen daß die Zeugen, die man zum Beweis ſeines Adels anführen mögte, nicht nur ſchlechterdings ausſagen müſten, daß man wircklich von Adel ſey, ſondern daß man auch dafür offentlich ſey erkannt und gehalten worden, (a) denn es geſchiehet oft, daß mancher ſeinen Adelsbrief nur im Sack behält, weil er das Vermögen nicht hat, oder die Koſten ſcheuet, oder weil es ſonſt ſeine Umſtände nicht zulaſſen, den Adel zu führen. Wodurch aber der Beſitz dieſes Standes

(a) Non ſimpliciter aliquem nobilem, ſed a populo pro nobili reputari, cum uſus communis loquendi, ſive uſus proprius civitatis, vel communis reputatio nobiles conſtituat, atque ideo adprobandum quem eſſe nobilem V. Knipſch. L. 1. C. 10. 11. & ſeq.

Standes nicht nur zweiffelhaft, sondern auch gar verlohren wird, wie solches im vorhergehenden §. 8. ist gezeiget worden: Daß man aber die Zeugen soll schwören lassen, sie hätten unseren Vater, Gros-Vater und alle dessen Vorfahren als solche Edelleute gekannt, welche nicht allein von jedermännilich dafür wären gehalten worden, sondern sich auch Standsmäsig aufgeführet und nichts ihrem adelichen Herkommen nachtheiliges unternommen hätten, ein solcher Eyd hätte allerdings etwas unsinniges; denn wo will einer schwören, daß er alle meine Vorfahren gekannt hätte und zwar so genau, daß er über ihr Thun und Lassen einen Eyd schwören könte?

In Franckreich ist es genug, wenn man Zeugen kan aufbringen, welche aussagen, daß sie den Vater oder Gros-Vater als Edelleute gekant haben, ohne sich mit den andern Vorfahren aufzuhalten; Laut des L. privilegio de Decurionib. L. 10. Cod. S. La Roque C. 64. p. 287.

Die

Die Zeugen in dergleichen Umständen sind heut zu Tag nur alsdann noch von einigem Gebrauch, wenn man in fremden Ländern sich befindet, da es ungefehr darauf ankomt, daß man eigentlich wisse, wer man sey. Auch gelten solche in Erb-Fällen, wenn man lange abwesend gewesen ist, wie auch in Ehhaften, an Ort und Enden, wo man unbekant ist.

Ein jeder aber hat vor diesem seinen Adel und seine Ahnen auch selbst beschwören müssen, damit kein Unterschleif in Ansehung der Schilden und Wappen und andern Beweisthümern hat vorgehen können. Der bekante Churſächsische General von Kiow solte bey dem im Jahr 1719. gehaltenen Thurnier in Dreßden seine Ahnen auf gleiche Art beschwören; Allein er erklärte sich dahin, daß er solches wohl in Ansehung der Mütter, aber nicht der Vätter thun könte.

§. 11.

Wie der Adel der Vorfahren erwieſen wird.

Wenn man erweiſen kan, daß von unſern Vorfahren welche zu den Thurnieren und in hohen Stiftern ſind zu gelaſſen worden, oder daß ſie adeliche Stellen oder Hof-Aemter, oder die vornehmſte Magiſtrats Würden bekleitet haben, ſo ſind dieſe und dergleichen Beweiſe für gültig zu halten, weil daraus richtig geſchloſſen wird, daß ſie im Beſitz oder quaſi Beſitz des Adels geweſen ſind; Eben dieſe Bewandnis hat es auch in Anſehung ihrer geführten Wappen und Schilden. Ferner, wann ſie Ritter-Güter beſeſſen und als Burgmänner, oder adeliche Lehen-Leute, unter die Landes-Ritterſchaft mit gezehlet, oder ſonſt für adelich ſind erkant worden. Ein jeder von dieſen Umſtänden formiret einen einſeitigen, und wo ſie alle beyſammen ſind, einen völligen Beweis: Nur komt es immer darauf an, daß man

ſeine

ſeine Abſtammung von ihnen durch eine ordentliche Stamm-Folge darlegen kan. S. Petr. Fritz. de nobilit. concl. 27. lit. K. wo hinzugeſetzet wird: Si quis hodie probaret, majores ſuos ad ludos equeſtres, zum Thurnieren, a quibus ignobiles arcentur, admiſtos eſſe, ſeque ab illis progenitum; non dubitandum, quin nobilitatem recte probaverit. Wiewohl da unſre Thurnier-Bücher nicht allerdings für gar richtig gehalten werden, ſo dürfte auch dieſer Beweis, wenn ſonſt keine andere nicht vorhanden ſind, kaum zulänglich ſcheinen. Der Beweis wird auch noch immer ſchwer fallen, daß man von eben dieſem, der bey den Ritterſpielen mit iſt zugelaſſen worden, richtig abſtamme. Mit dem Beſitz der Lehen und Ritter-Güter hat es gleiche Bewandtniß, dann es iſt bekant, daß auch viele unadeliche dergleichen beſitzen können, ohne daß ſie dadurch den Adel erlangen.

§. 12.

§. 12.

Ob die gemeine Meynung des Volcks ein sicherer Beweis des Adels sey?

Wenn einer durchgehends für einen Edelmann gehalten wird und den Titel von, oder Baron, in Briefen, oder sonst von jedermäniglich erhält, so ist derselbe im Besitz, oder quasi Besitz des Adels. Sufficit enim aliquem reperiri in quasi possessione alicujus juris, adhoc, virtute possessionis, pro eo præsumatur. Bald. in c. Capit. S. Crucis. n. 2. de rescript. Barbat. consil. 18. L. 3. Dieser Adel gilt demnach so lang, bis erwiesen wird, daß er falsch und anmaslich sey. Mascard. de probat. Concil. 1096. Tiraquel. de nobil. C. 10. n. 6. Gleichwohl aber ist ein solcher Adel, wo er keine weitere Proben aufweisen kan, mit nichten für wahrhaftig und gegründet zu halten; wie solches unter andern Cassanæus de gl. mundi. Conf. 16. nach Luca de Penna in l. mul. C. de dignit.

mit mehrerm zeiget; denn ſo wenig man dadurch reich und ſelig wird, wenn einen die Leute dafür halten, ſo wenig wird man auch durch die bloſe Meynung der Leute zu einem wircklichen Edelmann. Es geſchiehet gar oft, daß ein Ausländer ſich an einem andern Ort niederläſſet, wo man weiter nichts von ihm als ſeine Perſon und ſein Geld kennet: das letzte giebt der erſten das Anſehen; man nennet ihn einen Baron, weniger ſchicket ſich nicht für deſſen Aufführung, weil ſie gantz adelich und gläntzend iſt. Niemand weis unterdeſſen, wo er eigentlich her iſt und wer ſeine Eltern geweſen ſind. Er kan ein Spieler, ein Miſſiſſippier, ein irrender Ritter, oder ein Goldmacher, ſi datur, ſeyn, der, GOtt weis, wie und wo er zu ſeinem Vermögen gekommen iſt; Ein ſolcher mit Gold und Silber verbrähmter Unbekanter wird alſo von dem Volck baroniſiret. Er heißt. Ihr Gnaden, Ihr Hochwohlgeboren, Ihr Excellentz. Er heurathet auch wohl gar eine arme Fräulein aus einem guten

Haus,

Haus, dann dieſe ſind genug ums Geld zu haben, ohne daß man einem ſchamerirten Liebhaber ſeiner Ahnen wegen, einen Anſtand machen ſolte. Er und ſeine Kinder kommen alſo in den Beſitz des Adels und niemand weis gleichwohl, wer der ſtoltze Mann und wer ſeine Eltern geweſen ſind. Wie viel Leute giebt es nicht von gemeiner Abkunft, die, wann ſie durch Handelſchaft, Abendtheur oder Glücks-Zufälle, ein gewiſſes Vermögen überkommen haben, ſich von oder de ſchreiben und alſo ihren Kindern einen Adel zubringen, davon die Kayſerliche Cantzley nicht die mindeſte Gebühr für die Ausfertigung gezogen hat.

§. 13.

Ob der Ruhm der Vorfahren ein völliger Beweis des Adels ſey?

Mit dem Ruhm der Vorfahren hat es ſchon eine andere Bewandtnis.

Fortia facta patrum ſeries longiſſima rerum,
Per tot ducta viros antiquæ ab origine gentis:

ſagt Virgil. in ſeiner 3. Æneid. Wann einer beweiſen kan, daß er von berühmten und vortreflichen Leuten abſtammet, welche die erſte Hof- Kriegs- und Regiments- Würden beſeſſen haben, und ſich durch Wiſſenſchaften oder herrliche Thaten einen groſen und berühmten Namen erworben haben, ſo hält man dieſen Beweis des Adels allerdings für hinlänglich, wenn man gleich nicht eigentlich auch darthun kan, daß dieſelbe wircklich, ihrer Tugend wegen, ſeyen in den Adelſtand erhoben worden; dann wie die Tugend zu allen Zeiten der ſchönſte Titel zum Adel geweſen iſt, ſo gilt auch hier eine rechtmäſige Vermuthung daß ſie des Adels ſeyn theilhaftig worden. Fama enim in antiquis hominum memoriam excellentibus, plene & ſufficienter probat. per l. ſi arbiter 28. ff. de probat. l. 2. §. wie darüber Knipſchild. L. 1. C. 10. §. 36. 37. mit mehrerm kan nachgeleſen werden.

Hier fragt ſichs, ob z. Ex. die Kinder der groſen Kirchen-Verbeſſerer, als Zwinglii, Buzeri,

Buzeri, Lutheri, Oecolampadii, Calvini, Melanchthons, Beza u. s. w. deswegen für edel zu halten seyen, weil dieser Männer Ruhm ausnehmend gros und wichtig gewesen sey? Ich halte dafür, daß man hier billig eine grose Ausnahme machen müsse: dann es ist schlechterdings nicht genug, daß man grose und wichtige Dinge in der Welt gethan und verursacht habe, sondern man muß auch zugleich vitam nobilitati decentem führen, das ist adelich leben, Titel, Wappen und Stamm-Register beybehalten; mithin sich dadurch wircklich in den Besitz eines durch Verdienste erworbenen Adels festsetzen. Nun aber lebten obgedachte Kirchen-Verbesserer nicht in solchen Umständen, die sie mit dem Adel, der zu ihren Zeiten noch gar viel bedeutete, in eine Gemeinschaft setzte, sondern sie entäuserten sich so gar der Religion halber aller Vorzüge des Adels; Folglich kan man nicht sagen, daß sie durch ihre Verdienste einen Stamm auf ihre Nachkommen gebracht hätten, den sie selbst weder gesucht noch geführet haben. Was einer

nun nicht ſelber hat, das kan er auch nicht auf ſeine Erben bringen. Es hat ſich deswegen ſelbſt einer von Lutheri Nachkommen adeln laſſen, welches zu erkennen giebt, daß man nicht dafür gehalten habe, als ob ihm der Adel deswegen zukomme, weil er von Luthero und deſſen adelichen Frauen herſtammete; das aber mag wohl gelten, daß die Kinder eines berühmten Canzlers, geheimen Raths, oder Kriegs-Obriſten, ſich adelicher Freyheiten, mit ihren auf ſie geerbten Wappen und dem ihren Vätern ehrenthalben beygelegten Predicat von ſich bedienen, und ſich alſo dadurch den völligen Beſitz des Adels zueignen; doch müſſen wir auch dieſen Satz nicht weiter ausdehnen, als auf Leute von groſen Verdienſten und einem ausnehmenden Ruhm; denn es geſchiehet oft, zumahl heut zu Tag, daß man ſo wohl die Titel und Würden, als den Adel nur um bloſes Geld erlanget; auch giebt unſre ſo ſehr übertriebene Höflichkeit bey nahe einem jeden königlichen Rath oder Ober-Officier das Ehren-Wort von, deſſen ſich hernach öfters ſeine Nachkommen

kommen ohne weitere Umstände bedienen; welches aber eine bloſe Usurpation und nichts weniger als eine adeliche Herkunft bedeutet; wie es denn der Räthe und der Herrn von heut zu Tag ſo viel giebt, daß man gantze Titular-Regimenter damit aufrichten könte.

Zum Beweis eines adelichen Herkommens ex Fama wird demnach weit mehr erfordert. Man muß beweiſen, daß die Vorfahren vor uralten undencklichen Zeiten berühmt geweſen, daß ſie ſolches an denen Orten ihres Auffenthalts geweſen, und daß die Geſchichtſchreiber oder Urkunden, die davon Meldung thun, auſſer allem Verdacht ſeyen. Siehe hierüber Menoch. Conſil. 395. n. 38. 39. 40. Math. de Afflict. Deciſ. 361. n. 34. Gravet. Conſil. 249. n. 14. Klock d. Cap. 20. n. 554.

§. 13.

Wie weit ein gerichtlicher Spruch zum Beweis des Adels diene?

Im Fall daß einem der Adel ſtrittig gemacht und die Sache vor den Richter gebracht wird, ſo gilt dißfalls der Ausſpruch des Richters: dieſer Ausſpruch, wann die Frage den Adel überhaupt betrift, gilt auch zugleich den Anverwandten, die ihren Adel von einerley Stamm herleiten: Nam ſententia lata ſuper ſtatu vel conditione perſonæ, pro veritate habetur & facit jus ubique & inter omnes, etiam abſentes & non vocatos. L. ingenuum 25. ff. de ſtat. hom. Tiraq. de nobilit. c. 37. n. 2. & ſeq. Dieſer richterliche Ausſpruch wird für rechtskräftig gehalten, wenn auch gleich die Sache nicht allemahl nach aller Gründlichkeit iſt behandelt worden, denn durch einen Rechtsſpruch erwirbt man ein unſtreitiges Recht in einer Sache, die vorher zweiffelhaft geweſen iſt und die Frage wird vor entſchieden gehalten: Abit in rem judicatam. Nicht zwar wie die Rechtsgelehrten

lehrten hier wohl distinguiren, essentialiter, sondern nur quoad effectum. Rol. a Valle cons. 83. n. 12. & seq. Hat aber einer nichts weiter als den Besitz, worinn er sich seines Adels wegen befindet, und der Richter erkennet solchen, ohne sich dabey mit der Untersuchung des Adels seiner Vorfahren und dessen adelicher Abstammung aufzuhalten, so spricht er darüber als über ein personal-Recht, welches die Verwandten, wann sie gleich von einerley Vor-Eltern abstammen, nichts angehet: possessio enim inter collaterales extra suos authores non egreditur per l. 3. § ex contrario ff. de judic. Wann bey uns der Fiscal einen wegen falsch sich anmassenden Titel belangt, so bleibt der Beklagte in dem Besitz derselben, so lang als durch keinen richterlichen Ausspruch ihm solche zu führen untersagt werden. Kommt es aber damit nur so weit, daß man von einem gewisser Umständen halber Beweiß seines Adels verlangt, so hat es dabey sein rechtliches Bewenden, wann die Beweise angenommen werden, und darauf weiter keine Untersu-

chung erkannt wird. Im übrigen hat sich ein gantzes Geschlecht der Sache anzunehmen, wenn von den Rechten ihrer Vorfahren die Frage ist, denn wo einem unter ihnen die anererbte Titel und adeliche Vorzüge streitig gemacht werden, so gelt dieses allen denen, die sich davon herschreiben. Hie ist eine quæstio præjudicialis juris realis naturalis & universi ad omnes. l. qui aliena §. f. in ff. de negot. gest. Garsia de Nobilit. gl. 6. n. 48. & seq.

§. 15.

Wie weit Wappen als Beweise gelten?

Schild und Helm beweisen unstreitig, daß man zu derjenigen Familie gehöre, davon man den Namen führet; allein man muß durch alte Urkunden und Pettschaften vollkommen erweislich darthun können, daß man ein solches Wappen, als man führet, ich will nicht sagen, nach allen seinen Zierrathen, dann diese werden, wie oben schon §. 3. öfters nach denen verschiedenen Aesten und Stamm-Linien

nien sehr geändert, sondern nach seinem Stamm-Zeichen von seinen Vorfahren her, mit dem Nahmen auf uns gekommen sey. Denn ein Pitschierstecher macht einem ein Wappen wie man will. Und es geschiehet nicht selten, daß Leute, die den Namen groser Geschlechter führen, sich auch derselben ihre Wappen zueignen, und ohne weiteres Bedencken solches allenthalben vorzeigen und aufstellen. Die Alten waren darauf sehr aufmercksam; Es waren insonderheit bey den Thurniern darzu eigene Thurnier Vögte und Ehrenholden bestellet, welche auf alle und jede Wappen zeigen, als Balcken, Sparren und Kleinodien genau acht geben, und solche untersuchen musten, damit eines jeden Geschlecht daraus mögte erkannt werden, ob es ein Schild und Wappengenoß sey, damit kein Unterschleif dabey vorgehen mögte. Man ist also bey sich ereignenden Fällen schuldig, einen sattsamen Beweis von den Wappen zu geben, um zu wissen, wie mancher zu diesem oder jenem Wappen gelanget, und ob solches von seinen Vorfahren auf ihn geerbet sey?

ſey? Denn hier dürfte es, zumahl bey Fremden, die ſich bey uns in Teutſchland ſeßhaft gemacht, und dergleichen Wappen ſich blos ihres Namens halber angemaſſet haben, mancherley Wiederſprüche und mangelhafte Vorgebungen ſetzen. Ich weis, daß es einem meiner Freunde begegnet, der, als er in Amſterdam zu einem geſchickten Pitſchierſtecher kam, von ihm gefragt wurde, ob er nicht auch ſein Wappen von ihm wolte ſtechen laſſen? Da nun dieſer ihn fragte, ob er dann wüßte, was er für ein Wappen führte, antwortete der Petſchierſtecher, er dürfte ihm nur ſeinen Namen entdecken. Mein Freund ſagte ihm ſolchen. Der Petſchierſtecher ſuchte darauf in ſeinem Pettſchaft-Regiſter nach, fand Wappen und Namen, ſtach ſolches und brachte es ihm; Allein das Wappen gehörte einer gantz andern Familie, die ſich zwar eben ſo ſchrieb, ihn aber weiter nichts angieng. Hieraus kan man urtheilen, wie viel Glauben öffters denen Wappen zuzuſtellen ſey. Es machen auch die viele Veränderungen der Wappen, da man bald ein Zeichen

chen darin auslässet, bald ein anders hinzufüget; imgleichen die Zierräthe, Schild, und Helmdeck derselben, diese Übereinstimmung der Wapen von Tag zu Tag unkentlicher und zweiffelhafter. Man thut deswegen übel, wann man die alte einfältige Wappen verändert, um sie desto zierlicher und prächtiger zu machen, Ja viele wissen nicht einmahl die rechte Farben und Stammzeichen mehr davon anzugeben. Diese Stammzeichen solten billig mit der genauesten Sorgfalt unter alten Geschlechtern beybehalten werden, dann sie sind diejenige, die hauptsächlich darzu dienen, ihren eigentlichen Ursprung zu entdecken; Ex armis seu insigniis familiarum antiquarum vestigia conservari solent. Molina de Primog. l. 2. c. 14. Vermittelst dieser Wappen lässet sich auch der Zusammenhang der gleich benamten Familien, die sich in verschiedenen Linien und Reichen ausgebreitet haben, am füglichsten erweisen, wann sonst alle übrige Urkunden darüber sind verlohren gegangen. Wie solches unter andern Höping. de jur. insign. c. 13. n. 52. und Nolden de nobi-

nobilit. c. 20. n. 87. und 88. weitläuftig angemercket haben.

§. 16.

Ob die Verschwägerung mit edlen Geschlechten ein Beweis des Adels sey.

Einige wollen dieses für einen Beweis des Adels halten, wann einer von Edeleuten Vetter geheisen wird; Wie Menoch. Consil. 126. n. 11. Nolden. c. 20. n. 84. nebst andern mehr solches anführet; Es ist wohl allerdings hier eine gewisse Vermuthung in Ansehung des Adels, weil dafür gehalten wird, daß gute Adeliche sich selten auser ihrem Stand zu heyrathen pflegen, und zum wenigsten keinen so leicht aus dem Pöbel für einen Vettern und Anverwandten erkennen werden: Allein dieser Beweis will gleichwohl im Grund nichts sagen: denn es geschiehet nicht nur oft, daß Adeliche sich mit reichen und ansehnlichen bürgerlichen Familien verschwägern, sondern es gibt zuweilen auch gar Misheyrathen

then unter ihnen, da sie sich mit Personen aus dem Pöbel verehlichen: Hier können sich nun leicht einige Gelegenheiten ereignen, daß der Edelmann seines unadelichen Schwagers oder Vetters Hülfe und Beystand von nöthen hat, und ihn deswegen als einen solchen schriftlich begrüset; da es zumahl auch mit unter die adeliche Narrheiten gehören würde, wann einer von Adel, einen deswegen nicht für seinen Schwager oder Vetter erkennen wolte, weil er nicht von Adel wäre; dann die Verwandschaft hat das Recht des Geblüts. Sie beweiset aber darum keinesweges, daß man auch gleiches Standes sey.

§. 17.

Wie man sich seine Vorfahren bekannt machen, und darüber ordentliche Register halten soll?

Es ist kein geringes Vergnügen in einer langen Reihe von vätterlichen und mütterlichen Vorfahren besondere Spuren der göttlichen Vorsehung zu entdecken. Man siehet

mit

mit einem frommen Entzücken, wann in dieſem oder jenem unſrer Vorfahren ein tugendhafter Saame aufgegangen iſt, der ſich hernach unter göttlichen Seegen weiter biß auf die Nachkommen fortpflantzet. Man bemercket mit einer gleich demüthigen Ehr-Furcht die göttliche Heimſuchungen, welche ſich hin und wieder geäuſert, indem eine Linie herunter und die andere empor kommet; Ich beobachte ſolches mit allem Fleis in den vielen Geſchlechtern, deren Blut in dem Meinigen zuſammen gefloſſen iſt; Ich ſuche mir ſolche folgender Geſtalt bekannt zu machen. Ich befleißige mich von einem jeden Geſchlecht den Urſprung zu entdecken, und laſſe ihre Namen in den Chronicken und Stamm-Regiſtern fleißig nachſchlagen. Ich bringe hernach ſolche unter eines jeden Wappen und Namen zuſammen, und mache ſodann von denſelben eine ordentliche Beſchreibung, ſo viel ich davon aufbringen kan. So oft ich einen neuen Ahnen, er ſey ſo alt er wolle, entdecke; ſo wiedme ich demſelben eine beſondere Abhandlung. die Mühe einer

ſolchen ſonſt beſchwerlichen Arbeit, die ich doch nur nach und nach zur Abwechslung andrer Geſchäften vornehme, vergütet das Vergnügen, ſo ich empfinde, mit den entfernteſten und älteſten meiner Vorfahren eine Art von Bekantſchaft zu machen. Entdecke ich hin und wieder darunter groſe, weiſe und rechtſchafne Leute, die durch löbliche Thaten ſich bekant gemacht und einigen Ruhm erworben haben, ſo ſuche ich mir ihre vornehmſte Lebens-Umſtände bekant zu machen und die Geſchichtſchreiber, die von ihnen handeln, ſelbſt anzuſchaffen; Auf ſolche Weiſe, meyne ich, könte man ſich in den Stand ſetzen, nicht nur ſeinen Nachkommen ſattſame Beweiſe ihrer Herkunft zu hinterlaſſen, ſondern auch andern damit verwandten Geſchlechtern zulängliche und glaubwürdige Nachrichten mitzutheilen.

V. Abhandlung.

Von den Vorzügen und Rechten des Adels.

§. 1.

Ob der Adel ein blos eingebildetes Gut sey?

Lasset uns nun auch untersuchen, ob der Adel etwas wirckliches, oder nur ein blos eingebildetes Gut sey, und ob es folglich auch der Mühe sich verlohne, daß rechtschaffene Eltern solchen ihren Kindern mit aller möglichen Sorgfalt beyzubehalten, beflissen seyn solten? Es ist nicht zu läugnen, daß der Adel bey einigen Völckern nur ein blos in der Einbildung beruhendes Gut sey,

ermög

vermög deſſen ein Menſch von ſich die ſtoltze Meynung hegen darf, daß er beſſer als andre ſey; Auſer dieſem Wahn haben ſonſt dieſe edele Geburten weiter keinen Nutzen noch Vortheil. Bey andern und den meiſten Völckern in Europa hat im Gegentheil der Adel ſehr wichtige, groſe und reitzende Vorzüge; So daß mancher bey gewiſſen Gelegenheiten und Umſtänden gern ſein halbes Vermögen darum gäbe, wann er ſagen könte, daß er von wahrhaftig edlem Geblüt und einem vornehmen rittermäſigen Geſchlecht entſproſſen ſey. Was würde ein Printz von Menzigköpff darauf geſetzt haben, wenn man ihn in ſeiner Jugend nicht als einen Paſteten-Jungen gekant hätte, und wie viel hat es der letzte Hertzog von Curland ſich koſten laſſen, um darzu thun, daß er von dem fürſtlichen Geſchlecht der von Biron aus Franckreich herſtamte.

§. 2.

Länder, wo der Adel nicht viel zu bedeuten hat.

In groſen Handels-Städten, beſonders in der Schweitz und in Holland hat der Adel nicht viel zu bedeuten, die democratiſche Regierungs-Art begreiffet alles unter dem Namen Burger. Die älteſte Geſchlechter, die ihre Stamm-Regiſter von vielen Jahrhunderten aufweiſen können, haben vor andern reichen und anſehnlichen Leuten, die kaum wiſſen, wer ihre Groß-Eltern geweſen ſind, nichts voraus. In Engelland haben die Herzogen und Lords im gemeinen Weſen wenig Vorzüge. Der beſte Adel bedeutet nicht ſo viel als ein Kaufmann, der Schiffe auf der See gehen hat und mit Tonnen Goldes rechnet. Dem ohngeachtet, ſo halten doch die Engelländer und Holländer, wie auch die Schweitzer die von alten Geſchlechten ſind, noch immer ſehr auf ihre Stamm-Regiſter.

§. 3.

Dessen Vorzüge 1) bey Hof.

In den übrigen Reichen von Europa aber hat der Adel schon etwas mehr zu bedeuten und sind diejenige Vorzüge, die darinn demselben, besonders in den Stiftern und an den Höfen vorbehalten sind, mit nichten gering zu schätzen. Also sind bey Hof gewisse Ehren-Stellen, die durchaus niemand anders als gebohrne von Adel begleiten können; dergleichen sind die Hof-Aemter ohne Ausnahme. Die Cammer-Herrn, die Cammer-Junckern, die Hof- und Jagd-Junckern, die Edelknaben und so ferner; alle diese müssen von gutem Adel seyn. Diese Hof-Aemter haben eine sehr wichtige Beziehung auf die Vorzüge des Adels, der dadurch Gelegenheit gewinnet, sich auf alle Art und Weise empor zu schwingen und seinen Wohlstand zu befördern. Wie viele Vortheile kan er sich hier auswircken? Wie viel gutes kan er stiften?

In Anſehung des Frauenzimmers treibt der Adel ſeine Vorzüge bis zur Ausſchweifung. Bey allen Verſammlungen, Geſellſchaften, Feyern und Feſten bey Hof, dürffen keine andere als adeliche erſcheinen. Die geringſte Fräulein iſt ſtoltz genug, vor einer geheimen Räthin, wann ſie nicht von Adel iſt, den Rang zu nehmen; und es läſſet gantz hochadelich lächerlich, wenn man ſiehet, wie viel ſich hier eine dürftig gnädige Dame gegen andre wohlhabende und anſehnliche Frauen, die nicht von Adel ſind, heraus zu nehmen pflegen: Es iſt noch nicht lang, daß an einem gewiſſen fürſtlichen Hof, die Hof-Damen ihre gewöhnliche Stelle in der Schloß-Kirche verlieſen, weil ſich eines neu geadelten ſonſt würdigen geheimen Raths Tochter erkühnte darauf einzufinden. So weit treibet der Hochmuth nicht nur die adeliche Rechte ſondern auch die adeliche Thorheiten.

§. 4.

2) In hohen Stiftern.

Es iſt bekannt, daß in hohen Stiftern nur allein ſolche Perſonen pflegen aufgenommen zu werden, die von einem vollbürtigen Adel ſind, und ihre Ahnen Proben darthun können. Auch dieſer Vortheil iſt von ſehr groſſer Wichtigkeit, beſonders im teutſchen Reich, da gantze Länder, Bisthümer und Churfürſtenthümer, welche in Anſehung der Macht keinen andern Fürſten-Häuſer weichen, einem gemeinen aber guten von Adel können zu theil werden. Wodurch nicht ſelten manches ſonſt in ſchlechten Umſtänden ſich befindende adeliche Haus vortreflich ſich empor ſchwingen und durch den bloſen Nepotiſmum kräftigſt unterſtützt werden kan. Wir zehlen über hundert ſtattliche gräfliche und freyherrliche Familien, die ihr Aufkommen einem ſolchen glücklichen Vettern oder Oheim zu dancken haben. Da im Gegentheil der gemeine und niedere Adel bey den Proteſtan-

ten täglich mehr und mehr geſchwächt wird und in Abnahme komt. Ja, wo nicht die vornehmſte Hof- und Kriegs-Aemter noch manchem Geſchlecht aufhülffen, ſo würde der nothdürftige Adel gar keine Mittel mehr vor ſich haben, noch einiger maſſen ſein Glück zu machen und von dem Verderben ſich zu retten. Die Kirchen-Verbeſſerung hat alſo dem teutſchen Adel unzehligen Schaden gethan und überhaupt die Menſchen wenig gebeſſert.

Die geiſtliche Beneficien, Canonicaten und Stifts-Gefälle ſind in der römiſchen Kirche die vornehmſte Stützen des Adels. Unzehlich viel arme Edelleute finden hier ihren anſtändigen und glücklichen Unterhalt, welche ſonſt in ihrem adelichen Müßiggang darben müſten, wo ſie die liebe Mutter die Kirche nicht ernährte.

Bey der heutigen Einrichtung des proteſtantiſchen Kirchen-Weſens ſchämen ſich unſere Adelichen geiſtlich zu werden, weil es gleichſam das Anſehen hat, als ob ſie

ſie dadurch ihrem Adel etwas vergäben, wann ſie ein Handwerck trieben, deſſen ſich bisher meiſtens nur gantz gemeiner Leute Kinder zu unterziehen pflegen. Kein Edelmann will aus gleichen Urſachen heut zu Tag mehr ein Lehrer auf hohen Schulen, noch ein Doctor in den Rechten, noch Magiſter noch Baccalaureus werden, gleich als ob die ſchöne Künſte und Wiſſenſchaften ſo wohl als die theologiſche Studia, die ſonſt dem Adel das ſchönſte Anſehen gegeben haben, nun demſelben gantz entgegen zu ſeyn ſchienen; da im Gegentheil ſolche den Catholiſchen Adel noch immer treflich erheben und der chriſtlichen Kirche mit zur Aufnahme dienen. Der gröſte Biſchof macht ſich eine Ehre daraus, vor das Altar zu tretten, das hohe Amt zu verrichten, auch wohl gar, wenn er darzu die Fähigkeit hat, wie es der berühmte Ertz-Biſchof zu Cambray Herr von Fenelon noch zu unſern Zeiten gethan, auf der Cantzel öffentlich zu lehren. Die ihn begleitende hohe Würde und ſeine edle Geburt geben allen

dieſen Geiſtlichen Verrichtungen ein verehrungswürdiges und rührendes Anſehen und die Religion macht einen um ſo viel ſtärckern Eindruck bey dem Volck.

§. 5.

3.) In Anſehung der Ritter-Orden.

Es geben auch ferner noch gewiſſe Ritter-Orden, die ſehr einträglich ſind und herrliche Gefälle abwerffen, wie zum Exempel der teutſche Herrn, Johanniter und Maltheſer Orden; zu dieſen aber kan man nicht gelangen, wenn man nicht von gutem alten ritterbürtigen Adel iſt und ſich durch die darzu gehörigen Ahnen Probe qualificiren kan. Die weltliche Ritter-Orden tragen zwar ſelten etwas ein; ſie ſind aber gleichwohl, zumahl die ſogenante groſe Orden, wie zum Exempel das goldne Vlies, der Elephanten, der engliſche Orden vom Knieband, der heilige Geiſt, der ſchwartz und weiſe Adler Orden

von

von ungemeiner Würde, indem solche Orden die gröste Monarchen und Fürsten selbst führen. Mithin ein Edelmann, der damit begnadet wird, tritt dadurch gleichsam mit den höchsten Häuptern in Gemeinschaft, indem er zu einem Mitgenossen ihres hohen Adels Orden auf und angenommen wird. Mehr Ehre, mehr Ansehen, kan einer von Adel nicht erlangen. Man lese hierüber Venators Bericht vom marianischen, und Gryphius vom Johanniter-Orden, wie auch die Histoire des ordres militaires & ecclesiastiques, welche in Amsterdam mit schönen Kupferstichen heraus gekommen sind.

§. 6.

4.) In Ansehung der Aufnahme in adeliche Gesellschaft.

Was die ritterschaftliche Collegien, Gan-Erben, Burgmannschaft, Land-Stuben und adeliche Gesellschaften betrift, so ist bekant, daß auch darinn niemand leicht auf und angenommen wird, der nicht seine Ah-

nen

nen Proben aufweiſen kan mithin eines gut adelichen Stands und Herkommens iſt. Dieſe und dergleichen adeliche Geſellſchaften, beſonders die in den fränckiſchen, ſchwäbiſchen und rheiniſchen Kreys noch fürwährende unmittelbare freye Reichs-Ritterſchaft haben ſich noch immerhin, mancherley ſtattliche Immunitäten, Herrlichkeiten und Vorzüge vorbehalten und ſind durch die kayſerliche Capitulationen bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten kräftigſt geſchützet und beſtättiget worden; geſtalten ſie als unmittelbare Reichs-Freyen, ſo wohl in Anſehung ihrer exempten Güter als ihrer Perſonen, gar keiner Lands-Obrigkeit unterworfen, mithin von dem Landſäſſigen Adel in Sachſen, Bayern und andern Orten, da die Landſäſſerey im Schwang gehet, unterſchieden ſind. Siehe Beſold. p. 6. conſil. 299. n. 10. So ſehr aber auch der Landſäſſige Adel durch die Eingriffe der Fürſten, in ſeinen wohlhergebrachten Rechten und Freyheiten gekränckt und immer mehr und mehr herunter gebracht wird; ſo behalten ſie

doch

doch noch immer das Recht der Land-Stände, verſamlen ſich auf ihren Land-Tägen und ſchreiben dem Fürſten, wo er ſich über ſie zu viel heraus nehmen will, noch öfters Geſetze vor. Hier iſt es nun nicht genug, daß ein reicher und wohlhabender Mann ſich freyadeliche Güter ankauft, ſondern er muß, will er anders in die Ritterſchaft und unter die Land-Stände mit aufgenommen werden, darthun und erweiſen können, daß er von gutem Adel und ritterbürtigem Herkommen ſey.

Eben ſo wenig kan man auch ohne dieſen Beweis auf die Geſchlechter-Stuben in den Städten, wo ſolche noch wie in einigen Reichs-Städten vorhanden ſind, aufgenommen werden. Alſo kan zum Exempel zu Franckfurt keiner unter die Geſchlechte des Hauſes Limburg an und aufgenommen werden, er könne dann, wie die Worte in ihren Artickeln lauten, „ſeinen uhralt Vatter und „uhralt Mutter, beyder Linien, und alſo „ſein Geſchlecht von 8. Ahnichen hero erwei-

„ſen,

„ſen, wie auch, daß ſie keine gemeine Krä-
„mereyen, oder Handthierung getrieben,
„ſondern entweder von vornehmen Aemptern
„und Dienſten, oder ihren jährlichen Ren-
„ten und Einkommen, oder aber ſonſten von
„anſehnlichen ſtattlichen Handthierungen ſich
„rühmlich ernehret, in gutem Gerücht her-
„kommen und ſich in Zeit ihr jeder Lebens
„ehrlich, als ehrbaren und vornehmen Per-
„ſonen geziemet, gehalten und alſo ihren
„Wandel und Leben, anſehnlich und wohl
„hergebracht hätten. Art. *IV.* von Auf-
nehmung in die adeliche Geſellſchaft al-
ten Limburg. Ex Mſcpt.

§. 7.

5.) In Kriegs-Dienſten.

In Kriegs-Dienſten hat zwar der Adel an und für ſich ſelbſt keinen ausnehmenden Vorzug; dann ein jeder tapfferer und edelmüthiger Soldat wird deswegen in der Reihe der Beförderung nicht zurück geſetzt, wann er gleich kein gebohrner von Adel iſt. Die

in

in vorigem Jahrhundert ſich bis zu den höchſten Kriegs-Würden empor geſchwungene Generale Dörfling und Sporck waren von ſehr geringer Herkunft, und noch findet man unter den Staabs-Officiern eine Menge, die nicht viel Ahnen aufzuweiſen haben; allein dem ohngeachtet, ſo wird doch heut zu Tag an den meiſten Höfen auch ſehr auf den Adel bey Vergebung der hohen Kriegs-Stellen mit geſehen. Es ſind auch bey den meiſten Potentaten gewiſſe Leibwachen und ſogenante Haus-Truppen, wie in Franckreich, das Königliche Haus, unter welchen nicht leicht andere als Edelleute pflegen aufgenommen zu werden. Dergleichen waren auch die ſogenante Chevaliers-Garde und adeliche Cadetten in Dreßden. Der jetzt regierende König in Preuſſen ſucht den Adel bey allen ſeinen Regimentern beſonders zu befördern, indem darunter nicht leicht andre Fahnen-Junckern, als die von Adel ſind, beſtellet werden; doch darf man eben keine Ahnen-Regiſter dabey aufweiſen, ſondern es iſt ſchon genug, wann

wann ſich einer nur von ſchreibet. Dieſer kluge Monarch erhält dadurch den Vortheil, daß er dem armen Adel, der ſich häuffig in ſeinen Ländern findet, auf ſolche Weiſe forthilft, zugleich aber damit den Vortheil gewinnet, daß der Adel Luſt und Begierde bekomt, ſich dem Kriegs-Dienſt zu wiedmen, mithin der König allezeit die artigſte und vortreflichſte Leute unter ſeinen Truppen hat, die an Sitten, Lebens-Art und guter Aufführung anderen Menſchen zum Muſter dienen können. Der gantze Dienſt wird dadurch ſchätzbar und reitzend gemacht. Ein Subaltern genieſet deswegen gleiche Ehre und Vorzüge, wie die vornehmſte Staabs-Officier. Er wird bey Hof allenthalben mit hinzu gelaſſen und nach Zeit und Umſtänden eben ſo wohl mit zu der Königlichen Tafel gezogen. Bey welcher Beſchaffenheit es gleichſam der Wohlſtand erfordert, daß nur Leuten von guten Häuſern die Ober Kriegs-Stellen zu theil werden. Geringere Stands-Leute aber deſto mehr darzu angewieſen werden die

Com-

ommercien und Manufacturen zu beför-
ern und denen so nöthigen bürgerlichen
andthierungen in den Städten abzu-
arten.

§. 8.

6) In Heyrathen.

In Heyrathen kan ein Edelmann auf ver-
hiedene Art sein Glück machen. Er kan
wohl mit grosen und ansehnlichen Ge-
hlechter sich verschwägern und dadurch sei-
en Stand noch höher bringen; als auch
ann er kein Vermögen besitzet, seinen noth-
ürfftigen Umständen, durch eine gute Hey-
ath mit einer reichen Person, die nicht von
del ist, aufhelffen. Wie oft geschiehet es
icht, daß bürgerliche Töchter, die ein groses
Vermögen haben, die beste Heyrathen aus-
chlagen und sich, weil sie das Geld stolz
nacht, in den Adel verlieben; dergestalt, daß
nancher ehrlicher Rittersmann, der sie zur
Ehe bekommt, seine verschuldete Güter mit

ihrem Heyraths-Gut frey machet und seinen so mislichen Glück zu rathen weis. So viel vermag allerdings bey manchen begüterten Schönen, der kleine Ehrgeitz eine wirckliche gnädige Frau zu werden. Leidet gleich das Ahnen-Register hierdurch ein wenig an der Stifts- und Thurniermäsigkeit, so hat doch dieses heut zu Tag so viel nicht mehr zu sagen, denn man reitet nicht mehr wie vormahls zu den Thurnieren; und bey den Protestanten sind die hohe Stiffter eingegangen. Doch mag es leicht geschehen, daß eine reiche Bürgers-Tochter mit einigen Wappen von väterlich und mütterlicher Seite versehen ist; die man durch einen Pfaltz-Grafen leicht ein wenig ausstaffiren und mit Helm, Schild und Kleinodien mag versehen lassen. Wiewohl man solche insgemein bey guten bürgerlichen Familien, die unter ihren Vorfahren; Doctores, Räthe, Schöffen und dergleichen gehabt haben, bereits zu finden pflegt. Nun bestehet nach Aussage L. 1. Cod. pro socio in den Wappen und in dem Namen hauptsächlich der Glantz und Beweis

eines

eines guten Geſchlechts: In armis Nobilium remanet principalis domus memoria & ſplendor genituræ.

Ich ſage nicht, daß ein Geſchlecht nicht weit vortreflicher und edler ſey,

Qui quanquam clarus utroque
Nobilior ſacro ſanguine matris erat.

Allein es iſt gleichwohl auch nicht zu läugnen, daß reiche und wohlhabende Burgers-Töchter öfters noch beſſer erzogen ſind, als manche hochadeliche Fräulein, bey welcher es an Mitteln gebricht, derſelben eine anſtändige Erziehung zu geben. Solte nun jene, wegen Mangel ihrer Ahnen und daß ihr Vater ſich nicht Herr von geſchrieben, das Ehe-Bette eines guten von Adels entheiligen? dieſes glaube ich nicht. (a) Es iſt auch allenfalls dieſer Nothdurft leicht mit einem Adelsbrief abzuhelffen. Der Reichthum

(a) Siehe was hierüber noch weiter in der letzten Abhandlung: wie der Adel verloren wird, zu leſen iſt.

gibt hier denen sechszehn löthigen Ahnen ein trefliches Gegengewicht. Das Geld ist allenthalben von Adel. Es gibt zwar keine Geburt, allein es glänzt doch eben so schön. Zudem so folget das Weib der Würde des Manns. Nur muß sich ein Edelmann in acht nehmen, daß er mit seinem Ehe-Schatz nicht gar unter den Pöbel gerathe. In der Privilegien, welche Kayser Ferdinand II. dem Haus der Wolffen von Todtenwart gegeben, findet sich unter andern auch dieser besondere Artickel, daß wo eine von den Töchtern einen Unadelichen heurathen würde, derselbe eo ipso, den Adel erlangen solte, doch müste solche keine Person aus dem Pöbel seyn. (a)

§. 9.

7) Von andern Vorzügen des Adels.

Ein guter Edelmann hat ferner aller Orten einen freyen Zutritt: zumahl wann er ein anstän

(a) Diese ganz besondere Privilegien finden sich hinten mit beygedruckt.

anſtändige Lebens-Art und gute Sitten zeiget; da im gegentheil ein Unadelicher, wann er gleich über und über mit Gold und Silber gläntzet, ſich nicht wohl unter den Adel bey Höfen mengen darf. So weit gehet die Stärcke der Gewohnheit und das einmahl eingeriſſene Vorurtheil; ſo gar, daß man vor Zeiten einen, der kein rechter Edelmann war, bey den Thurnieren auf die Schrancken ſetzte und um das Roß thurnirte, welches nicht ohne groſe Beſchimpffung geſchehen konte. Eben ſo wenig darf ſich noch heutiges Tages ein Unadelicher bey gewiſſen Feſten und Feyerlichkeiten des Adels mit einfinden, wo er nicht will gewärtig ſeyn, daß ihm ein armes hochmüthiges Fräulein den Tanz abſchlägt, oder die Hand verweigert, wann er ſie nach der Kutſche bringen will. Unzehliche dergleichen kleine Anzüglichkeiten und Verachtungen, machen hier einem ehrlichen Menſchen der ſich zu viel auf ſein Geld und auf ſeine ſchöne Kleider verläßt, den beiſſenden Vorwurf, daß er nicht adelich gebohren ſey. Dieſe und dergleichen hochmüthige Ausſchweiffungen

von Seiten des Adels ſind zwar mit nichten zu billigen; es iſt aber nun einmahl ſo, und derjenige, dem ſolche Ahndungen begegnen, hat gleichwohl den Schimf weg, welchen er hätte klüglich vermeiden können, wann er ſich nicht bey ſolchen Gelegenheiten denen abendtheurlichen Misbräuchen und ſtoltzen Narrheiten eines ſich lächerlich brüſtenden Adels ausgeſetzet hätte. Ich werde Gelegenheit haben deswegen etwas von der vernünftigen Beſcheidenheit des Adels in folgender Abhandlung zu erinnern.

§. 10.

8) Von den adelichen Rechten und Freyheiten überhaupt.

Die weſentlichſte Vorzüge des Adels beſtehen in gewiſſen Rechten und Freiheiten, welche nach eines jeden Landes Geſetzen und Gewohnheiten demſelben zukommen, (a) Dieſe ſind nun beſonders bey dem unmittelbaren Reichs-

(a) Vor dieſem waren die Freiheiten des fränckiſchen und teutſchen Adels dermaſſen gros,

Reichs-Adel, der niemand als den Kayſer und das Reich über ſich erkennet, von ſehr groſer Erheblichkeit. Uberhaupt aber beſtehen die Rechten und Freiheiten des Adels darinn. 1) Daß kein Edelmann vor keinem Unterrichter erſchei-

daß ſelbſt die Grafen und Hertzogen darzu mit beſtellet waren, um ſie bey ſolchen Freiheiten zu ſchützen. In Goldaſti Conſtit. Imperial. finden ſich des Theodorici darüber ergangene Satzungen, da er unter andern wegen öffentlichen Laſten und Beſchwerden ſie mit folgenden Worten befreiet: Decet noſtri temporis diſciplinam ut qui publicis utiliratibus ſerviunt, ſuperfluis oneribus non graventur; Nec dignum eſt, ut cujusdam lædat invidia noſtris moribus ordinata, darüber Caſp. Lerch, folgender Geſtalt commentiret: Wer will nun nicht ſagen, der wohllöbl. Reichs-Adel in publicis ſervitiis jederzeit mit Leib und Gut und Blut bemühet geweſen, und noch iſt, der ſeinem Kayſer und Reich jederzeit zu expeditionibus neceſſariis aufwartet, und darum mit vielfältiger Freiheit herkommen iſt; Aber darzu will es leyder gerathen, daß vieler Stände eigne vorgebildte abſolute Hochheit, dergleichen nicht ſehen, noch erkennen mag. Ord. Eq. p. 110.

nen darff. 2) Daß er von bürgerlichen Laſten und Beſchwerden, wie auch denen damit verknüpften gemeinen und ſchlechten Aemtern befreiet iſt. 3) daß er bey vorfallenden Klagen, und auf ihn gebrachten Verbrechen weder von einem Büttel geſchloſſen, noch in unterirdiſche Gefängniße eingeſperret, noch auf die Folter geſpannet, noch auf die Galleren geſchmiedet, noch mit einer ſchändlichen Todes-Straf als Galgen und Rad beleget werden darf. L. Milites 8. C. de dignit. Praun Adel. Europa. S. 123. 4) Gilt ſein Wort und Zeugnis, (Cavaliers parole,) ſo viel als ein Beweis, oder als eine Notariats-Bekräftigung. Dieſes iſt ein ſehr altes Recht, wie dann vorzeiten die wichtigſte Verträge, Stiftungen und Verabredungen nur allein durch dergleichen adeliche Zeugen ſind bekräftiget und vollgültig gemacht worden. Es ſey nun, daß die Edlen nur dabey præſentes oder adſtantes, wie ſolches in alten Urkunden lautet, geweſen, oder daß ſie die Acten wirklich unterſchrieben haben. 5) Hat derſelbe den Vortritt, und das Jus præcedenden-

dentiæ vor allen die nicht von Adel ſind; und wird deswegen auch vor andern, zu Staats Kriegs u. Regiments Würden gezogen. Digniori enim dignior locus debetur & per nobilitatem acquiritur Jus præcedentiæ. Tiraquel. de Nobilit. c. 20. n. 5. Nolden de Nobilit. c. 10. §. 80. Auch gehet der alte Adel dem jungen Adel vor. Weil es aber etwas allzuanzügliches ſeyn würde, wenn ein alter Edelmann, der in ſchlechten Umſtänden wäre, einem vornehmen und anſehnlichen Mann, der ſein Glück könte befördern helffen, vortretten wolte, ſo muß man hiebey in allen Wegen den natürlichen Wohlſtand beobachten. Dieſer erweget das Alter, die Verdienſte, die Würden, die Reichthümer, und dergleichen Umſtände. Nachdem ſolche nun mehr oder weniger bey jemand zuſammen treffen, nachdem wird auch ein vernünftiger Menſch ſich zu beſcheiden, und den andern zu ehren wiſſen. 6) Darf ſich einer von Adel auf eine vornehme und ausgezeichnete Art kleiden, mithin ſeinen Stand dadurch auch offentlich unterſcheiden; Alſo waren laut einem alten

Reichs-Abschied vom Jahr 1500. denen vom Adel, die nicht Ritter und Doctores waren, Gold und Perlen offentlich zu tragen verboten. Doch dorften auch diese nicht über zwey Untzen Silbers in ihren Hauben tragen. Bürger in Städten, welche weder von Adel, noch Ritter, noch Doctores waren, dorfte kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach oder Herlin Futter tragen. Heut zu Tag trägt zwar ein jeder fast was er will, doch sucht der Adel sich noch immer durch gewisse Trachten und Kleinigkeiten auszuzeichnen.

7) Ist der Adel sowohl nach teutschen als römischen Rechten, von allen Frohndiensten, Steuern, Schatzungen und dergleichen Abgaben frey; allein nach der heutigen Gewohnheit werden diese letztere Artickel starck angefochten, und was ehemahls Dona gratuita, freie Abgaben, Ritter-Steuern, und Bewilligungs-Gelder genennet wurden, das sind nun ordentliche Anlagen, welche man verbunden ist zu entrichten, und welche im Verweigerungs-Fall mit militarischer Hand pflegen erzwungen zu werden. Es ist aber hier-

hierbey auch zu mercken daß, nachdem der Kayſerl. Hof in Ertheilung der Privilegien gegen den Adel allzufreigebig war; und die Fürſten und Stände ſich darunter allzuſehr benachtheiliget fanden: Dieſe, durch den Reichs-Abſchied von 1654. und durch die neue Kayſerl. Wahl-Capitulation Art. 18. §. 6. in ihren Gerechtſamen ſind ſicher geſtellt worden; indem vermög dieſes Artickels alle Privilegien, die anderen Ständen zum Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Rechten und Regalien gereichen mögten, an und für ſich ſelbſt für nichtig erkläret werden. Wenn alſo einige Familien in den Städten ſich in den Adel erheben laſſen, um dadurch von den gemeinen Auflagen, Zöllen, Schatzungen, Beyträgen und anderen dergleichen bürgerlichen Beſchwerden frey zu ſeyn, ſo erhalten ſie ſolches dadurch keineswegs. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den frohnbaren Gütern; dann dieſe erlangen dadurch keine adeliche Freiheiten, wenn gleich die Beſitzer davon in den Adel-Stand erhoben werden.

Ich

Ich enthalte mich über dieſe Materie weitläuftiger zu ſeyn. Unſere Rechtsgelehrten ſind es mehr als zu viel. Sie beweiſen die Immunitæten Freiheiten und Rechten des Adels; allein die Fürſten thun deswegen doch was ſie wollen. Nie hat man ſich mit mehr unnützigen Fragen aufgehalten. Der Miles perpetuus hat bisher ein gantzes neues Corpus Juris in Ubung gebracht. Man leſe im übrigen hierüber Bocceri Tr. de Regalibus. Lerch de nobilitate immediata, wie auch des Mundii Tr. de munerib. nebſt Tiraquel, Nolden, Knipſchild und andern Rechtsgelehrten Abhandlungen vom Adel.

§. 11.

Von den Titeln und Ehren-Wörtern.

Die Titel und Ehren-Wörter gehören zwar auch mit zu den Vorzügen des Adels, ſie ſind aber nichts weſentliches; indem es einem wenig hilft, ob man Wohlgeboren oder Hoch- und Wohlgeboren betitelt wird. Weil aber doch gleichwohl dieſe Dinge mit

den

den wircklichen Vorzügen des Adels auf eine gewisse Art verknüpfet sind, mithin sich auf dessen Gerechtsame und Vorzüge beziehen, so kan man sie in diesem Sinn auch keineswegs für gleichgültig ansehen. Wir müssen aber die Zeiten, die Länder, die Sprachen und die Gebräuche wohl unterscheiden, wann wir von der eigentlichen Bedeutung, dieser Titel und Ehren-Wörter gründlich urtheilen wollen.

Also hat es bey uns der Gebrauch und der Wohlstand eingeführet, daß man einem vornehmen Staats-Kriegs- oder Hof-Bedienten das Prädicat von zu seinem Geschlechts-Namen setzt, er mag von Adel seyn oder nicht: Aus Ursache, weil hier die Würde höher ist, als der Stand; da im Gegentheil, wo der Stand höher ist, als die Würde, da nennt man einen schlechtweg bey seinem Geschlechts-Namen Herr von: Herr Graf, Monsieur le Chevalier, Monsieur le Marquis und so fort. Wiewohl die Franzosen und Engelländer, als die natürlichste

lichſte Völcker, aus den Titeln ſo wenig machen, daß ſie die gröſte Leute, wann ſie von ihnen reden, nur Monſieur ſchlechtweg, z. E. Mr. Belle-Isle. Mr. Walpole, Mr. Stairs, ꝛc. zu nennen pflegen.

§. 12.

Wie beſcheiden die Titel bey den Alten waren.

Es war eine Zeit, da man die Könige edel und die Fürſten ehrbar betitelte. Alſo findet man in Beſold. Thes. pract. unter dem Wort Titel, Meldung eines Briefs von einem Herzog zu Braunſchweig, der ſich folgender maſſen geendiget: Hier heft over geweſen der ehrbare Vörſte Biſchop Albert von Halberſtadt im Jahr 1370. Werner und Otto Edle in Egelen reden den Herzog von Braunſchweig mit dieſen Worten an: Werner und Otte die Edelen von Hamerslo nnd Herrn to Egelen beden dem achtbaren Vörſten vſeme Herzogen Otten von Brunswick vſe berde vnd willige Denſte.

Siehe

Siehe Höping. de jure insign. Cap. 22. n. 155.

Der Pabſt ſchrieb vor Zeiten an alle groſe Herrn nicht anders als nobili Principi, dem edlen Fürſten; wie zum Exempel: dem edlen Herzogen von Sachſen und Beyern u. ſ. w. Die Söhne der Könige und Fürſten hies man Junckern, oder Edelherrn. Ihre Gemahlinnen Frauen und ihre Töchter Jungfrauen. Siehe Münſters Coſmogr. B. III. c. 20.

In Franckreich hies man auch vor dieſem die Könige Excellentz. Alſo ſchrieb der Ertz-Biſchof Rotrou von Warwich an Heinrich den Jüngern: Excellentiæ tuæ quæſumus non ſit oneri ſi te deprecamur ut Dominum, hortamur ut Regem, docemus ut filium; nec enim alligatum eſt in ore noſtro verbum Dei. S. La Roque Tr. de la Nobl. C. 85. p. 360.

§. 12.

§. 12.

Wie nach und nach die Titel übertrieben wurden.

Die schmeichelnde Italiäner und die hochmüthige Spanier haben die Titel in Europa am ersten in die Höhe geschraubet, dergestalt, daß bey uns heut zu Tage der Titel Excellentz dermassen gemein worden, daß man auch so gar die Schul-Regenten und die Marckschreyer damit begrüset. Die Majestät gab man sonst keinem König, sondern nur dem Kayser allein; ja man konte sich so gar zu Wien bey dem letzten spanischen Successions-Krieg noch nicht entschliessen, der Königin in Engelland Anna diesen Titel zu geben; da man doch ohne ihren Beystand nichts hätte unternehmen können; sie muste sich mit der Königl. Würde (Dignitas regia) begnügen lassen.

Das Wort Donna haben die Italiäner von dem lateinischen Wort Domina genommen, daraus entstund das französische Wort Dame,

Dame, weil ſich es aber nicht ſchickte, die Töchter auch Donne oder Dames zu nennen, ſo machte man daraus eine Verkleinerung und hies ſie Donzelle, Demoiſelles, welches wir mit dem Wort Fräulein, von dem Wort Frau, in unſerer Sprache gegeben haben. Endlich ſchien auch dieſe Benennung für die fürſtliche Töchter zu klein. Man gab ihnen alſo den Titel Principeſſa, Princeſſe, Prinzeſſin. Von den hochadelichen Fräuleins wußte man vor hundert Jahren noch nichts und dem ſtädtiſchen Adel war vor 50. Jahren dieſer Titel noch meiſtens unbekant.

Vor dem gab man den Königen in Engelland Votre grace: Ihr Gnaden; alſo hies man den König Heinrich den IV. vortrefliche Gnaden. Dieſen Titel gab man auch insgemein unſern regierenden Fürſten. Nun heißt alles Ihr Gnaden. Unſere Grafen betitelt man hohe Gnaden, hochgräfliche Excellenz, Excellence illuſtriſſime. Man giebt ihnen auch gantz neuerlich den Titel Erlauchteſt: um ein paar Buchſtaben mehr,

ſo komt die Durchlaucht heraus. Unüberwindlichſt und allergnädigſt ſind ohne dem ſchon unſere Monarchen; wir werden ſie alſo auch bald allmächtig heiſen? Denn da unſere Titel von unten herauf ſteigen, ſo müſſen ſie ja nothwendig ſich in der Höhe ausbreiten. (a) Mit dem Hochmuth der Menſchen ſteigen alſo die Titel auf eine Art daß unſere Sprache wircklich damit gantz erſchöpft iſt und ein ehrlicher Mann ſich kaum mehr darin zu finden weis.

Unſere Verdemüthigungs-Wörter ſind eben ſo lächerlich als die Titel ſchwülſtig und bey nahe unſinnig lauten. Ein einfacher Superlatif iſt nicht mehr genug unſere Ehrerbietung und unſere Hochachtung für hohe Häupter aus zu drücken. Wir nennen uns nicht allein allerunterthänigſt und allergehorſamſt, ſondern wir gebrauchen uns auch der wunderbarſten Redens-Arten, wenn wir etwas von königlichen Stands-Perſonen erwehnen, da

(a) Siehe was ich bereits in meinen freyen Gedancken n. 2. hievon erinnert habe.

da heißt es: Ich habe die allerhöchste Gnade gehabt allerunterthänigst aufzuwarten. Die allerhöchste Herrschaften haben allergnädigst geruhet, sich auf die wilde Schweins-Jagd zu erheben, und den andern Morgen der Andacht bey den Barfüsern, des Abends aber der Comödie oder der Opera mit beyzuwohnen.

Unsere Titel klingen fast eben so unsinnig. Wir solten billig nur diejenige Stands-Personen hoch und edel gebohren nennen, die wircklich von einer solchen Geburt wären. Nun aber giebt man dergleichen Titel ohne Unterscheid allerhand Leuten, sie mögen bey der Ellen oder bey der Tonne hergekommen seyn. (a) Das Wort Wohlgeboren heißt

(a) Knipschild in seinem Buch de Nobilitate. S. 188. verwundert sich schon zu seiner Zeit über die seltsame Titel. Quantus nobilitatis hodie abusus! Paucos intra annos excogitata sunt vel ab iis, qui de se nimis magnificas alunt opiniones, vel aliis adulantur: Wohl-Edel, Edelgebohren, Wohl-Edelgebohren, Hoch-Edel-

als ein Titel gar nichts, denn eines Bauren Sohn und ſein Rind ſind beyde unſtreitig wohlgebohren; aber hoch und edel gebohren ſeyn, das heißt ſo viel als von hoher und edler Geburt ſeyn, und ſchickt ſich demnach gar nicht für ſolche kleine Geſchöpfe, die bey einem Cram-Laden, oder bey einer Werckſtatt jung geworden ſind. Das Wort edel iſt das rechte Wort, das ſich für den Adel ſchickt. Deswegen gab man es auch ſonſten nur den groſen Herrn; das Wort veſt und mannhaft wolte gar viel ſagen und noch wird keinem fürſtlichen Lehemann, wann er auch von dem beſten Adel iſt, kein andrer Titel in den Lehens-Briefen gegeben.

Wolte man aber heut zu Tag die Titel nach eines jeden Stand und Würde beſtimmen, ſo würde man die meiſte Menſchen dadurch

Edelgebohren, Reichs-Edelgebohren, & quæ ſimilia ſunt ambitionis monſtra, idque ad differentiam novorum hominum & Doctorum, quos non nemo nobilium prædicato honorat. Conf. J. J. Draco, de orig. & jur. Patric. L. 3. c. 2.

durch, an ſtatt ſie zu ehren, beleidigen. Beſonders iſt das Frauenzimmer in dieſer Sache von einer überaus groſen Empfindlichkeit, und wer in groſen Handels-Städten der Gemahlin eines neu geadelten Kaufmanns die Gnade verſagt, dem verſagt ſie gewiß auch die ihrige. Man muß alſo den Titeln ſo lang ihren Gang laſſen als den ſchlechten Müntzen, die einen ſtarcken Beyſchlag von Kupfer und Meßing haben, und die, wann ſie gleich des Fürſtens Bildnis aufweiſen, doch immer ſchlechte Müntzen bleiben. Wenn es alſo Mode iſt, daß man die Edelleute wie die Fürſten; und die Unadelichen wie die Freyherrn betitelt, ſo muß man ſich mit dieſen Schellen in des Sebaſtian Brands Narren-Schiff ſetzen und dabey ausruffen: Gaudeamus omnes.

§. 13.

Lächerlicher Pracht in Anſehung der neuen Wappen.

Nach der Narrheit der Titel müſſen ſich auch

die Wappen richten und die blähende Eitelkeit der stoltzen Menschen unterstützen helffen. Es ist nichts lächerlicher als wann neu geadelte, die weder Ahnen noch Ritter-Güter besitzen, einen Wappen von sechs bis acht Felder mit einem Mittel-Schild aufweisen. Ja es ist fast heut zu Tag ein sicheres Kennzeichen, daß man die Felder verdoppelt, wo die Ahnen fehlen. Vor hundert Jahren waren die vervielfältigte und schilderreich durchschnittene Wappen noch nicht Mode. Selbst die meisten Fürsten und Grafen-Häuser begnügten sich mit ihren alten einfachen Wappen. Nun führen neu geadelte sechs bis achtschildige Wappen mit zwey drey Helmen und thurniermäsigen Aufsätzen, ohne daß sie selber wissen, was sie bedeuten. Jener Holländer lies sich des Printzen von Oranien Wappen über die Thüre mahlen, und als man ihn fragte, warum er solches gethan: sprach er, weil es schön stehr.

§. 14.

§. 14.

Veränderungen, welche sich in Ansehung des Adels bisher geäuſert haben.

Wenn wir den Zustand des heutigen Adels mit demjenigen vergleichen, wie er vor alters beſchaffen war, ſo werden wir darinn ſehr merckliche Veränderungen entdecken. 1.) Sind die Ritterdienſte, vermög deren in Kriegs-Zeiten ein Edelmann verbunden war, mit ſeinen reiſſigen Knechten aufzuſetzen, abgeſchaft und iſt dargegen der miles mercenarius & perpetuus eingeführet worden. Der Adel wird zu den gewöhnlichen Ritter-Steuern angehalten, welche zu unſern Tagen bey allerhand Begebenheiten, als Printzen Reiſe-Geldern, Fräulein-Steuern, Schloß-Bau, Vorſchuß-Gelder und dergleichen pflegen aufgenommen zu werden. Der Römer-Monathen und Brandſchatzungen in Kriegs-Zeiten, wie auch der Zöllen, Acciſen und andern dergleichen Auflagen, die ſo wohl der Adel als der gemeine Mann mit tragen muß,

zu geſchweigen. Ja, wann es auch gleich geſchiehet, daß dem Land von andern Potentaten die durch Einquartierung und Heeres-Züge verurſachte Schäden, dem Fürſten vergütet werden, ſo geſchiehet es doch ſelten, daß der Adel und die Land-Leute dadurch ſchadlos gehalten werden. Die Edlen ſind alſo keine homines liberi mehr, ſondern tributarii. Auf ſolche Weiſe wird der Landſäſſige Adel von den Fürſten in ſeinen adelichen Rechten und Freyheiten noch immer mehr und mehr gekräncket, ſo gar, daß es das Anſehen hat, als ob ſelbſt die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft nach und nach mit untergeſteckt und gleich dem Landſäſſigen Adel dürfte gehalten werden, wo anders nicht der Kayſer und die Bisthümer ſich ihrer mit Nachdruck noch annehmen. Wär der Vorſchlag, gewiſſe Bisthümer zu ſeculaſiren, vor einigen Jahren durchgegangen; ſo würde man die Folgen jetzt mercklich ſpüren. Solten die Bisthümer und die Reichs-Ritterſchaft eingehen, Adieu l'Empire!

pire. Schade um das liebe Buch, die goldne Bulle.

2.) Ist auch auch dieses noch als eine traurige Veränderung des Adels anzumercken, daß die wenigste mehr auf ihren Herrschaften und Land-Gütern zu wohnen pflegen, sondern solche meistens verpachten, verschulden und öfters, weil sie in nothdürftige Umstände gerathen, gar verkauffen. Hierdurch setzen sie sich selbst in die Nothwendigkeit dem Fürsten bey Hof zu dienen, oder Kriegs-Dienste zu nehmen; wobey sie das übrige ihres Vermögens gar zu setzen, und wann sie also durch Pracht und Verschwendung sich völlig ruiniret sehen, bloserdings des Fürstens Gnade leben müssen. Bey solchen Umständen ist es nun wohl kein Wunder, daß sie als Land-Stände immer mehr und mehr von ihrer Macht und von ihrem Ansehen verlieren. Mithin ihrem völligen Umsturtz entgegen sehen. Diejenige, die etwan noch der Land-Wirthschaft auf ihren Gütern obliegen und ein stilles geruhiges Leben führen

wollen, müssen an manchen Orten von den Bauern und den fürstlichen Beamten mancherley Schadhaftigkeiten und unziemliches Verhalten erdulten; denn weil die Bauern dem Fürsten frohn und zinsbar sind, so sucht man sie auf alle Art und Weise gegen den Adel zu schützen. Worzu dienen, heißt es, diese freye Leute? sie geben dem Fürsten nichts, sie tragen keine gemeine Lasten und wollen sich doch vor andern so viel heraus nehmen u. s. w. Mit dergleichen falschen Staats-Regeln wissen die Hof-Schmeichler den Fürsten ein zu nehmen und ihm das Land zum besten zu geben.

3) Hat auch dadurch der Adel an und für sich selbst sehr viel von seinem alten Ansehen verloren, indem täglich, ich weis nicht was für Leute, um ein geringes Geld in den Adelstand erhoben werden. Die aber deswegen weder adelicher Rechten noch Freyheiten genieſen, sondern in grosen Städten nicht anders als wie die übrige ehrliche Bürger auch gehalten werden, ich will nicht sagen,

gen, wohl gar noch allerhand niedrige und unanständige Handthierungen treiben, welches in der That die Würde und die Vorzüge des Adels überaus schwächt und verkleinerlich macht.

4) So gilt auch heut zu Tag kein gelehrter Adel mehr; es sey dann, daß solcher durch ein ordentliches Adels-Diploma erhalten wird. Hierdurch geschichet es, daß unser Adel sich bey nahe der Wissenschafften schämet und nicht so gründlich mehr, wie es vor Zeiten geschehen ist, studiret. Also haben wir heutiges Tages wenig Herrn von Hutten mehr.

5) So werden auch, nachdem die Handlung sich in Teutschland in einigen grosen Städten ausgebreitet, viele vornehme und reiche Kaufleute in den Adelstand erhoben, welches vor Zeiten nicht geschah, da die Handlung überhaupt dem Adel für verkleinerlich und nachtheilig geachtet wurde.

6) Ist

6) Iſt auch der Regiments-Adel in den Städten meiſtentheils ausgegangen; wie dann die Magiſtrats-Aemter ſo wol mit Unadelichen, Gelehrten, Kaufleuten, auch theils aus den Zünften und Handwercken beſtellet werden.

7) So ſind die Zweykämpfe völlig abgeſchaft worden, welches zwar an und für ſich ſelbſt ſehr vernünftig iſt; dargegen aber ſiehet ſich der Adel genöthiget, öfters ſeine Rechts-Streite mit unerſchwinglichen Koſten, zum Umſturtz ſeiner Häuſer und Güter, zu führen; ohne das Ende ſeiner Klagen zu erleben.

8) Sind die hohe Stifter bey den Proteſtanten, bis auf einige wenige in den ſächſiſchen und weſtphäliſchen Kreiſſen, völlig eingezogen worden. Alſo daß ſich dieſer Vortheile der proteſtantiſche Adel nicht mehr zu erfreuen hat, wie dann auch heut zu Tag kein Edelmann mehr geiſtlich ſtudiret.

9) Suchen die proteſtantiſche Fürſten den

Adel

Adel nach und nach völlig herunter zu bringen, denselben durch weitläuftige Processe und kostbare Kriegs-Dienste, dabey er das Seinige mit aufsetzet, zu ruiniren, viele Ritter-Güter selbst an sich zu kauffen, das Ansehen der Land-Stände zu schwächen und sich also völlig zu Herrn und Eigenthümer ihrer Länder zu machen. Welches mit der Zeit grose Veränderungen in dem teutschen Reich nach sich ziehen dürfte. Wie dann auf diese Weise die Fürsten alle Macht allein an sich zu bringen suchen und niemand mehr von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben, sich berechtiget halten.

Ich bin im übrigen keineswegs in Abrede, daß die Menge des Adels dem Land mehr schädlich als nützlich sey; denn ein Staat bestehet allerdings viel glücklicher aus Händen die arbeiten, als aus Köpfen die befehlen, ja darunter die meisten sich noch der Arbeit gleichsam schämen und ein Recht darinn suchen blose Müssiggänger abzugeben. Allein der Misbrauch hebt deswegen die Sache nicht auf.

auf. Ein rechtſchaffener und vermögender Adel iſt jederzeit das wahre Kleinod der Länder geweſen. Je gemeiner aber heutiges Tags der Adel wird, je weniger Anſehen, Ehre und Geltung bleibt auch demſelben übrig; ſo daß zum Unterſcheid alles hochgräflich und freyherrlich heiſen will, was vor dieſem oder ein paar hundert Jahren kaum edel geweſen iſt. Der Hochmuth iſt ohnedem ein dem Staat überaus ſchädliches Laſter. Dann viele Geſchlechter, die ſich ſonſt wohl nähren könten, wann ſie ſich mit ihrem Stand zu beſcheiden wüſten, verderben, weil ſie alles dem reichen Adel gleich machen wollen und darüber vergeſſen, einen vernünftigen Uberſchlag mit ihrem Vermögen und ihren Einkünften zu machen.

VI. Abhandlung

Von den Pflichten des Adels.

§. 1.

Woher die Pflichten des Adels entstehen.

Der Adel ist ein Stand der Vortreflichkeit Die Vortreflichkeit beziehet sich auf rühmliche Thaten. Eine That aber kan nicht rühmlich seyn, wo sie nicht tugendhaft ist. Der Adel gründet sich also auf die Tugend, dann diese allein macht Ehre, folglich hat der Adel nach seinem selbst eigenen Grund-Satz, die grösten Pflichten zu beobachten. Ein rechtschaffener Edelmann muß nicht

nicht allein edelmüthig ſich bezeigen, ſondern andere auch noch in ſchönen und rühmlichen Thaten übertreffen; dann ſonſt wär der Adel kein Stand der Vortreflichkeit. Es iſt demnach für einen Edelmann nicht genug, daß er alles was unehrbahr, ſchändlich, niederträchtig und laſterhaft iſt, durchaus vermeide, ſondern die Ehre ſeines Standes verbindet ihn zugleich zu den erhabenſten Tugenden. Weil es aber noch gar viele liebe tumme Ritters-Leute geben, die wenig oder nichts von ihrem adelichen Catechiſmo wiſſen; ſo dürffte es ſich noch wohl der Mühe verlohnen, dieſe Materie als eine der wichtigſten etwas umſtändlicher hier zu behandeln. Turpe enim eſt bene natis male vivere; ſagt Salluſt.

§. 2.

Das Herkommen des Adels iſt iederzeit auf Tugend gegründet geweſen.

Es iſt gewiß, daß je und je bey allen Völkern, wo man einen Theil der Menſchen für edler und beſſer als andre gehalten, dieſer

Vor-

Vorzug blos von der Tugend herrührte; wie ſolches Limneus in ſeinem Jure publ. L. VI. c. 1. ſtattlich beweiſet.

Wie aber die Begriffe von der Tugend nach der Verſchiedenheit der Völker auch ſind unterſchieden geweſen, ſo geſchah es auch, daß nicht ſo wohl die Tugend überhaupt, als einige Tugenden ins beſondere, den Ruhm, und die damit verknüpfte Vorzüge zuwegen brachten. Alſo war die Kunſt hauszuhalten, und Güter zu erwerben, bey den meiſten Völkern nicht ſo hoch geſchätzt, als die Tapferkeit und der Heldenmuth; in Betrachtung, daß jene nur den Privat Nutzen, dieſe aber den Nutzen des gantzen gemeinen Weſens zu befördern pflegt.

Gleiche Beſchaffenheit hatte es auch mit den Geſetzgebern, Richtern und Vorſtehern der bürgerlichen Geſellſchaften Dann dieſe beförderten durch ihre Weisheit den allgemeinen Wohlſtand und erhielten darin Ordnung und gute Policey, ohne welche kein gemeines Weſen Beſtand haben kan.

Weil es aber dieſen Helden und weiſen Leuten überaus unanſtändig würde geweſen ſeyn, wo ſie nicht ſelbſt denjenigen Geſetzen und Einrichtungen gemäs ſich betragen hätten, vor deren Erhaltung und Beſchützung ſie alle Mühe und Sorgfalt anwendeten; ſo muſte ihr Betragen ebenmäßig darnach eingerichtet ſeyn, um ihren andern Mitbürgern darinn mit guten Exempeln vorzuleuchten; folglich konte das geringſte Laſter ſie mehr als andere ſchänden; Die Hochachtung und die Ehrerbietung, die man ihnen erwies, ſchien gleichſam etwas vollkommenes von ihnen zu erwarten; Mithin muſten ſie Bürger von einer weit höhern Vortrefflichkeit als andre ſeyn. Auf ſolche Weiſe entſtund der Adel, welcher, um ſeinen Glantz deſto herrlicher zu führen, und auf ſeine Nachkommen zu bringen, unter ſich ſelbſt gewiſſe Ordnungen und Geſetze machte, auf welche er mit allem Ernſt und Eiffer zu halten pflegte. Wir wollen dieſelbe hier kürzlich unterſuchen.

§. 3.

§. 3.

Alte Thurnier-Geſetzen.

Hieher gehören vornemlich bey uns Teutſchen die alte bekante Thurnier-Geſetze, welche nach ihrer Einfalt und alten teutſchen Sittenlehre, ſehr wichtige Lebens-Pflichten in ſich faſſen. Sie lauten folgender Geſtalt:

Wer ketzeriſchen Glauben hat (a
Verachtet Kayſerlich Mandat.
Wer Frauen ſchändt, ſchwächt eine Meidt (b
Wer Siegel fälſcht und ſchwört Meyneid.
Wer Feld fleucht läßt den Herrn in Nöth
Wer ſeinen Bettgnoße ertödt. (c

a) Dieſes will ſo viel ſagen, wer kein Chriſt iſt; dann damals wußte man von keinen andern Ketzereien als den unglaubigen Türcken und Heiden.

b) Nemlich eine Jungfrau, Puella; Virgo, wie man damahls auch die Fürſten Töchter nante.

c) Das iſt: wer ſeine Frau aus Eiferſucht oder ſonſt aus Wut ermordet.

Wer beſtiehlt Kirchen, Wittwen, und
Wäiſen (d
Wer unabgeſagt, thut kriegen und reiſen (e
Wer neu Zoll, Meut und Beſchwerd
aufricht (f
Wer ohne Ehe ſitzt (g oder Ehe bricht
Der Fürkauff Wucher, Wechſel treibt
Wer nicht in edlen Stammen bleibt

Mit

d) Nicht, daß es ihm erlaubt ſey, andre zu beſtehlen, es werden hier nur Theile für das Gantze genommen. Und wird hiebey nicht ſo wohl auf den ordentlichen Diebſtal als auf Rauberey im Krieg und auf Verkürtzung der Pupillen und Wittwen gezielet.

e) Das iſt: wer dem, den er mit Krieg überziehet, nicht vorher die Fehde ankündigen läßt.

f) Dieſes gehet den hohen Adel an, der allein Macht hat dergleichen in ſeinen Landen einzuführen: welche Macht aber hier nach der Gerechtigkeit und Billigkeit beſchräncket wird.

g) Nemlich wer mit einer Beyſchläferin oder Concubine hauſet, und ſonſt in puncto Sexti ſich verſündiget.

Mit Heiraten oder sein Geschlecht
Nicht von vier Stammen edel brächt.
Das seynd die zwölf Thurnier Stück
Die der Kaiser ordnet mit Glück.

Diese sämtliche Gesetze gründen sich auf die christliche Religion, auf die wahre Ehre und auf die natürliche Billigkeit; welche Pflichten ein rechtschaffener Edelmann um so viel weniger verletzen darf, weil niemand, ohne solche zu beobachten, wahrhaftig edel seyn kan; Ein Edelman muß demnach ein vollkommener ehrlicher Mann seyn. Er muß GOtt, seinen Schöpfer, mit heiliger Andacht verehren. Er muß einen christlichen Wandel führen, er muß alle heillose Flüche, und gotteslästerliche Reden meiden. Mit einem Wort: Er muß nichts vornehmen, noch thun, das unehrbar und schändlich ist.

§. 4.

Gewöhnliche Ritter-Gesetze.

Alles dieses erhellet noch deutlicher aus den alten Gesetzen der Kriegs-Orden, die einer,

wenn man zum Ritter gemacht wurde, angeloben muſte; ſolche beſagen deutlich, was der Adel zu beobachten, und was er zu vermeiden habe. Sie waren ungefehr folgendes Inhalts: 1.) Sich des Leidens und Sterbens Chriſti täglich zu erinnern, und der Meß andächtig mit beyzuwohnen. 2.) Zur Beſchützung des chriſtlichen Glaubens die Waffen zu führen. 3.) Kirchen, Wittwen und Wayſen zu beſchützen. 4.) In keinem unrechtmäßigen Krieg zu dienen. 5.) keinen übermäßigen Sold zu begehren. 6.) Einen jeden Unſchuldigen durch einen Zweikamf zu befreien. 7.) Die Thurniere, nur um ſich in den Waffen zu üben, mit zu halten. 8.) Dem Kayſer in zeitlichen Dingen gehorſam zu leiſten. 9.) Das teutſche Reich bey Ehren zu erhalten helffen. 10.) Keine Reichs-Lehen in fremde Hände kommen zu laſſen, und 11.) Ein vor GOtt und Menſchen untadelhaftes Leben zu führen. Woraus ſattſam erhellet, daß der wahre Adel zu allen Tugenden und mannhaften Thaten, zum Beſten des Vaterlands, verbunden ſey. Wie darüber

ber die alte Thurnier und Ritter Ordnungen mit mehrern können nachgeleſen werden. S. Rixners Turnier-Buch X. wo Meiſter Philippen Heinrich des Voglers Secretär ſolche zu Papier gebracht, welche gleichfalls in Reinhards Grafen von Solms Beſchreibung vom Urſprung des Adels XIII. nachzuleſen ſind. Ferner La Roque Traité de la nobleſſe c. 100. wo alle die Ceremonien die, wenn einer zum Ritter gemacht wurde, gebräuchlich waren nach ihrem ſinnbildenden moraliſchen Sinn erkläret werden.

§. 5.

Ein Edelmann iſt verbunden ſich des gemeinen Weſens anzunehmen.

Wann wir erwegen, woher der Adel entſtanden iſt, und warum man denſelben in der menſchlichen Geſellſchaft ſo viel Ehre und Hochachtung zu erzeigen pflegt: ſo werden wir finden, daß ſolches vornemlich in Abſicht für das gemeine Weſen und deſſen fortdaurenden Wohlſtand geſchiehet. Dieſe edle,

dieſe grosmüthige Neigung, welche von der Begierde zur wahren Ehre entzündet wird, muß den Adel beleben. Er muß im Nothfall die Waffen für das Vaterland ergreiffen, die Freiheit und die Unſchuld beſchützen, und auf Mittel ſinnen, wie der gemeinen Sache am beſten könte und mögte gerathen werden. Der Adel wurde daher zu allen Zeiten für den edelſten und beſten Theil eines Staats gehalten; und noch auf den heutigen Tag dienet der Adel als der Mittel Stand, um von der einen Seite die ausſchweiffende Macht eines despotiſchen Fürſtens, und von der andern dem Frevel eines unbändigen Pöbels Einhalt zu thun; mithin Stadt, Land und Volck zu beſchützen. Läſſet der Adel den Fürſten zu eigenmächtig werden, und denſelben ſeine Regierung nach einem bloſen: car tel eſt noſtre plaiſir einrichten, ſo muß er gewärtig ſeyn, daß er am erſten ſeiner Rechte und Vorzüge dadurch beraubt, und mit andern Unterthanen in eine Claſſe geſetzt werden dürfte. Läſſet im Gegentheil der Adel den Pöbel zu viele

Frei-

Freyheit gewinnen, so ist er in Gefahr seine eigene zu verlieren und wie es in einigen Orten der Schweitz geschehen ist, gar auf den Zunft-Stuben seine Stellen zu bekommen.

Es ist also des Adels gröste Obliegenheit für das wahre Wohlseyn des gemeinen Wesens zu sorgen; nicht blos aus Betrachtung seiner eigenen Sicherheit, sondern wegen der Edelmüthigkeit, die eigentlich das erhabene und würdige des Adels ausmacht. Denn was ist edel seyn anders, als gerecht, grosmüthig, weise und tugendhaft seyn? Der ist kein Edelmann, der das Unrecht siehet und schweiget; noch vielweniger der selbst Unrecht thut und statt andere Menschen zu beschützen und glücklich zu machen, solche mit unterdrücken und unglücklich machen hilft. Ein rechter Edelmann muß aller Menschen Freund, Schutz und Hülfe seyn: Niemand beleidigen, niemand schänden, niemand betrügen. Er muß sich keineswegs nicht scheuen, bey aller Gelegenheit treu und redlich und aufrichtig zu seyn; Denn alles verstelte heuchlerische

und gezwungene Weſen zeiget eine Zaghaftigkeit, die einem Mann von edler Seele durchaus unanſtändig iſt.

§. 6.

Wie ein Edelmann zu Hof dienen ſoll.

Wenn ein Edelmann zu Hof dienet, es ſey in welchem Amt und in welcher Beſchaffenheit es wolle, ſo muß er ſo wohl aller Niederträchtigkeiten, als alles aufgeblaſenen Hochmuths ſich enthalten; denn jenes macht ihn klein und verächtlich; dieſes aber unhöflich und lächerlich, vielweniger muß er ſich zu unanſtändigen Geſchäften, zu Buhler-Dienſten, Schwelgereyen, Klätſchereyen, Hintergehungen, Ausſpähungen und andern dergleichen einem redlichen Mann unziemlichen Handlungen gebrauchen laſſen. Er muß ſeinem Fürſten frey, großmüthig und aufrichtig, mit einem Wort, edelmänniſch dienen; Mithin ſeinen Dienſt zu keines Menſchen, vielweniger zu des Fürſten und des Lan-

des

des Nachtheil führen. Ein Fürſt muß im Gegentheil keine Schmeichler, keine Ohrenbläſer, keine Verläumder und keine Praticckenmacher an ſeinem Hof leiden, ſondern, wann er ein rechter Fürſt ſeyn will, mit David aus dem 101. Pſalm ſagen können: Ein verkehrt Hertz muß von mir weichen, den Böſen leide ich nicht. Der ſeinen Nächſten heimlich verläumdet, den vertilge ich, ich mag deſſen nicht, der ſtoltze Geberden und hoffärtig übermüthig ſich bezeuget. Denn meine Augen ſehen nach den Treuen im Land, daß ſie bey mir wohnen und habe gern fromme Diener. So ſoll ein Fürſt dencken und thun; und ſo ſollen ſeine Edle, die um und vor ihm ſtehen, geartet ſeyn; ſonſt wird ſein Hof eine Schule des Verderbens und der Laſter; ein Auffenthalt der Blutdürſtigen und Falſchen, die das Land wie die Blut-Igel ausſaugen, die Unterthanen ins Verderben ſtürtzen und eitel Böſes ſtiften.

Iſt eine Tugend, die den Adel beſonders

zieren

zieren soll, so ist es eine unverletzbare Redlichkeit. Eine einzige Lüge oder Falschheit oder Betrüglichkeit, die man auf ihn bringet, ist genug ihm einen Schandfleck, der unauslöschlich ist, anzuhängen. Wie man aber bey Hof die Vorstellungs-Künste, die Schmeicheley und den höflichen Betrug in mancherley Umständen für nöthig hält, so mag sich ein rechtschaffener Edelmann, ehe er sich nach Hof begiebt, genau prüfen, ob er auch Herzhaftigkeit genug besitzet, dem ohngeachtet, an demselben einen ehrlichen Mann abzugeben, und sich über die kleine Geister, die durch ihre Ränke sich suchen gros zu machen, hinaus zu setzen. Hat er diese Herzaftigkeit nicht; und will doch gleichwohl ein wahrer Edelmann seyn und bleiben, so entschlage er sich des Hofs bey Zeiten (a) und

baue

(a) Siehe meinen redlichen Mann am Hof; wodurch ich ein Exempel habe aufstellen wollen, daß es gantz wohl möglich sey, in allen Stücken bey Hof einen ehrlichen Mann abzugeben und so gar dabey sein Glück am allersichersten zu machen.

baue ſeine Güter mit edelmüthiger Weisheit:

Exeat ex aula qui volet eſſe pius.

ſagten ſchon die Alten: Ich will ihn lieber auf den ihm angeerbten Gütern hinter dem Pflug gehen ſehen und ihm mit dem Horaz zu rufen.

Beatus ille, qui procul negotiis
Ut priſca gens mortalium
Paterna rura bobus exercet ſuis.

So haben es vor dem die gröſte Leute gemacht, wie uns ſolches die berühmte Beyſpiele der Fabier, der Piſonen, der Lentuliер, der Porzier und vieler andrer edlen Römer lehren; und ſo konte vormahls, nach unſren alten Thurnier-Geſetzen, ein Edelmann des Vormittags zu Acker gehen und Nachmittag im Thurnier reiten. Cruſ. Annal. ſuev. P. 3. L. 2. c. 13. Einem vornehmen von Adel aber, der ſelbſt Herrſchaften beſitzt, Land und Leut zu beſorgen hat, verdenckt man es billig, wann er ohne ſonderbare und wichtige Urſachen, mithin aus bloſer Eitelkeit, einem Fürſten zu Hof dienet und

durch

durch Schwelgerey und übertriebenen Pracht die Sitten des Hofs mit verderben hilft.

Gleiche Bewandnis hat es auch, wann ein Edelmannn zu wichtigen Raths-Stellen mit gezogen wird; da es allerdings seinem Stand und seiner Ehre höchst nachtheilig ist, wann er durch böse Rathschläge den Umsturtz der Länder befördert und den schändlichen Absichten eines Fürstens, der nur auf die Erhöhung seiner Macht und die Vermehrung seiner Einkünfte bedacht ist, heilos verkehrt mit beytritt. Die Nachkommen werden sein Gedächtnis verfluchen und seinen Namen zum Schimpf-Wort machen. Er selbst, indem er sich auf solche Weise bey dem Fürsten empor zu bringen trachtet, wird dadurch seinem eigenen Haus einen schnöden Fall bereiten, und als ein böser Rathgeber, wie Ahitophel und Haman, sich selbst ins Unglück stürtzen. Nimmermehr würden die Fürsten ihre Macht und ihre Tyranney so weit getrieben haben, wann sie nicht von so verkehrten und schädlichen Rathgebern in

ihren

ihren Landverderblichen Unternehmungen wären unterstützet worden.

§. 7.

Von den Kriegs-Diensten.

Nachdem der gemeine Adel bey uns seit der Kirchen-Verbesserung, durch die Einziehung der Stifter und der noch stets überhand nehmenden Macht der Fürsten, sehr herunter kommen; im Gegentheil der Pracht und die Schwelgerey bey einer üblen Haushaltungs-Wirthschaft noch immer mehr und mehr gestiegen, auch die Aemter und Würden in den Städten, wie nicht weniger in den Kirchen und auf hohen Schulen guten Theils nur unadelichen besetzt worden; so siehet sich dadurch der meiste Adel bey uns genöthiget, Kriegs-Dienste zu nehmen. Hierzu findet er nun die beste Gelegenheit, nachdem der Miles perpetuus & mercenarius, in allen Staaten von Europa, auf eine den Ländern

augen-

augenſcheinlich verderbliche Art iſt eingeführet worden. (a)

Wie ſoll ſich nun ein rechtſchaffener Edelmann, dem die Wohlfahrt des gemeinen Weſens ſo lieb als ſeine Ehre und ſein Leben ſeyn ſoll, hierbey verhalten? Hier ſtoſen öfters die Unternehmungen des Fürſtens und die Sache des Volcks gewaltig gegen einander. Soll er als ein edler Bürger zum Verderben des gemeinen Weſens die Waffen führen? Soll er als ein rechtſchaffener Soldat den Dienſt ſeines Fürſtens nicht mit gehöriger Treue und Pflicht-ſchuldigem Gehorſam verſehen? Muß er nicht die Ehre ſeines Dienſtes denen Betrachtungen ſeines Vaterlandes vorziehen? Schlüpfrige Umſtände! Schwere Erörterung hart wider einander lauffender Fragen! doch laßt uns die Sache edelmänniſch entſcheiden. Bey ſo zweiffelhaften

(a) Siehe das letzte Capitel in meinem Soldaten, wo von der Aufrichtung eines im Land ſeßhaften beſtändigen Kriegs-Volcks gehandelt wird.

haften Umſtänden verdienet allezeit das Vaterland und die gemeine Menſchen-Liebe den Vorzug, ſo bald ſich ein Zufall äuſert, wo ſie bey den fürſtlichen Befehlen ins Gedränge kommen. Ich mache aber hierinn keine junge Befehlshaber zu Schieds-Richtern, ſondern alte, anſehnliche und vernünftige Männer, welche beydes zulängliche Einſichten haben des Landes Wohlfahrt und eines Fürſten Unternehmungen gründlich zu prüfen. Männer, die von den anſehnlichſten Geſchlechtern ſind und die auf den Ritter-Stuben etwas mit zu ſprechen haben. Von dieſen kan man es als eine Schuldigkeit fordern, daß ſie den Dienſt ihres Fürſtens der gemeinen Wohlfahrt des Landes nachſetzen ſollen; im Fall derſelbe augenſcheinlich demſelben zum Verderben gereichet. Denn der Fürſt iſt an und für ſich ſelbſt nichts anders als die höchſte Obrigkeit im Land: Wo nun dieſe ihrer Macht zum Nachtheil des Landes misbrauchet, da ſind deſſen edelſte Glieder verbunden, derſelben nöthigen Einhalt zu thun, mit nichten aber dergleichen Befehle,

die einem Land schädlich sind, mit ausführen zu helffen und darzu ihren Arm zu leihen. Ein ehrlicher Mann kan nur einerley Gestalt annehmen. Er stehet der Gerechtigkeit bey und solte es ihm auch den gröſten Schaden bringen; denn was wär sonst Recht und Gerechtigkeit, wenn Frevel und Eigennutz darüber den Ausspruch thäten und solches nach ihrem Gutdüncken verändern könten?

Hat nun ein Edelmann im Dienst der Waffen jederzeit mit auf die Gerechtigkeit zu sehen, so verpflichtet ihn nicht weniger auch der Caracter eines Christen und eines tugendhaften Mannes bey dem Gebrauch der Waffen, zu aller christlichen Mäſſiggung und Menschen-Liebe. Nichts ist ihm unanständiger und seinem Adel schimpflicher, als einer wilden Raub- Brand- und Mordsucht dabey Raum zu lassen. Es ist keine wahrhafte edle Seele ohne Grosmuth und Mitleiden. (a) Ich

(a) Nihil est magnum quod non est placidum: sagt Seneca.

Ich ſetze beſtändig, wann ich von dem Adel rede, den Grund-Satz voraus, daß er ein Stand der Vortreflichkeit und alſo über die gemeine Art der Menſchen erhabene Ehre ſey. Wie nun die Ehre keinen andern Grund hat, als die Tugend, die Menſchen-Liebe aber beydes nach dem Ausſpruch der Natur als der Religion, die erhabenſte Tugend iſt, ohne welche man weder ein rechtſchaffener Burger noch ein guter Chriſt ſeyn kan, ſo folget daraus auch nothwendig, daß keine Ehre aus irgend einer Handlung uns zuwachſen kan, welche der Menſchen-Liebe entgegen iſt. Soll nun der Kriegs-Stand ein Stand der Ehre ſeyn, ſo iſt er auch nothwendig zu der Beobachtung ſolcher Pflichten, welche die Vortreflichkeit der Tugend ausmachen, am ſtärckſten verbunden, wie ich davon in meinem Buch, der Soldat, weitläuftig gehandelt habe.

Ein rechtſchaffener Edelmann der im Krieg dienet, kan ſich alſo nicht entbrechen allen Geſetzen der Gerechtigkeit und der Menſchen-

Liebe in allen Vorfällen auf das genaueſte nach zu leben. Er muß jederzeit ſich groß-müthig gegen ſeine Feinde erweiſen; Niemand, wo es nicht eine unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, einigen Schaden noch Drangſal zu fügen. Er muß vielmehr ſelbſt die Bedrängten in Schutz nehmen und ſolche gegen die Wuth und den Frevel eines wilden barbariſchen Geſindels, in Sicherheit zu ſetzen ſuchen. Er muß ſeinen Soldaten nie keine Unordnungen noch Grauſamkeiten verſtatten, mitten unter dem Geräuſch der Waffen und dem Feuer der Streitenden die Ueberwundenen ſchonen und den Sieg mit heldenmäſiger Großmuth erfechten. Dieſes bringet Ruhm und verherrlichet den Namen des Ueberwinders; da im gegentheil die Natur bey allen Arten der Grauſamkeit einen heiligen Abſcheu ſpüret.

Die alten Helden-Gedichte ſind voll von ſolchen glänzenden Begebenheiten. So ſehr iſt dieſe Erkäntnis allen menſchlichen Seelen eingepräget.

Ovidius

Ovidius L. 3. de arte amandi ſingt unter andern hiervon unvergleichlich:

Hæc docet ut pœnis hominum, vel ſanguine paſci,
Turpe ferumque putes, ut ferrum Marte cruentum,
Sic cum pace premas, ut non infenſus alendis
Materiem præſtes odiis, ut fontibus ultro
Ignoſſe velis, deponas ocius iram
Quam moveas, precibus nunquam implacabilis obſtes.
Obvia proſternas, proſtrataque, more leonum,
Deſpicias, alacres ardent cum ſternere tauros
Tranſiliunt prædas humiles, hac ipſe magiſtra
Da veniam victis, hac exhortante calores
Horrificos, & quæ nunquam nocitura timentur;
Jurgia contentus ſolo terrore coerce.
Ætherei patris exemplo.

Die Tapferkeit iſt demnach nur eine Tugend, wo es eine unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, die angefochtene Gerechtigkeit und Unſchuld zu vertheidigen, oder ſich, ſeine Güter, ſein Vaterland, ſeine Freunde und ſeinen Fürſten, gegen eine ungerechte Gewalt, zu ſchützen, und Macht mit Macht zurück zu treiben. Auſer dieſer nothdringlichen Beſchützung und rechtsmäſigen Vertheidigung findet kein Vorwand zur Beleidigung eines andern ſtatt; will man anders nicht den Namen eines Räubers oder eines Mörders an ſtatt eines tapfern und ehrlichen Mannes verdienen. Ein Edelmann muß demnach, wenn ihm eine Kriegs-Verrichtung anvertrauet wird, um ſo viel ſorgſamer darauf bedacht ſeyn, daß ſeine Leute nicht ausſchweiffen, noch auf Rauben und Plündern ausgehen. Denn dadurch wird der Dienſt gewaltig verunehret, ja öfters gar verwahrloſet. Die Rache wird entzündet. Man balgt und metzelt ſich einander, ohne Noth, aus bloſer Raſerey und Grauſamkeit. Der

Krieg

Krieg, der an und für sich selbst ein groſes Uebel ist, wird dadurch noch immer mehr und mehr abscheulich. Wer wolte in solchen barbarischen Kriegen dienen?

§. 8.

Von den Zweykämpfen.

Hierbey muß ich auch der Zweykämpfen in etwas gedencken. Solche waren vormahls, zu den Zeiten erlaubet, da noch das Faust-Recht galt, und keine Gerichts-Höfe bestelt waren, vor welche der Adel seine Sachen zur richterlichen Entscheidung bringen konte. Die Spanier, Engelländer, Francken, Teutschen und übrige europäische Völcker hielten auf diese Gewohnheit. (a) Die salische,

(a) Monomachiæ inventionem quidam Mantinæis tribuunt, alii volunt antiquiorem esse: Post Barbarorum irruptionem in Italiam truculentus ille mos inolevit apud Longobardos, Francos, Germanos, Anglos, Hispanos, Moschos & Danos.

fränckiſche, ſächſiſche und ſchwäbiſche Rechte gaben denen Zweykämpfen gewiſſe Geſetze, um mit einer ſonſt gantz unvernünftigen und barbariſchen Handlung den Schein der Gerechtigkeit aufs möglichſte zu verbinden. So wohl die chriſtliche Religion, welche alle Selbſt-Rache ausdrücklich verbietet, als die Vorſtellungen frommer Biſchöffe und Kirchen-Lehrer waren hier vergebens. Ja die geiſtlichen Ritter ſchlugen ſich öfters ſelbſt und vermengten dieſe That mit allen andächtigen Gebräuchen der Kirche. Man glaubte, daß GOtt durch dieſes Mittel demjenigen den Sieg zu ſchencken pflegte, der das Recht auf ſeiner Seiten hätte. Man meynte auch, es lies doch gleichwohl beſſer und ſey einem tapfern Rittersmann anſtändiger, ſein Recht mit dem Schwerd zu verfechten, als mit vielen weibiſchen Zänckereyen und lateiniſchen Advocaten-Streichen vor den Gerichten ſich pöbel-

Danos. Ante tamen Frotho Rex, hanc inter alias legem tulit ut quæ libet controverſia ferro decerneretur, ſpecioſius viribus quam verbis confligendum exiſtimans. Th. Bartholini Diſſ. de Holgero Dano c. 5.

pöbelhaft herum zu ziehen. Allein dieſes war ſo viel, als ein groſes Uebel vermeiden, um ein noch gröſeres zu begehen. Wie ſolte man die Gerechtigkeit einer Sache auf die Stärcke des Arms, oder die Zufälligkeit eines zweiffelhaften Siegs ankommen laſſen?

Wie aber verhält es ſich, wenn man an ſeiner Ehre angegriffen wird? Kan ein Edelmann auch einen Schimpf anders als mit des Schimpfers Blut rächen? Laßt uns dieſe Frage ſo deutlich als möglich beantworten. Es iſt eine traurige Wirckung verkehrter Begriffe, daß wir die Rettung unſrer Ehre in einer der ſchändlichſten Thaten ſuchen. Ich ſage in einer der ſchändlichſten Thaten. Eine ſchändliche That iſt diejenige, welche wieder die Religion, wider die Vernunft, und wider die Geſetze begangen wird. Der Zweykampf lauft wider die Religion, denn dieſe befiehlt uns, unſerm Nechſten, die uns von ihm zugefügte Beleidigungen ſo zu vergeben, wie wir ſelbſt wollen, daß uns GOtt unſre Miſſethaten

und Sünden vergeben soll. Christus unser Heiland und Gesetzgeber prediget nichts als die Liebe und verbiet die Selbst Rache als das gröste Verbrechen. Der Zweykampf lauft wieder die Vernunft, denn es ist unsinnig einem Menschen zu gefallen, der uns feind ist, auch sein Leben preis zu geben: In einem Zweykampf kan sowohl der Beleidiger den Beleidigten, als dieser jenen des Lebens berauben. Ist dieses eine Gerechtigkeit? Ist dieses eine Ehren-Rettung? Fürwahr, unvernünftiger kan man nicht denken. Haftet die Ehre nicht auf unsern Thaten? Kan man uns diese nehmen, wenn wir unschuldig und tugenhaft sind? Ist es nicht ein närrischer Hochmuth, daß man nicht leiden will, daß andere übels von uns dencken und reden? Wo hat noch je ein Mensch gelebt, der es jedermann in der Welt hat recht machen können? Müssen nicht die gröste Könige und Helden so wohl als die weiseste und tugendhaffteste Leute sich lästern und bespotten lassen? Der Zweykampf lauft wider die Gesetze. Bey allen gesitteten Völckern ist der Zweykampf als

eine

eine ungerechte Handlung verboten. Ludwig der XIV. brauchte in dieſer Sache einen ſolchen Ernſt, daß er die Verbrecher, wann ſie auch gleich die vornehmſte von Adel waren, am Leben ſtraffen lies. Die Schärfe der preußiſchen Duell-Mandate iſt bekant; und wenn es in den neuern zugleich heißet, daß kein Officier einen Schimpf ſoll auf ſich ſitzen laſſen, ſo kan man dieſes vernünfftiger Weiſe nicht anders verſtehen, als ſie ſolten nichts thun, was ſie beſchimpfen könte. Denn wann man eine Sache ſo ſcharff verbietet, wie hier der Zweykampf verboten wird, ſo kan man nicht ſagen, daß ſolche zugleich auch durch den Ausdruck: keinen Schimpf auf ſich ſitzen zu laſſen, geboten würde. Ein Geſetz kan nicht zugleich eine Sache verbieten und gebieten. Alle bürgerliche Geſetze betrachten den, der einen andern im Zweikampf erlegt, als einen Mörder, oder Todtſchläger, die geiſtliche oder canoniſche Rechte aber verweiſen den Leichnam desjenigen, der im Zweykampf entleibet wird auf den Schindanger. Iſt nun die Ehre gröſer die Geſetze zu übertre-

ten

ten, als zu halten, ſo hat Paulus ſehr unrecht, wann er das Verbrechen nach den Geſetzen abmiſſet, indem er ſagt, wo kein Geſetz wär, ſo wär auch keine Sünde Rom. 7. v. 7. Die Warheit wird weder mit Degen noch Piſtolen entſchieden; man rettet ſeine Ehre nicht beſſer als mit ſeiner Unſchuld; und geſetzt, ich ſchlüge mich mit zehn herum, werden deswegen die Leute nicht von mir glauben, was ſie wollen? Nur kleine Geiſter werden durch böſe Nachreden aufgebracht.

Ja, ſagt man, andere Officier dienen nicht mehr mit einem, wann man einen Schimpf auf ſich ſitzen läßt. Dieſes, ich muß es bekennen, iſt ein empfindlicher Umſtand. Soll man ſich durch den Schein einer vermeinten Zaghafftigkeit um ſeinen Dienſt und um ſein zeitlich Glück gebracht ſehen? Allein, iſt es dann erlaubt deswegen ein Verbrechen zu begehen, um ſeinen Dienſt zu erhalten, und ſein Glück in der Welt zu machen? Iſt dieſes, ſo wurden die Verbrechen in gewiſſen Fällen nothwendig. Dieſe Sitten Lehre

würde

würde auf einmal alle Gerechtigkeit und alle Tugend aus der menschlichen Gesellschafft vertilgen. Alle Verbrechen würden nach diesem Satz kein Verbrechen mehr seyn, weil sie mit der Nothwendigkeit sein Glück zu machen, könten entschuldiget werden. Diebstahl, Rauberey, Betrug, Meyneid, Ehbruch, und die aller schändlichste Handlungen würden sich auf diese Art rechtfertigen können. Was würden die Menschen sich nicht erlauben, ihr Glück in der Welt zu machen? Joseph war also ein schlechter Mensch. Er hatte nicht einmal das Hertz seines Herrn des Potiphars Weib einen kleinen Liebes-Dienst zu erweisen. A che Poltrone! der Zaghaffte kam darüber um seinen Dienst, ja gar ins Gefängnis. Moses wehlte lieber alle Schmach mit dem Volck GOttes zu leiden, als ein Sohn der Tochter des Pharao zu seyn. Diese Männer sind ja wohl kleine Geister gewesen, daß sie eine solche schlechte Wahl in Ansehung ihres Glückes getroffen haben. Waren dieses nicht Zärtlichkeiten einer unzeitigen Tugend? Laßt uns die Begriffe der wahren Ehre rechtferti-

gen

gen. Ich halte den für einen zaghafften und unwürdigen Edelmann, der nicht das Hertz hat, der wahren Ehre zu folgen. Nun ist unstreitig der nur ein ehrlicher Mann, der die Pflichten der Ehre beobachtet; diese Pflichten bestehen in der Beobachtung solcher Gesetze, die uns die Religion, die Vernunfft und die Gerechtigkeit vorschreibet; wer also darwider handelt, ist kein ehrlicher Mann; folglich verliert ein Edelmann, der sich wider die Gesetze in einen Zweykamf einlässet, die Ehre, die er zu vertheidigen sucht. a)

§. 9.

Von bürgerlichen Aemtern.

Es ist ein verkehrter Wahn, wann sich Edelleute einbilden, die bürgerlichen Aemter seyen ihnen weniger anständig, als der Dienst der Waffen? Solte man dabey weniger edel und

a) Siehe über diese Materie meine Anmerckungen über den Zweykampf in dem IX. Cap. meines Soldatens.

und achtbar seyn? Wir haben bereits oben erwiesen, daß Verstand und Wissenschafften einen grosen Vorzug geben, und die Menschen weit über den Pöbel erheben. Worin solte sonst der Adel bestehen? Heißt es nicht arte & marte, literis & armis? Ist das nicht der ächte und wahre Adel, der seine Bemühungen zum Besten des gemeinen Wesens anwendet? Wie schön läßt es einem ehrlichen Mann hier edle Beyspiel der Weisheit und der Gerechtigkeit zu geben, und dem einreissenden Verderben im gemeinen Wesen mit einem erhabenen Geist und behertzten Muth sich entgegen zu setzen? Geben es in bürgerlichen Aemter viele unwürdige Mitglieder? Beherrschet sie ein blinder Wahn und schändlicher Eigennutz? Sind einige davon aus dem niedrigen Pöbel? Was schadet alles dieses unserm Adel? Giebt es nicht auch Thoren und unwürdige Geschöpfe genug unter den Geschlechten der Edlen und Wohlgebohrnen? Es kan keine bürgerliche Gesellschafft bestehen ohne Unterscheid der Stände; einer ist dem andern unterstellet; Einer genieset

nieſet Wechſelsweiſe von dem andern Hülfe, Schütz, Unterhalt und Nahrung. Der Reiche und Vornehme hat, ſo wenig Urſache den Aermern und Geringern zu verachten, als wenig eines jeden Stand und Glück von ſeinem eigenen Willen abhänget. Wie thörigt muß alſo nicht ein hochmüthiger Reicher dencken, der, als dieſer Abhänglichkeit von einem höhern Weſen gantz vergeſſen, ſeinen Neben-Menſchen verachtet, und dadurch die Bande der Geſelligkeit, die uns mit allen Menſchen verbinden, heillos trennt? Er iſt ein bloſes Geſchöpfe, und ſein Cörper muß verfaulen, wie der Cörper eines Armen. Laſſet uns deswegen die Vorzüge, die GOtt einem vor dem andern in dieſem Leben gönnet, nur zum Beſten andrer Menſchen gebrauchen; Dieſes wird für ſchön und edel gehalten.

Wenn alſo ein Edelmann in bürgerlichen Aemtern ſitzet, ſo ſoll er ſich auf ſeinen Adel nicht das mindeſte herausnehmen. Er iſt deswegen nicht beſſer als ſeine andere Mitbürger. Iſt er edel, ſo muß er auch edel geſinnet

net seyn, und sein gantzes Betragen zum Besten des gemeinen Wesens einrichten. Es war vor dem ein Herr von Erlach, der als General in kayserlichen Diensten gestanden, er wurde in sein Vaterland, nach Bern, zum Rathsherrn berufen. Er hielt diesen Beruf für eine Ehre und nahm ihn an. Er bezeigte sich gegen seine andre Mitglieder im Rath so leutselig, daß er einen gemeinen Handwercksmann, der neben ihm auf einem Amt saß, brüderlich umfieng, weil er in einem gewissen Vorfall ihm seine Redlichkeit bezeigte; Sein Adel verlor dadurch nichts, er wurde vielmehr um so viel würdiger. Wie mancher groser Befehlshaber begrüset auf solche Weise nicht einen gemeinen Soldaten, der sich durch eine ritterliche That in einer Kriegs-Handlung auszeichnet. Die Tugend macht edel, nicht der bloße Stand. Sind nun gemeine Leute auch fähig tugendhaft zu seyn; warum wolte man sie nicht deswegen ehren und mit ihnen gesamter Hand die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besorgen helffen? Da zumahl bürgerliche Aemter in

grosen Städten so wohl als Hof- und Kriegs-Dienste dem Adel eine würdige Beschäftigung und einen geziemenden Unterhalt verschaffen? wie wir solches an dem Patriciat in Nürnberg, Franckfurt, Augspurg, Ulm, wie auch in den Städten von andern Reichen und Staaten wahrnehmen. In Engelland schämen sich die vornehmste Lords-Söhne nicht Advocaten abzugeben, um nachmals in den Magistrat zu kommen und zu Parlaments Gliedern erwehlt zu werden. In Spanien nehmen junge von Adel aus den ältesten Häusern noch die Doctor-Würde an und werden darauf zu den höchsten Ehren-Stellen im Regiment befördert. Noch vor zwey Jahren besuchte mich hier ein solcher vornehmer spanischer Doctor, Namens de Torres, der darauf auch ein Mitglied von der Academie der Wissenschaften wurde. Er war aus Andalusien und einer der artigsten und geschicktesten Edelleuten.

Nur

Nur die teutſche Edelleute ſind an einigen Orten noch ſo lächerlich, daß ſie lieber ſich dem hochadelichen Müſſiggang ergeben, als daß ſie etwas lernen und ſich zum Beſten des gemeinen Weſens beſchäftigen ſolten. Sind wir Teutſche hierinnen nicht ein wenig gar zu lächerlich, Laſſet uns dieſen müſigen Junckern zu ihrer Nachricht die vortrefliche Lehre eines gräflichen Schrift-Stellers von Wort zu Wort hier mit theilen:

Der junge Adel, ſagt er, ſoll ſich auf das Studiren geben, dann es ſteht einem von Adel wohl an, daß er etwas vor einem andern kan; dann ſo einer vom Adel etwas weiß, hat es ein gröſers Anſehen, dann von einem gemeinen Mann und wird gebraucht von den groſen Herrn vor einem andern der nichts kan, ob er ſchon von Adel ſey. Wann ſie dann alſo gelehrt ſeynd, ſo ſeynd ſie auf den hohen Stifftern ſehr annehmlich, werden in Reichs-Sachen gebraucht und kommen auf den Stiftern zu ehrlichen und

sehr hohen Würden und Ständen, wie man sieht, als Bischöf und Chur-Fürsten, welches den ganzen Geschlechten zu ehren und gutem erreicht. Darum soll der Adel zu allem gezogen werden, in geistlichen und weltlichen, zu Kriegs und zu friedlichen Regiments-Sachen, so bekömt er alle Regierung des Reichs unter sich: Aber es ist hier nicht der gemeyn Adel alleyn vermeynt, sondern hoch und nider Adel, als Fursten, Grauen, vnd Herren mit zugleich. S. Reinhart den Aeltern, Grauen zu Solms Beschreibung vom Ursprung und Herkommen des Adels. XIX.

§. 10.

Vom Land-Leben überhaupt.

Das Land-Leben ist eigentlich die rechte Bestimmung für den Adel; zumahl wenn er angeerbte Stamm-Güter und Herrschaften besitzet. Hier muß er sich suchen würdig fort zu bringen und durch eine gute Wirthschaft

ſchaft ſein Haus und ſein Geſchlecht im Flor zu erhalten. (a) Mit Bauern- und frohnbaren Gütern muß ſich ein Edelmann nicht abgeben, weil er ſonſt den Dorf-Spies auf ſeinem Hof leiden und die Befehle eines Bauern-Schultheiß ehren muß. Dieſes hies bey den Alten Harniſch, Schwerd und Spies an die Wand hängen: Zins- und Pacht-Güter annehmen und gar zu Bauern werden, welches alles einem Edelmann durchaus übel anläſſet und ſeinen Adel wircklich krämcket per L. Milites C. locat. cond. Fr. Pfeil. conſ. 202. n. 39. cent. 2.

Das Land-Leben iſt unter allen Lebens-Arten in der Welt für einen ehrlichen und

 weiſen

(a) Poggius in l. de nobilitate, ſagt von dergleichen Edelleuten, daß ſie ſich ſo viel wie die Könige einbildeten und deswegen den ſtädtiſchen Adel verächtlich hielten; weil ſie von ihren Bauern als ihren Unterthanen gleichſam angebetet würden; da im Gegentheil in einer groſen Stadt zwiſchen einem Edelmann und einem wohlhabenden Kaufmann kaum einiger Unterſcheid zu ſpüren ſey.

weiſen Mann das annehmlichſte, unſchuldigſte, geſündeſte und glücklichſte. (a) Die gröſte und vortreflichſte Leute, wann ſie nicht ſonſt Gelegenheit hatten, oder aufgefordert wurden, öffentliche Aemter zu verwalten, haben ſolches jederzeit allen andern Erwerbungs-Mitteln und Lebens-Arten vorgezogen. (b) Und wie ſolte es anders ſeyn, da die Menſchen, ſo lang ſie im Stand der Unſchuld gelebet und die Glückſeligkeit der ihnen von GOtt

(a) Nulla vita beatior eſſe poteſt agricultura, neque ſolum officio, ſed & delectatione & ſaturitate, copiaque rerum omnium, quæ ad victum hominum & cultum etiam pertinent. *Cato Maj.*

(b) Omnium rerum quibus aliquid acquiritur, nihil eſt agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius. Cic. 1. offic. Womit übereinſtimmt was Petrarcha de inſtit. reipubl. §. 1. meldet, wann er ſagt: Agricultura alimenta nobis præbet, ædificium adjuvat & veſtimentum penè ſuppeditat, quinimo nulla ars, nullaque hominum induſtria efficit hominum magis beatum quam agricultura.

GOtt geschenckten Güter in heiliger Abhängligkeit von ihm genossen, keine andere als diese paradiesische Lebens-Art geführet haben. So bald aber die Menschen in das wilde verwuchsen und von der Erkentnis des lebendigen GOttes sich immer mehr und mehr entfernten, so entstunden aus Nothwendigkeit die Monarchien, die Fürstenthümer und die Republicken auf Erden, deren Häupter, weil sie ihrer Macht öfters mißbrauchten, das menschliche Geschlecht unter das Joch der Tyranney und einer schnöden Dienstbarkeit würden gebracht haben, wo nicht edele und tapfere Gemüther sich ihrer ungerechten Gewalt widersetzet und dargegen die natürliche und bürgerliche Freyheit noch beschützet hätten. In solcher Verfassung und Einrichtung der weltlichen Staaten, da grose und mächtige Städte gebauet wurden und die Könige mit allem ersinnlichen Pracht Hof hielten, suchten nicht selten die gröste und weiseste Männer ihren ruhigen Auffenthalt auf dem Land. Ja selbst die vortreflichste Könige und Helden fanden hier die wahre

Annehmlichkeiten des Lebens auf den ſtillen Triften in einer ſüſen Einſamkeit. Hier konten ſie ſich mit ſich ſelbſt und mit ihren Wiſſenſchaften, in ſtoltzer Freyheit ruhig unterhalten, wie wir davon die Nachrichten bey den Geſchichtſchreibern finden. (a)

O fortunatos nimium, ſua ſi bona norint
Agricolas, quibus ipſa, procul diſcordibus armis,
Fundit humo facilem victum juſtiſſima tellus. (b)

Wie aber unter dem Land-Leben ſelbſt ein groſer Unterſchied iſt, ſo findet man auch nach deſſen Beſchaffenheit, dabey mehr oder weniger Ruhe und Vergnügen. Hat man eine gantze Herrſchaft mit allen hohen und niedern Gerechtigkeiten, Parochialien, Jag-

den

(a) Siehe unter andern Ciceronis orat. pro Roſc. Amer.

(b) Virgil. 2. Georg.

den und dergleichen, so hat man nicht allein eine weitläuftigere Haushaltung, als ein gemeiner von Adel zu besorgen, sondern man ist auch zugleich seiner Unterthanen Richter, Herr und Obrigkeit. Hat man aber nur einzele Frey-Höfe mit zugehörigen Feld-Gütern, Angern, Wiesen, Weyern, Zehenden und andern kleinen Gefällen, ohne Unterthanen und Gerichtbarkeiten, so läßt es sich dabey schon etwas stiller und ruhiger leben, indem man nur für sich allein und die Seinigen zu sorgen hat und öfters mit ein Paar Pflügen seine gantze Nothdurft bestreichen kan; dagegen hat man auch mancherley Verdrießlichkeiten von Seiten seiner groben Nachbarn, den Bauern, auszustehen, welche, indem man ihnen nichts zu befehlen hat, und sie gleichwohl die Freyheit des Adels insgemein mit hämischer Scheelsucht beeifern, einem, wo sie nur können, mancherley Schaden und bäurische Tücke erweisen, wie ich solches leider selbst zu meinem grösten Schaden bisher in Ansehung eines Lehens erfahren habe. Mit diesem unartigen und

boshaften Geſchlecht iſt man um ſo viel übler daran, wenn man gegen ſie bey Hofe keinen Schutz hat, ſondern dem Trotz und Uebermuth der Beamten, bey denen man die Bauern verklagen muß, ſich völlig überlaſſen ſiehet. Wie dann heut zu Tag an den meiſten fürſtlichen Höfen der Adel ohnedem immer mehr und mehr herunter komt und deſſen Anſehen geſchwächt wird, zumahl, wo die Edelleute, als Land-Stände, ſich noch groſe und wichtige Rechte beybehalten haben. Der unmittelbare freye Reichs-Adel der drey vereinigten Crayſen, Francken, Schwaben, und Ober-Rhein iſt noch der glücklichſte, weil er aus eigenen Mitteln beſtehet und theils von dem Krumſtab, und theils von dem Kayſer geſchützet wird.

§. 11.

Von der Wirthſchaft auf dem Land insbeſonder.

Will man der Ruhe halben das Land-Leben erwehlen, ſo findet man die luſtigſte und anmuthig-

muthigſte Höfe bey groſen Städten. Wo man dieſe haben kan, da ſind ſolche allen andern vorzuziehen; denn man behält den Zuſammenhang mit der groſen Welt und kan nach geſtalten Umſtänden, bald dem ſtädtiſchen Geräuſch als einem Schauſpiel mit beywohnen; bald aber, wenn man davon ermüdet iſt, ſich wieder in die ruhige Einſamkeit begeben. Man kan dabey ſeinen Anwachs täglich zu Markt bringen und zu Geld machen. Man kan ſeinen Kindern eine anſtändige Erziehung geben, und ſolche in Künſten und Wiſſenſchaften wohl unterrichten laſſen. Man kan dabey den Umgang mit den artigſten und vortreflichſten Leuten fortſetzen. Mithin auf dieſe Weiſe die Vortheile der Stadt und der Annehmlichkeiten des Land-Lebens zugleich genieſen.

Ueberhaupt hat ein Edelmann, der auf dem Land lebet, folgende Regeln in acht zu nehmen. 1.) Daß er allen Umgang und alle Vertraulichkeit mit den ſo genanten Krippen-Reutern, Vogel-Schützen, Haſen-

Jägern

Jägern und andern dergleichen herum irrenden müssigen Rittern sorgfältigst vermeide, auch mit seinen Nachbarn in keine weitere Vertraulichkeit sich einlasse, als es der Wohlstand erfordert und die Ordnung seines häuslichen Lebens nicht störet. Denn es geschiehet nicht selten, daß der Adel, aus nachbarschaftlicher Freundschaft, durch Prassen und Schmausen sich selbst einander aufzehret; welches fürwahr eine schlechte Kurtzweil ist, dadurch schon manches adeliche Geschlecht ins Verderben gerathen ist. 2) So muß ein rechtschaffener Land-Edelmann sich der Wirthschaft selbst unterziehen, sein Hauswesen wohl bestellen, auf alles ein wachendes Auge haben, auch wegen seiner Gesundheit sich in steter Bewegung halten, reiten, fahren, gehen, in seinem Garten zuweilen mit eigener Hand arbeiten, selbst nach seinen Aeckern und Gütern sehen, Scheuern, Ställe, Böden, Keller, Vorraths-Kammern fleissig durchsuchen; sich auf kein Gesind verlassen, über alles genaue Rechnung halten, und Ausgaben und Einnahmen gegen einander

wohl

wohl überschlagen, um zu sehen, was Vortheil oder Schaden bringet; mithin sein Hausweſen in beſtmöglichſter Ordnung zu erhalten trachten. 3) Weil man auch von Seiten der Bedienten und des Geſindes heut zu Tag beſonders übel daran iſt; indem ſolches weit koſtbarer als zu unſrer Väter Zeiten will unterhalten werden, folglich die Güter dadurch in ihrer Einnahme einen groſen Abbruch leiden, indem die Ausgaben ſich täglich vermehren und die einreiſſende Mißbräuche und Unordnungen faſt allen Nutzen weg nehmen, den man ſonſt ſich von dem auf das Land gelegten göttlichen Segen und von ſeinen anhaltenden Bemühungen zu verſprechen hätte; ſo iſt es eine groſe Frage, wie dieſem fortwährenden Unweſen zu ſteuern ſey; zumahl da die viele Plackereyen mit dem Geſind bereits viele Edelleute bewogen haben, ihre Güter zu verpachten, wodurch aber dieſelbe insgemein übel zugerichtet werden, wo nicht gar in gäntzlichen Verfall gerathen: Hier ſolte billig die Landes-Obrigkeit genauere Einſicht haben und das bisher in ſo groſen

sen Abgang gerathene Policey-Wesen zu verbessern trachten, mithin die Unordnungen und das Böse mehr bestrafen. Hernach solten unsre Geistlichen ihren Zuhörer besser das Gewissen schärffen und an statt ihnen das Geheimnis der heil. Dreyeinigkeit und die verborgene Rathschläge GOttes von Ewigkeit her, nach allen darüber in der Kirche entstandenen Zänckereyen zu erklären, denenselben die wesentlichsten Pflichten der Religion bekanter machen. Ferner so solten auch die Herrschaften selbst das Gesind stets zum Guten anweisen, ihm gute Exempel geben, solches christlich und wohl halten, keine Misbräuche, andern Haushaltungen zum Nachtheil einführen und kein gottloses diebisches Gesindel hegen. Nach diesem so soll ein jeder Haus-Vater und Haus-Mutter auf das Gesind eine besondere Aufmercksamkeit haben, damit es klaglos gestellet werde und nicht gegründete Ursache finden möge, sie einer Ungerechtigkeit, Härte und unbilligen Verfahrens zu beschuldigen. Auch muß man sich hüten aus bekanten unordentlichen

chen Haushaltungen Dienſtboten zu nehmen, dann dieſe wird man nimmer recht in Ordnung und zur Sparſamkeit bringen. So nöthig es iſt, dem Geſind ſeine Fehler merklich zu machen und ſie darüber mit anſtändiger Ernſthaftigkeit zu beſtrafen, ſo ſehr muß man ſich im Gegentheil des ſteten Keiffens und Schmähens enthalten; denn das Geſind wird endlich daran gewöhnt. Es verlieret darüber die Schamhaftigkeit und die Ehrerbietung und lernet nicht grobe und leichte Gebrechen von einander unterſcheiden. Ein untreues und diebiſches Geſind aber muß man gleich fortſchaffen. Da man im Gegentheil bey andern kleinen Gebrechen und Schwachheiten Gedult und Nachſehen haben muß. Auch ſoll man ſich wohl hüten gantz fremdes Geſind zu nehmen, von deſſen Heymath Thun und Laſſen man keine ſichere Nachricht hat. Man nimt am beſten das Geſind aus benachbarten Orten und von bekanten Eltern. Wer Unterthanen hat, der kan darunter die beſten zu ſeinem Dienſt ausleſen.

§. 12.

§. 12.

Vom geiſtlichen Stand.

Iſt ein Edelmann römiſch Catholiſcher Religion, ſo ſtehen ihm alle geiſtliche Ehren-Stellen offen. Er kan Dumm-Herr, Prelat, Abt, Biſchof, Ertz-Biſchof und Churfürſt werden. Dergleichen Vortheile aber hat der proteſtantiſche Adel nicht. Die Cantzel, ſo erhaben ſie iſt, wird dennoch bey uns insgemein nur mit geringer Leute Kinder beſetzt, welche ſich ſelten in dieſe ihren Stand ſo weit überſteigende Hoheit ſchicken können; ſie vergeſſen ſich dabey gar leicht. An GOttes Statt lehren und Sünden zu vergeben: dieſes will viel ſagen.

Die edle Demuth, der ſanftmüthige Glimf, die leutſelige Verträglichkeit, welche die Bande des geſelligen Lebens erhalten, ſind Früchte einer edlen und ſorgfältigen Erziehung; dieſe haben die wenigſte Geiſtlichen. Ihre Zänckereyen ſind deswegen unbeſcheiden und ihr Eigenſinn iſt unüberwindlich.

Wie

Wie schön, wie nützlich wär es demnach für die protestantische Kirche, wann auch Personen vom Herrn- und Adel-Stand sich entschliessen wolten, Lehrer des Evangelii abzugeben und sich dem geistlichen Stand, wie in der römischen Kirche, zu wiedmen? Die fort währende Spaltungen in der Religion würden dadurch am ersten zum Frieden und zur Vereinigung eingelencket werden. Zumahl da man in den Grund-Sätzen der Lehre Christi und seiner Apostel einig ist und das übrige nur auf einseitige Meynungen, Wort, Erklärungen, Ceremonien und Schul-Zänckereyen ankomt, deren sich der Adel schämen würde. Die gemeinste und dummste Pfaffen sind insgemein die gröste Schreyer und Zäncker. Da wir alle wissen, was wir thun und lassen sollen; so ist dieses ja Grund genug, uns der Irrthümer halben mit einander zu vertragen; dann der Wandel zeigt von einem lebendigen Glauben und nicht das Lehr-Gebäude, das ein jeder Geistlicher nach seinem Gehirne drechselt.

Ein Edelmann, der demnach dem geiſtlichen Stand ſich zu wiedmen gedencket; muß zuförderſt ſeine Abſichten auf die Ausbreitung des chriſtlichen Glaubens und auf den Frieden richten. Er muß nach ſeinem edlen Hertzen ſich ſelbſt zum Exempel ſeiner Gemeine darſtellen und ſo ſehr durch ſeine Tugenden als durch ſeine Lehren erbauen. Er muß ſeinen Stand mit Gottſeligkeit führen und nicht den mindeſten Hochmuth zeigen, wann er auch gleich zu den höchſten Würden gelangen ſolte. Er muß nichts von den Kirchen-Gefällen veräuſern und auch nicht dulten, daß durch übermäſige Stifftungen dem Wohlſeyn des gemeinen Weſens Abbruch geſchehe. Er muß beydes dem Staat und dem Fürſten dienen, und ſie in der Vereinigung mit der Kirche erhalten, damit weder ihre Rechte noch Abſichten ſich trennen, ſondern ſtets auf einerley Endzweck, nemlich auf die gemeine Wohlfahrt gerichtet ſeyn mögen. Ein Biſchoff ſoll unſträfflich ſeyn. Unter den Proteſtanten darf er eine Frau haben, bey den Catholicken aber ſchicket ſich kein Weib,

weder

weder in hohe noch niedrige Stifter, Paulus sagt deßwegen: Wer freyet, der sorget was der Welt angehöret und wie er dem Weibe gefalle. 1 Cor. 7, 33. Die Erziehung der Kinder und die Sorgen der Nahrung sind die gröste Zerstreuungen eines Geistlichen und es ist schwer, dabey einer Gemeine, in dem einen oder andern, keine Aergernis zu geben. Von den übrigen Pflichten eines Geistlichen von Adel enthalte ich mich hier weitläuftiger zu handeln; dann sie sind eben dieselbe, die einen ehrlichen Mann und einen Christen ausmachen.

§. 13.

Vom Heyrathen.

Zu des Adels Würde, Glantz und Hoheit gehöret auch allerdings dieses, daß er sich mit andern edlen Geschlechtern verschwägere und also seinen Stamm durch adeliches Geblüt fortpflantze.

In que futuri
Temporis ætatem, venturorumque
Nepotum,
Proſpiciet prolem ſanctaque a conjuge natam
Ferre ſimul nomenque ſuum curasque jubebit: ſagt Ovidius.

Nach dem Geſetz der zwölf Tafeln war denen Patricien verboten, ein Weib aus dem Pöbel zu nehmen: Ne Patribus connubium cum plebe eſſet. Ex L. XII. Tab. Ein Burger zu Athen dorfte keine Fremde heyrathen, ſolten anders ihre Kinder zu öffentlichen Aemtern gelangen. Das Byſantiſche Geſetz war dieſem gleichförmig: Ne civis, qui non eſſet ex ipſorum utroque civis. Unſere Vorfahren haben ſo ſtarck auf dieſe Adelsbürtigkeit geſehen, daß man weder in den Stiftern, noch bey den Thurnieren, noch zu den Ritter-Orden konte zugelaſſen werden, wo man nicht ſeine vier Tafeln oder Schildlein von vätterlicher und mütterlicher Abſtammung

mung, das ist, seine sechszehn Ahnen aufweisen konte. Die Natur ertheilet zwar allen Menschen gleiche Rechte, doch lässet sie denjenigen den Vorzug, die andere an Tugenden und schönen Eigenschaften übertreffen. Nach den bürgerlichen Rechten folget das Weib der Würde des Mannes; nach den canonischen oder geistlichen Rechten ist die Ehe ein Sacrament, welches für heilig und unauflöslich gehalten wird, wenn auch gleich ein Fürst eine Bauern-Magd sich ehlich zugesellete. Der Adel aber hat sich ein eigenes Gesetz gemacht, welches, ob es zwar die Ehe an und vor sich selbst nicht trennet, doch denen aus ungleicher Ehe gebornen Kindern verschiedene Vortheile versagt. Diese, bey dem adelichen erforderliche Verbindung mit andern adelichen Geschlechtern, hat ihren guten Grund, nicht allein in der Erhaltung des Adels an und für sich selbst, sondern auch in den vernünftigen Absichten, die auf die Vortreflichkeit eines edlen und tugendhaften Betragens abzwecken. Die Erziehung, die Lebens-Art und ein grosmüthiges edles We-

ſen, ſind ſolche Eigenſchaften, die man nicht leicht unter dem Pöbel findet, und wie ſie mit zu der Ehre und dem Wohlſtand des Adels gehören, ſo muß er dieſelbe auch im Heyrathen nicht aus den Augen ſetzen. Es verhält ſich hier mit den Menſchen faſt wie mit den Thieren und Gewächſen. Ein jedes zeugt natürlicher Weiſe ſeines gleichen. Horazius ſagt:

Fortes creantur fortibus & bonis
Eſt in juvencis, eſt in equis parum
Virtus; nec imbecillem feroces
Progenerant Aquilæ columbam.

Man bemercket ſo gar in den Blumen und Gewächſen gewiſſe Striche und Farben, die ſich durch einen ihnen eignen Saamen fortpflantzen. Alſo beobachtet man auch in gewiſſen Geſchlechten unter den Menſchen gewiſſe Gebrechen und Eigenſchaften, die ihnen gleichſam angeboren ſind und theils von der Formirung ihres mechaniſchen Baues mit abhängen. Und obgleich die erſte Nahrungs-

rungs-Säfte, die Erziehung, die Luft, die Lebens-Weiſe und viele andere Umſtände mehr der Natur des Menſchen einen ſtarcken Eindruck geben und oftmahls gar verändern, ſo bleibet doch der erſte Typus davon noch beſtändig. Man ſolte nicht glauben, wie viel die gute Gemüths-Art einer frommen und tugendhaften Mutter auf ihre Geburt wircket. Man kan hier viele wichtige Anmerckungen zur Erläuterung der Natur-Geſchichte, aus der täglichen Erfahrung machen. Das Temperament ſtickt bereits in dem Saamen. Deßwegen ſoll ein vernünftiger Menſch im Heyrathen, wann er eine glückſelige Ehe führen und gutartige Kinder erzielen will, hauptſächlich mit darauf ſehen, daß er in ein gutes, ehrbares und belobtes Geſchlecht heyrathe, auch dabey mehr auf Tugend als bloſe Schönheit und Reichthum ſehe. Auch thut hier öfters die Vermiſchung zweyer gegentheiligen Temperamenten eine ſehr gute Wirckung. Wann z. Ex. ein Verſchwender, eine Häusliche; ein Leichtſinniger eine Schwermüthige; ein Gähzorniger

eine Sachtſinnige Frau zum Ehe-Gatten ſich erkieſet. Ueberhaupt iſt ein vernünftiges und tugendhaftes Weib, nach dem Ausſpruch des Weiſen eine himmliſche Gabe, denn die Tugend verbeſſert eines jeden Temperament. Hierauf muß alſo ein Edelmann im Heyrathen vornemlich ſein Augenmerck richten. Stemmate materno felix, virtute paterna. Der ſchon mehr angezogene Graf Reinhard von Solms hat in ſeiner Beſchreibung vom Urſprung des Adels VIII. nicht gantz Unrecht darüber zu eiffern, daß, wann ein ehrlicher von Adel Töchter hat, die ehrlich erzogen ſind, tugendliches Wandels, ihre angeborne Wappen mit Schild und mit adelichen Anchen beweiſen können und etwan arm ſind, die laſſen wir ſitzen, dieweil ſie nicht viel Gelds bringen und nehmen etwan eines Wucherers Tochter, die viel Gelds bringt und im Gepränge erzogen iſt, die gehet der adelichen Tochter für.

Allein es hat gleichwol dieſe Regel ihre gewiſſe Aus-

Ausnahmen. Es geben auch im bürgerlichen Stand gutartige und wohlgezogene Töchter, deren erträglichste Eigenschaft diese ist, daß sie Geld und ein gutes Heyraths-Gut besitzen. Bey solchen Umständen ist der Tugend-Adel ja so gut als der Geschlechts-Adel; Nur muß ein vernünftiger Edelmann durch keine Heyrath aus dem Pöbel seinen Stand schänden und verächtlich machen, mithin einen seinen Adel kränckenden Vorwurf auf die Nachkommen bringen. Dergleichen Heyrathen hinterlassen allezeit gewisse Flecken in den Stamm-Registern, die nicht wohl aus zu löschen sind. Das Geld hat zwar einen vortreflichen Titel; allein man muß es mit Ehren und nicht auf eine unwürdige und niederträchtige Art erwerben, dann das ist weit von der adelichen Tugend, daß einer Güter vor Ehre setzet. Solches ist dem Titel, als Gestreng und Ehrenvest, nicht gemäs. So sagt oftgemeldter Graf Rheinhard von Somls kurtz vor obangezogenen Stelle.

§. 14.

Von der Erziehung des Adels.

Wie alle Dinge hauptſächlich von der Zucht und Bearbeitung ihre wahre Geſtalt gewinnen, und diejenige Form bekommen, die man will, daß ſie haben ſoll, ſo verhält ſich es auch mit dem Menſchen. Eine üble Erziehungs-Art hängt einem die Zeit ſeines Lebens an; der Adel hat deswegen dieſen mercklichen Vorzug vor andern Menſchen, daß er insgemein pfleget ſorgfältiger und edelmüthiger erzogen zu werden. Er komt von Jugend auf mehr unter vornehme und geſittete Leute; er ſiehet mehr Exempel von erhabenen und rühmlichen Handlungen. Man macht ihm die Tugend und die daraus flieſende Ehre mehr reitzend und kentbar. Er komt nicht ſo leicht unter liederliche, ungezogene Kinder, die einander den erſten Gift der ſchändlichſten Laſter mittheilen. Er wird zur Höflichkeit und zur Beobachtung des Wohlſtandes angehalten. Er wird alſo artig und ſittlich.

Alle

Alle dieſe Umſtände pflegen nicht wenig zur Ausbildung eines edlen Gemüths mit beyzutragen.

Ohne dieſes ſittliche und anſtändige Weſen kan niemand ſeinen Adel mit Ehren führen. Denn ein Edelmann muß Lebens-Art und ein edles Weſen haben; ſonſt wird man ihn gar leicht mit dem Pöbel vermengen. Er muß auch, wo nicht gelehrt, doch nicht unwiſſend ſeyn. Weil es aber dem gemeinen Adel öfters an Mitteln gebricht, ſeinen Kindern eigne Lehrmeiſter oder ſo genante Hofmeiſter zu halten, ſo muß er ihnen die nöthigſte Wiſſenſchaften, durch Lehrmeiſter auſer dem Haus, ſo viel es ſeine Umſtände zulaſſen, beybringen laſſen; oder, wenn er auf dem Lande iſt, darzu einen geſchickten benachbarten Prieſter, oder ſonſt einen tüchtigen Menſchen gebrauchen, deren es noch immer welche auf dem Land zu geben pfleget. Der beſte Lehrmeiſter bey ſeinen Kindern iſt ein weiſer Vater, und die ſicherſte Anleitung zur Tugend iſt das Exempel frommer Eltern.

Wer

Wer ſo glücklich iſt, daß er ſeine Kinder in der Furcht GOttes und in allem Guten erziehen kan, der ſamlet ihnen das beſte Heyraths-Gut und legt den Grund zu ihrem wahren und ſicherſten Glück; die Beyſpiele der Eltern thun hier mehr als alle Lehr-Sprüche der Weiſen.

Bey der Erziehung junger Edelleute hat man vornemlich auch darauf zu ſehen, daß ſie, wann es anders die Leibes-Kräfte leiden, nicht weichlich noch zärtlich erzogen werden; dann wie ihr Stand mit Muth, Stärcke und Tapferkeit muß geführet werden, ſo ſchicket ſich für ſie auch durchaus keine weibiſche und gemächliche Erziehungs-Art; zumal wenn ſie bey heranwachſenden Jahren zu Kriegs-Dienſten ſollen gebrauchet werden und darin ihr Glück machen. Die Leibes-Uebungen, Schieſen, Jagen, Reiten, Fechten, Laufen, Springen, ſich in Waffen üben und allerhand harte Arbeit verrichten, und dabey keine rauhe Koſt, Luft noch Witterung ſcheuen; alle dieſe Dinge machen einen

nen gesunden starcken Leib und die Glieder rasch und lencksam: sie formiren die Gestalt und schaffen ein munteres Geblüt. Nur muß man dabey sich nicht ermatten noch den natürlichen Kräften zu vieles zumuthen; dann dieses bringt mehr Schaden als jenes Nutzen. Auch muß man die Jugend mehr an Wasser als an andere starcke Getränckе gewöhnen. Man lese hierüber was Locke de l'education des Enfans und Fenelon de l'education des Filles, als zwey der grösten Weltweisen geschrieben haben.

§. 15.

Von der Bescheidenheit des Adels.

Im übrigen so geziemet es der Tugend und der Grosmüthigkeit des Adels keinesweges, sich auf seine Geburt und Ahnen vor andern ehrlichen Leuten im gemeinen Leben etwas heraus zu nehmen, noch mit einem lächerlichen Stoltz sich zu brüsten. Wir haben schon oben erinnert, daß die Leutseligkeit

und die Menſchen-Liebe nothwendige Eigenſchaften des Adels ſeyen. Dann ohne dieſen Verehrungs-würdigen Character kan keine wahre Tugend beſtehen. Ein rechtſchaffener Edelmann iſt gegen alle Menſchen gleichdurch höflich, geſellig, beſcheiden und gutartig. Er verachtet niemand und gönnet ſeine Freundſchaft einem jeden, der Verdienſte hat, er mag edel oder unedel geboren ſeyn. Er ehret einen angeſehenen Mann, der in öffentlichen Aemtern ſtehet, oder der mit Reichthümern geſegnet iſt und einen nützlichen Bürger abgiebt, wenn er auch gleich von keiner adelichen Herkunft noch von vornehmen Eltern geboren iſt. Dergleichen nützliche Bürger ſind in der That weit ſchätzbarer als die müſſige Junckern, die von ihren Vorfahren nichts als die Ahnen, den Wappen und die Armuth ererbet haben. Denn einem Staat iſt ungleich mehr daran gelegen, anſehnliche, nützliche und nahrhafte Bürger, als untaugliche und herumirrende Edelleute, Pfaffen und Gelehrten zu haben, welche nur ſcheinen deswegen in der Welt zu ſeyn, um dasjenige mit gieriger Kehle zu verzehren, was jene erwerben. Fruges conſumere nati.

§. 16.

§. 16.

Wie ein Edelmann überhaupt beschaffen seyn soll.

Ein rechtschaffener Edelmann muß also nicht seinen Adel blos vom Geblüt, sondern auch von der Tugend herführen.

Fromm, weiß, auch klug und mild,
Gehöret in des Adels Schild.

So hiesen die alte Reimen, und so soll es auch noch seyn. Ein rechtschaffener Edelmann muß edel dencken und edel leben. Er muß in seiner gantzen Aufführung nichts wildes, nichts niederträchtiges entdecken. Er muß sich so gar der pöbelhaften Reden und Unflätereyen enthalten, auch weder hochadelicher noch Dragoner-mässiger Flüche sich bedienen. Er muß alles, was wahr und was ehrbar ist, lieben, und alles, was böse und lasterhaft ist, verabscheuen. Er muß sich für Schimpf und Schaden hüten und nichts begehen das seiner Ehre nachtheilig seyn kan. Er muß Wort und Zusage heilig halten;

Lügen

Lügen und Klätſchereyen meiden; Fürſten und Damen mit Ehrerbietung, ſeines gleichen mit Beſcheidenheit, und allen Menſchen mit Höflichkeit und Leutſeligkeit begegnen. Er muß eine wahre Menſchen-Liebe beſitzen, mit Unglücklichen Mitleiden haben, und allen Unſchuldigen, Armen und Bedrängten nach Vermögen beyſtehen. Er muß in ſeinem Umgang ein natürliches, redliches, offenes und gewandtes Weſen bezeigen. Es muß ſich bey ihm nichts gezwungenes, nichts zweydeutiges und nichts lächerlich-hochmüthiges äuſern. Auch ſchickt es ſich wohl für ihn artig, aufgeräumt und ſchertzhaft zu ſeyn. Er muß ſich aber dabey wohl in acht nehmen, daß er nicht in das Poſſirliche und Kurtzweilige verfalle, um einen Poſſen und Zotenreiſſer abzugeben; dann dieſes läſſet nicht adelich und macht, daß man leicht die Ehrerbietung gegen ihn verlieret. Er muß fromm ohne Heucheley, gottesfürchtig ohne Scheinheiligkeit, demüthig ohne Niederträchtigkeit, gefällig ohne Falſchheit, gelehrt ohne Pedanterey,

teren, ordentlich ohne Zwang und dienſtfertig ohne Eigennutz ſeyn.

Sehet hier eine kleine Abſchilderung derjenigen Eigenſchaften, die einen rechten Edelmann ausmachen. Es ſind Eigenſchaften die man nicht unter dem Pöbel antrift, ſondern Früchte eines wahrhaftig edlen Geblüts und einer glücklichen Auferziehung.

Virtute decet non ſanguine niti,
Sint tibi Gallorum Rex & Regina Parentes
Et manent virtus pectore nulla tuo
Non plus faciam te, quam tibi ruſtica mater
Si ſit & ignarus ruſticus & ipſe Pater.
Marcell. Palling.

VII. Abhandlung

Wie der Adel erlanget wird?

§. 1.

Von dem neuen Adel.

Wie alle Sachen in der Welt einen Anfang haben, ſo verhält es ſich auch mit dem Adel. Sein Anfang iſt wie das Sproſſen eines ſchwancken Reiſes, welches nach und nach aufſchießt und ſtämmig wird. Wie aber oft manche neue Pflantzen dem Gärtner noch unter der Zucht verunglücken, oder durch Zufälle und böſe Witterung Schaden leiden, abſtehen und gar verdorren; ſo

gehet

gehet es auch mit dem Adel. Es wird ungleich mehr Mühe und Vorsichtigkeit darzu erfordert, solchen in die Höhe zu bringen, als fortzuführen, wann er einmahl Wurtzel geschlagen und stämmig worden ist.

Wird der Adel durch Verdienste und Tugend erhalten, so macht er demjenigen, der ihn auf solche Weise erhält, mehr Ehre, als das vollständigste Ahnen-Register einem Edelmann, der keine Verdienste besitzet. Dann wie je und je die wahre Ehre, welche aus der Tugend stammet, das wesentlichste Stück des Adels ausmacht, so ist es auch weit rühmlicher, solchen durch seine eigne Würdigkeit, als durch die Titel seiner Vorfahren zu erlangen; So wie im Gegentheil erkaufte Titel und Würden demjenigen, der solche auf diese Art habhaft wird, weiter keine Vorzüge geben, als diejenige sind, die von dem blosen Ansehen der Reichthümer herrühren. Cicero nennet die neue Edelleute Novos homines, weil sie vorher ignobiles oder ignoscibiles: das ist, unbekante Leute waren. Die-

ſer groſe Redner ſagt deswegen nicht ohn
ſeiner gewöhnlichen Ruhmredigkeit, von ſich
ſelbſt, daß er den Urſprung ſeines Adels ſei
ner eignen Tugend zu dancken habe, (*) d
man im Gegentheil diejenige, welche von be
kanten vornehmen und adelichen Geſchlech
tern herkämen, nobiles oder noſcibiles nante
Allein auch dieſer Adel bedeutete nicht viel
wann er nicht durch Tugend erworben un
rühmlichſt fortgeführet wurde. Senec
macht deshalben einen groſen Unterſchied un
ter Leuten die edel, und unter andern, die nu
bekant wegen ihrer Vorfahren ſind und alſ
blos mit ihren Ahnen prangen. (**)

§. 2

(*) Ego poſteris meis virtute mea præluxi; eg
nobilitatis meæ ſum virtutis exemplum, ſo re
det Cicero von ſich ſelbſt. Er hätte es liebe
andre ſollen von ſich ſagen laſſen.

(**) Qui imagines in atrio exponunt & nomin
familiæ ſuæ longo ordine ac multis ſtemmatur
illigata flexuris in parte prima ædium collo
cant, noti magis quam nobiles ſunt. Senec
de Benef. L. III.

§. 2.

Ob man heut zu Tag durch bloſe Tugend den Adel erlanget?

Weil alſo der rechte wahre Adel ſeinen Urſprung nur allein von der Tugend herleitet und dieſe eigentlich das gantze Weſen davon ausmacht; ſo wird hier zuforderſt billig gefraget: ob dann nicht der Adel auch noch heut zu Tag durch die Tugend erlanget werde? Nach dem Recht der Natur hat dieſe Frage wohl nicht den geringſten Zweifel; denn die Natur weis von keinem andern Adel, als von demjenigen, der von der Vortreflichkeit der Tugend herrühret. Bey den Türcken und meiſten aſiatiſchen Völckern gilt auch noch wircklich kein andrer Adel als dieſer. Soll aber die Tugend nach dem Recht der Völcker gewiſſe Rechte und Vorzüge genieſen, ſo muß ſie bekant und berühmt ſeyn, ſonſt bleibt ſie ohne Titel und Würden. Dieſer bekant gemachte Ruhm giebt allen menſchlichen Handlungen ihren äuſerlichen Werth. Auch, wann ſie ſolchen, in Vergleich gegen andere Sachen, nicht haben. Nach dem bürgerlichen Recht

wird alſo dieſer äuſerliche Werth auf eine gewiſſe Art beſtimt und feſt geſetzet. Hier gelten demnach Geſetze, Rechte, Ordnungen und Gewohnheiten. Der tugendhafteſte und weiſeſte Mann iſt darum nicht auch im bürgerlichen Sinn von Adel, wenn er gleich der Natur nach ſolches iſt, mithin die Ehre und Vorzüge des Adels unendlich mehr als andere verdienet. Sein Tugend-Adel giebt ihm zu dem bürgerlichen Adel weiter nichts als ein Jus quæſitum, und er gilt in vita civili nicht ehender für einen Edelmann, es ſey dann, daß er entweder von adelichem Geblüt abſtamme, oder daß er von dem Fürſten durch eine ſchriftliche Urkund in den Stand des Adels iſt erhoben und der Schaar der Edlen mit zugeſellet worden.

Der Vernunft ſcheinet es unterdeſſen allerdings ein wenig lächerlich zu ſeyn, daß einer nur deswegen ſoll für edel gehalten werden, der auf obgedachte Art ſeinen Adel beweiſen kan. Allein es iſt nun wegen der Ordnung der Stände in der Welt einmal ſo eingeführet. Es iſt aber deswegen bey klugen

Leuten

Leuten doch allezeit nur ein elender und verächtlicher Adel, der nur allein mit einem pergamentenen Brief, oder mit den verrauchten Bildern ſeiner Verfahren pranget. (a)

Ohne deswegen der Tugend als dem wahren und natürlichen Adel, ihre Ehre und Vorzüge ſtreitig zu machen, ſo wollen wir hier nur allein die Frage, wie der bürgerliche Adel erlanget werde, kürtzlich erörtern. Dieſem, nach den bürgerlichen Rechten geltenden Adel, müſſen wir in ſoweit ſeine Vorzüge auch laſſen, weil man ſonſt eine gantz andre Ein-

(a) Non facit nobilem, ſagt Seneca, atrium plenum famoſis imaginibus: nemo in gloriam noſtram vixit, nec quod ante nos fuit, noſtrum eſt. Ep. Lib. III. ep. 44. und Boethius in ſeinen Conſol. phil. Lib. III. M. 5. urtheilet davon auf gleiche Art: Quam futile nobilitatis nomen, quæ, ſi ad claritudinem refertur aliena eſt. Videtur namque eſſe nobilitas quædam de meritis, veniens laus parentum. Quod ſi claritudinem prædicatio facit, illi ſint clari, qui prædicantur. Quare ſplendidum re, ſi tuam non habes, aliena claritudo non efficit.

richtung der Stände in der Welt machen müſte, die doch eben ſowol hernach wieder auf die äuſerliche Verfaſſung der Menſchen zurück gehen würde. Denn die eigentliche Beſtimmung des Werths der Tugend würde nach den äuſerlichen Umſtänden allezeit vielerley Widerſprüchen und Zweifeln unterworfen bleiben. Allenfalls wird auch die an und für ſich ſelbſt beſcheidene Tugend am wenigſten ſich darum bekümmern, einen groſen Rang in der Welt zu haben und mit groſen Titeln zu prangen; ihr innerlicher Werth erhebt ſie weit über dergleichen äuſerliche Dinge. (a)

§. 3.

Ob der Adel durch Reichthümer erlanget wird?

Man frage nicht, ob das Geld ein Jus quæ-

(a) Ineſt dignitas propria virtuti, quam protinus in eos, quibus fuerit adjuncta, transfundit. Quod quia populares facere nequeunt, honores liquet eos propriam dignitatis pulchritudinem non habere & ſeq. BOETH. Conſol. phil. L. III. Met. 4.

quæſitum habe, den Adel zu erlangen. Das Geld iſt an und für ſich ſelbſt ſchon von Adel:

Et genus & formam regina pecunia donat.

Sein Glantz leuchtet über alle Wappen und Ahnen-Regiſter, und ſeiner Macht iſt die gantze Welt unterthan. Seine Titel klingen unvergleichlich, und man wird bezaubert von der Schönheit goldner Gepräge. Ich wüſte demnach nichts, was man nicht durch Geld erlangen könte? Solte man ſich auch wohl erkühnen, ihm den Adel abzuſprechen? Heiſſet man denn einen, der ſchöne Güter, Kutſch und Pferde und Liberey-Diener hat, nicht Gnädiger Herr? Zweifelt auch jemand an ſeinem rittermäſſigen Adel? Dieſe Philoſophie iſt jederzeit in der Welt üblich geweſen. Alle Völcker haben ihren Schlüſſen ſich unterworfen. Alle Ehren-Stellen, alle Staats-Aemter ſtehen dem Geld offen.

Solte wohl der Adel allein ſo eigenſinnig ſeyn und dem Reichthum ſeine Ehrerbietung

verſagen? (a) Solon ſetzte ſchon zu ſeiner Zeit die Reichen und die Edlen in eine Claſſe und beſtimte ſie beide zum Regiment. (b) Das Geld macht alſo hauptſächlich den Unterſcheid unter den Menſchen. Es giebt, wie Seneca ſagt, die Magiſtrats-Würde und unterſcheidet den Ritter-Stand von dem Pöbel. (c)

Dem allen ohngeacht, ſo erfordert es doch der heutige Wohlſtand der bürgerlichen Geſetze, daß ein ſolcher glückſeliger Beſitzer, wann

(a) Virtus, fama, decus, divina humanaque pulchris
Divitiis parent, quas, qui conſtruxerit, ille.
Clarus erit, fortis, juſtus, ſapiens etiam & rex
Et quidquid volet.
Dieſes ſagt ſchon Ovid. zu ſeiner Zeit L. 2. Serm. ſat. 3.

(b) Magiſtratus omnes conſtituit de Nobilibus & locupletibus. Ariſtot. pol. C. X.

(c) Senatorum gradum, cenſus aſcendere facit, cenſus romanum equitem a plebe diſcernit. Sen. de benef. L. 2.

wann er nicht edel geboren iſt, noch einen kleinen Aufwand mache, um ſeinem Adel die rechte Baronen-mäſige Geſtalt zu geben. Er muß ſich ordentlich zum Ritter ſchaffen und ſein gantzes Geſchlecht in den Stand des Adels erheben laſſen; denn ein reicher Kaufmann iſt deswegen nicht adelich, wann er gleich noch ſo viel Tonnen Goldes beſitzet und ſeine Schiffe in die vier Theile der Welt ſegeln läſſet. Das Geld macht es allein nicht aus. Man muß ſich nach denen einmahl eingeführten Gewohnheiten in der Welt richten. Ein pergamentener Brief, mit einer groſen vergulderen Capſel, worinnen das Siegel verwahret iſt, macht die gantze Sache aus. Dieſe Kleinigkeiten koſten nicht viel. Man darf weiter keine groſe Tugenden noch groſe Verdienſte beſitzen. Wer Geld hat, der hat auch nothwendig die Vermuthung vor ſich, daß es ihm an keinerley adelichen Vortreflichkeiten fehlen müſſe. Man macht einen ja ums Geld zum Doctor, warum nicht auch zum Edelmann; da dieſer allenfalls gantz unwiſſend ſeyn kan, jener aber gelehrt ſeyn

ſolte.

ſolte. Da im Gegentheil der Adel ohne Geld nicht viel ſagen will.

Et genus & virtus niſi cum re alga eſt;

ſagt unſer lieber Horatz. Wie nun das Geld das ſicherſte Mittel iſt den Adel zu erlangen, ſo iſt auch der Mangel des Gelds das gemeinſte Mittel, um ſolchen zu verlieren, wie wir in der folgenden Abhandlung ſehen werden. Wie alſo nichts iſt, das den Unterſcheid und die Ordnung der Stände nachdrücklicher zu unterſcheiden und ein Geſchlecht vor dem andern empor zu bringen pflegt, als Geld und Güter; ſo kan man auch denenjenigen den Adel nicht wohl verſagen, welche durch die ihnen zugefallene Reichthümer ſolchen ordentlicher Weiſe erlangen. Es haben ſich bereits unter der Kaufmannſchaft durch dieſes Mittel ſehr berühmte und herrliche Geſchlechte hervor gethan. Ja ſelbſt das Haus von Medices, Doria und Pallavicini haben ihre erlangte Hoheit dieſem Urſprung zu dancken, ohne der teutſchen, franzöſiſchen und engelländiſchen Familien zu gedencken, die

durch

durch ihre Handelschaften und dadurch erlangte Reichthümer bis zum freiherrlichen und gräflichen Stand sich empor geschwungen haben. Es ist also eine ausgemachte Sache, daß man durch Geld den Adel mit Wappen und Titel erlangen kan. Allein dem ächten wahren Adel, der nur allein der Tugend eigen ist, solchen kan allein der Himmel geben. (a)

§. 4.

Ob der Adel durch Würden erlanget wird?

Ferner ist die Frage, ob der Adel durch Würden erlanget werde? Es ist unlaugbar, daß nach unsern Gesetzen der Adel denen Rechtsgelehrten durch den Gradum Doctoris mit beygeleget werde, so daß sie gleichsam tacite denselben mit dem Doctor Hut erlangen,

(a) Insignia virtutis multi etiam sine virtute assecuti sunt, talium autem virorum tanta studia assequi sola virtus potest. Cic. ad Famil. L. III. ep. 3.

gen, wie darüber unſere Rechtsgelehrten in der Menge nachzuleſen ſind. (a) Allein dieſer Titel beziehet ſich blos auf die Perſon des Graduirten, deſſen ſich die Nachkommen weiter nicht zu erfreuen haben. Es lieſen ſich deswegen auch ſchon vor hundert Jahren dergleichen Doctores, wann ſie reich und begütert waren, oder bey Hof zu Ehren kamen, und zu Canzlern, Räthen und Geſandſchaften gebraucht wurden, von dem Kayſer in den Adelſtand erheben, und formirten alſo einen den bürgerlichen Geſetzen gemäſen Geſchlechts-Adel. Hierdürch erkanten

(a) Siehe unter andern Knipſchild, der ein gantzes Verzeichnis vornehmer Doctoren, die zugleich Ritter geweſen ſind in ſeinem I B. de nobilitate C. 14 p. 352. mit beygefüget hat: Itter hat über dieſe Materie einen eigenen Tractat de gradibus academicis geſchrieben. Man findet auch ein Verzeichnis derjenigen Rechtsgelehrten, die ſo wohl vor als gegen dieſe Meynung geſchrieben haben, in der geſchickten Abhandlung des Herrn D. Cramers de juribus & prærogativis nobilitatis avitæ ejusque probatione C. IV. p. 277.

ten ſie alſo ſelbſt, daß ſie ihren Doctors Titel zu einem völligen Adel nicht für zulänglich hielten. Wie ſich dann auch meines Wiſſens nie kein Doctor wegen dieſer Würde das Prädicat von gegeben hat. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit allen übrigen Würden, die zwar adelich ſind, aber den Adel an und für ſich ſelbſt nicht auf die Nachkommen bringen. Es ſey dann, daß dieſe in gleichem Rang und Anſehen ſich erhalten, ſich in adeliche Familien heyrathen, und alſo durch ein ordentlich fortgeführtes Stamm-Regiſter per tractum temporis ein Ahnen Recht erlangen. „Diejenige, ſagt obgemeldter Herr D. „Cramer (a) welche von Kayſer und von „Reichs-Fürſten zu den oberſten Hof- und „Kriegs-Aemtern erhöhet werden, erlangen „dadurch, wann ſie auch gleich von ſchlechtem Herkommen ſind, Würde und Adel, „doch nur perſönlich und nicht für ihr Geſchlecht. Sie genieſen demnach wohl die „Rechte und Freiheiten, welche dem Adel zukom-

(a) De jurib. & prærogat. nobilitatis avitæ C. IV. p. 271.

„ zukommen und bleiben also von dem Pöbel „ unterschieden, so wohl als auch die übrige „ Räthe und vornehmste Kriegs-Bedienten, „ welche in kayserl. und fürstl. Diensten ste„ hen; allein sie sind deswegen doch nicht „ selbst von Adel, und können sich also der„ jenigen Rechten und Freiheiten, die nur „ allein dem alten Adel zukommen, mit nich„ ten anmassen. Also werden sie bey uns in Teutschland, weder zu den Thurnieren, noch zu den hohen Stiftungen, noch zu den Kriegs-Orden, noch auf den Ritterstuben, noch sonst bey solchen Gelegenheiten mit hinzu gelassen, wobey die Ahnen müssen aufgewiesen werden. Es sind demnach dergleichen kayserl. und fürstl. Räthe, Hof- Kriegs und Civil-Bedienten für keine vollkommene von Adel zu halten; Sie sind weder Thurnier- noch Stiftsmäßig: und wo sie, gleich dem neuen Adel, sich nicht von dem Kayser in den Adelstand ordentlich erheben lassen, so werden ihre Nachkommen Mühe haben, diesen Adel gelten zu machen. (a)

§. 5.

(a) S. Burgermeister in II. P. Biblioth. eq. p. 758. Warum der gelehrte Adel heut zu Tag so weit herunter gekommen ist, davon ist bereits in der II. Abh. §. 7. gehandelt worden.

§. 5.

Wie der Adel durch Adelsbriefe erlanget wird.

Der Adel iſt eine Standes-Würde, die einem durch die Gnade des Fürſten ertheilet wird, und welche denjenigen, der ſolchen erlanget, über den Pöbel ſetzet. (b.)

Dieſes geſchiehet durch Ausfertigung einer ſchriftlichen Urkunde, welche wir einen Adels-Brief nennen. Die Urſachen, welche in dieſen darüber ausgefertigten Urkunden pflegen angeführet zu werden, ſind erſtlich die Tugenden, und beides dem Fürſten und dem gemeinen Weſen geleiſtete Dienſte der Vorfahren: Zweitens des neu geadelten eigene und perſönliche Verdienſte. Dieſe Urſachen, ſie mögen gegründet oder ungegründet ſeyn, pflegen in den Adels Briefen nie ausgelaſſen zu werden, weil es ſonſt unziemlich laſſen würde,

(b) Nobilitas eſt dignitas beneficio principis ſive legis plebejum legitime erigens. *Tiraq. de nobilit.* 10. n. 13.

de, einen aus andern Beweg-Urſachen in den Stand des Adels zu erheben; ob es gleich bekant iſt, daß man einen insgemein nur um das Macherlohn zu adeln pfleget. Das Geld macht alſo heut zu Tag die meiſte Edelleute. In der That iſt auch das Geld, wie bereits gemeldet worden, das beſte Mittel, dem Adel Ehre zu machen. Denn ein armer Hoffart iſt lächerlich und ein bedürftiger Adel erweckt Mitleiden. Die Römer haben deswegen als eine Nothwendigkeit vorausgeſetzt, daß einer, der edel ſeyn wolte, auch ein gewiſſes nahmhaftes Vermögen beſitzen muſte, den Adel mit gebührender Anſtändigkeit zu führen.

§. 6.

Von dem Urſprung und Mißbrauch der Adels Briefe.

Die Adelsbriefe ſind erſtlich in dem vierzehenden Jahrhundert aufgekommen. Der Kayſer Wenzeslaus, deſſen Regierung durch mehr Thorheiten als vernünftige Thaten, in den Geſchichten

ſchichten bekant iſt, bediente ſich dieſes Mittels, die nichts würdigſte und liederlichſte Leute in den Adelſtand zu erheben. Sigismundus machte es nicht viel beſſer, ſondern verkaufte ums Geld den Adel an allerhand unachtbares Geſindel. Ich finde davon eine Anmercks würdige Stelle in des Tſchudi-Eydgenoßiſchen Geſchichten, welche hier verdienet eine Stelle zu finden.

„Es iſt aber nach Kaiſer Sigmunds Zi„ten dem Kauften Adel ze Schmach, auch de„nen, ſo ihren Adel durch Hyrathen oder „Mißtat ſchwächtend, ein andre nüwe Gat„tung des Turnierens entſtanden, damit „man dieſelben nüw gemachten ingekauften „Edellüt, auch die ſo iren Adel geſchwächt „oder vermaſchget, ußryteren und ze ver„achtlichem Spott bringen könt: Dan als „der Römiſch Künig Wenceslaus, alle die „ſo Im Gelt gabend, Kauflüt, Krämer „und allerlei Geſinds, unachtbares Herkom„mens Edel gemacht, Inen der Abgeſtor„benen Adels Geſchlechten Wappen und

» Namen zueignet, und den Adel wie ein
» Krämerey feil hat, begundt es den rechten
» Adel verdrieſſen, daß die Kauflüt und
» Krämer auch ſöltend für Edel, und jnen
» glich genoß gleich geachtet werden: Es be-
» gundt ouch darus volgen, daß etlich vom
» Adel unter dem gekouften Adel hyratend,
» von wegen daß Si rich an Gut warend,
» zu Verkleinerung des Adels; So fand man
» auch etliche vom Adel die unlöblich Stück be-
» gangen, und dennoch in den Adels Gnoßſchaft
» vermeintend ze ſinde und was alſo kein Ord-
» nung mer in den Dingen; das beduret nun
» den rechten Adel, wann Sie beduncket Jr
» Standt wolt zu Grund gan, und in Ver-
» achtung kommen: Jn ſölichen ward Wen-
» ceslaus des Römiſchen Richs entſetzt, und
» kam ſin Bruder Sigmund an das Rich,
» der hielt ein groß Concilium ze Coſtentz,
» dahin vilnach von allem Adel des Tutſch-
» lands kam; do begunden die Edlen von
» den vier furnemſten Ständen des Richs,
» des Rhinſtroms, Saxen, Schwaben und
» Beiern, ſampt jren Fürſten ſich ze veremba-
» ren,

„ten, und ein nüwe Ordnung zu turnieren,
„und den Adel zu erbutten ansechen; wel-
„ches dann in künftigen Ziten darnach ins
„Werck gebracht war, da wurdend die
„Kauft Edellüt, desglichen alle die so nit
„von Iren vier Anen har Iren Adel be-
„wisen köntend, auch die, so in Ungnosamme
„gehyratet, oder Mißtat als etwas unlöb-
„liches begangen, all ußgemustert.

Vor alten Zeiten wuste man nichts von solchen Adels Briefen. Man war edel, weil man entweder von adelichen Elteren geboren war, oder weil man sich durch rühmliche Thaten vor andern ausgezeichnet, und zu hohen Würden aufgeschwungen hatte. Die verstorbene Gebeine in die Gruft zu adeln, und thurniermäßig zu machen, gehöret unter die neu erfundene Künste unsrer Zeiten. Wer demnach seinen Adel nur von der Zeit solcher keyserlichen Urkunden herrechnet, der unterscheidet sich merklich von demjenigen, der à tempore immemoriali seinen Ursprung hat. Hier gilt der geringste Adel, den der Kayser

einem weder geben noch nehmen kan, mehr, als der vortreflichſte, der in ſeiner Canzley ausgefertiget wird. Es ſey nun man verſtehe darunter den bloſen Tugend Adel, oder einen guten alten Geſchlechts Adel, der keine Adels Briefe aufweiſen kan. In den Stiftern nimt man deswegen gar keine Adelsbriefe nicht an. (a)

§. 7.

Unterſcheid des alten und neuen Adels.

Alle und jede Neu Geadelte, ſie mögen noch ſo reich und anſehnlich ſeyn, und noch ſo viele Schilder und Kleinodien auf ihren Wappen zeigen, gehören unter den geringen Adel. Denn wie der Adel nur allein durch ſein Alterthum und die Stämmigkeit ritterbürtiger Ahnen ſeine wahre Geltung und Vorzüge erlangt, ſo kan man dem neuen unmöglich dasjenige geben, was ihm die Natur

(a) Siehe hierüber auch Meneſtrier preuves de la nobleſſe p. 121.

tur versagt hat. Weil es aber bey der Kayserl. Majestät beruhet, die Würde und den Stand eines jeden zu erhöhen, so kan man einem solchen, der den Adel auf eine rechtmäßige und anständige Art erlanget, denselben auch auf keinerley Weise streitig machen. Allein die Rechte und Vorzüge des alten Stifts- und Thurniermäßigen Adels kan einem kein Kayser, kein König, keine Canzelley- und keine Erfindung in der Welt nicht geben. Er ist ein blosses Geschenck der Natur. Dieser ist es, womit der alte Adel, der seine Ahnen beweisen kan, sich allein unterscheidet. Auch können dergleichen neue Edelleute in keine ritterschaftliche Orden, Stifter, Burgmannsschaften, Ganerbschaften, Landstuben, Hofämter und dergleichen aufgenommen werden, wenn ihm gleich alle diese Vorzüge, Freiheiten und Gerechtigkeiten noch so pathetisch in dem neuen Adels Brief angewiesen und zu dem Ende seine Vorfahren Stifts- und Thurniermäßig sind erkläret worden. Alle pönal Verordnungen wollen in dieser Sache nichts sagen, dann der alte Adel läs-

ſet ſich hierinn ſeine lang hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten durchaus nicht nehmen. Eine jede Geſellſchaft hat die Freiheit ſolche Glieder unter ſich auf- und anzunehmen, wie es ihre Satzungen mit ſich bringen. Wenn ſie aber ja, aus eigner Bewegung, in Betrachtung ſonderbarer Umſtände, oder auch auf Erſuchen hoher Häupter etwas auſſerordentliches thun, ſo iſt dieſes allezeit willkürlich, und giebt kein Recht für einen andern. Alſo wurde auf dem Ritter-Tag zu Schweinfurt beſchloſſen, unter dem neuen Adel dieſen Unterſcheid zu machen. „Daß die, ſo „ihren Stand mit guten Meriten in Kayſer- „Chur- und Fürſtlichen Geheimen und Hof- „raths-Collegien, oder im Feld, vor Kayſ. „Majeſt. und des H. R. R. Feinden mit Ver- „waltung einer oder mehr Chargen, durch „redliche tapfere Dienſte erworben, ſo gleich „recipirt, diejenige aber, welche dergleichen „Dienſt nicht gehabt, noch verwaltet, ſol- „len, bis man ſehen wird, wie und ob ſie „und ihre Söhne ſich ſtandmäßig verheyra- „then, und verhalten, und ob ihre Kinder

„recht

» rechter adelichen Tugenden ſich befleiſſen, und » den neu erlangten Stand mit Ehren fort» führen und behaupten können, mit der Im» matriculation abgewieſen werden. Lunig. K. A. C. III. Contin. P. Sp. 2. Abh. §. 15.

§. 8.

Unanſtändiger Adel.

Wie nun der durch Tugend, Verdienſte und Reichthümer erworbene Adel rechtsmäßig erhalten wird, ſo kan man im Gegentheil denjenigen für unanſtändig, und nicht wohl hergebracht halten, der aus einem bloſen närriſchen Hochmuth herrühret, und davon die ſtoltze Beſitzer keine weitere Urſachen aufweiſen können, als ihren armen, bedürftigen und von allen Mitteln und Verdienſten entblöſeten Ehrgeitz. Durch dergleichen lächerliche Ritter wird der Stand des Adels nicht wenig geſchändet. Zumalen da man täglich ſiehet, daß man an den hohen Höfen um ein geringes Geld allerhand Leute in den Adelſtand erhebet, ohne ſich weiter

darum zu bekümmern, ob ſolche auch die nöthigſte Eigenſchaft haben, denſelben mit Anſtändigkeit zu führen.

Unter Kayſer Ferdinand und Leopold giengen die Sachen ſo weit, daß man ſo gar einem Schornſtein Feger in Breslau den Adel beylegte; wobey noch über dem die Vorfahren ſolcher Leute, die ſie ſelbſt nicht einmal zu nennen wuſten, und aus dem niedrigſten Pöbel entſproſſen waren, zu Stifts- und Thurniermäßigen Rittersleuten erkläret wurden. So ſehr nun der wahre und ächte Adel hierüber Urſache hatte ſpröde zu thun, und dieſe kleine belachenswürdige Edelleute grosmüthig zu verachten, ſo geſchieht es doch nicht ſelten, daß mancher reicher Georg Dandin in die alte Stamm-Regiſter einen Einbruch waget, und ſich in ein vollbürtiges adeliches Geſchlecht verheyrathet. Oder nun gleich darüber alle hochadeliche Bußübungen, ſeines Hochmuths halber ausſtehen muß, ſo wächſet doch unterdeſſen ſeine Nachkommenſchaft glücklich in die alte Stamm-

Reiſer

Reiſer der vornehmſten Geſchlechter, und beſudelt alſo die reine Ahnen des Stifts- und Thurniermäßigen Adels.

Man kan im übrigen ein ſehr ehrlicher Mann ſeyn, und dem ungeacht doch mit ſeinem neuerkauften Adel ſehr lächerlich werden. Der Zuſammenhang und die nahe Verwandſchaft mit allerhand Leuten aus dem Pöbel, eine niederträchtige Lebens-Art, und albere Sitten, geben einem ſolchen neu geſchaffenen Cavalier kein gar ſchimmerndes Anſehen. Doch es giebt allerhand Edelleute, und darunter auch Bettelleute. Da die Unvollkommenheit und das hochmütige Nichts in allen Ständen und Handlungen der Menſchen mit untergauckelt, ſo müſſen ja auch geringe und lächerliche Geſichter unter den Maſkeraden dieſer Welt mit auftreten, und das quantum eſt in rebus inane vorſtellen. Das Kleine giebt den Maas-Stab dem Groſen. Man liebt ja ſonſten das Neue mehr als das Alte. Warum ſolte ein Adel von Carl dem VII. nicht ſo gut ſeyn, als einer von Carl dem IV.

oder V. Es ſind Grillen. Was neu iſt, glänzt ja allenthalben beſſer, als was alt iſt.

- ſ- Hui!
Homunculi quanti eſtis. (a)

§. 9.

Was von der Adels-Erhebung der Vorfahren zu halten.

Hierher gehöret auch die neuere Gewohnheit, daß man ſeit den Zeiten des Kayſer Ferdinands des II. in den Adels-Briefen die Vorfahren eines Neugeadelten für Stifts- und Thurnier-mäſſig erkläret, und alſo ihre Todten-Gebeine noch in der Gruft zu adeln pflegt. Dieſe wunderbare Ritters-Schöpfung ſcheinet der Natur nach unmöglich zu ſeyn. Der Sohn erbet des Vaters Namen, Wappen, Adel und Güter; die Verſtorbenen aber können nichts von ihren Kindern erben. Iſt der Vater oder Gros-Vater eines würdigen Sohns noch im Leben, ſo fällt zwar die Ehre von dem Wohlverhalten

(a) Plaut. Rad. 1. 2.

ten ſeines Sohns billig auch auf ihn, als auf den Vater zurück. Er kan auch dadurch, weil er im Leben iſt, ſelbſt mit ſeinem Sohn oder Enckel geadelt werden; allein alle Würde und Rechte hören mit dem Tod auf, und ein Verſtorbener kan weder etwas erwerben, noch verlieren. Läſſet der Sohn ſeinen Vater oder Gros-Vater, wenn er noch am Leben iſt, in den Adel-Stand erheben, ſo erhält er dadurch den Vortheil, daß er ſchon im zweyten oder dritten Grad adelich iſt; im Gegentheil, wann er den Adels-Brief nur auf ſich ſtellen läſſet, ſo benimt er ſich den Vortheil eines Edelgebornen; denn der Adel komt auf die Nachkommen; er ſteigt aber nicht aufwärts zu den Vätern. Siehe Tiraq. C. 15. de Nobilit. L. 3. Cod. de prox. ſacror. ſcrinior. L. 12. Einige Rechtsgelehrten ſind zwar der Meynung, daß an den geiſtlichen Würden die Vorfahren mit Antheil hätten. L. in ſacris privilegium dignitatis filiorum tranſit ad ſuperiores; wie Luca de Penna ſolches erinnert, wenn er ſagt: Nobilitas filiorum ad parentes aſcendit:

allein

allein ſo wohl das Geſetz der Natur als Lex Optimum L. ff. de ſenatorib. läſſet dieſe Meynung nicht aufkommen. So ſehr man auch immer geneigt ſeyn mögte, der Geiſtlichkeit, wie in allen Stücken, alſo auch in Anſehung des Hochmuths, etwas voraus zu laſſen.

§. 10.

Ob dadurch auch die Seiten-Linie den Adel erwirbt?

Steigt der Adel nicht auf die Vorfahren, ſo komt er auch auf keine Seiten-Linie oder Bruders-Kinder; wann ſie gleich bey Ermangelung eigner Kinder deſſen Güter erben. Sind aber die Vor-Eltern ausdrücklich in einem Adels-Brief benennet und zugleich mit in den Adel erhoben worden, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſe ſich des Adels ihres Oheims mit anmaſſen können; denn des Bruders Kinder ſtammen von einerley Vor-Eltern ab. Sind dieſe nun geadelt worden, und ihr Adel wird für gültig gehalten, ſo kan es nicht fehlen, daß alle die von ihnen her-

herkommen, auch des Adels mit sind theilhaftig worden. Ihre Enckel und Ur-Enckel brauchen deswegen keinen andern Beweis, als daß sie darthun, sie seyen mit dem, der den Adel erworben, von einerley Vater und Gros-Vater. Wolte man gleich sagen, sie seyen damahls, als jene in der Gruft wären geadelt worden, noch unadelich gewesen, und hätten folglich dasjenige nicht von ihren Eltern erben können, was sie ihnen bey ihrem Absterben nicht hinterlassen hätten; so würde diese Ausnahme eben so wohl gegen denjenigen Stamm gelten, der sich hat adeln lassen. Nun aber erhellet zur Genüge aus den Umständen der Adels-Erklärung, daß dadurch der Kayser dem Neugeadelten eine besondere Gnade hat ertheilen wollen, die gleichwol unmöglich ihren Werth erlangen könte, wo sie nicht eine natürliche Bedeutung hätte. Diese aber kan unmöglich statt finden, es sey dann, die Nachkommen, die von ihnen abstammen, müssen auch für edel gehalten werden. Dann die Kinder folgen im Stand den Eltern. Daß aber, wo die Ahnen

nicht

nicht mit sind geadelt worden, der Bruder des Geadelten, oder dessen Kinder, sich dieses Adels auch bedienen wollen, solches gehet nicht an; ob gleich die Gesetze so höflich sind und hier eine Vermuthung vermeynen, gelten lassen. S. Garsia de nobil. gl. 6. n. 46. in fin. De Sesse decis. 3. n. 12. in fin. Tiraq. c. 17. n. 2. & 3. Nolden c. 11. n. 53.

§. 11.

Von dem vermeynten Adel.

Es ist eine grose Frage unter den Rechts-Gelehrten, ob durch die fortgepflantzte Meynung, daß ein Geschlecht von Adel sey, für die Nachkommen ein wircklicher Adel erhalten würde? Die so genante Präscriptions-Zeit gilt in allen Dingen, warum nicht auch in Ansehung des Adels? Wenn man demnach beweisen kan, daß bereits vor mehr als hundert Jahren die Vorfahren für edel sind gehalten worden, und das Predicat und Wappen, welches sie führen, bereits vor Alters geführet haben; imgleichen, daß ihnen

von

von Fürsten, Grafen und Freyherrn auch gantzen Collegien das Ehren-Wort von, nebst den gewöhnlichen Titeln: dem Edlen, Vesten, Mannhaften und dergleichen sind beygeleget worden, so ist dieser Beweis zum Adel hinlänglich genug; und man kan einem deswegen keine weitere quæstionem ſtatus formiren, man müste dann gegentheilig beweisen können, daß ein solches Geschlecht obgedachte Titel ſub & obreptitie erschlichen und sich derselben fälschlich angemasset hätte. Welche Art des Beweises aber, wegen der Zeit und der dazu erforderlichen Zeugen, überaus schwer fallen dürfte.

Es werden heut zu Tag viele Familien für adelich gehalten, die es doch in der That nicht sind. Alſo pfleget man aus einer gewissen Höflichkeit, welche die Gewohnheit einmahl bey uns eingeführet hat, einem vornehmen Staats- oder Kriegs-Bedienten das Predicat von zu geben, weil ihm seine Würde dem anſehnlichſten Adel gleich setzet. Nun sind die Würden nicht erblich, gleichwol aber

ſo giebt man den Kindern ſolcher in hohen Ehren und Würden geſtandener Perſonen aus Gewohnheit noch immer das Predicat weiter fort. Dieſe bringen es auf ihre Nachkommen, und nach dem Verlauf von hundert Jahren, fragt man nicht mehr, wo ſie ſolches herhaben; zumal, wenn ſie ſelber anſehnliche Würden begleiten, oder ſo viel Vermögen haben ſich dem Adel gleichförmig aufzuführen. Dieſe und dergleichen Perſonen werden alſo unſtreitig für adelich gehalten, und ſind es gleichwol nie geweſen. Wolte der Fiſcal ſie nöthigen ihren Adel zubeweiſen, ſo würden ſie ſich auf ihre Vorfahren berufen. Erſtrecket ſich dieſes über hundert und mehr Jahren, ſo pflegt man es gelten laſſen; weil dieſer Zeit-Raum einen Beſitz andeutet, gegen welchen, wo derſelbe erwieſen wird, nicht wohl etwas kan eingewendet werden. Ein ſicherer franzöſiſcher Kaufmann unterſchrieb ſich immer de; man fragte ihn, ob er von adelichem Herkommen wär? das weis ich nicht, antwortete derſelbe, aber meine Nachkommen in hundert Jahren werden mir es

Danck

Danck wiſſen, daß ich ihnen ſo ſorgfältig dieſe Paar Buchſtaben beybehalten habe, indem ſie alsdann wenigſtens beweiſen können, daß ich mich ſo geſchrieben hätte.

§. 12.

Wie der Adel am würdigſten erlanget wird.

Der würdigſte Urſprung des Adels iſt wie ſchon mehr gemeldt, die Tugend, um ſo viel mehr, weil die Tugend ſchon, nach dem Recht der Natur, ſelbſt den ſchönſten Adel ausmacht. So wenig aber die Tugend an und für ſich ſelbſt ſich um Ehre und Titel zu bewerben ſucht, ſo geſchiehet es doch gleichwol öfters, daß ein Fürſt, oder ein gantzes Volck, aus eigner Bewegung, einen Mann von erhabenen Verdienſten und ausnehmenden Tugenden für edel erkläret, demſelben Ehren-Pforten und Denckmähler aufrichtet; ihn und ſeine Nachkommen mit beſondern Würden und Freyheiten begabet, mithin ſeinen Namen unſterb-

lich macht. Dieser Adel bringt demjenigen, der solchen auf diese Art erlanget, die gröste Ehre, und man wird die Zeiten glücklich und das Volck für das gesitteste halten, wo die Tugend und die Verdienste auf solche Art erkant und belohnet werden.

Auf solche Weise geschiehet es auch, daß oftmahlen einer, der das Glück hat, eine ruhmwürdige und vortrefliche That zu verrichten, darüber stracks in Adel-Stand erhoben wird. Wir finden unter den ältesten Geschlechtern viele solcher Exempel, da einer auf der Stelle, nach einer tapfern Handlung, von dem Kayser, oder einem König, zum Ritter ist erkläret worden; davon hernach das Zeichen zum Andencken in den Wappen-Schild gekommen ist.

Auch wiederfähret diese Ehre noch heut zu Tag grosen Staats- und Kriegsmännern, denen der Kayser, oder der König aus eigner Bewegung, in Betrachtung ihres weit sich ausgebreiteten Ruhms und herrlicher Verdienste

dienste, ein freyherrliches oder gräfliches Patent zuschicket, und also dadurch ihren Stand erhöhet; denn für edel wurden sie schon vorher wegen ihrer Würde gehalten.

Gleiche Ehre wiederfähret auch zuweilen denen Gelehrten von auserordentlichen Einsichten und Geschicklichkeiten. Also sind zu unsern Zeiten die drey grose Weltweisen Leibnitz, Wolf und Haller in freyherrlichen Stand erhaben worden. Welche Ehre auch dem noch lebenden Herrn Holberg in Dennemarck mit besondern Nachdruck wiederfahren ist. Ludwig der XIV. schenckte so gar dem berühmten Comödien-Spieler Molliere, propter Excellentiam, den Adel, und der grose preusische Friedrich hat den berühmten Herrn Arouet von Voltaire, als seinen wirklichen Cammerherrn, mit stattlicher Besoldung bey sich an Hof.

Grose und vortrefliche Künstler sind auch längstens von Kaysern und Königen in den Adel-Stand erhoben worden, wie z. E. Lu-

cas Cranach, Rubens, van Dyck, Sandrart, Merian und viele andere Mahler mehr.

§. 13.

Ob durch Adoption der Adel erlanget wird?

Es sind viele Rechts-Gelehrten der Meynung, daß einer der nicht von Adel ist, durch die Annehmung an Kindes statt von einem Adelichen zugleich auch mit den Adel überkomme; Allein dieses kan nicht seyn, denn der Geschlechts-Adel haftet im Geblüt und wird auf keine andere Art fortgepflantzet, als durch das ordentliche Band der Ehe. Man mag also die Sache hier noch so künstlich drehen und wenden, und noch so viele Gesetze und Präsumtions-Titel zum Vortheil des an Kindes statt angenommenen darüber anführen; die Natur bleibt Natur; und wo es allein auf ihre Möglichkeit ankomt, da gelten alle Majestäts- und bürgerliche Gesetze nichts; dann sie wird dadurch eben so wenig geändert, als wenn z. E. das salische Gesetze ein

Weibs-

Weibsbild zum Mann erklärte, um es des Thrones fähig zu machen. Entweder man iſt von adelichem Geblüt oder man iſt es nicht. Will man den, der es nicht iſt, dafür gelten machen, ſo kan ihm der Käyſer oder König zwar den Adel, aber nicht die Geburt geben, und wenn er ihn auch ſelbſt zum Erben an Kindes ſtatt annehmen wolte. Er kan ihn zum Ritter, zum Grafen und zum Fürſten ſchaffen, allein dieſer Adel iſt, in Anſehung ſeiner, allzeit neu. Man leſe hierüber was Hœping de jur. ſigill. c. 7. n. 266. und Knipſchild de nobil. L. 1. C. IV. §. 53. & ſeq. mit Anführung der Geſetzen und Rechts-Gelehrten Meynungen über dieſe Frage weitläuftig beygebracht haben.

Iſt aber der an Kindes ſtatt Angenommene ein Anverwandter im Blut und von gleicher Abſtammung, obgleich eines geringern Grads, ſo iſt die Erhebung ſeines Adels vollkommen gültig; denn die Frage iſt nur von dem Adel überhaupt und nicht von deſſen verſchiedenen Graden. Wenn alſo ein Adelicher

von einem Fürſten an Kindes ſtatt angenommen wird, ſo iſt er ein Printz, weil der Stand des Adels nicht in der höhern Würde, ſondern in der adelichen Geburt beſtehet. Dann ein adelicher von Geburt kan wohl ein Fürſt, aber ein Fürſt, der ſolches nicht iſt, kein gebohrner Edelmann werden; Alſo werden noch täglich Prelaten, Biſchöffe und Ertzbiſchöffe gemacht, die nicht von Adel ſind. Dann dieſes ſind bloſe Würden; der Geſchlechts-Adel aber iſt und bleibt ein Werck der Geburt.

Ein Adelicher, der von einem Unadelichen an Kindes ſtatt angenommen wird, erwirbt zwar jenes Rechte und Güter, allein er bleibt deswegen doch von Adel, dann die Rechte des Geblüts können durch keine bürgerliche Geſetz abgeſondert werden. L. 3. ff. de interd. & relegat. (a) Dargegen kan ein unadelicher adoptivus nicht anders als mit Einwilligung

(a) Nobilis autem qui Plebejo ſe dat adoptandum filius quidem Plebeji eſſe deſiderat, nobilitatem autem ſuam, quam juris beneficio ſalvam retinet, perdere velle non præſumitur S. Knipſchild. de nobil. L. 1. C. VI. §. 67.

gung des Lehen-Herrn ein Lehen-Gut erben; und alsdann geschiehet es, daß derselbe nicht so wohl Titulo adoptionis, als beneficio Principis, den Adel erlangt. Höping. c. 7. n. 291. & seq. Boccr. de regal. c. 2. n. 41.

§. 14.

Wie das weibliche Geschlecht den Adel erlanget.

Das weibliche Geschlecht, das nicht von adelicher Geburt ist, oder den Adel durch eine eigene Adels-Erklärung erhält, erlangt denselben, so bald sie mit einem Edelmann getrauet wird. Denn das Weib folgt allezeit der Würde des Mannes, L. Fœminæ ff. de Senatorib. L. cum te ult. C. de nuptiis & L. ult. C. de incolis lib. 10. & C. de dignitat. §. hoc ita auth. de consul. Doch gilt dieser Adel nicht mehr als ein neuer Adel, und ein schönes Stamm-Register leidet gewaltig darunter, wann es hier Schild, Wappen und Ahnen aufbringen soll. Wie nun hier eine Unadeliche den Adel erwirbt, wann sie

einen Adelichen heyrathet, ſo verlieret hingegen eine Adeliche denſelben, wenn ſie einen Unadelichen heyrathet L. C. Dign. l. 8. de Senatorib. L. Cod. de dignitat. Lib. 12. und muß, wann ſie nach deſſen Todt wieder für adelich will gehalten ſeyn, ihren Geſchlechts Adel erneueren laſſen. Denn was einmal erloſchen iſt, kommt nicht wieder. L. quæ res. §. ac eum ff. de ſolutionib. niſi interveniat Principis reſtitutio, quæ plebecitatis maculam abſtergat. de dignitatib. Solches geſchiehet auch wann ſie ſich in zweiter Ehe an einen guten von Adel verheyrathen L. 3. Cod. de dignitat. mulieres ordinis virum poſtea ſortitæ fuerint priore dignitate, privatæ, poſterioris mariti ſequuntur conditionem. Doch pfleget man dieſes heut zu Tag ſo genau nicht mehr zu nehmen, zumahl wo der Mann eines anſehnlichen bürgerlichen Standes, und nicht aus dem Pöbel geweſen iſt: ſie auch bey jedesmaliger Unterſchreibung ihres Mannes Namen ihren Geſchlechts-Namen; nemlich eine gebohrne von - - mit hinzugeſetzet; als wodurch ſie ſich allerdings das Recht ihrer

Ge-

Geburt zu erhalten ſcheinet. Noch viel weniger verlieret die Frau etwas von ihrer Hoheit oder von ihrem Adel, wann ihr Mann nicht gleich hoch oder edel geboren iſt, denn auf ſolche Weiſe macht ſie das Glück ihres Mannes. Johanna, Königin von Sicilien und Neapolis hatte 4. Männer: Sie heyrathete im Jahr 1333. Andreas von Ungarn; in 2ter Ehe 1346. Ludw. von Tarent, ihren Vettern. Im Jahr 1347. Jac. von Arragon und endlich Otho von Braunſchweig. Alle dieſe wurden nicht betrachtet als Könige, ſondern als Männer der Königin. So geſchah es auch zu unſern Zeiten, da unſer Kayſer, ehe er Kayſer wurde, nur Hertzog von Lothringen hies, ob er gleich ein Gemahl der Königin von Ungarn war.

Es würde auch heut zu Tag lächerlich ſcheinen einer Dame, die nicht nur von hoher Geburt iſt, ſondern auch groſe Güter beſitzt, deswegen ihren Adel ſtreitig zu machen, weil ſie ſich einen Unadelichen hat beylegen laſſen. Die römiſche Edel-Damen trieben vormals ihre Zärtlichkeit in dieſer Sache gar zu weit,

als ſie, wie Tit. Livius L. 1. Dec. ſolches meldet, die Virginia, eine Tochter des Auli Martii, aus ihrem Tempel ſchloſſen, weil ſie den Voluminius geheyrathet hatte. Doch es mogte dieſer auch gar ein ſchlechter und nichts würdiger Menſch geweſen ſeyn. Es iſt wunderbar, daß dieſes Geſchlecht in Sachen, die den Adel betreffen, jederzeit ungleich eiferſüchtiger geweſen iſt, als das unſrige. Die Kinder leiden unterdeſſen, die aus einer ſolchen Ehe gezeuget werden, nicht wenig? Dann ſie können keinen andern Stand führen, als der von dem Vater auf ſie erbet. Der Stand komt vom Vater und nicht von der Mutter: Forma eſt patiens & materia agens wie Rebuffus ſich artig hierüber in Concord. tit. de collat. ausdrücket. Und wenn auch dieſes nicht wär, ſo gilt hier doch das Recht der Gewohnheit; da im Gegentheil bey andern Völkern der Adel nach den Müttern gerechnet wird, welcher allenfalls auch der ſicherſte iſt. In denen dem Geſchlecht der Wolfen zur Todtenwart ertheilten, und hier mit beygefügten kayſerlichen Privilegien finde

ich

ich auch dieſes auſerordentlich, daß eine Tochter, welche einen Unadelichen heyrathet, demſelben eo ipſo, da ſie ihm getrauet wird, auch den Adel mittheilet; Alſo daß ſich hier ein hiſteron proderon äuſert; indem es nicht mehr heißt: Uxor ſequitur dignitatem mariti, ſondern maritus ſequitur dignitatem uxoris. Doch da dieſem Geſchlecht auch die groſe Comitiva erblich übertragen iſt, ſo mag dieſes als eine natürliche Folge davon angeſehen werden, da ja leicht ein Bruder, oder ein Vetter einer Schweſter oder Baſen Mann in Adelſtand erheben kan. Dann ſie haben vermög dieſes Privilegii nicht allein Macht einem offene adeliche Helm, mit der Kayſerl. oder Königl. Crone gezieret zu geben, ſondern auch ſelbſt in den Adelſtand zu erheben. S. Art. 23. des beſagten Privilegii in fine.

§. 15.

Ob gewiſſe Würden einem den Adel geben?

Man hat verſchiedene Exempel von gewiſſen Städten, welche das Privilegium haben,

ben, daß diejenige, so darinn die Regierung führten, für edel solten gehalten werden. Dieses Privilegium ist vermuthlich in den ersten Zeiten, da die Städte bey uns in Teutschland und in Franckreich aufkamen, denenselben von den Kayſern und Königen zu dem Ende gegeben worden, damit der Land Adel keinen Anstand finden mögte, sich in die Städte zu begeben, und daselbst, nachdem Exempel der Römischen Patricien, Recht und Gerechtigkeit zu verwalten, mithin dadurch die Städte in Aufnahme zu bringen. Denen Kayſern und Königen schien solches um so viel wichtiger, weil sie auf solche Weise ihre Einkommen treflich vermehren, und allerhand Zölle, Abgaben und Gefälle einführen konten. Von Anfang gab man daselbst das Bürgerrecht einem jeden frei, nachdem aber die Städte einmal bevölckert waren, so nahm man keine neue Bürger mehr darinnen auf, als unter lastbaren Bedingungen; Dargegen aber genossen hernach die Bürger des vorzüglichen Rechts, daß niemand zu einer Regiments-Würde gelangen

gen konte, er sey dann einheimisch, und ein gebohrner Bürger. Daher der Unterscheid unter Bürger und Beysassen. Dann Incola proprie & stricte civis non est & a cive separatur L. Cives C. de incolis. da im Gegentheil im weitläuftigen Sinn alle diejenige Bürger heissen, die Mitglieder eines Staats, und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen sind. Unter diesen nun wurden insgemein die geschickteste und klügste Männer zur Regierung erkieset. Weil aber darzu auch zugleich ein gewisses Ansehen erfordert wurde, so pflegte man vor andern die vornehmsten, die man Patricien nante, darzu zu wehlen. Dergestalt, daß man nachgehends nicht mehr fragte, ob derjenige, der zur Regierung gezogen wurde, edel oder ein Patricius sey, sondern es wurde schlechterdings schon vermuthet, daß er solches sey. Alsowurden in Brüssel die Bürgermeisters oder Maire Stellen von 1404. bis zu Ende des folgenden Jahrhundert aus dem vornehmsten Adel besetzt. S. Chenu Antiquités de Bourges und aus diesem La Roque Tr. de la nobl. C. 92. p. 382. Johann der II. Hertzog von Braband machte ein Gesetz,

daß

daß man hinfüro keine andere Schöffen, als aus 7. edlen Geſchlechtern wehlen ſolte. (a)

Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den andern Städten in Braband, Flandern, Hennegau, Utrecht u. ſ. w. die vornehmſte Raths-Verwandten in Antwerpen, Löwen, Gent, Namur, Valenciennes, Arras, Utrecht, Leiden, in Lüttig, Arnheim, Grö-ningen, in den vornehmſten Städten von Geldern, in Oſt-Friesland und an der Moſel, waren alleſamt, bevor ſich vor 2. bis 3. hundert Jahren, auch gemeine Leute mit eingedrungen hatten, von gutem Adel. Die Richter in der Grafſchaft Los beweiſen noch ihren Adel. (b) So waren vor dem die vornehmſte

(a) Johannes II. Brabantiæ Princeps, abolitis iis, quæ in nobilitatis perniciem excogitant plebeji, magiſtratibusque plebeis depoſitis, Patricios priſtino honori reſtituit, edicto promulgato, ut ſingulis annis octiduo, ante natalem Baptiſtæ ex ſeptem Patriciorum Familiis &c. Scabini eligantur, ſinguli videlicet ex ſingulis familiis. *Haræus* Annal. Brabantiæ T. I. art. Joh. II.

b) De la Roque l. cit. Siehe auch hier die II. Abhandlung p. 46.

ſie Stellen im Rath von den Patricien, oder adelichen Geſchlechtern beſetzt. In Italien regieret der Adel durchgehends in den Städten, und obgleich zu Genua das Volck aus einem ariſtocratiſchen Eifer keinen Doge, als aus dem Volck: Ne quisquam Dux niſi ſit Plebejus (a) leiden will, ſo weis doch der Adel ſchon ſich darin zu ſchicken, und nicht minder als vormahls die auguſtiſche Familie in Rom, ſub ſpecie plebeja, das Regiment an ſich zu bringen. In allen ſpaniſchen Städten iſt die Regierung bey dem Adel.

Ob aber durch ſothane Magiſtrats-Stellen auch der Adel erlanget werde, ſolches kan nicht wohl ſeyn. Denn da bey uns auch unadliche zu ſolchen Würden gezogen wurden, ohne daß dieſe ſich deswegen adelicher Titel und Vorzüge anmaſeten, ſo iſt dieſer Beweis von dem Adel der Vorfahren nicht zulänglich; und man kan eben ſo wenig ſagen, daß

(a) Bodin. de Republ. C. Ariſtocrat.

dadurch ein Adel für die Nachkommen ſey erhalten worden, ſo wenig als der Doctor Titel ein Geſchlecht adelt. Wohl aber geben die Würden Gelegenheit zum Adel, alſo daß öfters Leute von groſem Anſehen, wann ſie begütert ſind, ſich in den Adel-Stand erheben laſſen. Daß aber dergleichen Magiſtrats-Stellen, ſo wohl als die Doctor-Würden, einen perſönlichen Adel mit ſich führen, ſolches kan man nicht läugnen, wie ſolches bereits oben iſt erwieſen worden. (a)

§. 16.

(a) Doctores Advocati non ſolum acquirunt nobilitatem ſed etiam dignitatem quandam habere exiſtimantur, proinde habent beneficium immunitatis non ex privilegio & contra juris communis regulas, ſed jure communi, quo immunes ſunt a plebeis muneribus ii omnes, qui nobilium numero adſcribuntur. *Faber Defin* 10. lib. 9. tit. 29. de dignit. & nobilit. Wir müſſen, auch, wenn wir von dem ſtädtiſchen Adel reden, die Städte ſelbſt wohl unterſcheiden; dann es giebt gar viele anſehnliche Städte, in welchen gar kein Adel, ja nicht einmal die Spuren davon auf dem Rathhaus mehr

zu

§. 16.

Von den übrigen Mitteln wodurch der Adel erlanget wird.

Die Rechtsgelehrten haben bey dieſer Gelegenheit noch verſchiedene Fragen aufgeworfen, wie der Adel erlanget würde; allein es würde zu weitläuftig ſeyn, ſie alle nach der Reihe hier ordentlich zu behandeln und zu erörtern: dergleichen ſind das Privilegium der 12. Kinder L. ſi quis Decurio de Decurion. lib. 10. welche in Burgund adelicher Freyheiten genieſen. (a) Ferner, wann einem der Fürſt

zu finden ſind: von dieſem heiſet es, wie das alte Sprüchwort ſagt:

Wo der Bürgermeiſter ſchencket Wein,
Die Fleiſcher mit im Rathe ſeyn,
Und der Becker wiegt das Brod;
Da leidet die Gemein gros Noth.

wie ſolches Chytræus in ſeinem Itinerario Europæ pag. 430. anführet.

(a) La Roque Tr. de la Nobl 75.

befiehlet, ſich vor ihm in einer Verſamlung der Groſen zu bedecken, oder gleich andern Groſen mit bedecktem Haupt ſich bey ihm nieder zu ſetzen.

Imgleichen: wann der Kayſer einem das Prädicat von mündlich oder ſchriftlich ertheilet, ihn unſern und des Reichs lieben und Getreuen, gleich andern von Adel betitelt.

Wann einer durch einen richterlichen Ausſpruch für edel erkant wird, nachdem ſein Adel vorher zweifelhaft geweſen iſt.

Wann einer von jedermänniglich dafür erkant, geehret, und gleich andern von Adel betitelt wird.

Wann ein Geſchlecht mit auſerordentlichen Privilegien und Freyheiten begabet wird, und die Urſachen beſonderer Verdienſte dabey angeführet werden. (a)

Wann

(a) Alſo wurde unter andern einem Edelmann auch dieſes zum Verdienſt mit angerechnet, daß ſich ſein Vater mit Stockfiſch in die Bayſerl. Küche zu führen wohl verdient gemacht hatte / wie ſolches Knipſchild de Nobil. L. I. C. 6. n. 182. anführet.

Wann man Lehen- und Ritter-Güter besitzet und in die Ritterschaft mit aufgenommen wird.

Wann man erweislich darthun kan, daß man von grosen und berühmten Leuten abstammet.

Wann einer, der nicht wircklich von Adel ist, doch nach einmahl gefaßter Meynung dafür gehalten wird.

Mann einer adeliche Titel und Wappen führet, ohne daß ihm solche widersprochen werden, und er sich also dadurch in den Besitz des Adels setzet, u. s. w.

Lese, was wir bereits in der V. Abhandlung von den Beweisthümern des Adels, von diesen und dergleichen Umständen erwehnet haben.

VIII. Abhandlung

Wie der Adel verloren wird?

§. 1.

Verfall des ersten Adels der Menschen.

Wie der Adel durch Verdienste, Glück und Zufälle erlanget wird, so geht er auch durch ein ungebührliches Verhalten und durch widrige Zufälle verloren. Die Tugend, welche der Grund des Adels ist, leidet kein unwürdiges Betragen; und die Rechte, so sehr sie auch dem Adel gewogen sind, kündigen ihm den Schutz auf, wo er sich zu schnöden Thaten herunter lässet.

Unter

Unter dem reinſten Geſchlecht der himmliſchen Geſchöpfe gaben es einige, die ſich durch ihren eigenen Hochmuth ſtürtzten. Aus gleichen unſeligen Regungen verfiel das erſte Geſchlecht der Menſchen und wurde aus dem Paradies geſtoſen. Cain, des Adams erſtgeborner Sohn, verlor das Recht ſeiner erſten Geburt und ſeines erſten Adels, indem er ſeinen Bruder würgte. Eſau verkaufte dieſes Recht ſeinem Bruder dem Iſaac; und ſo gieng mit dem Verfall der Unſchuld und der Tugend, auch bey den andern Geſchlechten der Menſchen der wahre Adel verloren. Die Heimſuchungen GOttes, als des gerechten Richters über alles, was lebet und Odem hat, äuſerte ſich ſowol in gantzen Geſchlechten als bey eintzelen Perſonen. Die Bosheit erregte den Zorn des gerechten GOttes, und die Laſter wurden ſich ſelbſt zur Strafe. Die Geſchichte ſind voll von ſolchen Exempeln. Wir finden allenthalben Spuren einer göttlichen Rache, ſo gar, daß er das Böſe geſtrafet bis in das dritte und vierte Glied. Wäre Chriſtus nicht erſchie-

nen, das von seinem Adel gantz derogirte menschliche Geschlecht wiederum zu rehabilitiren und ein Opfer für die Sünde zu seyn, so wär dasselbe in seinem Verderben versuncken, und hätte durch einen ewigen Fluch die Schuld und Strafe seiner Missethaten auf gleiche Art, wie die gefallene Engel, tragen müssen.

§. 2.

Alles ist in der Welt der Veränderung unterworfen.

Dergleichen Abfälle finden sich noch immer unter den Geschlechten der Menschen. Es sind wenig alte und herrliche Häuser, die nicht die Abwechselungen des Glücks solten verspüret haben, oder, die nicht durch gewisse Schandflecken sind verunehret worden. Es heisset, wer da stehet, der sehe zu, daß er nicht falle. Es ist der Allmacht ein leichtes, ein groses Haus zu stürtzen und ein niedriges zu erheben. Man erkenne demnach auch hierin die Rechte GOttes, der dem Hoffärtigen wider-

widerſtehet und dem Demüthigen Gnade giebt. Siehe es wird die Zeit kommen, ſpricht GOtt zu dem Prieſter Eli, wegen ſeinen ungerathenen Söhnen, da ich will entzwey brechen deinen Arm, und den Arm deines Vaters Haus, daß kein Alter ſey in deinem Haus und wirſt ſehen deine Widerwärtige in deiner Wohnung in allerley Gut. 2 Sam. 2. Dieſe Worte ſolten billig alle hochmüthige Fürſten und Edelleute ſchrecken und ſie lernen ſich unter der gewaltigen Hand des HErrn demüthigen und beugen; dann der Gottloſen Haus wird vertilget. Spr. W. 14, 11. So ſpricht das göttliche Recht.

§. 3.

Böſe Kinder ſind der erſte Verfall eines Geſchlechts.

Aus dem angezogenen Exempel des Prieſters Eli erhellet, daß böſe, ungerathene und nichtswürdige Kinder einem Geſchlecht das erſte Verderben drohen. Wie oft geſchiehet

nicht, daß fromme und rechtſchaffene Eltern mit ſolchen unwürdigen Nachfolgern ihres Namens und ihrer Güter heimgeſuchet werden? Da es hernach wohl heiſſen mag, wie der Poet Ennius ſpricht:

O domus antiqua quam diſpari domino dominaris!

Es iſt ein gemeines Sprüchwort von groſer Leute Kinder, daß ſie ſelten zu gerathen pflegten. Die verborgene Wege des groſen Beherrſchers der Welt, machen hier öfters die Anſchläge der Weiſen zu ſchanden, um uns zu zeigen, daß alles nur von ihm herkomt, und daß er allein HErr ſey. (a)

Einige wollen dieſes Schickſal groſer Leute in Anſehung ihrer Kinder, einigen von ihnen begangenen verborgenen Sünden zuſchreiben, wie

(a) Sunt in Politica neceſſarii quidam & nullo conſilio evitabiles errores, qui rerum humanarum conditionem nunquam ſine exceptione felicem & humani conſilii imbebillitatem evidenter arguunt. Forſtneri not. pol. ad Tacit.

wie Spangenberg in seinem Adels-Spiegel nach 3 Mos. 20, 5. solches bemercket. Allein wenn man bedencket, daß grose Leute die wenigste Zeit haben, sich mit der Auferziehung ihrer Kinder selbst zu beschäftigen; daß man diesen insgemein zu viel zu schmeicheln pflegt; daß sie von Stoltz und Hochmuth eingenommen auf ihren hohen Stand und Adel sich verlassen und selten viel lernen; daß sie sich vieles vor andern Leuten erlauben und in der menschlichen Gesellschaft heraus nehmen; daß man mit ihnen, wie mit Absolon, dem Sohn des Königs David, säuberlich zu verfahren und ihre Missethaten nicht gehöriger massen zu bestrafen pflegt; daß sie nicht selten auch von ihren eignen Müttern verzärtelt und zu allerhand Ausschweifungen und weibischen Thorheiten gewöhnet werden; wenn man, sage ich, dieses alles bedencket, so wird man sowol in diesen Fehlern der Erziehung, als vornemlich auch in den Schwachheiten des angebornen Temperaments gantz natürliche Ursachen von dem Verderben der Kinder finden. Unter welchen die alles leitende Hand GOttes ihre unseren

seren Augen verborgene Wege und Heimsuchungen immer mit gleicher Gerechtigkeit, fortsetzet.

Im übrigen aber bleibt deswegen doch die allgemeine Natur Regel fest, daß ein jeder Mensch seines Gleichen zu zeugen pflegt, und daß sich ein guter Saame sowohl wie der Böse fortpflantzet; folglich dieses nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist, wann tugendhafter und groser Leute Kinder aus der Art schlagen. (a)

§. 4.

Wie die Laster an und für sich selbst den Adel verlieren machen.

Macht die Tugend den Menschen edel, so folget auch daraus, daß das Laster ihn unedel macht. So bald eine Sache ihre Eigenschaft verlieret, so höret sie auf dieselbe Sache zu seyn. Ist der Adel nicht mehr tugendhaft,

(a) Siehe was wir darüber in der VI. Abhandlung §. 13. gesagt haben.

haft, ſo iſt er auch kein rechter Adel mehr. Verherrlichet ihn mit groſen Titeln und Lobſprüchen, neiget euch vor ihm, verehret ihn als etwas Göttliches und laſſet die Trompeten und Paucken dabey erſchallen; ohne Tugend iſt und bleibt er des Nebucadnezars Säule, ein gegoſſenes, ſtummes, lebloſes Bild, das den Namen eines Fürſten und eines Helden führet, weiter nichts. Der Adel kan alſo nicht ohne Tugend beſtehen, und durch Laſter wird er gar verloren, dergeſtalt, daß er, an ſtatt ſeiner Vortreflichkeit, ſeine Natur verändert, und aus einem edlen Menſchen einen Unmenſchen macht. (a)

§. 5.

Von der Ehrloſigkeit und Schande.

Eine laſterhafte That entehret den der ſie begehet. Unehre gebiert Schande, und Schande

(a) Ita fit ut qui, probitate deſerta, homo eſſe deſierit, cum in divinam conditionem tranſire non poſſit, vertatur in belluam. *Boeth.* L. IV. Proſa III.

Schande hebt den Adel auf. Daher komt das Wort Infamia: Ehrloſigkeit: Ein infamer Menſch aber iſt durch die Geſetze von allen Vorzügen der Ehre ausgeſchloſſen. L. 2. Cod. de dignitate de R. I. in 6. In 6. Infames ab honoribus & dignitatibus repelluntur, ab honeſtorum cœtu ſegregantur: L. 2. C. de dignitat. deſinant haberi numero bonorum civium & inter improbos & peſſimos connumerentur. l. quoties 17. C. de dignitat. Alſo konte einer, der für infam gehalten wurde, auch keine Kriegs-Dienſte thun, l. quicunque 4. §. ad tempus 4. ff. de re milit. weil die Kriegs-Dienſte, wie der Adel, ſich auf die Ehre gründen. Mit einem Wort, ein ehrloſer Menſch wird in keiner Geſellſchaft oder Gemeinſchaft rechtſchaffener Leute aufgenommen, noch gelitten. Ein Edelmann verliert alſo ſeinen Adel, ſo bald er für einen ehrloſen Menſchen erkläret wird. Es muß aber dieſe Erklärung der Ehrloſigkeit durch einen richterlichen Ausſpruch auf eine rechtlich erwieſene ſchandbare That geſchehen, dann ſonſt könte der unſchuldigſte Mann durch die

die böse Nachrede seiner Feinde um seine Ehre gebracht und für ehrlos ausgeschrien werden.

§. 6.

Von der Beschaffenheit der Verbrechen, welche die Ehrlosigkeit nach sich ziehen.

Es müssen ferner auch die Verbrechen so beschaffen seyn, daß sie eine wirckliche Schande nach sich ziehen. Denn obgleich alle und jede Verbrechen an und für sich selbst schändlich sind; so lindern und mildern doch die Umstände oftmalen dergestalt eine Sache, daß auch selbsten die strengste Rechte darüber mehr Mitleiden als Straf-Eifer bezeigen; ja wol öfters gar den Verbrecher noch selbst in Schutz nehmen. Dergleichen sind alle Unglücksfälle, da einer ohne Frevel, ohne vorgefaßte böse Absicht, aus bloser Zufälligkeit oder Schwachheit, oder Irrthum, ein groses Unheil anrichtet, oder wohl gar einen Todtschlag begehet, wie z. E. Oedipus, der aus Unwissenheit und zufälliger Weise seinen

eignen

eignen Vater ermordet und seine Mutter zum Weibe genommen hatte, also daß Herr von Voltaire mit Recht von ihm in seinem Trauerspiel sagt:

Inceste, parricide, & pourtant vertueux.

So wurde der Herr von Chantal von seinem besten Freund auf der Jagd hinter einem Gebüsch erschossen. Diese und dergleichen Verbrechen, wie auch diejenige, die noch eine Art der Entschuldigung leiden können, sind keinesweges mit unter diejenigen zu rechnen, die eine Ehrlosigkeit, oder Infamiam, nach sich ziehen.

Non datur enim peccatum nisi voluntarium.

§. 7.

Ob man durch Ketzerey des Adels verlustig wird?

Wenn man die klare Worte der Gesetze, sowol als den I. Artickel, der in der IV. Abhandlung §. 3. angeführten Turnier-Ordnung betrach-

betrachtet, ſo iſt ohne Zweifel die Ketzerey das erſte und vornehmſte Verbrechen, welches den Adel verlieren macht, geſtalten dem Adel vor allen Dingen für die Ehre des Glaubens zu ſtreiten, den canoniſchen Rechten nach, oblieget, und in dieſer Abſicht auch vormals die Creutz-Züge Mode waren; Allein dem ungeachtet, ſo bedeutet heut zu Tage dieſer Name von Ketzerey ſo viel als nichts: denn durch die allenthalben überhand genommene Glaubens-Kriege unter dem chriſtlichen Volck, ſind die Sachen ſo weit gekommen, daß niemand mehr, er ſey von welcher Kirchen-Parthey er wolle, ſich von der Beſchuldigung der Ketzerey wird frey ſprechen können. Glaubt einer, was in Italien für rechtglaubig gehalten wird, ſo iſt er ein Ketzer in den nordiſchen Reichen; und glaubt er, was in dieſen zu glauben Mode iſt, ſo iſt er ein Ketzer in Italien, und ſo von einem Land und von einem Glaubens-Lehrer zu dem andern. Es ſind ſo viele Ketzereyen als Kirchen-Partheyen, und ſo viele Ketzer als Ketzermacher. Will man ſich für gar keine

Secte, ſondern nur allein für die chriſtliche Religion überhaupt erklären, ſo wird man von allen zugleich ausgeſcholten. Es iſt alſo kein Ding in der Welt weniger beſtimmt, als das Wort Ketzer und Ketzerey. Ein Ketzer iſt insgemein der ſich nicht zu der im Land üblichen Kirche bekennet. Nach dem Sinn der Geſetze aber werden darunter eigentlich nur die unglaubigen Völcker, als Juden, Türcken und Heiden verſtanden. Infideles, quia a fide chriſtiana alieni ſunt.

§. 8.

Von der Ruchloſigkeit und Gotteslästerung.

Eine andre Beſchaffenheit aber hat es mit der Gottloſigkeit und einem ruchloſen Leben und Wandel, da man nichts nach GOtt und ſeinem Wort fraget, ſondern wol gar einen Gottesleugner abgiebt und gotteslästerliche Reden führet, novell. 77. c. 1. §. 1. Bocer deciſ. 301. §. 3. & 4. mithin dadurch allen

allen redlich frommen und chriſtlichen Gemüthern eine Aergernis giebt, die Strafen GOttes über das Land zieht, ſich ſelbſt aber als einen Auswurf der menſchlichen Natur darſtellet, und die heiligſte Beweggründe zu allen löblichen und tugendhaften Handlungen aus den Augen ſetzet; dann ohne GOtt kan kein ehrlicher Mann ſeyn. (a) Auf gleiche Weiſe verlieret auch derjenige ſeinen Adel, der die chriſtliche Religion abſchwöret, und als ein Renegat zu den Türcken oder Juden übergehet; denn ein ſolcher, indem er ſich einem andern Geſetz unterwirft, wird alles chriſtlichen Bürgerrechts, mithin auch derer ihm daraus zu ſtatten kommenden Ehren, Freyheiten und Vorzügen verluſtig. Novell. 146. cap. 2. c. quidam X. de apoſtat. c. ſi refugientes, de pœnit diſt. 4. Eberh. Speckhan quæſt. jur. cent. 1. quæſt. 14. n. 5.

Die Gottesläſterer wurden nach den leviſchen Geſetzen geſteiniget. 4 B. Moſ. 24, 13.

(a) Sine Deo nemo bonus eſſe poteſt, ſagt Seneca.

Nach den bürgerlichen Gesetzen wurden sie gleichfalls schmählich hingerichtet und ihnen die Zunge aus dem Halse gerissen, davon, nach Sächsischem Recht der Adel selbst nicht frey war. S. Carpzov. pract. crim. p. 1. quæst. 45. n. 91. Es wird aber die Sünde der Gotteslästerung heut zu Tag in gar verschiedenem Sinn genommen, indem einer das öfters eine Gotteslästerung nennet, was der andere zur Vertheidigung seiner Lehr-Sätze, oder wider den Aberglauben eines andern anführet: Also würden diejenige, welche über das Geheimnis der Dreyeinigkeit disputiren, sich dieses Verbrechens einander beschuldigen. Der gute Michel Servet muste von dieser seltsamen Gerechtigkeit der Orthodoxen das unsinnige Opfer seyn. Seit dem ist die Welt klüger worden, und unsere heutige Rechte würden ehender dergleichen Ketzermacher, als den ehrlichen spanischen Socinianer des Feuers würdig erklären. Die Gotteslästerung bestehet demnach allein nur darin, wann einer aus Vorsatz und Frevel den allmächtigen GOtt, der Himmel und Erden, und al-

les

les was drinnen iſt, erſchaffen hat, und der von allen geſitteten Völckern als das höchſte allmächtige und vollkommenſte Weſen erkant und geprieſen wird, zu läſtern, aus abſcheulichſter Bosheit ſich erfrechet; und doch muß man hier, wo der Fehler in dem Verſtand liegt, mehr Mitleiden und Barmhertzigkeit als Schärgen und Schwerd gebrauchen. Die Heiden hielten es deswegen für eine Thorheit, daß die Menſchen die Ehre der Gottheit zu retten vermeynten, indem ſie ſolche unſtreitig für ſtarck genug hielten, ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen. Meyneſt du, ſagte Chriſtus zum Petrus, als dieſer ihn mit dem Schwerd vertheidigen wolte, daß ich nicht könte meinen Vater bitten, daß er mir mehr als zwölf Legionen Engel ſenden ſolte. Matth. 26, 53.

§. 9.

Von der Majeſtäts Verletzung.

Das dritte Verbrechen welches den Adel verlieren macht, iſt die Majeſtäts Verletzung:

ſolches wird eigentlich in den Thurnier-Artickeln unter den Worten: verachtet käyſerlich Mandat, verſtanden. Es beſtehet aber dieſes Verbrechen hauptſächlich darin, wenn man ſeinen Fürſten, oder ſeine höchſte Obrigkeit verräth, ſolche läſtert, gegen dieſelbe Aufruhr, Meyterey und Empörung anſtiftet, mithin nicht nur ſeinem rechtmäſſigen Oberhaupt untreu wird, ſondern auch ſein Vaterland dadurch in Gefahr ſetzt. Mit dieſem Verbrechen aber hat es faſt eben die Bewandnis wie mit der Gotteslästerung; dann es kan einer aus einem guten patriotiſchen Eifer, wie Cato, der deſpotiſchen Macht eines Cäſars ſich widerſetzen: Cato kan alſo in Anſehung eines Tyrannen des criminis læſæ Majeſtatis beſchuldiget werden, wie Cäſar hinwiederum in Anſehung des Volcks ſich eines gleichen Verbrechens theilhaftig machte. Derjenige Theil, der bey ſo bewandten Umſtänden obſieget, beſchuldiget den andern der Majeſtäts Verletzung; da gleichwol der eine Theil nur für ſeine Hoheit und der andere für die Freyheit des Volcks die Waffen geführet.

ret. Der unglückliche Ausgang macht hier das Verbrechen und nicht die That. Dieſe brachte Julium auf den Thron und Antonium um den Kopf: Cromwell beherrſchte Engelland, als ein glücklicher Aufwiegler und als ein Erretter der Freyheit; und Carl Stuard, als der König dieſes Volcks, muſte auf der Blutbühne den Frevel büſen, weil er an ſtatt deſſen Rechte zu beſchützen, ſolche zu unterdrücken ſuchte. Nirgend ſind die Geſetze ſorgſamer geweſen grauſame Strafen auszufinden und ſolche mit gräslicher Macht auszudrücken, als wo es um das ſo genante Verbrechen der Majeſtät galt. Hier war es nicht genug, daß ein ſolcher Verbrecher ſterben muſte, ſondern ſein Helm und Schild wurden zerbrochen, ſeine Güter confiſciret, ſein Name für ehrlos und infam erkläret, ſein Gedächtnis verflucht, ſein Haus geſchleift und an deſſen Plaz Schand-Seulen geſetzt. L. eorum 24. ff. de pœn. in 6. Ja, ihre arme unſchuldige Kinder muſten gleichfalls das Verbrechen eines unglücklichen Vaters büſen; ſie wurden für infam gehalten, zu

keinen Ehren-Stellen zugelaſſen, und damit auch ihre Seelen es mit empfinden möchten, ſo wurde ihnen der Gebrauch der Sacramenten unterſagt. L. quisquis 5. §. 1. Cod. ad L. Jul. Maj. Mir grauſet jedesmahl, wann ich darüber folgende Ausdrücke in dem 24. Cap. der goldnen Bulle leſe: der die Majeſtät beleidiget, ſoll mit dem Schwerd hingerichtet werden, und alle deſſen Güter ſollen unſerm Fiſcal verfallen ſeyn; deſſen Söhne aber, denen wir das Leben aus beſonderer Kayſerlichen Sanftmuth ſchencken, denn ſie ſolten durch gleiche Strafe, wie ihre Väter, umkommen [illegible] ſollen von mütterlicher und groſsväterlicher, wie auch von aller Anverwandten Erbſchaft und Nachfolge ausgeſchloſſen ſeyn; Auch ſollen ſie durch andere Vermächtniſſe nichts erlangen; ſollen immer bedürftig und arm ſeyn: die Schande der Väter ſoll ſie immer begleiten; ſie ſollen zu keiner Würde und zu keinem Sacrament gelaſſen werden, die, ſo für ſie bitten, ſollen ohne Gnade ehrlos und infam

ſeyn

seyn u. s. w. Ich finde hier in diesem ganzen so hoch erhabenen Gesetz nicht die mindeste Spur einer menschlichen Gerechtigkeit, ob solches gleich noch von der römischen Rechtsgelehrtheit herrühret; denn die Straf-Gerechtigkeit muß eine genaue Verhältnis mit dem Verbrechen haben, und nach dessen Gröse oder Abscheulichkeit abgemessen werden, sonst ist es keine Gerechtigkeit. Hier aber heiset dasjenige noch eine Gnade und Sanftmüthigkeit, was noch einen Theil der Strafen bey Menschen zurück hält, die überhaupt nichts selbst verbrochen haben, sondern nur Kinder eines Verbrechers sind. Ich gebe zu, daß diese Kinder des Adels dadurch verlustig werden können, wann der Vater ein sehr schändliches und grobes Verbrechen begehet. Und doch würde auch dieses nicht statt finden, wo die Kinder den Adel nicht von dem mißhandelnden Vater, sondern von den Vorfahren herhaben; wie ich solches hernach zeigen werde. Wie wenig die übrigen Ausdrücke dieser Verordnung, der natürlichen Billigkeit und der gesunden Vernunft

gemäs ſind, mag ein jeder ſelbſt urtheilen. Wer nur ein wenig Nachdencken hat, der ſiehet leicht aus dem Inhalt dieſes gantzen Geſetzes, wie viel denen Beherrſchern der Welt daran gelegen war, ihren Thron und ihre deſpotiſche Macht auf alle erſinnliche Art und Weiſe zu befeſtigen. Beſonders aber den Adel, als das eintzige Gegengewicht und Erhaltungs-Mittel der gemeinen Freyheit, von allen redlichen patriotiſchen Anſchlägen abzuſchrecken, und durch die Bedrohungen der allerabſcheulichſten Strafen in einer ſclaviſchen Furcht zu erhalten; mithin alſo: car tel eſt nôtre plaiſir; dem menſchlichen Geſchlecht, nach ſelbſt erdachter Hoheit, die Feſſel anzulegen.

Im übrigen aber, wenn einer als ein Meyneidiger und Verräther gegen ſein Vaterland und gegen ſeine rechtmäſſige Obrigkeit treulos handelt, und darüber zum Tod verurtheilet oder verbannet, oder in die Acht und Vogelfrey erkläret wird; ſo wird er allerdings dadurch geſchändt und des Adels ver-

verluſtig. Ordin. Cam. p. 2. tit. 10. Gail. de pace publ. l. 2. c. 1. n. 20. Mager. de advocat. c. 8. n. 83. Nolden de nobilit. c. 22. n. 31. Allein es muß dieſe Achts-Erklärung rechtmäſig und nicht aus blos politiſchen Urſachen, oder aus Rache von dem obſiegenden Theil herrühren; wie es ehemals in der Grumpachiſchen Sache zu Gotha, imgleichen mit der Hinrichtung des Herrn von Patkuls und dergleichen andern Vorfällen mehr mag geſchehen ſeyn.

§. 10.

Von Mord und Todtſchlag.

Wann einer vorſetzlicher Weis einen andern ums Leben bringt, oder einen Meuchel-Mord begehet, oder, wie es in den Thurnier-Artickeln heißt, ſein Bergenoſſe ertödt, wie der Freyherr von Sichelſtein, der ſeine gebährende Frau ermordet, und deswegen von den Thurnier-Vögten aller ſeiner Ehren und Würden entſetzet würde. S. Peckenſtein Theatr. Saxon. C. 9. ſo folget daraus natürlicher

licher Weis, daß er auch ſeines Adels verluſtig wird, dann ein Ehrloſer kan nicht edel ſeyn. Würde man die Ausſchweifung der Zweykämpfe mit gleicher Schande ſtrafen, ſo würde dieſe Wuth bald nachlaſſen. Siehe meine Abhandlung vom Kriegs-Stand C. VII. p. 168. Edit. 1752. wo dieſe Worte ſind: „die ſo nöthige Verbannung der aller-„närriſchten Ehre ſchickte ſich für den Büttel „und Profoſen am beſten: Man ſchände den, „der um eine vermeynte Schande zu fliehen, „die gröſte zu begehen ſich erfrechet.

§. 11.

Von Diebſtahl und Rauberey.

Es giebt auch vornehme Spitzbuben, Diebe und Straſſen-Räuber; Allein ich will nicht zu weit ausſchweifen: doch mögen allerdings diejenige ſtoltze Edelleute von Napoli, die ſich lieber aufs Rauben und Plündern legen (*) als auſer ihren Stand heyrathen wollen, mit unter dieſe Claſſe gehören; wie nicht weniger

(*) S. III. Abhandl. §. 2.

weniger auch die tapfere Lords Söhne in Engelland und bey den Berg-Schotten, die, wenn ſie das ihrige hochadelich durchgebracht haben, ſich demüthig aufs Rauben und Plündern legen; dabey aber als Edelleute, die zu leben wiſſen, einem nicht alles nehmen, ſondern grosmüthig noch ſo viel laſſen, als man nöthig hat, ſeine Reiſe fortzuſetzen. Die Thurnier-Artickel melden nur von ſolchen, die Kirchen, Witwen und Wayſen beſtehlen. Ich dencke aber es werden hierunter auch andre anſehnliche Räuber und Spitzbuben mit verſtanden werden, denn der Diebſtahl iſt nach ſeinem gantzen Umfang und in allen nur möglichen Fällen verboten, ſchändlich und infam: doch möchten die Herren Spieler, welche als Chevaliers d'induſtrie, durch ihre Geſchicklichkeit andre dumme bleyerne Köpfe um ihre gute Müntzen zu bringen wiſſen, hier eine Ausnahme von der Regel machen, weil ſie allenfalls ihre Wiſſenſchaft mit unter die freye Künſte rechnen dürften. Die Geſetze haben dieſe Frage noch nicht entſchieden; ich kan alſo auch in dieſer Sache nicht ſprechen.

§. 12.

§. 12.

Vom Kirchen-Raub.

Die Kirchen-Räuber und Kirchen-Stürmer, ich dencke wohl auch die Bilder Stürmer, werden besonders unter die Leute gesetzt, die, weil sie eine infame Handlung begehen, den Adel verlieren; Doch muß man auch hier einen billigen Unterscheid machen. Die ehrliche Schweden, als sie im dreißigjährigen Krieg in Francken, Schwaben und Bayern manche prächtig geputzte Heiligen entkleideten, ja wohl gar, wann sie von Silber waren, vom Altar mit weg nahmen, gaben dadurch den frommen Nürnbergern eine gerechte Furcht, daß sie ein vor ihrer Kirchen aufgesteltes Crucifix von Silber, auch mit aufpacken mögten. Sie liesen deßwegen solches, wie man sagt, aus kluger Vorsichtigkeit schwartz anstreichen und werden dieser That halben, noch bis auf den heutigen Tag Herrgott-Schwärtzer genennet. Wann man nun diese so glücklich gefochtene Schweden ihrer gemach-

machten Kirchen-Beute halben, für Kirchen-Räuber anklagen und ſie deswegen ihres Adels verluſtig erklären wolte, ſo würde dieſes manche ſchöne Familie mit betreffen. Allein ſie waren Ketzer in Anſehung der Catholicken und als ſolche nahmen ſie ihnen ihre Heiligen weg. Herzog Chriſtian von Braunſchweig, der ihnen beyſtund, machte es ein wenig gar zu arg. Er lies auf ſeinem Zug in Weſtphalen den heiligen Liborium aus der Kirche zu Paderborn mit aufpacken und hernach aus ſeinem ſchweren Cörper von maſſif Silber, die bekante rare Thaler: GOttes Freund, der Pfaffen Feind, müntzen. (a) Alſo bekommen alle Sachen in der Welt eine andre Geſtalt, wann die Verhältnis ihrer Eigenſchaften ſich verändert. Die Chriſten würden ſich im Krieg gegen die Mahometaner keine ſchändliche That daraus machen, wann ſie das Grab des türckiſchen Propheten

(a) S. ein zu Amſterdam heraus gekommenes kleine Werck: Weſtphaelſche Transformatie; al vvaer S. Liboris verrandert vvaerd in Ryxdaelers.

ten zu Mecca plündern könten. Eben so wenig als sich diese es für eine unheilige That halten würden, die liebe Frau zu Loretto ihres herrlichen Schmucks zu berauben. Das Verbrechen des Kirchen-Raubs ist also nur von solchen Fällen zu verstehen, wo man eines Glaubens ist; denn ein anderer bekümmert sich wenig um unsere Heiligen und Bilder.

§. 13.

Von den Freybeutern, Heckenreutern und herum irrenden Rittern, welche nach altem Gebrauch sich aus dem Steigreif nehren.

Es ist hin und wieder in Europa noch ein müssiges garstiges Ungeziefer unter dem kleinen verdorbenen Adel, welches man nicht genug verabscheuen kan. In Kriegs-Zeiten, bey Feld-Zügen und Marschen, richtet es nichts als Unheil an, und in Friedens-Zeiten machet es nicht selten die Land-Strasen unsicher. Es sind eigentlich keine Strasen-

Räu-

Räuber, nein, ſie reiten nur mit ihren hungerigen Mähren auf Abendtheur herum und ſuchen, wo ſie etwas erſchnappen und hin und wieder die Leute um das Geld zwacken können. Den Reiſenden ſuchen ſie allerhand in Weg zu legen, um Händel mit ihnen zu kriegen, ſie unter dieſem Schein weg zu führen, dieſelbe zu ängſtigen und mit Geldbuſen zu ſchrauben. Hierher gehören auch die Stauden- und Krippen-Reuter, die Landſtreicher, die Hecken-Fiſcher, die Hüner-Fänger, die Wild- und Tauben-Schützen, die Marodirer, die Schnap-Hahnen und dergleichen herrnloſes Geſindel, welche ehender verdienen Straſen-Räuber als Edelleute und Soldaten genennet zu werden. per l. hoſtes 24. ff. de V. S. Vor dieſem waren dergleichen abendtheurliche Ritter-Schwermereyen bey uns in Teutſchland ſehr im Gebrauch. Unſer Herr Caſpar Lerch von und zu Dürnſtein hat in ſeinem teutſchen Werck unter dem lateiniſchen Titel Ordo equeſtris germanicus cæſareus bello politicus unter andern löblichen Ritter-Thaten unſerer Vor-

fahren auch die Misbräuche und Ausschweifungen des Adels bemercket. „Da vor alters, „ sagt er, p. 79. offene gemeine Reichs„ Kriegs-Gewerb, und kayserliche-Dienst „ nicht vorgiengen, muste mancher aus dem „ Steigreif, das ist, continua equestris militia, wie es die alte Römer nanten, in frem„ den Oertern, zu einem oder andern feind„ lichen Theil sich schlagen, Kriegs-Mittel „ und Nahrung suchen, also mit Angrif der „ Feinde und von deren Haab und Gut sich „ zu unterhalten, unterwinden suchen. Wel„ che Steigreifs-Nahrung zu Abbruch der „ Feinde, in terminis, da der Unschuldigen „ verschonet, noch heutiges Tags, wohl al„ so kan genennet und nicht eben zum verbo„ tenen Strasen-Raub und anderm feindli„ chem ohngleichen Drang, wie es etliche „ ausdeuten, möge allein verstanden werden, „ weil Soldaten, nach Kayfers Aureliani Ge„ bot, sich nicht von den Thränen der Ein„ wohner, sondern von der Feinde Beute „ nehren durften, von welchen Ritters-Mit„ teln und Zufälligkeiten Jo. Aventin in „ Chron.

Chron. Bav. L. 8. fol. 421. ſchreibet, daß zu
» Zeiten Henrichs, ums Jahr 1465. ſich der
» Adel in Beyern (wie etwan in Francken)
» auſſerm Steigreif nehre, ritten zu Aben-
» ſperg, bey Herrn Hanſen aus und ein,
» warffen, was den Reichs-Städten zuge-
» hörete, darnieder, u. ſ. w. Bey ſolchen Vorfällen äuſerte ſich nun allerhand Unrath und Plackerey, beydes auf Straſen als in Herbergen, da man die Leute anpacket, ihnen ihre Sachen, unter allerhand Vorwand wegnahm, und ſonderlich den Kaufleuten um Gelds und Solds willen, nachſtelte. Herzog Albrecht von München vertilgte und führte viele dergleichen Geſellen nach Straubingen, weil dadurch die Straſen unſicher und alle Handelſchaften gehindert wurden. Der Adel wurde dadurch verunehret und von den Einwohner der Städte, die vorhin auf den Adel nicht wohl zu ſprechen waren, als Stauden-Reuter und Hecken-Fiſcher beſchmitzt. Wer mehr von dieſen abendtheurlichen Ritter-Begebenheiten leſen will, der findet ſolche in dem Leben des Götzen von

Berlichingen, welches unlängſt mit ſeinen Urkunden heraus gekommen, und ſehr luſtig zu leſen iſt. Dieſe wilde Steigreifs-Nahrung wurde darauf geſamter Hand im teutſchen Reich abgeſchaft, wie darüber unſere Reichs-Abſchiede nach zu leſen ſind. Inzwiſchen machen es unſre heutige ſogenante Frey-Compagnien, Huſſaren und Partheygänger öfters nicht viel beſſer. Weil unterdeſſen der Dienſt dieſes ſonſt nicht regelmäſigen Kriegs-Volcks gedultet und öfters für nöthig gehalten wird, ſo kan man ihre Ausſchweiffungen, auch nicht unter diejenige Urſachen ſetzen, welche den Adel verlieren machen.

§. 14.

Von Spionen-Dienſten.

Mit den Spionen-Dienſten aber hat es allerdings eine ſolche Beſchaffenheit, daß ſolche etwas ſchandbares und ehrloſes mit ſich führen, mithin bey dem Adel unmöglich beſtehen können. Denn einer der auf Kundſchaft

ſchaft ausgehet / iſt ein Verräther / welcher Lügen und Betrügen muß. Ein Spion / wird / wenn er ertapt wird / als ein unehrlicher und nichtswürdiger Menſch durch einen ſchmählichen Tod hingerichtet. Kundſchafter und Verräther / ſagen die Geſetze / werden entweder verbrandt oder an den Galgen gehenckt. L. ſi quis aliquod 38. §. 1. ff. de poen. l. omne delictum 6. ff. exploratores 4. d. l. proditores 7. ff. de re militari. Unterdeſſen ſo giebt es gleichwohl auch ehrliche Spionen / Joſua und Caleb / die das gelobte Land verkundſchafteten / waren ehrliche Leute. Regulus war ein Gefangener der Carthaginenſer und verrieth den Römern den Zuſtand ihrer Feinde / damit ſie nicht mit ihnen Friede machten. Er ſelbſt wurde als ein ehrlicher Kundſchafter deswegen das Opfer. Der berühmte Churpfältziſche Rath Rusdorf hielte ſich zu Wien als ein Bedienter des engliſchen Geſandten auf / da doch der Geſandte gleichwohl von ſeinen Rathſchlägen abhieng: Hätte man damahls Rusdorffen ertapt / man würde ihm nicht Cavaliermäſig begegnet ſeyn /

gleichwohl war der Eifer und die Treue für seinen Herrn so gros, daß er auch diesen gefährlichen Schritt für ihn wagte. Heut zu Tag sind unsere Gesandten, Residenten und Befehlshaber, welche sich an den Höfen aufhalten, nichts anders als privilegirte Ausspäher. Vor diesem wuste man von dergleichen residirenden Gesandten nichts. Die französische Staats-Kunst aber als sie zu Richelieu und Mazarins-Zeiten, mit den grosen Anschlägen der Universal-Monarchie schwanger gieng, hielte an allen Höfen, unter dem Titel eines Envoié ordinaire, oder Ministre Resident, seine ordentliche Agenten, Sachwalter und Ausspäher. Da nun dieses von Seiten des französischen Hofs geschah, so wurden dadurch andere Höfe genöthiget, auch wieder ihre Gesandten und Agenten an dem französischen Hof zu halten, welche der lebhafte französische Geist, durch sein artiges Geschwätz, liebkosende Schmeicheleyen, angestelte Lustbarkeiten und andre politische Ränke kunstreich einzunehmen und zu begauckeln wuste, mithin auf solche Weise sich

Meister

Meiſter von allen Geheimniſſen der europäiſchen Höfen machte. Endlich wurde daraus eine Art des Wohlſtands, daß nach und nach die junge europäiſche Printzen ſelbſt nach Paris reißten und daſelbſt, als auf der hohen Schule der galanten Welt, nach dem franzöſiſchen Geſchmack formiret wurden.

§. 15.

Wenn man Schulden macht und nicht bezahlet.

Edelleute die vom Borgen leben, alles durch die Gurgel jagen, verſchmauſen, verſpielen, vergeuten und nicht allein ſich und die ihrigen dadurch ins Elend ſtürtzen, ſondern auch andere, die ihnen Geld und Waaren und Lebens-Mittel vorgeſchoſſen haben, um das ihrige bringen, die ſchänden durchaus ihren Adel und machen ſich deſſen durch ihre ehrloſe und ſchimpfliche Aufführung verluſtig; dann der Adel, man kan es nicht genug wiederhohlen, iſt blos ein Stand der Ehre, die ſich auf die Tugend gründet. Ei-

ner der nur ſucht ſeine Begierden zu ſättigen und darzu das Geld anderer Leute zu gebrauchen, ohne ſich weiter darum zu bekümmern, wie er ſolches zahlen mögte, iſt nicht beſſer als ein ordentlicher Dieb; denn ob er zwar ſo deutlich ſeinen Vorſatz ſich nicht ſelbſt erkläret, ſo weis er doch wohl, daß er kein Vermögen nicht hat, die Schulden, die er macht, zu bezahlen; mithin bringt er wiſſentlich und vorſetzlich die ehrliche Leute, die ihm borgen, um das Ihrige. Dergleichen Schuldner werden deswegen auch als Diebe, ohne alle Nachſicht, laut den Geſetzen geſtraft. Nach den XII. Tafeln konten die Gläubiger ihre Schuldiger, die ſie nicht bezahlen konten, erwürgen und in Stücke zerreiſſen und L. Rhodia muſten auch die Kinder ihrer Eltern Schuld abtragen, wann ſie gleich nichts von ihnen geerbet hatten, und ſo waren auch, nach den römiſchen Geſetzen, die Kinder eines Primipili, oder Kriegs-Obriſten gehalten, die Schulden ihrer Väter zu bezahlen. L. 4. Cod. de Primipilo.

Wann ein Edelmann seines Vaters Schulden nicht abtragen wolte, so verlor er dardurch seinen Adel.

Unsere heutige Gewohnheit ist diesen Gesetzen gantz entgegen. Mancher Edelmann macht sich öfters noch wol gar gros mit seinen Schulden und bildet sich darauf nicht wenig ein, daß er so viel Hertz habe, freymüthig auf anderer Leute Beutel zu leben. Dis ist nun wohl ein kleiner lächerlicher Hochmuth, der allerdings die Ahndung der richterlichen Amts-Gerechtigkeit verdienet. Aber ehrlos und infam darf man eine solche Aufführung doch gleichwol nicht nennen; denn es geben Fürsten und grose Herren, die dem niedern Adel darinn mit vieler Hoheit des Gemüths und sorgloser Verschwendung erlauchte Exempel geben. Wer wolte also sagen, daß dasjenige schändlich sey, was Fürsten selber thun? Fürsten, die für tapfer, grosmüthig und freygebig gepriesen werden; mittlerweile daß sie ihre Unterthanen mit unendlichen Auflagen bedrängen und doch da-

bey täglich ihre Schulden häufen, welche je mehr sie solche aufschwellen und zu Millionen erwachsen lassen, desto weniger auch solche bezahlen können. Ihre Printzen erben deswegen doch das Land, und so wol sie, als ihre Witwen, sind eben so wenig genöthiget, ihre Schulden zu bezahlen, als die Hertzogin Margaretha von Burgund, welche, da der Hertzog starb, ihren Leibgürtel auf seinem Grab losgürtete, und sich erklärte, keinen Theil an ihres Mannes Hinterlassenschaft und Geraide zu haben. So machen es auch noch heut zu Tag die Weiber, welche, wenn sie nicht der Männer Schulden bezahlen wollen, ihnen, wie man zu reden pflegt, den Schlüssel auf das Grab legen, mittlerweile daß sie ihre Errungenschaft, und was sie ihm zugebracht haben, nach dem Senatus Consulto Vellejano sehr artig abzutheilen und sich dadurch aus aller Nothdurft zu setzen wissen. Nach dem Recht der Natur ist dieses wohl nicht allerdings gar ehrlich gehandelt; allein, diese Dinge gehören mit unter die künstliche Ausnahmen des bürgerlichen Rechts. Behalten

halten die Erben nur so viel Vermögen in Händen, daß sie ihren Adel anständig fortführen können, so lässet man sich es kaum einfallen, daß durch nicht Zahlung ihrer Schulden der Adel könte gekräncket oder gar verloren werden; die Armuth aber ist dem Adel entgegen, und deswegen sucht man derselben gerad und ungerad, so gut man kan, zu entgehen: dann der Besitz des Geldes macht edel, nicht der Titel Rechtens. Es gilt gleichviel, wie man solches besitzt. So lautet unsere heutige Ritter-Philosophie, und so viel gilt das Recht der Gewohnheit, ut rationem sæpius vincat aut legem. L. 2. C. quæ sit longa consuetudo. Lib. 8.

§. 16.

Von Bankerutten.

Die Bankerutten deuten eben dasjenige Verbrechen an, davon hier geredet wird. Nur hat dieses Wort seine eigentliche Beziehung auf solche Leute, die eine Banck, das

ist

ist eine Geld-Kiste haben, womit sie Wechsel und Handel treiben; dann die Alten sasen meist auf Bäncken und hielten darinnen ihre beste Sachen und Baarschaften verschlossen. Wenn nun also die Banck, oder der Geldkasten leer war, so kehrte man solchen um, daher, wie ich dafür halte, das französische Wort: Banqueroute entstanden, welches so viel heisset, als die Banck hat ihre roûte, das ist, ihren Gang genommen, sie ist weg, es ist nichts mehr da; Unsre Rechtsgelehrten nennen die Bankerutirer bancæ ruptores, weil roûte so viel als ein Weg, der gebahnet oder gebrochen ist, bedeutet, daher haben sie das Wort rupta hier für gebrochen genommen, nun aber bricht der Kasten ehe wann er voll, als wann er leer ist. Man nennet sie sonst auch Decoctores, weil sie das Geld gleichsam verkochen oder verdistilliren: imgleichen Falliti, von fallere, welches so viel heißt als betrügen; es sey active, wenn man andre, oder passive, wenn man sich selbst in der Hoffnung von gewissen Unternehmungen betrügt. Diese verschiedene Bedeutung eines

Worts

Worts giebt hier dem Verbrechen auch eine sehr verschiedene Eigenschaft. Betrügt einer, der Schulden macht, den andern wissentlich und vorsetzlich, so ist er ein formaler Dieb; Betrügt er aber sich selbst in seinen Unternehmungen, mit einer schmeichlenden und dem Ansehen nach gegründeten Hoffnung, und kan deswegen nicht zahlen, so ist derselbe deswegen doch kein Dieb und kan auch als ein solcher nicht bestraft werden. Ein Handelsmann weis, wenn er dem andern eine gewisse Summa auf ein Paar Zeilen, gegen seines Namens Unterschrift dahin giebt, oder sich dafür verbürgt, daß er etwas wagt, und daß Zufälle kommen können, wobey er diese Summe zum Theil oder gantz verlieren kan; Er rechnet deswegen so viel für seine Gefahr, dergestalt, daß er öfters nur für die bloße Unterzeichnung eines Wechselbriefs ein halbes vom hundert ziehet, welches für die kleine Bemühung und nach dem Maasstab der Billigkeit fürwahr ein unmäßiger Gewinn seyn würde, wenn er nicht etwas dabey wagte. Weil nun keine Kauf-

mannschaft ohne dergleichen gewagte Handlungen bestehen kan, so ist es auch gantz wohl möglich, daß ein ehrlicher Mann fallit darüber werden kan. Wann nun derselbe sich darauf mit seinen Glaubigern setzt, sie auf gewisse Terminen zu bezahlen, oder ihnen gar alle seine Haabseligkeiten überläßt, und ihnen, wie man es nennet, bonis cediret, so rettet er damit seine Ehre. Dann Unglück ist kein Verbrechen. Also machte vor einiger Zeit das nun so gros gewordene S*** Haus in B. ein Falliment von etlichen Tonnen Goldes, und hatte gleichwol noch weit mehr, als diese Schuld betrug, an andre zu fordern, auch dabey über hundert tausend in der Cassa: dieses konte man einen seltsamen Bankerut heissen; um so vielmehr, weil er den Falliten in den freyherrlichen Stand erhub. Die Sache aber verhielt sich so: Man hatte Gelder zur kayserlichen Kriegs-Cassa geschossen; das Kriegs-Glück aber ist wanckelmüthig, die Kriegs-Cassa zahlte nicht. Wie konten die Herren von S*** zahlen? Dieses schadete ihnen unterdessen weder an Ehre noch Aufkommen,

kommen, noch Adel! Es wurde vielmehr ihr Stand noch erhöhet, sie selbst aber durch das hohe kayserliche Haus, dem die Gerechtigkeit eine angestamte Tugend ist, schadlos gehalten.

Hieraus ist zu ersehen, wie sehr die Umstände eine Sache verändern, und daß man deswegen mit nichten hier den Satz ohne Ausnahme kan gelten lassen, daß man durch Bankerut seines Adels verlustig würde. Wer wolte sagen, daß dergleichen auserordentliche Wiederwärtigkeiten, denen alle Geschlechter der Erden unterworfen sind, den Adel verlieren machten? Zumahl wenn die Nachkommen lieber das äuserste dran setzen, ehe sie dadurch an ihrer Ehre gekräncket würden. Nun macht in der Welt nichts ehrlos als ehrlose Thaten, die mit Wissen und aus einem schändlichen Vorsatz begangen werden. Die Tugend aber bleibet bey allen Unglücksfällen um so viel Verehrungswürdiger, je erhabener und unschuldiger sie dabey sich zeiget. Also kenne ich ein Haus, wo man lieber das Mütterliche, so sich

über

über hundert tausend belief, den Schu
ten zum besten gegeben, und keines H
von der väterlichen Erbschaft sich angen
um die Ehre zu retten. Im übrigen
wo Bosheit, wo Betrug, wo Falsc
wo Frevel und diesem gleichzuschätzender
sinn herrschet, da gilt die Schärfe de
setzes, da ist die Strafe nöthig, da wi
Verbrechen infam, und raubet Auf
Ehre und Adel.

§. 17.

Wenn man sich auser Stand und den Pöbel verheyrathet.

Wie der Adel durch eine demselben g
wohlanständige Aufführung in alle
auch muß erhalten werden, so zieme
für denselben durchaus keine Ver
thung mit dem Pöbel:

Stemmate materno felix virtute pater

Wer also, laut den Thurnier-Gesetzen,
in edlen Stämmen bleibet, sondern

(a) Statius in lacrym. Hec. I. Sylv.

Stand heyrathet und ſich mit dem Pöbel vermenget, der derogirt dadurch ſeinem Adel, und deſſen Kinder können weder in hohen Stiftern noch zu Thurnieren zugelaſſen werden. Es iſt nicht zu läugnen, daß ſich in Anſehung der Ehe-Verknüpfungen vielerley äuſſerliche und moraliſche Umſtände mit einflechten, welche zu den Sitten, Gewohnheiten, Lebens- und Erziehungs-Arten des Adels ſehr vieles mit beytragen. Es haben deswegen die Geſetze und bereits diejenige der XII. Tafeln die matrimonia nobilium cum filia plebeja inita für unanſtändig erkläret. Claritas enim generis ſordeſcit commixtione abjectæ conditionis. Allein die Worte plebeja & abjecta conditio, bedeuten nach unſrer heutigen Verfaſſung nur den gemeinen Mann, der ein niedriges Gewerb treibet, und ſich dem Pöbel gleich, mit Krämerey und Handwercken nähret. Wohlgezogene und bemittelte Bürgers Töchter aber, die eine gleichförmige Auferziehung genieſen, und zu allen anſtändigen Tugenden und Sitten, wie heut zu Tag die Töchter anſehnlicher Gelehrten, vornehmer

Handelsleuten, Beamten und dergleichen mit angezogen werden; diese gehören keinesweges unter den Pöbel, dann diese Stände werden in vielen Stücken, nach unsrer heutigen Policey-Ordnung, dem Adel gleich geachtet; wie man dann ihnen auch erlaubet Gold und Silber, Jubelen und Degen zu tragen, welches sonst nur die Auszeichnungen des Adels zu seyn pflegten.

Hier ist noch die Frage: wann ein Bauer eine Tochter hätte, die der Pucelle d'Orleans, oder der bekanten englischen Pamela glich, ob ein Edelmann, der solche heyrathete, dadurch seinen Adel derogirte? Ich sage nein, dann wo eine auserordentliche Tugend weit über den Adel und andre Menschen hervor strahlet, da ist wohl kein Zweifel, daß sie der Himmel nur darzu hat lassen geboren werden, um dem Adel einen neuen Glantz beyzulegen; dann je gröser die Tugend, desto vortreflicher ist der Adel. Auser diesen raren und nicht leicht zu vermuthenden Umständen bleibt der Pöbel Pöbel, und verlieret selten so viel von

dem

dem Schlam seiner niederträchtigen Auferziehung, daß nicht der Adel, wenn er sich mit ihm vermenget, dadurch solte beschmutzet werden.

§. 18.

Von allerhand dem Adel unanständigen Gewerb.

Ich habe bereits in der III. Abhandlung diese Materie besonders abgehandelt und alle darwider gemachte Einwürfe weitläuftig beantwortet. Ich halte deswegen auch die Sachen wegen dem Kaufmanns-Adel für entschieden. Da sich allenthalben an den vornehmsten Oertern in Europa solche ansehnliche Kaufmannshäuser finden, die nicht nur in den Adel und freyherrlichen Stand wircklich sind erhöhet worden, sondern welche auch diesem Stand gemäs in allen Stücken sich aufführen. Es hat also in Ansehung solcher wichtigen Handels-Häuser keine Derogation weiter statt; so sehr ich auch sonst bekennen muß, daß die alte Gesetze dem Kaufmanns-Adel sind entgegen gewesen, und auch noch wircklich ein, ich

weis nicht was, bey den Kaufleuten mit untermenget iſt, das der ächten und edlen Art des Adels zuwider zu ſeyn ſcheinet. Was aber die Kaufmannſchaft ins Kleine betrift, welche mit Elen, Maaß und Gewicht in offenen Krami-Buden getrieben wird, da iſt die Derogation des Adels, laut allen Geſetzen, feſt geſtellt. Hierher gehören auch alle mechaniſche Künſte, diejenigen ausgenommen, die gewiſſe Wiſſenſchaften und gelehrte Unterrichtungen zum Grund haben, als die Mahlerey, Muſic, Baukunſt, Meßkunſt, Jägerey, Gärtnerey, Feldbau und dergleichen: denn in allen dieſen Künſten und Beſchäftigungen üben ſich nicht nur die gröſte und vornehmſte Leute ſelbſt, ſondern ſie haben auch nichts ungebührliches, ſchmutziges, niederträchtiges noch pöbelhaftes; man darf deswegen nicht Zunftmäſig ſeyn, noch Jung, Geſell und Meiſter werden, noch ſelbſt ſolche halten, ziehen und meiſtern, mithin beſtändig mit dem gröbſten Pöbel im Umgang und in der Gemeinſchaft leben. Dem ungeacht, ſo dünckten ſich vor Zeiten die zünftige Handwercker

wercker noch beſſer zu ſeyn als die Bader, Barbierer, Müller, Leinweber, Schäfer, Zöllner, Spielleute, Trompeter und dergleichen, deren Kinder ſie nicht einmal in ihre Zünfte einnahmen, bis ſie endlich durch öffentliche Reichs-Geſetze dazu genöthiget wurden. Der Kayſer Wenzeslaus, der ſo viel auf die Bäder hielt, weil er ſehr ſchmutzig lebte, und von einer Bader-Magd aus der Gefangenſchaft gerettet wurde, ſchenckte dafür den Badern einen eigenen Wappen, wo in einem goldenen Schild, eine blaufärbige Knoten-weis gebundene Binde zu ſehen, darin in der Mitte ein grüner Papagay ſich zeiget, um damit die Schwatzhaftigkeit dieſer geſprächigen Leute anzudeuten. S. Limnæi J. publ. L. 6. c. 6. n. 64. Die Barbierer machen zu unſerer Zeit auch eine andere Figur, ſeitdem ſie ſich der Wund-Artzney ordentlich befleiſſen und darauf ſtudieren, ſo daß ſie in Franckreich denen andern Aertzten an Ehren und Würden gleich gehalten werden. Heut zu Tag wird beſonders auf die Vortreflichkeit einer Kunſt geſehen. Dieſer Unterſcheid

der gemeinen Gewerbe, Nahrungen und Handthierungen; wie auch der Künsten und Wissenschaften, worzu besonders geschickte, kluge, gelehrte und witzige Leute erfordert werden, wird genug seyn, uns in Stand zu setzen, von denjenigen Geschäften und Nahrungs-Mitteln, welche dem Adel anständig und nicht anständig sind, vernünftig zu urtheilen. Nur muß man hierinn auf eines jeden Landes Sitten und Gebräuche acht haben; dann in Franckreich erhebt der König Comödianten, wegen der Vortreflichkeit ihrer Kunst, in den Adel-Stand, da diese Leute sonst, laut den römischen Gesetzen, für unehrlich gehalten wurden. L. si qua 4. Cod. de spectac. In Engeland, Holland, und in Genua gelten die Kaufleute; an andern Oertern werden sie gering geachtet. In Spanien verliert man deswegen nicht seinen Adel, wenn man gleich schlechte mechanische Handthierungen treibet. Covarruv. pract. quæst. c. 19. n. 7. Ueberhaupt aber sind folgende Gewerbe und Handthierungen dem Adel verboten: Storcher, Quacksalber, Zahnbrecher,

cher, Marckſchreier, Klopfechter, Comödianten, Seiltänzer, Gauckler, Taſchenſpieler, Apothecker, Barbierer, Bader, Köche, Metzger, Becker, Müller, Schloſſer, Glaſer, Zöllner, Schreiber, Schneider, Schuſter, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Weisbender, Wirthe, Bier-Schencke, Gärtner, Fiſcher, Spielleute, Pfeiffer und dergl. S. was Knipſchild hiervon L. I. c. XIII. weitläuftig anführet.

§. 19.

Ob die Armuth den Adel verlieren mache?

Die Armuth, ob ſie ſchon gleich an und für ſich ſelbſt nicht ſchändet, noch den Adel verlieren macht, ſo krancket ſie doch denſelben dermaſen, daß ſie ſolchen kaum mit naher Noth noch beybehalten kan. Selbſt aber ſolchen zu führen, iſt derſelben unmöglich dann der Adel erfordert: vitam nobilitati decentem, eine ihm anſtändige Lebens-Art; wie will aber ein durchaus verarmter und verdorbener

dorbener Edelmann dieſen allernöthigſten Wohlſtand retten.

Et genus & virtus niſi cum re vilior alga eſt.

ſagt Horatz. Bartol in L. 1. cod. de dignitat. ſagt ausdrücklich, daß der Adel durch die Armuth abſtürbe und ohne Güter nicht beſtehen könte. Tiraquell de nobilit. C. 25. n. 1. ſagt eben dieſes, er ſetzt auch noch die Urſache hinzu, weil der Adel durch Armuth aufhörte berühmt und vortreflich zu ſeyn. Es iſt wahr, es läſſet ſich keinen guten Edelmann ſpielen, wenn man kein Geld hat; Allein daß der Adel dadurch an und für ſelbſt auch ſolte abſterben und verloren gehen, ſolches kan nicht ſeyn; dann wie der Adel allezeit die Tugend zum Grunde hat, ſo kan er auch nur allein durch Laſter verloren werden. Paupertas autem non reddit vilem, ſed origo & mali mores, ſagt Baldus ad L. humil. Cod. de inc. nupt.

Weil aber der Adel gleichwol nicht anders als ein Stand der Ehre kan betrachtet werden/

den, ſo leidet auch derſelbe weder ſchimpfliche Armuth noch Knechtſchaft, noch unanſtändige Handthierung. Ueberhaupt lehret die Armuth viel Böſes nach Sir. 5, 20. Ein Edelmann, der eines andern Knecht wird, oder eine adeliche Tochter, wenn ſie gemeiner Mägde Dienſte thut, und alle niederträchtige, ſchmutzige und unſaubere Arbeit im Haus und in der Küchen verrichtet, kräncket den Adel, und macht, daß man ihn gar verlieret, wenn man in dieſen Umſtänden verharret. Denn hier iſt ein natürlicher Widerſpruch: Knechtſchaft, Adel und Betteley ſchicken ſich nicht zuſammen. Ein anders aber iſt, wenn einer aus äuſerſter Noth gedrungen, nur ſo lang, bis man einen andern Lebens-Unterhalt findet, ein unanſtändiges Gewerb ergreifet, oder dienet, dadurch wird man keinesweges ſeines Adels verluſtig; dann die Noth hat kein Geſetz. l. 1. C. de offic. conſ. c. ſi ergo Diſt. 1. arg. c. quod non eſt 4. de R. J. l. 2. c. de patr. qui fil. diſtrax. Jaſon in l. ſi ex thoro in fin. pr. ff. de legat. I. Ich bin auch der Meynung, daß es allezeit löbli-

cher und dem Adel viel anständiger sey, etwas zu arbeiten und sein Brod mit der Hand zu verdienen, als solche, um Allmosen zu empfangen, auszustrecken. Ein Bettler treibt, nach Aussagung der heil. Schrift, ein verfluchtes Handwerck, laut Hiob. 20, 10. Ich halte deswegen denjenigen für einen recht christlichen und grosmüthigen Edelmann, der durch sein widriges Schicksal unter der allmächtigen Hand GOttes sich beuget und lieber demüthig arbeitet als hochmüthig bettelt. Hier halt ich keine Art von Handthierung dem Adel für schändlich, wann sie anders sonst ehrlich und erlaubt ist. Also schadete es zu Zeiten des jugurtischen Kriegs dem edlen Marco Emilio keineswegs, daß sein Vater aus Noth gezwungen, einen Kohlenbrenner abgeben muste, wie solches Jac. Curtius in seinen Conjecturis jur. civil. l. 2. c. 20. wohl angemercket hat. Also lies es auch dem Valerio Maximo überaus schön

Cum caperet fasces a curvo Consul aratro
Nec crimen duras esset habere manus.

wie

wie Ovidius Lib. I. Fastor. von ihm sagt. Mit einem Wort: alles was keine infamiam nach sich ziehet, das halte ich nicht, daß es den Adel aufhebe, ob es wohl nicht zu läugnen, daß er durch widrige Zufälle, welche ihn in Noth und Armuth stürtzen, sehr gekräncket werde. S. hierüber Praun Adeliches Europa S. 139. Darauf aber muß ein in solche niedrige Umstände versetzter Edelmann bedacht seyn, wo er anders seinen Adel nicht gar für sich und die Seinigen verlieren will, daß er bey der ersten Gelegenheit, und so bald es ihm möglich ist, seine aus äuserster Noth ergriffene niedrige Handthierung wiederum verlasse und sich auf eine anständigere Weise zu nähren und fortzubringen trachte. Wie manche haben in der Noth, da ihnen kein andrer Weg offen stund als zu betteln oder zu arbeiten, mit tapferem Muth das erste das beste Nahrungs-Mittel ergriffen, Taglöhner, Schreiber, Lehr-Meister, Herrn-Diener, ja gar Knechte und Gesellen bey Handwerckern abgeben, ohne daß dieses ihrem Adel wär nachtheilig gewesen; vielmehr

mehr hat es ihnen zum Ruhm gedienet, daß ſie ſich auf ſolche Weiſe vor dem ſchändlichen Bettelſtab bewahren und ſich in das Glück und die Zeit haben ſchicken können. Dergleichen grosmüthige Geiſter zeugen ihren edlen Sinn auch bey aller ihrer Armuth, und Matthæus de Affel hatte wohl Urſache C. 1. coll. 6. tit. humillem Cod. de inceſt. nuptiis dieſen Ausſpruch zu thun: Abſit, ut cenſeamus ſemper majorum ſplendorem premente paupertate obſcurari; poteſt enim eſſe homo & nobilis & pauper. Seneca ſagt deswegen ſehr ſchön

Nemo confidat nimium ſecundis.
Nemo deſperat meliora lapſus.
Res Deus noſtras celeri iratas
turbine verſat.

§. 20.

Von groben Laſtern und Verbrechen überhaupt.

Wie alle Laſter an und für ſich ſelbſt etwas ſchändliches haben, ſo ſind ſie auch ihrer Natur

tur nach dem Adel zuwider. Dann ein Stand der Ehre, der ſich auf Tugend gründet, kan bey der Ausübung der Laſter mit nichten beſtehen. Weil wir aber doch alleſamt noch unvollkommen ſind und keiner Engel rein iſt; ſo macht man billig einen Unterſcheid unter Schwachheiten, Irrthümer, Fehler, Laſter und Verbrechen. Denen dreyen erſten ſind auch die tugendhafteſte und vortreflichſte Leute noch unterworfen: ſie ſchänden aber deswegen nicht, weil ſie erſtlich nicht mit Vorſatz begangen werden; Zweytens einem tugendhaften Gemüth, das ſolche begehet, auch ſelbſt mißfallen und einen Eifer zur Beſſerung bey ihm entzünden; wobey drittens ſein Gemüth von aller ſchändlichen Falſchheit, Doppelſinnigkeit und Bosheit entfernet iſt.

Mit den Laſtern aber hat es ſchon eine andre Bewandnis. Denn ein Laſter bedeutet ſchon ſo viel als einen Anſatz oder habitum zum Böſen. Alſo ſind der Geitz, der Neid, die Herrſchſucht, die Ruchloſigkeit, die

Schwel-

Schwelgerey, die Geilheit, die Treuloſigkeit u. ſ. w. ſolche Laſter die einem im Geblüt ſtecken; weil ſie aber gleichwol ſo lang ſie nicht in äuſerliche Handlungen, die wider die Geſetze laufen, ausbrechen, ſo lang keine wirckliche Schande noch Strafe nach ſich ziehen; ſo ſie ſind wohl ein Vorwurf der Sitten-Lehre und der Religion, aber nicht der ſtrafenden Gerechtigkeit. Die Laſter, wann ſie in grobe Thätlichkeiten ausbrechen, die gemeine Ruhe und Ordnung ſtören, mithin ſowohl die natürliche als bürgerliche Geſetze beleidigen, bekommen den Namen von Verbrechen, und werden Vorwürfe gerichtlicher Strafen. Dieſe gerichtliche Strafen, indem ſie die Verbrechen vorausſetzen, machen die Laſter offenbar; folglich ſchänden ſie den, der deswegen beſtrafet wird. Durch dergleichen Schändung aber verlieret der Adel ſeine Ehre, ohne dieſe aber kan kein Adel beſtehen.

Hieher gehören ohne Ausnahmen, alle diejenigen Stücke und Verbrechen, welche in denen in der dritten Abhandlung §. 3. bemerckten

mercken Thurnier-Artickeln dem Adel als durchaus schändlich vorgestellet, und bey dessen Verlust sich derselben zu enthalten verboten sind: als nemlich

1) Alles was den christlichen Glauben verletzet.

2) Aller Frevel und Ungehorsam gegen kayserliche Majestät.

3) Unzucht und Ehebruch, besonders, wenn man ein armes unschuldiges Mägdgen schwächet.

4) Siegel verfälschen und Meyneid schwören.

5) Feldflüchtig werden und den Herrn in Gefahr zu lassen.

6) Schändlicher Mord und Todtschlag.

7) Rauberey und Diebstahl.

8) Hinterlistiger Ueberfall und feindseliges Begegnen.

9) Errichtung neuer Zölle und Abgaben

zur Beſchwerde Fremder und Einheimiſchen.

§. 21.

Ob die Kinder derjenigen, die ſich ihres Adels verluſtig machen, ſolches mit entgelten müſſen?

Ich habe auf dieſe Frage ſchon vorläufig unter dem §. 9. dieſer Abhandlung geantwortet und gezeiget, daß unſchuldige Kinder die Verbrechen ihrer Eltern nicht weiter büſen müſſen, als in Anſehung der äuſerlichen Umſtände und Güter, welche ſie von den Eltern zu erben pflegen, die Schande aber fällt eigentlich nur auf die Perſon, die etwas ſchändliches thut. Weil aber gleichwol die Kinder von dem Geblüt der Eltern ſind, und mit ihnen einen Stamm und eine Familie ausmachen, ſo haftet ſowohl die Ehre als die Schande ihrer Eltern mit auf ihnen, nicht zwar perſönlich, ſondern durch eine Art der Zurechnung, wodurch ſie entweder mehr oder weniger ihrer Eltern wegen geehret, und hochge-

hochgehalten werden; dann es heißt: wie Salluſtius ſagt: Majorum gloria poſteris quaſi lumen eſt.

Allein, wir müſſen hier gleichwol einen Unterſcheid machen, unter dem, was auf die Kinder von ihrem Vater und unter dem, was auf ſie von den Vor-Eltern Stammweiſe erbet. Alſo kan der Adel, der nicht vom Vater, ſondern von dem Gros-Vater oder den Vorfahren komt, einem auch durch das Verbrechen eines Vaters nicht benommen werden: denn der Geſchlechts-Adel haftet auf dem Geblüt. Jura ſanguinis vero nullo civili modo dirimi poſſunt; nam quæ non a patre ſed a genere tribuuntur, ea manent poſteris incolumia L. 3. ff. de interdictis & relegat. Hier iſt eine ſubſtitutio tacita, wider welche kein Zufall noch præſcriptio temporis gültig iſt. Die Nachkommen behalten ein ewiges Jus quæſitum. Wo aber im Gegentheil der Adel vom Vater herrühret, und derſelbe ſich deſſen durch ſeine Verbrechen verluſtig macht, da können ſich deſſen

die Kinder auch nicht anmaſſen; denn ſie können dasjenige nicht erben, was er ihnen nicht hinterläßt. Da im Gegentheil die Kinder den Adel und die Güter ihrer Gros-Väter erben, wenn gleich ſolche an ihre Väter nicht gelangen. Komt alſo der Adel nicht vom Vater, ſondern vom Stamm, ſo kan man denſelben denen Nachkommen, es mag auch der Vater noch ſo viel verbrochen haben, mit nichten ſtreitig machen.

§. 22.

Ob durch Präſcription der Adel ſich verlieret?

Aus dem vorhergehenden erhellet, daß keine Präſcription an und für ſich ſelbſt gegen den Adel gültig ſey. Viele meynen, wenn der Adel ſchon in dem Ur-Ur-Gros-Vater ſey verloſchen geweſen, ſo könte derſelbe von den Nachkommen nicht wieder in Anſpruch genommen, noch vielweniger von dem Fürſten releviret oder erneuert werden. Ant. Momacius ſetzt dieſen Fall ſchon auf den Ur-Gros-Vater in l. 7. ff. de Senatorib. Einige dehnen

dehnen die Sache bis in die siebende Abstammung L. 4. ff. de gradib. cognat. & inst. §. ult. de succeſſ. cognat. Ich bekenne, daß eine Zeit von 7. Generationen schon starck in die Zeiten der Muthmassungen fällt, weil die Natur selbst hier sich auszuarten scheinet. Allein sie pflantzt gleichwol noch immer einerley Saamen fort, und es komt also nur blos darauf an, daß man beweislich und ordentlich diese Abstammung von Vater und Sohn darthun kan. So lang in einem Geschlecht dergleichen Stamm-Register mit beweislichen Urkunden beybehalten werden, solte es auch in einem völlig herunter gekommenen Geschlecht seyn, so können die Nachkommen mit unstreitigem Recht doch allezeit den Adel ihrer Vorfahren wieder reclamiren, weil ihre Eltern ihnen solchen nicht allein nicht haben vergeben können, sondern auch eben dadurch, indeme sie ihre Stamm-Register und Urkunden aufbehalten, nicht haben vergeben wollen. Denn die Rechte des Geblüts, wie schon oben bemerckt, sind unauflößlich.

Fehlt es aber hier an dergleichen zulänglichen Beweisthümern, so werden bloße Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten nicht angenommen, und die Präscription verscharrt alles in ein ewiges Grab: denn da alle Dinge in der Welt durch den Fortlauf der Zeiten, wann sie gar nicht unterhalten werden, ihre Natur und Eigenschaft verlieren und eine andere dargegen annehmen, so gehts es auch mit dem Adel, der, wenn er nicht eine anständige Art sich erhält und fortpflanzet, durch die Länge der Zeit endlich ausartet, mithin vergessen und vernichtet wird.

§. 23.

Wie man den Adel der Vorfahren wieder annehmen könne.

Wollen aber die Kinder, deren Vater oder Gros-Vater den Adel verloren, weil sie nicht geführet haben, sich dessen ex jure liminii vel quasi, bedienen, so müssen die Umstände so beschaffen seyn, daß dar

demſelben ein neuer Glantz beygeleget wird: ſie müſſen ſich zu dem Ende nicht allein ſolcher Geſchäften und Handlungen enthalten, die, wann ſie den Adel nicht wircklich herunter ſetzen, ſolchem doch ein zweydeutiges Anſehen geben und noch einigermaſſen mit dem Pöbel vermengen; ſie müſſen vielmehr denſelben mit allen Ehren, Würden und geziemenden Wohlanſtändigkeiten wieder empor bringen und ſich ſowol durch ein zulängliches Vermögen, adeliche Güter oder Würden, es ſey bey Hof, oder im Krieg, oder im Regiment; als auch durch ihre in die Augen leuchtende Verdienſte, Tugenden und Wiſſenſchaften, beſonders auszeichnen; Ehre, Ruhm und Beyfall erlangen, mithin ihres Adels in allen Stücken ſich würdig machen.

§. 24.

Ob in ſolchen Fällen die Rehabilitation nöthig ſey?

Die Rehabilitation iſt eine vom Fürſten ausgefertigte ſchriftliche Urkunde, vermög deren der Fürſt einen, der des Adels verluſtig

worden ist, wiederum in diesen Stand eingesetzet. Diese Handlung ist besonders in solchen Fällen nöthig, wo ein Vater, der den Adel erlangt, desselben auch wieder verlustig wird; wie solches dem vormahligen Cron-Cantzler, Greifencrantz in Dennemarck wiederfuhr, der eines Weinwirths Sohn war, und dessen Schild und Helm vor seiner Hinrichtung durch den Hencker gebrochen und verschmissen wurden. Wenn nun die Söhne eines solchen Unglücklichen gleichwol den Adel ihres Vaters, darinn sie erzogen worden, wieder erhalten wollen; so geschiehet solches durch eine solche Rehabilitations-Urkunde.

Auf gleiche Weise ist eine solche förmliche Erneurung des Adels von nöthen, wenn der Adel durch unanständiges Gewerb, durch Armuth und durch andre solche Umstände ist völlig verloren gegangen, dergestalt, daß auch mit dem Ansehen das Andencken davon bey jedermänniglich verloschen ist. Mithin die Erneuerung desselben durch eine dergleichen Urkunden zur Bekantmachung allerdings erfordert

fordert wird. Auſer dieſen und dergleichen Umſtänden aber iſt es ſchon genug, wenn einer, wie im vorhergehenden §. gemeldet, den Stand ſeiner Vorfahren durch ſich ſelbſt wieder erneuren und empor bringen kan. Ja viele Rechts-Gelehrten halten gar dafür, daß die Rehabilitation in keinem Fall, wenn auch gleich der Adel durch unanſtändige Handthierung, Armſeligkeit und andre widerwärtige Umſtände völlig herunter gekommen ſey, vonnöthen wäre, weil der Adel ipſo jure, ſobald man die Handthierung, welche demſelben zuwider iſt, niederlege, und ſich dem Stand des Adels gemäs aufführe, hergeſtellet würde. Caracter enim in ſanguine indelebilis eſt. Guido Papa deciſ. 106. n. 2. Rebuffus ad conſt. reg. tit. de mercat. vend. glaſ. 2. n. 1. Loiſeau Tr. des ordres ch. 5. n. 105. Caſſanæus Coutume de Bourgogne. Faber in ſuo Codice l. 9. l. 28. (a)

(a) Ranchin ſagt in ſeinen Annotations que tous nobles ſoit d'origine ou par charge, qui s'abſtiennent des arts mechaniques ſont reputés nobles par Ordonnance du Roi Charles VI. La Roque Tr. de nobleſſe. C. 141. p. 495.

Die Worte dieſes letztern ſind ſehr nachdenklich und geben in dieſer Sache ein groſes Licht. „ Qui Nobilitatem habet ab avis & „ proavis, non idcirco eam amittit, quod „ patrem habuerit, qui mechanicas forte & „ obſcuras artes exercuit; abſurdum enim ſit, „ a patre ſolo auferri filio, quod non a ſolo „ patre filius habet: nec quod eo ipſo tempore conceptus filius fuit, quo pater eam „ nobilitatem amiſerat, ad rem pertinebit: „ nam quod dici ſolet per medium, quod vocant inhabile impediri extremorum conjunctionem, ad hunc caſum non pertinet, in „ quo fieri non poteſt, quin avi nobilitas, „ per patrem, quantumvis ignobilem, in „ nepote cum vita transmittatur. Quidni „ vero cum is ipſe qui mechanicas artes exercuit, ſi ab antiqua proſapia nobilis fuerit, ſola deſiſtentia recuperet nobilitatem, „ neque ulla indigeat rehabilitatione; qua „ procul dubio indigeret, qui ex privilegio „ & ſola Principis conceſſione primus ſibi „ ſuisque nobilitatem quæſiviſſet. Eben dieſer erkläret ſich ferner an einem andern Ort: „ Rub.

» Rub. D. tit. Defin. 257. folgendergeſtalt:
» Quod pater meus, qui nobilitatem a ge-
» nere habebat, eam amiſerit per actus me-
» chanicos, non debet mihi nocere, licet na-
» tus ſim eo tempore, quo jam amiſſa erat
» nobilitas: neque mirum, quia etiam is
» ipſe qui amiſiſſet nobilitatem avitam, re-
» cuperaret eam per ſolam deſiſtentiam, quæ
» ſaltem tum evenit cum is moritur: Cur
» ergo mihi nocebit, quod ei, ſi hodie vi-
» veret, non noceret? Non idem eſt, ſi pater
» meus Nobilitatem habuit duntaxat ex pri-
» vilegio; amittendo enim privilegium & ſibi
» noceret & poſteris; niſi proponas nobili-
» tatem a Principe datam ei & ejus poſteris;
» tunc enim factum patris nocere filiis non
» deberet. «

Beſchluß des gantzen Wercks.

Wer inzwiſchen weder von ſeinem Vater noch Gros-Vater, noch von ſeinen Vorfahren ſich einer edlen Geburt rühmen kan, und gleichwol ein wahrhaftig edles Geblüt, das vom Himmel ſtammet, in ſeinen Adern ſpüret, der laſſe ſich durch dieſen Mangel des Geſchlechts-Adels weiter in keinen Kummer ſetzen. Adels genug, wer tugendhaft iſt. Verdienſte und Wiſſenſchaften werden ihm ein vortrefliches Ahnen-Regiſter formiren. Er wird durch ſich ſelbſt und durch ſeine Redlichkeit gelten; ſeine Aufführung und ſeine edle Geſinnungen werden ihn der Hochachtung des beſten Adels würdig machen, und ſein Andencken wird bey den Nachkommen mit unverwelcklichem Ruhm eben ſo ſchön im Flor und im Segen bleiben, als ob er ſein Stamm-Regiſter von Sem, Ham oder Japhet hergeführet hätte. Denn es bleibt ewig dabey: der ächte und wahre Adel iſt die Tugend.

Nobi-

Nobilitas ſola eſt atque unica virtus.

Horat. L. 3. Sat. 2.

Nam genus & proavos & quæ non fecimus ipſi
Vix ea noſtra puto.

Ovid. Metam. L. 13. Fab. 13.

Hiermit habe ich alſo meine Meynung über eine der allerverwickelſten Materien unſers Staats und bürgerlichen Rechts freymüthig entdecket; die mit untergelaufene Fehler und Irrthümer bitte zum Beſten zu deuten; ſie werden in die Haupt-Sache keinen Einfluß haben. GOtt gebe, daß wir uns alle, als Geſchöpfe, die er zur Weisheit und zum Guten geſchaffen hat, befleiſſen mögten, rechte Edelleute, das iſt, edle, tugendhafte und vernünftige Menſchen zu werden, ſo würde der Hochmuth ſich in Beſcheidenheit verwandeln, und die Niederträchtigkeit der Laſter das menſchliche Geſchlecht

ſchlecht nicht mehr verhindern, wahrhaftig edel zu ſeyn. Ich entlehne zuletzt den Spruch Pauli 1 Tim. 6, 17: Den Reichen dieſer Welt gebeut, daß ſie nicht ſtolz ſeyen und nicht hoffen auf den ungewiſſen Reichthum, ſondern auf den lebendigen GOtt.

Son-

Sonderbare Privilegia, welche Kayser Ferdinand dem Geschlecht der Wolffen von Todtenwart verliehen, dergleichen man wol wenig bey andern adelichen Familien finden wird.

Aus dem gedruckten Original, zur Erläuterung der vorhergehenden Abhandlung vom Adel, mit beygefüget.

Wir Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König: Erz-Hertzog zu Oester-

Oestetreich: Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien: Fürst zu Schwaben: Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz: Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz: Landgraf zu Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglichen: Wiewol Wir aus Römischer Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein uns der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen gesetzet hat, auch angeborner Güte und Sanftmüthigkeit allzeit geneigt seynd, aller und jeglicher unserer, und des heil. Röm. Reichs Unterthanen und Zugehörigen Ehr, Nutz, Aufnehmen, und Bestes zu betrachten und zu befördern: So wird doch unser Käyserliches Gemüth nicht unbillig mehrer bewegt, und

ist

ist begierlicher denjenigen unsere Kayserliche Mildigkeit mitzutheilen, und Sie mit unsern sonderbaren Freyheiten und Gnaden zu begaben, deren Vor-Eltern und Sie selbsten in uralten adelichen, oder auch andern ansehnlichen Stand und Wesen, nicht weniger in unserer löblichen Vorfahren Röm. Kayser und Königen, auch in unsern und des heil. Reichs Diensten herkommen, und darneben vor andern mit guten adelichen Sitten und Tugenden, sonderbaren Verstand, Geschicklichkeit und Erfahrenheit begabt, und sich je und allweg treulich dahin beflissen, in ihren Verrichtungen solche heilsame und nützliche Consilia zu fassen, und rühmlich fortzutreiben, durch welche unser, und des heil. Römischen Reichs, auch unsers löblichen Hauses Oesterreichs Reputation, Ehr, Würden, Wohlfahrt und Aufnehmen geziert, gemehret und erhalten wird.

Wann wir dann nun gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet die angenehme, gemeinnützliche, ersprießliche Dienste, welche

welche der Ehrsam Gelehrte, unser und des heil. Reichs lieber Getreuer, Johann Ulrich Wolff, zur Todtenwart, beyder Rechten Doctor, unser Pfaltz- oder Hofgraf, zu Latein Comes Palatinus, und dieser Zeit Churfürstl. Pfaltz-Bayrischer Regiments-Rath zu Heydelberg, Uns, als Römischen Kayser, und dem heil. Röm. Reich die Zeit über, als Er sich in Diensten anfänglich in unser und des heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg, folgends bey dem Fürstl. Haus Würtenberg zu Stutgarth, als ein respective Advocatus und Rath, etlich viel Jahr lang aufgehalten, in unterschiedlichen Legationen, Beywohnungen ansehnlicher Crais- und andern Conventen, auch vor unser Kayserl. Majest. und unser hertzliebsten Gemahlin selbsten, als ein abgeordneter Orator, zu unserm gnädigsten Gefallen, und seinem unsterblichen eigenen Ruhm aufrichtig, und mit Ansetzung seiner Wohlfahrt und zeitlichen Vermögens zu vielen mahlen erwiesen, auch uns und dem heil. Reich hinfüro zu leisten und zu thun gehorsamst erbietig ist, wohl thun kan,

soll

soll vnd mag: Darbey vns glaubwürdig berümbt vnd fürkommen, das sein Dr. Johan Ulrich Wolffen Vor-Eltern von Weilandt vnsern Vorfahren am Hey. Reich, Röm. Kayſern vnd Königen vor länger als vierhundert Jahren in die Zahl der Edlen vnd Rittermeſſigen referirt, vnd gezogen, dannenhero ihnen vnderſchiedene Chur-Fürſten vnd Ständt des Reichs, ſonderlich aber die Häuſſer Sachſſen, Brandenburg, Heſſen, Hennenberg, Oetting, Stollberg, Königſtein, Solms, Eppſtein, Hohenloe, Löwenſtein, vnd andere ſchon vmb das Jahr nach Chriſti Geburth Ein tauſendt dreyhundert vnd zehen, vnnd alſo fortan das Adeliche Prædicat, der Veſten, beygelegt, auch Sie die Wölff zur Todtenwarth von andern Adelichen Familiis, als denen von Thalberg, denen von Hutten, denen von Weytelshauſſen, genandt Schrautenbach, vnnd andern vor Edel erkandt, gehalten: Ja ſie die Wölff zur Todtenwarth mit- vnd neben den Wölffen von Carſpach nit allein einerley Waapen noch auf heutigen Tag führen: ſondern auch

einen Aſcendentem benantlich Hans Wolffen, genandt Beyr, zu Gochßheim geſeſſen, in ihrer Geburths Linien haben, vnd davon Ihr Stemma oder Stambaum beſtercken thun: So dann zwiſchen jetztgedachten Wölffen, vnd angezogenen Geſchlechtern, auch andern Adels Mann vnd Weibs Perſonen, beuorab denen von Tiſch zu Oberketzen, denen von Herbilſtatt, von Juchßen, von Simmerſpach zu Liechtenberg, Eiſenbergern zu Eiſenberg, vnd andern Eheliche offentliche Heurahten getroffen: Neben dieſem der Nam der Wölff zur Todtenwarth in das Fürſtl. Würtzburgiſche Saalbuch ſchon vor zweyhundert Jahren geſetzt: Etliche Weibsbilder ſolches Geſchlechts vnd Herkommens in gefreyte Adeliche Jungfrawen Klöſter recipirt vnnd auffgenommen: Von Jnen auch den Wölffen anſehnliche Adeliche Güter vnd prædia, nemblich vmb das Jahr Chriſti Ein tauſent dreyhundert ein vnnd dreyſſig, vnter Weilandt Graffen Berchtolden von Hennenberg das Gut Mecklers (Welches Vognandt Wolff, gegen Austauſchung eines

nes andern Lehenguths, zu Vttendorff gelegen, an die Joannitter Herren zu Kündorff damahlen bekommen) Im Jahr Ein tauſendt dreyhundert neun vnd viertzig vnter Graff Johann von Hennenberg Betz Wolff ein Burggut auff dem Hauß Waſungen beſeſſend. Ferners in anno Chriſti Ein tauſent vierhundert und zehen von dem Fürſtl. Hauß Hennenberg deß mehrbenanten Johan Vlrich Wolffen Tritavus, Conradt Wolff mit dem Guth Todtenwarth: (ſo aber jetzt von beyden Chur- vnd Fürſtlichen Häuſſern Sachſen und Heſſen zu Lehen rührt, und das Geſchlecht der Wölff noch heutigs Tags bewohnet) belehnet, vnd noch weiter ſein Dr. Wolffen Vor-Eltern Crafft obangezogenen Würtzburgiſchen Saalbuchs, anſehnliche Güter, Schlöſſer, Dörffer, Fiſchereyen, Hohe und Niedere Jagden verliehen: Item durch ſeinen Atavum, vorernanten Hanß Wolffen, genandt Beyrn von Weilandt Fürſt Wilhelm zu Hennenberg ein Burgguth zu Gochßheim zu Lehe getragen, vnd dahero die Wölff zur Todtenwarth auch Burgſaſſen

zu Gochßheim geheiſſen: Noch mehrers
anno Ein tauſend vierhundert vnd ach
durch Conradt Wolffen, deſſen beyden A
lichen Tochtermännern Euſtachio von Heſpe
vnd Philippo Diemarn das Dorff Wal
dorff, nahe bey Meinungen, ſambt etl
andern Zehenten vnndt nahmhafften Güt
vmb Achthundert Reiniſche Gülden in Go
Pfandtweiß eingethan, von ihren Nachko
men auch noch biß auf den heutigen Tag
ſo bewohnt wird. Auch vielgedachte W
zur Todtenwarth in vnderſchiedlichen Ch
vnd Fürſtl. Dienſten, als Obriſte und Hau
leuth, (Inmaſſen geweſen ermelter Con
Wolff, und ſein Dr. Johan Vlrich W
ſen Proavus, Antonius Wolff, in der S
ſtung Ruſſelsheim am Mayn, vnder Heſſ
Landtrichter vnd Ambleuth (als da gewe
ſein Avus, Eberhardus Wolff zu Schleu
gen, in mehrberürter Fürſtl. Graveſch
Hennenberg) dann Räth vnd Hoff-J
ckern gebraucht, erkhant vnd gezogen: S
gleichen vor länger als vier- oder fünffh
dert Jahren diß neben geſetzte Adeliche W

pen in Schimpff vnd Ernſt, in Turnieren, Vehden, Kriegen, Stifftungen, Monumentis, Grabſchriften, vnd ſonſten biß auff den heutigen Tag ohn einige Interruption vnveränderlich geführt worden; geſtalt es dann noch an vielen Häuſſern, Höfen, Steinen, vnd ſonſten zu finden: Endtlich aber auch Sie die Wölff zur Todtenwarth durch Brand, Krieg, Raub, Nahm, vnd Menge der Kinder am Vermögen alſo erſchöpfft und abgenommen, daß deren etliche ihren vhralten Adelichen Standt nicht mehr führen können, ſondern an Bürgerliche Töchter, und auſſer dem Adel ſich verheurathen müſſen: Auch faſt alle ſehr vornehme herrliche Stamſchriften, Acta vnd Documenta zu Eyßleben in der Graveſchafft Manßfeldt, vnd da ſich ſein Dr. Wolffen Patruus Stephan Wolff häußlich aufgehalten, bey der daſelbſt vor Jahren auskommener Fewersbrunſt verlohren, und im Rauch auffgangen: Dahero nun ihm Dr. Johan Vlrich Wolffen in Ermangelung ſolcher ſchriftlichen Vrkhunden allerhandt ohnbeliebende Einwürff begegnen mögten:

So haben Wir aus freyer ſelbſt eigener Kayſerl. Bewegung und in Betrachtung ſein Dr. Johan Ulrich Wolffen angezogener redlicher, Nahmhaffter, vns vnd dem Heyl. Reich zu Danck nemmenten Gefallen erwieſſener Dienſt, zumal auch ſeiner begabten Qualitäten, Geſchicklichkeit, Erfahrung, Ehr, Adelichen Herkommens, vnd Tugenden: Fürnemblich aber zum Zeugnuß vnſerer gegen ihm tragenter ſonderbahrer Kayſerl. Gnadt und Gewognüß, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath vnd Wiſſen, jetztbeſagtem Dr. Johan Ulrich Wolffen, ſeiner Ehewürthin, auch allen ihren Mann- vnd Weiblichen Leibs Erben, vnd deren allen vnd jeden Erbens Erben vnd Deſcendenten in infinitum, dieſe nachfolgende Kayſerl. Gnaden, Exemtiones, Protectoria, Privilegia, vnd andere Immunitäten miltiglich verleyhen vnd mittheilen wollen: Als Erſtlich, ſo thun wir deß vielberürthen Dr. Johan Ulrich Wolfen, oben der Länge nach beſchrieben vhralt Adelich Herkommen hiemit wiederumb erfriſchen vnd renoviren, auch geniahltes

tes Waapen oder Kleinoth nicht allein von Röm. Kayſ. Macht und Volkommenheit confirmiren vnd bekräftigen: Sondern auch daſſelb noch weiter dahin extendiren vnd vermehren, alſo vnd dergeſtalt: Daß Er Dr. Johan Vlrich Wolff, ſeine Erben und Erbensnemmen jetzt vnd hinfüro zu ewigen Zeiten ein gedoppelten Schildt führen, vnd darein in das eine Feldt, ſo gelb, ein grawen vber ſich ſpringenten Wolff (wie das erſte vnd vorige mit ſich bringt) In das andere aber ſo roth, ein auff einem dreyeckigten grünen Felſen fundirten weiſſen Thurn oder Warth mit rothen Strichen, vnd in deſſen Thür ein weiſſen Todenkopff auf zweyen weiſſen Todtenbeinen liegent, ſetzen, die Helmdeckh auff der rechten Seiten mit gelb und ſchwartz: auff der linckhen mit weiß vnd roth vermiſchen: vnd zugleich auff dem Schildt zween offene Helm mit vnſerer Kayſerl. vnd Königlichen Cronen, auf welcher einen der Thurn, wie ein Schildt, auff der andern ein halber auffgewegter Wolff, wie Er ſonſten in dem alten Waapen geführt worden,

in allen fürfallenten Sachen vnd Occasionen, ſeinem vnd ihrem ſelbſt eigenen Belieben nach, ohne Hinterung meniglichen, ſicherlich gebrauchen mögen vnd ſollen, allermaſſen aus beygeſetztem Abriß mit mehrern zu vernemmen iſt.

Zum Andern, ſo ſetzen vnd erheben Wir ihn Dr. Johan Vlrich Wolffen, mit allen ſeinen Leibs Erben und Erbens-Erben, Mann vnd Frawen, in Ewige Zeit in den Standt, Ehr, Gnad und Würde, Vnſer und des Heyl. Reichs, auch vnſerer Erb-Königreich, Erb-Fürſtenthum und Landen recht Edelgebohrn, auch dem Heyl. Reich ohne Mittel vnterworffen Rittermäſſigen Lehen- vnd Turniersgenoſſen: Geſellen auch Sie zu der Schaar, Gemein- vnd Geſellſchafft des Heyl. Reichs ohnmittelbahren, vnd andern Adels Perſonen, als ob Er Dr. Johan Vlrich Wolff, Seine Eheliche Kinder vnd Dero Leibs-Erben in infinitum von ihren vier oder acht Ahnen vätterlichen vnd mütterlichen Geſchlechts beyderſeits recht Edel gebohrne,

recht-

rechtmäſſige Lehen- und Turniers-genoſſene Leute wären, alles von Röm. Kayſerl. Macht und Vollkommenheit: Meynen, ſetzen und wollen auch, daß obberührter Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, und alle ſeine eheliche Leibs-Erben, Manns- und Weibs-Perſonen, für und für in ewige Zeit für recht Edelgeborne Lehen, Turnierens-Genoſſen und Rittermäſige Edelleuth ſeyn, geheiſſen, von allen Ständen und menigli-chen in allen Orthen und Enden, in allen und jeglichen Handlungen, Geſchäften und Sachen, Geiſtlichen und Weltlichen, alſo gehalten, geehrt, genennet, geſchrieben, der alte Ehrentitul, der Veſten, wie vorher ob-angeteuter maſſen vor vielen ohnerdencklichen Jahren bereyts geſchehen, von jeder Menni-glichen hinfüro wiederumb ihnen gegeben, auch darzu alle und jegliche Gnadt, Ehre, Freyheit, Exemtiones, Privilegia, Althers-kommen, Geſellſchafft, Gemeinſchaft, Ehr, Würden, Vortheil, Gerechtigkeiten, Sta-tut, Vorzug und Gewonheit, welche ande-re unſere und des Heyl. Reichs, auch unſerer

Erb-Königreich, Erblichen Fürſtenthumb und Landen rechte Turniersgenoſſen, auß der Rittergeborne, die vnmittelbare vnd andere vom Adel, wegen gemeiner Rechte oder ſonſten wegen des Heyl. Reichs Teutſcher Nation Special-Satzung-vnd Ordtnungen, auch eines jeden Orts, ſonderlich aber vnſer vnd des Heyl. Reichs freyer Ritterſchafft, der dreyen, alß Fränckiſchen, Schwäbiſchen vnd Reiniſchen Krayſen, ſonderbahren Statuten, Privilegien, in Crafft ihrer Freyheiten vnd Gnaden, in einiger Weiß, Weg oder Maß hergebracht haben, gebrauchen, ſich erfrewen, auch in der That vnd ipſo jure ebner Geſtalt, wie andere, jetztbemelte aus der Ritterſchaft, und in ſpecie den drey Crayſen empfänglich, fähig vnd theilhaftig ſeyn:

Sonderlich aber ſo wohl, alß dieſelbe freye Turniersgenoſſen, und von ihren vier- oder acht Ahnen gebohrne auß der Ritterſchaft, vnd neben denſelben auff die Hohe-Thumb- vnd andere Stiften, Adeliche Klöſter vnd Beneficien zu Hohen und Niedern Adelichen Aemptern,

Aemptern, Dienſten, Lehen, Geiſt- vnnd Weltlichen, in alle Turnier zu Turnieren, mit ihnen Lehen- vnd andere Gericht zu beſetzen, Vrtheil zu ſchöpffen, vnnd Recht zu ſprechen, auch der vnd allen anderen Adelichen Sachen, Handlungen vnd Geſchäfften inn- vnd auſſerhalb Gerichts, von allen des Heyl. Reichs, vnſerer Königreich und Erb-Länder, Ständen vnd Vnderthanen, ſonderlich auch des Heyl. Reichs ohnmittelbahren und andern Ritterſchafften vnd von Adel auf ihn geſinnen, wie nicht weniger auf die Ritter- und Turnier-Bücher, in die Ritterreiß ohnverweigerlich, vnd ohne alle Hinterung gelaſſen, angenommen, eingeſchrieben, zu den Rittertägen vnd Gerichten, auch da Er Dr. Wolff vnd ſeine Leibs-Erbens-Erben in eines Chur-Fürſten, Graven oder Herrn Landen, alß Landtſaſſen ſitzen würden, gleich als andere des Orts vom Adel zu Landttägen beruffen, darauff vnd darzu geſtattet, Ritterliche, freye vnd Adeliche Güter, inſonderheit auch bey denjenigen Adelichen Exemptionen, Ritterlichen Freyheiten, Rechten

ten vnd Gerechtigkeiten, welcher solche Güter bereits seyn, haben, oder Deroselben, vnd Dero Domini Innhaber und Besitzer sich gebrauchen, gelassen werden, wie andere vnsere und des Reichs ohnmittelbahre, freye, in den Ritterbüchern, vnd in vorangezogenen Dreyen, auch andern Krayſen schon begriffene, oder auch andere von ihren vier- oder acht Ahnen von Vatter vnd Mutter zu beyderseits auß der Ritterschafft gebohrne, dieselben Güter innen gehabt vnd besessen, auch innen haben vnd besitzen, ohn- oder mit aller Ober- vnd Bottmässigkeit, Rechten vnd Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, ann sich kauffen, bringen, dergestalt innen haben, gebrauchen, nutzen vnd genieſſen mögen, davon Sie in nichts gehindert noch beunruhiget, sondern in allem, gleich alß wann Er Dr. Wolff vnd seine Leibs-Erben schon in der Reichs-Freyen oder anderer Ritterschafften Krayß, oder andern matriculis würcklich einverleibt weren, geachtet vnd gehalten, zu diesem allem sampt vnd sonders ohnverhindert, vnd ohn alle Verweigerung

gelassen,

gelaſſen, geſtattet, vergönnet, auffgenommen, vnd befördert werden, obangeregten, auch ſambt vnd ſonders allen andern Vortheilen, Libertäten, Geſchäfften, Geſell- vnd Gemeinſchafften, wie die Nahmen haben möchten, vnd jetzo in dem Heyl. Reich, deſſen Fürſtenthumben, Grave- vnd andern Herrſchafften, Stätten, Landen vnd Leuthen, auch vnſern Erbkönigreichen und Erblanden in eſſe ſeindt, oder künfftig durch vns, vnd vnſere Nachkommen, des Reichs Stände insgemein, oder einigen Chur-Fürſten, Fürſten, Graven, Herrn oder Standt, denen vom Adel, oder aus der Ritterſchafft gegeben, mitgetheilet, oder angeordnet werden möchten, obgedachter, vnd ſonſt aller beſtändigſter und beſter maſſen ohnhinderlich fähig, theilhafftig, würdig, empfänglich, darzue tauglich, geſchickt vnd gut ſeyn, von allermenniglich alſo gehalten, geehrt, vnd geachtet werden und bleiben ſoll: Sich noch darzu dieſes alles, vnd obgedachten beſtättigten, vhralten, vnd vermehrten Adelichen Waapens und Kleynodien in allen vnd jeden Ehrlichen,

lichen, Adelichen vnd Ritterlichen Sachen vnd Geschäfften zu Schimpf vnd Ernst, in Sturmb-Streiten, Turnieren vnd Kämpffen, Gefächten, Gestechen, Ritterspielen, Feldtzügen, Paniern, Gezehlten Auffschlagen, Insiegeln, Pittschafften, Kleynodien, Begräbnüssen, Gemählten, vnd sonst ahn allen Orttenn und Endten, nach Seinen vnd Ihren Ehren, Notturfft, Willen und Wolgefallen gebrauchen und geniessen sollen vnd mögen. Wir geben auch Ihm Dr. Johan Vlrich Wolffen von Todtenwarth, vnd in specie dessen Ehelichen Töchtern, so Er jetzt bereyts durch den Segen GOttes hatt, oder noch inskünfftig bekommen mögte, wiewohl sonsten nach der Rechts-Lehrer fast einhelligem Schluß, die Männer von den Weibern die radios dignitatum vel nobilitatis nicht erlangen, noch da Sie vorher keines Adelichen Herkommens seindt, von diesen solchen Standt ererben oder erwerben können: Daß jedoch dessen ohngeacht (inmassen dann Wir hiemit per expressum, jedoch auff gegenwertigen Fall allein, solcher Meinung

durch

durch interpoſition vnſerer Kayſerl. Auctoritæt derogirt haben wöllen) Da fern ſein Dr. Johan Vlrich Wolffen Döchter auff ohnverhofften Fall ſich auſſer dem Adel an andere Ehrliche vnd vornemme wohlgeachte Perſonen inskünfftig verheurathen, vnd mit ihnen in ſolchem ihrem Eheſtandt Kinder erziehlen würden, nicht allein Ihre Ehe-Männer, ſondern auch dieſe Ihre Kinder, Erben und Erbens-Erben, gleichfallß in infinitum, aller derjenigen Freyheiten, Privilegien vnd Immunitæten, ſo Wir ihrem Vattern Dr. Johan Vlrich Wolffen ſo wohl in jetztvor- als allen andern nachgeſetzten, auf ſein Geſchlecht vnd lineam ziehlenten Paragraphis, Puncten, vnd Articuln mildiglich gegeben, theilhafftig ſeyn, ſich derſelben in allen vnd jeden Orthen, Enden vnd Gelegenheiten erfrewen, vnd ſicherlich gebrauchen ſollen, nicht anders, alß ob Wir ihnen, vnd einem jedwedern abſonderlich ſolche Indulta, Privilegia, Exemptiones, Immunitates, Gnaden, Freyheiten, Adelichen Standt, Ehr, Dignitæt vnd Würden durch ſonderbahre darüber

über außgefertigte Diplomata in ſpecie vnd individuo ertheilt vnd zugeſtelt hetten, alles auß vnſer Kayſerl. Mayſt. Macht und Vollkommenheit.

Nicht weniger erheben Wir ermelten Dr. Johan Vlrich Wolffen (jedoch allein für ſein einige Perſon) wegen ſeiner fürtrefflichen Geſchicklichkeit, vermittels welcher Er vor die Wolfahrt gemeinen Vatterlandts Teutſcher Nation, bißhero embſig und ohnverdroſſen gekämpfft, und hinfüro ebenmäſſig zu thun vrbietig, in die Schaar vnd Gemeinſchafft der Equitum Auratorum, alſo vnd dergeſtalt, daß Er hinfüro offentlich vergulten Gürtel, Sporn, Rapier vnd Dolchen tragen darff, nicht anderſt, als andere Rittermäſſige Leuth, vnd welche wegen ihrer mannlichen Thaten, vnd Wagung Leibs vnd Lebens, ſo Sie vor dem Feindt vor das Wohlweſen des Heyl. Reichs, vnd vnſers löbl. Hauß Oeſterreich dargeſetzt, von Vns, oder vnſern Vorfahren am Reich zu Rittern geſchlagen, vnd benent worden ſeyn: Sich dieſes

dieſes Ehrentituls in allen Handlungen vnd fürfallenden Actionibus ſeinem eigenen Belieben nach zu gebrauchen, ohnverhindert jedermeniglichen.

Ferner thun vnd geben Wir beſagtem Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth allen ſeinen Ehelichen Leibs-Erben vnd Erbens-Erben ſamentlich vnd abſonderlich dieſe beſondere Gnadt, daß Sie Mann- vnd Frawens-Perſonen nun hinfüro ewiglich gegen Vns, vnd ſonſt jedermeniglichen, was Würden, Standts oder Weſens die ſeyen, in ihren Schrifften, Reden, Inſiglen, Handlungen, Geſchäfften vnd Aemptern, nichts außgenommen, Sich von- vnd zur Todenwarth, oder andern Gütern, die Er oder Sie jetzo haben, oder künfftig bekommen mögten, nennen ſollen, können vnd mögen: Ihnen auch ſolcher Titul gegeben, vnd alſo von menniglichen ann allen Orten vnnd Enden, allen vnd jeden Händlen, Geiſt- vnd Weltlichen darfür gehalten, geehret, genennet, vnd geſchrieben werden, vngehindert menniglichen.

Wir haben auch weiter ernanten Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth, seinen Ehelichen Leibs-Erben vnd Erbensnemmen, sambt- vnd absonderlich, diese besondere Kayserl. Gnadt vnd Freyheit gnädigst zugelassen, auch dessen vnsere volkommene Macht vnd Gewalt geben, daß Er vnd seine Erben, vnd derselben Erbens-Erben samt vnd sonderlich, wann Sie über kurtz- oder lang Neigung vnd Begierde gewinnen, im Heyl. Reich, oder vnsern Erblichen Fürstenthumben vnnd Landen einen newen Sitz oder Schloß zu bawen, oder sonst redlich vberkommen, daß Sie denn bey jetzigem Zunahmen bleiben, oder denselben fallen lassen, verenderen, verkehren, oder gar abthun, vnd demselben Sitz oder Schloß einen andern Erblichen und Adelichen Zunahmen, nach ihrem Willen schöpffen und geben, sich davon vnd darzu nennen, schreiben, vnd solchen newen Zunahmen in allen vnd jeglichen ihren Reden, Schriften, Rotuln, Insiglen, Händeln vnd Geschäfften, nichts davon außgenommen, allein oder mit Ihrem Zu-

nahmen

nahmen gegen meniglichen gebrauchen mögen.

Wir geben auch Ihm Dr. Johan Ulrich Wolffen, vnd ſeinen Ehelichen Leibs-Erben hiemit alle die Freyheit, Gnad, Privilegia, Vortheil, Herrlichkeiten, Gejägte, Fiſchweyden, Recht und Gerechtigkeiten, wie gewöhnlich andere vom Adel zu Ihren Sitzen vnd Schlöſſern von vns, vnd vnſern Vorfahren im Reich, vnd vnſern Erb-Königreichen, Erb-Fürſtenthumb vnd Landen haben: Er vnd Sie mögen ſich auch derſelben Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Vortheile, Herrlichkeiten, Gejägten, Fiſchweyden, Recht und Gerechtigkeiten allermaſſen darzu gebrauchen, als ob wir die hierinnen mit lautern Worten ſpecificirt und außgetruckt hetten, daran Sie auch niemandt irren noch hindern ſoll, in kein Weiß vnd Weg.

Weiters geben Wir ernanntem Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth, Seiner Ehewirtin, Wittibe, Leibs-Erben, und

Ihren Erbens-Erben ſambt vnd
dieſe vnſere Kayſerl. Freyheit, d
allen Ihren Gründen vnd Bode
vnd Gütter, deßgleichen Windt
ſermühlen, Item Hammerwe
Dero Zugehörung, als mit Ab
Waſſers, mit Wegen vnd S
vnd daruon, ſambt aller andere
ſo zu Auffrichtung newer Waſſer-
mühlen, auch Hammerwerck er
als ob ſolches alles mit weitern
Worts-Puncten, Clauſuln un
gentlich hierinnen begriffen wer
vnd bawen, vnd auff ſolchen
Hammerwercken mahlen, H
Schleiffen, und allerhand S
ſchneiden laſſen, auch ſonſ
Notturfft, ihrem Willen vn
brauchen, nutzen vnd geni
gen. Deßgleichen mag S
rich Wolff zur Todtenwo
tin, Wittibe, Erben, v
allen Ihren Häuſſern,
Gründen vnd Boden,

Märckten, Flecken oder Dörffern, offene Schenckstätt, Behaussungen, vnd Gasthäusser, auch Badtstuben vnd Schmittine von newem, oder in Ihren alten Häussern, Höffen vnd Güttern, so Sie jetzt haben, oder künfftig überkommen, bawen und auffrichten, dieselbe Badtstuben und Schmitten mit beschlagen, baden vnd allen andern, was solchen Handwercken anhangt und zugehört, durch jhre Handwercker verwesen lassen, und vmb zimblichen Zinß vnd Gült verleyhen, auch gar mit diesen und andern nachfolgenden Freyheiten wiederum verkauffen, deßgleichen die Schänckstädt vnd Gasthäusser mit Gestung, Wein- und Bierschencken, Brodt fail haben, kauffen und verkauffen, und allen andern redlichen Ordnungen und nottürfftigen Sachen haben, üben und gebrauchen, oder vmb zimblichen Zinß und Gült andern verleyhen, verkauffen, zu dem Sie auch alle vnnd jegliche Gnaden, Freyheiten, Recht, Privilegien vnd Gerechtigkeiten haben, sich deren frewen, gebrauchen und

genieſſen ſollen und mögen von Recht vnn Gewonheit.

Wir wollen auch, daß dieſelbe, ſo au den hievor begriffenen newen Höffen un Gütern, deßgleichen auff den Schenckſtä ten, Gaſthäuſſern, Schmitten, Hämmern Mühlen und Badſtuben wohnen vnd ſitze werden, alzeit mit den Stätten, Märckter Flecken vnnd Dörffern oder Gütern, in d ren Bemarckung Sie liegen, alle gemein Recht mit Höltzern, Weyrn, Waſſern, F ſchereyen, Trieben, Huten, Wunnen Weyden vnd allen andern, gar nichts dauo außgenommen, wie das genant oder geheiſſe werden mag, halten nutzen vnd gebrauchen vnd von denſelben Stätten, Märckten, Fl cken, Dörffern, Gütern, oder deren Obrig keit, vnnd ſonſt allermenniglichen ohn all Verbott, Hinderung oder Beſchwerung dar zu gelaſſen werden ſollen.

Weiter ſo mag auch Er Dr. Johan V rich Wolff zur Todtenwarth, ſeine Ehewirtin

Wittib

Wittib, Leibs-Erben, vnd Erbens-Erben auff allen seinen vnd Ihren Schlössern, Sitzen, Dörffern, und Gebiethen zu jederzeit, wann es Ihme vnd Ihnen beliebig, alle vnd jegliche Handwercker, kein Handtwerck außgenommen, so zu ihnen daselbst hinziehen vnd wohnen wollen, annemmen, behalten, vnd arbeiten lassen: Welche Handwercker auch alle vnd jede Privilegia, Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten haben, vnd sich deren frewen, gebrauchen, vnd genieſſen sollen vnd mögen, die andere Handwercker im Heyl. Reich, deſſen Fürstenthumb, Stätten vnd Landen, wie nicht weniger in vnsern Erbkönigreichen vnd Erblanden, haben vnd sich deren gebrauchen vnd genieſſen, von Recht vnd Gewohnheit wegen.

Mehr ordnen, setzen vnd wollen Wir, daß ein jede Obrigkeit, Commun vnd Orth, so wohl im Heyl. Röm. Reich, als auch andern vnsern Erb-Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, da Er Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, Seine Ehewürtin,

auch alle derſelben Leibs-Erben vnd Erbens-Erben, Mann- vnd Weibs-Perſonen, Ihres Nahmens, Stammen vnd Geſchlechts, auch deren aller vnd jeder nachgelaſſene Wittiben für vnd für in ewige Zeit, ann was Orthen vnd Enden Sie jetzt oder inskünftig, vber kurtz oder lang, in Stätten, Flecken, Märckten, oder auff dem Landt, ſambt Ihren Haußfrauen, Kindern, Dienern, Haußgeſinot, Zugehörigen vnd Verwandten, auch allen ihren Haab vnd Gütern, wenig oder viel zu jeder Zeit mit ihren häußlichen Anweſen oder Wohnungen ſich niederlaſſen, ſitzen vnd bleiben wollen; oder ſo Sie einmahl ann einem Orth ſeß- oder wonhafft geweſen weren, vnd darnach ihre Wohnungen vnd Haußweſen weiter ann ein ander Orth verkehren oder verwenden würden, wann vnd ſo offt ſolches durch Ihn Doctor Wolffen, Seine Ehewürtin, Wittib, Kinder, vnd Erbens-Erben ihrer Gelegenheit nach geſchehe, ann denſelben Enden vnd Orten nicht allein Sie mit ihren Perſonen, deren Haab vnnd Güter, nichts dauon außgenom-

genommen, noch hindangesetzt, wo- vnd ann welchen Orthen, so wohl im Heyl. Röm. Reich, als auch anderer Vnsern und Vnserer Nachkommen Erblichen Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, Sie gelegen seyn, einzukommen, zu sitzen, zu wohnen, anzunemmen, vnd bleiben zu lassen, nicht allein schuldig vnnd pflichtig seyn sollen, sondern auch daß obbemelter Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, vnnd vorberürter massen die seinige an allen solchen Orthen vnd Enden, auch allen Haab vnd Gütern, gantz nichts außgenommen, aller Pflicht vnd Burgerlichen Aydts, deßgleichen aller und jeder hoher- vnd nieder, grosser- vnd kleiner burgerlicher, oder anderer Aempter, als der Burgermeister, Rahtgeben, Gerichts vnd Rechts, vnd darzu insgemein aller vnd jeder anderer Aempter, Verwaltungen, Administration, Verwesungen, Pflegschafften, Vormundtschafften, oder in andere dergleichen Weg, wie solche Verwaltungen Nahmen haben mögen vnd können, nichts außgenommen, vnd von allen Zünfften, Stuben, oder

andern dergleichen Gesellschafften, vnd dann von Beleg- vnd Einnehmung deß Kriegs-Volcks, und Vnsers, oder jemandts anders Hoff- vnnd andern Gesindts, auch allen andern Beherber- vnnd Gastungen, deßgleichen von allem Wachen, Reysen, Frohnen, durch sich selbst oder andere, vnd sonst aller anderer Beschwerden vnd Dienstbarkeiten gäntzlich vnd gantz frey, exempt vnd entledigt seyn, auch in dem allem wieder ihren gutten Willen nicht beladen, beschwert noch angefochten, darzu die anzunemmen keineswegs getrungen werden sollen noch mögen.

Der vorgenandt Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, Seine Eheliche Leibs-Erben vnd Erbens-Erben für vnd für ihres Ehelichen Geschlechts vnnd Stammens sollen auch ann allen vnd jeden Orthen, da Sie Ihre häußliche Wohnung im Heyl. Röm. Reich, desselben, oder vnsern Erblichen Königreichen, Fürstenthumb vnd Landen mit Ehelichen Haußfrawen, Kindern, Dienern, Haußgesindt vnd Verwanthen haben, seyn

oder

oder ſitzen werden, aller Ihrer Haußfrawen vnd Angehörigen Haab vnd Güter halben, ſo viel Sie deren, auch wo vnd an welchem Orth Sie die haben, ligenten vnd fahrenten, gantz nichts außgenommen, neben andern Bürgern vnd Jnwohnern mit gantz keinerley Stewr, Loſungen, Auflegung, Hülff- vnd Anlag-Gelt, wie vnnd vmb was Sachen ſolches beſchehen kan, belegt vnnd beſchwert werden.

Vnd inſonderheit, ſo Sie vor ſich oder Jhre Ehewirthin vnnd Wittiben ſich von einem Orth zu dem andern, oder mehrer thun vnnd ziehen, oder jhnen ſonſten ann andern Orthen ichtwas an liegenten vnnd fahrenten Gütern Erbſchafft-weiß, oder in andere Weg zuſterben, oder zuſtehen würde, ſo offt vnnd zu was Zeiten, oder ann welchen Orthen ſolches beſchehe, ſo ſollen Sie vmb gantz keine Stewer- oder Nachſtewer, weder Ein, Zwey, Drey, oder mehr, auch weder vmb den Zehenten, mehr, oder mindern Pfenning, weder von ihren Parſchafften einigen liegenten,

liegenten, noch andern fahrenten Haaben, Gütern vnd Zinsen, wie die allenthalben genandt werden, vnnd an welchem Orth Sie gelegen seyn möchten, gantz nicht angezogen, beladen, angesucht, vnnd in einige Weg damit nicht beschwerth, auch zu allem solchem weder genötigt, noch getrungen werden, sondern solcher Dingen aller vnd jeder gäntzlich vnd gar exempt vnnd befreyt verbleiben. Ebener massen soll mehr besagter Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, vnd vorgedachte seine Angehörige, wann Sie wollen, jetzt vnd hernacher, über kurtz oder lang von denen Orrten, da Sie zu jeder Zeit ihre Häußliche Wohnung haben, vnd sitzen werden, aller vnd jeder Obrigkeit halben ohnverhindert, von solchem Orth frey abziehen, vnnd ob Sie wollen, zu Ihrer guten Gelegenheit sich wiederumb daselbsten hinthun vnd ziehen, auch ann solchen Orthen eingenommen vnd zugelassen werden, alsdann die Freyheiten vnd Exemptiones nichts destominder haben, und sich deren gebrauchen sollen und mögen, wie die hievor vnd hernach allenthalben begriffen seyndt.

Noch

Noch weiter ſetzen, ordnen vnd wollen Wir, was hievor der Freyheiten vnd Exemptionen halber von Burgerlichen vnnd andern Aemptern, auch von allen Auflegungen, Hülff vnd Anlaggelt, Steuren, und Nachſteuren, auch freyen Ab- vnd Zuezug, vnd andern mehr geſagt vnd gemeldt, daß ſolches in allen Puncten vnd Articuln, vnnd deren jeden inſonderheit nicht allein verſtanden, außgelegt, vnd gebraucht werden ſoll vnd mag, von allen vnd jeden Bürgerlichen, vnd anderer ſelber Orthen, da Er Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, oder ſeine Ehewirtin, Witwe, oder ihre Nachkommen, wie obgemelt, wohnen werden, Perſönlichen, Häblichen, ordentlichen, vnordentlichen vnd vermiſchten, das iſt, de omnibus oneribus perſonalibus, realibus, & mixtis, ordinariis & extraordinariis, ob Sie gleich von Kriegsſachen weren, auffgelegt werden wolten, und ſonſt in einer Gemein von allen vnd jeden andern, was Eigenſchafft Sie weren, auch wie- warumb- vnd welcher geſtalt die fürgenommenen wür-

den,

den, ins gemein vnd insonderheit: Sondern auch daß Er Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, seine Ehewirthin, Wittibe, Erben vnd Erbnemmen, wie oblautet, sich dessen alles Innhalts jetzt alsobaldt, oder wann- vnd zu was Zeiten Sie wollen, künftiglich gebrauchen sollen vnnd mögen: Vnangesehen, das Er vnd Sie, sampt Ihren Hauß-Frawen mit Burgerlichen Beschwerden, auch Steworn, vnd andern Mitleiden an denselben Orthen jetzo beladen seyn mögten: Darzu auch vnangesehen, daß Wir solches thun ohn Anzeigung einiger anderer Vrsachen, dann allein daß Wir also auß eigner Bewegnuß, vnnd Jhme Dr. Wolffen vnd seinen Nachkommen zu einer sondern Kayserl. Gnadt haben wollen: Deßgleichen ferner ohnangesehen aller derselben Orthen Freyheiten, die Sie von Vnsern Vorfahren am Heyl. Röm. Reich, Kayserm vnd Königen, auch Vns selbsten erlangt haben mögten, gleichfals Jhrer Ordnungen, Statuten, Privilegien, Gebrauch vnd Gewonheiten, die Sie zuuor darwieder hetten: vnangesehen auch

aller

aller gemeiner Vnſer vnd des Heyl. Röm. Reichs, Kayſerl. Rechten vnd Geſetzen, vnd alſo auch non obſtante l. nec damnoſa & l. reſcripta C. d. precib. Imp. offer. l. vacuatis. C. d. Decurio. lib. 10. l. unic. C. de his, qui à Princ. vacat. accep. lib. eod. l. munera. C. de munerib. patrimon. lib. eod. & l. vnic. C. ſi Curial. relict. civit. rus habit. maluer. lib. eod. vnd aller andern dergleichen Rechten, ſo von ſolchen, wie die jetzt gemeldt, reden thun: ohnangeſehen auch letztlich der gemeinen Rechts-Regul: quod quælibet cauſa tranſeat cum ſuo onere: quod onus reale poſſeſſorem rei ſequatur: quod onera Civitatis aut Provinciæ non ſuſtinens, non debeat frui ejus commodis, vnd was ſonſten mehr dergleichen fürgebracht werden mögte.

Dann allen vnd jeden derſelben Wir auß Kayſerl. Macht und Volkommenheit hiemit derogirt vnd erklärt haben wollen, daß Sie in dieſen Fällen keineswegs Platz haben ſollen noch mögen: Dannenhero auch Er Dr.

Johan

Johan Ulrich Wolff ſeine Ehewirthin, Wittib, Kinder vnd Nachkommen erlangt Recht haben vnd befugt ſeyn ſollen, an allen vnd jeden Orthen beſchwerte Burgerliche, oder andere Gütter zu ſeiner, vnd zu Ihrer guten Gelegenheit zu erkauffen: Da dann, ſolche, Crafft dieſer vnſer Kayſerlichen Special-Declaration, alſobaldt Sie in Seinen, oder Ihren Gewalt vnnd Poſſeſſ kommen, von vorigen Oneribus und Beſchwerten erledigt, hergegen für ein Frey-Adelich Gutt von jeder Meuniglichen in Stätten, Dörffern, Flecken, oder auff dem Landt, es ſey an Häuſern, Gärten, Aeckern, Wieſen, Höltzern, oder wie ſolche erkauffte, oder anderwerts erworbene Gütter ſonſten Nahmen haben können, gehalten, angeſehen vnd geachtet, nit weniger auff andere, wo etwann auff erheiſchenten Nohtfall dieſelb vereuſſert oder alienirt werden müſten, mit gleichmäſſiger einmahl erlangter Exemptions-Befreyung, transportirt, vberlaſſen, verkaufft, vnnd eingeraumbt werden ſollen vnd mögen. Jedoch erklären Wir vns dahin vnd wollen

dieſe

dieſe vnſere Freyheiten vnd Gnaden denſelben Obrigkeiten, Stätten, Märckten, Flecken, Communen, oder Orthen in andere Weg, vnd gegen andern jhren Privilegien, Statuten vnd Gewonheiten vnvorgreiff- vnd ohnſchedlich ſeyn. Wo auch ſolche Obrigkeiten, Stätt, Märckt, oder Flecken, darinnen oftbeſagter Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, Seine eheliche Kinder vnnd Leibs-Erben, Dero Erbens-Erben vnnd Nachkommen je zu Zeiten wohnen werden, durch Vns, oder Vnſere Nachkommen am Reich, Vnſere oder andere Hoff-Cammer- oder einig ander Landt- oder Gericht in die Acht oder Ober-Acht erkundt, erklärt, oder ſonſt mit Schulden, Repreſſalien, Fehden, vnd Pfandtſchafften, oder andern Sachen, wie die Nahmen haben mögten, beladen, vnd derenthalben angefochten weren oder würden, ſo ſolle doch ſolches gedachten Dr. Johan Vlrich Wolff, deſſen Eheliche Haußfrawen, Kinder, Leibs-Erben, vnd deren Erbens-Erben im geringſten nicht binden, noch Ihre Leib, Haab, oder Gütter

deßhalben von jemanden auffgehalten, bekümmert, oder beschwert werden, in keinerley Weiß, noch Weg, wie Wir dann insgemein Ihme Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth diese Freyheit gegeben, daß von nun ann in ewige Zeit Niemandts, in was Würden, Stand oder Wesen die seindt, bemelten Dr. Wolffen, auch alle vnd jede seine Eheliche Leibs-Erben, derselben Haußfrawen, Wittib, Erbens-Erben, oder ihre Ambtleuth, Diener, Hindersassen, Leibeigen, und Lehenleuth, Zugehörige und Verwandte, oder ihr Haab und Güter, liegente und fahrende, mit Arrest, Kummer, Repressalien, Pfänden oder dergleichen vnordentlichen Mittlen, weder zu Wasser noch zu Landt, auffheben, angreiffen, oder beschwehren, sondern sich dessen gegen Ihnen allen- und jeden gäntzlichen enthalten, und was Sie zu Ihnen sampt- oder sonderlich zu sprechen, den ordentlichen Weg des Rechtens (den Sie einem Jeden an gebührlichen Orthen statt zu thun schuldig seyn sollen) suchen und außtragen, vnd sich desselben ersättigen

ſättigen vnd begnügen laſſen, Inmaſſen dann ſolches alles in den gemeinen beſchriebenen Rechten, deßgleichen in Vnſern, vnnd des Heyl. Reichs Conſtitutionen, Ordt- und Satzungen, fürnemlich aber in denen Anno 1548. 55. vnd 70. der ringern Zahl zu Speyr publicirten Reichs-Abſchieden und Cammergerichts Ordnungen heilſamlich, vnd etwas weitläuffiger außgeführt und wohl verſehen iſt.

Noch weiter ſetzen, ordnen, vnd wollen Wir, wann offt beſagter Doctor Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, ſeine Haußfrawe, Wittibe, Eheliche Leibs-Erben vnd Erbens-Erben Wein, Frücht, Getraydt, Haußrath, Holtz, Stein, oder andere dergleichen Mobilien, wie die immer Nahmen haben mögen, in diejenige Orth, da Sie jederzeit wohnen, oder ſonſten es Ihre Gelegenheit erfordern wirdt, es ſeyen gleich die Frücht, Wein, eigen Gewächs, oder an ausländiſchen Orthen erkaufft: die Mobilia von Erbſchafften angefallen, oder anderwerts acqui-

ziert, vnnd zuwegen gebracht, werden führen laſſen: Daß Sie an allen und jeden Orthen des Heyl. Röm. Reichs, Vnſerer Erb-Königreichen, Fürſtenthumb- und Landen gantz frey zu Waſſer unnd Land paſſirt, repaſſirt: davon auch weder einiger Zoll- noch Weggelt, noch andere Exaction gefortert werden ſoll, ohneracht derjenigen Freyheiten, Privilegien und Begnadigung, die, wegen Einforderung dergleichen Zöllen, ein- oder andere Obrigkeit darwieder haben, und prætendiren mögten. Dann wir denſelben in genere und ſpecie aus Kayſ. Majeſt. Macht und Vollkommenheit hiemit per expreſſum derogirt haben wollen: Allen und jeden Zöllnern und Mautnern ernſtlich befehlent: wann Er Dr. Johan Vlrich Wolff, deſſen Ehefraw, Wittib, Eheliche Erben- oder Erbens-Erben ihnen ein Zollzettel mit ihrer Hand-Vnderſchrifft, oder auffgedruckten adelichen Petſchafften, auch Benennung, waß, vnd wie viel jedesmal zuführen auffgedingt worden, werden fürweiſen laſſen, daß Sie ſolchem nicht weniger, alß wann derſelb

ſelb von Vns, oder Vnſerm Kayſ. Cammergericht außgefertigt, Glauben zuſtellen, vnd deßwegen Ihre Diener ohnangefochten verbleiben: Daß auch, im Fall dieſe Vnſer Kayſerl. Begnadigung von einen oder andern nicht geacht würdte, diejenige Diener, welche ſolchen Paſſ- oder Zollzettul zwar fürgewieſen, aber nicht angehört, oder angenommen, ſelbſt eigenes Willens fortfahren, vnnd Sie daran keineswegs gefrevelt haben, noch jemandt befugt ſeyn ſoll, ihre, Ihnen anvertraute Güter zu confiſciren, zu arreſtiren, zu hemmen, oder auffzuhalten; alles bey Straff deßjenigen, ſo viel jedesmahl die Güter an ihnen ſelbſten werth, die ein jedweder Mautner, Zöllner oder Obrigkeit neben Reſtituirung der Güter, ſo offt, ohn einige Gnad erlegen ſoll, ſo offt Er oder die darwieder freuentlich ſich erzeigen werden.

Vber diß, vnd damit dickbeſagter Doctor Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth vnſerer Kayſerl. Gnaden, damit Wir ihme, ſeiner beſondern Qualitäten, vnnd gemein-

nutzigen Verdienſt willen, gantz wohl vnnd gnädigſt gewogen ſeynd, ſich deſto mehr erfrewen und genieſſen könne: So thun wir ihme auch dieſelbe beſondere Gnad vnd Freyheit, alſo, daß Er, vnd derſelben Erbens-Erben Ihres Nahmens, Stammens vnnd Geſchlechts von Geburt, Schilt und Helm, Manß- und Frawens-Perſohnen, auch Ihr aller Vnderthanen, Lehenmann, Hinderſaſſen, Leibeigene Leuth, Diener, Verwahnte, ſo Ihnen zugehören, vnd ihnen zu verſprechen ſtehen, auch derſelben aller Haab vnd Güter, liegendt und fahrent, wo, und an welchen Enden die gelegen und geſeſſen ſeyen, vmb keinerley Sprüche und Forderung willen, es treffe nun an Ehr, Leib, Schulden, Haab, und Güter, liegent oder fahrente, weder an vnſerm, und des Heyl. Röm. Reichs Hoffgericht zu Rohtweil, noch einigem andern Hoff-Landt-Weſtphaliſchen noch andern Gerichten, wie die jetzo im Heyl. Reich, und deſſen, oder unſern Erblichen Königreichen, Fürſtenthumben, Landen und Obrigkeiten auffgericht und benennet ſeynd, oder inskünftig

tig ober kurtz oder lang auffgericht, und benent werden mögten, keines außgeſchloſſen, nicht fürgeheiſchen, geſtädten, noch daſelbſt beklagt, vielweniger wieder Sie, Ihre Leib, Haab und Güter gerichtet, geurtheilet, noch mit der Acht, Oberacht, Execution, Arreſten, Immiſſionen, Gebott und Verbott, noch in andere Weg procedirt, noch verfahren werden ſoll, in keinerley Weiß noch Weg, ſondern wer zu Ihnen gemeiniglich, oder Ihr Jeden inſonderheit, oder mehrer Clagen, Sprüche unnd Ahnforderungen hette, oder gewinnen thete, wie, und warumb das were, niemand, noch nichts außgenommen, der, oder dieſelben ſollen das Recht gegen offtbemelten Dr. Johan Ulrich Wolffen, ſeine Eheliche Leibs-Erben, Erbens, Erben, Hausfrawen und Wittib, deßgleichen Ihre Haab und Güter, liegendt und fahrente, ohne alles Mittel allein vor Uns, unſern Nachkommen am Heyl. Reich, Röm. Kayſern und Königen, oder Uhſern, und Ihren Kayſerl. und Königlichen Cammergerichten im Reich, oder andern Unſern und

Ihren, vermög ehegemelts Vnſers Kayſerl. Cammergerichts publicirten Ordnung, vngemittelten Richtern vnd Vuſtrægen: vnnd dann gegen ihren Dienern, allein vor ihm Dr. Wolffen und ſeinen Nachkommen, als ordentlicher Herrſchafft, oder dahin Sie dieſelbe zu Recht weiſen und ſtellen würden: Aber gegen ſeine, und jhre Vnderthanen, Hinderſaſſen, Leibeigen, und Lehenleuthe und andern Ihren Zugehörigen und Verwanten, und derſelben Haab und Güter, vor deſſen Gerichten und Stab, dahin Sie ohne Mittel ordentlicher Weiß gehörig, unnd ſonſt ninders anders wo ſuchen: Sie auch ein jeder Richter auff des jetztgenanten Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth, Seiner Ehelichen Leibs-Erben, Erbens-Erben, Hausfrauwen und Wittibe abfordern, ann jetztberürte Orth zu recht weiſen ſoll: es were dann Sach, daß den Klägern auff Ihr Anhalten das Recht ann denen angezeigten Orthen kundtlich verſagt, oder gefährlich verzogen würde, in welchem Fall, der, oder dieſelbe als dann das Recht gegen Jhnen führen

mögen

mögen ann denen Enden und Gerichten, darinnen das füglich iſt. Wo aber darüber einige Fürladung, Proceſſ, Acht, Oberacht, Arreſt, Execution, oder anders wieder obgemelten Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth deſſelben Eheliche Leibes-Erben, Erbnemmen, Haußfrawen, Wittibe, Diener, Vnderthanen, Leibeigene, und Lehenleuthe, Zugehörige und Verwanthe, Ihre Leib, Haab und Güter außgehen, geſprochen oder procedirt würde, in was Schein, oder wie das geſchehe, das alles unnd jedes ſolle gantz krafftloß, vngültig und vntüchtig, auch den Fürgeladenen ann jhren Leib, Ehr, Haab und Gütern, liegendt und fahrendt gantz vnſchädlich vnd vnuorgreifflich ſeyn. Dann Wir alles und jedes, ſo darwieder fürgenommen vnd gehandelt würde, jetzt alsdann, und dann als jetzt auß Röm. Kayſ. Macht und Volkommenheit hiemit gantz und gar caſſiren, auffheben und abthun.

Vnd dieweil uns fürkombt, daß je zu Zeiten dergleichen für die Hoff-Landt und

andere Gerichte von Vnſern löbl. Vorfahren am Reich, Röm. Kayſern und Königen, vnd Vns gefreyten Perſohnen, deren Vnderthanen und Zugehörigen dieſe Beſchwerung begegne, daß von berürten Hoff- Landt- unnd andern Gerichten je zu Zeiten durch Vberſehung der Vnuerſtändigen und Vnwiſſenden Ihrer Vnterthanen durch Verkündung, Anleitungen, Beleitungen, und andere Proceſſ gegen jhnen procedirt, ehe und zuuor Sie deſſen gewahr, und alsdann die begehrte Remiſſion denegirt und abgeſchlagen, dardurch dann dieſelbe gefreyte Perſonen entweder von berürter Ihrer habenten Freyheit getrungen, oder mit Appellationen in vbrigen unnd vergeblichen Vnkoſten, Mühe und Arbeit eingeführt werden, welches jhnen aber zu merckliehem Schaden und Nachtheil gelangt: So haben Wir demnach gedachtem Dr. Johan Vlrich Wolffen, ſeinen Erben und Nachkommen die obangezogene Freyheit in denen Puncten, die Abforderung und Remiſſionen belangendt, auff alle Verkunden, Anleyten, Beleytungen und andere

Proceſſ,

Proceſſ, wie weit und fern auch dieſelbe hinderrucks und unwiſſendt ſein Dr. Wolffen, ſeiner Haußfrauen, Wittib, Kindern und Erben, wie obſtehet, gebracht oder volvirt worden und würden, gnediglich extendirt, erſtreckt, erweitert, und gegeben: extendiren, erſtrecken, erweitern, geben und thun ſolches auch hiemit von Röm. Kayſ. Macht und Volkommenheit wiſſentlich in Crafft dieſes Brieffs: Meynen, ſetzen und wollen, daß des gemelten Dr. Wolffen und ſeiner Erben Abforderungen, die Sie in Crafft obbemelter Freyheit zu thun haben, auch vber alle vnnd jede Verkündungen, Anleitungen, Beleitungen vnnd andern Proceſſ, wie weit, oder fern auch dieſelbe hinderrucks vnd vnwiſſendt ſeiner, oder ſeiniger gebracht vnnd volvirt, ſtatt haben, zugelaſſen, vnd die Remiſſion nicht abgeſchlagen, ſondern die Partheyen auff ſein, oder ſeiner Erben Abfordern alſobaldt, vnd ohn einige fernere Handlung, Proceſſ, oder einigen Verzug, Sperrung und Wiederung ann die Orth vnd Gericht, dahin es ſich gebürth, remittirt vnd

ge-

gewieſen werden ſollen. Wo aber hierwieder in den berürten Verkündungen, Anleitungen, Beleytungen, vnd andern Proceſſen ann Vnſerm vnnd des Heyl. Reichs Hoffgericht zu Rothweil, oder einigem andern Hoff- Weſtphaliſchen, Landt- oder andern Gerichten, ſo jetzunder im Heyl. Reich, auch Vnſern Erbkönigreichen, Fürſtenthumb vnd Landen ſeyn, oder inskünfftig aufgericht werden mögten, keines außgenommen, über des genanten Dr. Wolffen, ſeiner Erben und Nachkommen Abfordern ichtwas gehandelt, gerichtet, geachtet, geurtheilet, procedirt, vnd exequirt würde, in was Schein oder Geſtalt das geſchehe: So ordnen, ſetzen, vnd wollen Wir doch, daß ſolches alles vnd jedes, und was ſonſten dieſer Vnſerer Extenſion, Erſtreckung, Erweitterung, Gnaden vnd Freyheiten jetzt- oder inskünfftig zuwieder und entgegen gedacht, erfunden vnd fürgebracht werden mag, gantz vnd gar kraftloß, nichtig, vnbündig vnd vnverfänglich, auch von Vnwürden, todt vnd abſeyn, vnd gedachtem Dr. Wolffen, ſeine Erben, Dienern,

nern, Ambtleuthen, Vnterthanen, Zugehörigen vnd Verwanthen, wie obſtehet, weder an gemelten Vnſern ihnen auff ewige Zeit mitgetheilten Freyheiten, vnd dieſer Extenſion, noch an Ihrem Leib, Haab und Gütern keinen Schaden, Verletzung, Abbruch, oder Nachtheil, bringen vnd gebehren ſoll, noch möge in kein Weiß: Dann Wir daſſelbe alles vnd jedes jetzt, alßdann, vnd dann als jetzt gäntzlich abthun vnd auffheben, vernichten, caſſiren, von Vnwürden vnd krafftloß erkennen, ſprechen vnd erklären, vnd vielgemelten Dr. Wolffen, ſeine Erben, Haußfraw, vnd Wittib, Ihre Diener, Haußgeſindt, Vnderthanen, Zugehörige vnd Verwanthe davon abſolviren, entbinden, frey- vnd ledig zehlen, alles von obberürter Kayſ. Macht und Volkommenheit, hiemit wiſſentlich in Crafft dieſes Briefs.

Wir ſetzen vnd ſtellen es auch zu ſein Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth, deſſen Ehewirtinen, Wittibe, Erben, vnd Erbens-Erben, eigener freyen Willkhur vnd

Belie-

Belieben, ob Sie dieſe Vnſere Kayſerl. Begnadigungen vnnd Freyheiten ins Gemein, oder ſo viel allein dieſe Befreyung vor Außländiſche frembde Gericht anbelangt, Vnſerm Kayſerl. Cammergericht zu Rothweil, oder auch andern Gerichten inſinuiren laſſen wöllen: Auff ein oder andere erfolgte Inſinuation aber, ſollen ſolche Gericht ſchuldig ſeyn, dieſelbe ohnweigerlich anzunemmen, darnach ſich zu verhalten, vnnd da darwieder von einen oder andern gehandlet würde, jedes Orths beſtelter Fiſcal, ſo wohl wegen Vnſers darbey verſirenden Intereſſe, alß Erhaltung dieſer Vnſerer Kayſerl. Privilegien, ſo Wir ihme Dr. Wolffen, ſeiner Haußfrawen, Wittib, Kindern, Erben vnd Erbens-Erben miltiglich ertheilt, Ihnen alle gebürliche Aſſiſtenz ex officio leiſten, vnd vnter die Arm greiffen helffen.

Weiters vnd damit obgenanter Doctor Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, ſeine Eheliche Leibs-Erben, vnd derſelben Erbens-Erben bey allen obbegriffenen Vnſern Kayſerl.

Kayserl. Gnaden vnd Freyheiten vmb so viel desto rüwiger vnd stethiger gehandthabt werden mögen: So haben Wir Sie, sambt Ihren Ehelichen Haußfrawen, Wittiben, allen ihren Ehelichen Leibs-Erben vnd derselben Erbens-Erben, Dienern, Haußgesindt, Vnderthanen, Hindersassen, Lehenmann, Eigenen Leuthen, Zugehörigen, Verwandthen, vnd allen denjenigen, so Ihnen zugehören vnnd zuversprechen stehen, auch allen Ihren Leiben, liegenten vnd fahrenden Haab vnd Gütern, die Sie jetzo haben, oder künfftiglich mit rechtmässigen Titul überkommen werden, Lehen vnd eigen, wo, vnd an welchen Orthen vnd Enden die gelegen, wie die Nahmen haben mögen, gar nichts davon außgenommen, in Vnsern vnd des Heyl. Reichs Schutz, auch Vnseren Erblichen Königreichen, Fürstenthumb vnnd Landen, nicht weniger Vnsers löbl. Hauß Oesterreichs besondere Gnadt, Verspruch, Schutz vnd Schirm auff ewige Zeit auffgenommen vnd empfangen, Ihnen auch darzu Vnser vnd des Reichs, deßgleichen jetztgemelter Vnser

Erb-

Erb-Königreichen, Fürſtenthumb vnd Landen frey ſtarck Sicherheit vnd Gleidt für Gewalt zu Recht mitgetheilt vnnd gegeben, thun das auch auß Röm. Kayſerl. Königl. vnd Lands-Fürſtl. Macht vnd Volkommenheit hiemit wiſſentlich und in Crafft dieſes Briefs: Meynen, ſetzen vnnd wollen, das Sie alle vnd jede obbeſchriebene Gnaden, Privilegia, Ehren, Würden, Vortheil, Recht, Gerechtigkeiten vnd gute Gewonheiten haben, ſich deren an allen Enden vnd Orthen frewen, gebrauchen vnd genieſſen, darauff allenthalben im Röm. Reich, auch Vnſern Erb-Königreichen, Vnſerm Ertz-Hauß, Fürſtenthumben vnd Landen, Stätten, Märckten, Flecken, Obrigkeiten vnd Gebiethen zu Waſſer vnnd zu Landt, Ihrer Notthurfft und Gelegenheit nach frey, ſicher, vnverhindert vnd vnbeſchwehrt handlen, wohnen vnnd wandlen, darzu in Kriegsempörungen vnd andern Zeiten, auch jedesmahls Ihrer Gelegenheit vnd Gefallen nach, Vnſern vnd des Heyl. Reichs Kayſerl. vnd Königlichen Adler, deßgleichen Vnſerer Erb-Königreichen, Fürſtenthumb

thumb vnd Landen Waapen vnd Kleinoth mit- oder ohne Vnser Nachkommen auffgedruckten Insiegel vnd Subscription, an allen Ihren Wohnungen, Schlössern, Häussern, Höffen, Mühlen, Hammerwercken, Haab und Gütern, zu einem freyen sichern Schutz und Salvaguardia mahlen vnd anschlagen lassen, so sich dessen alles, wie andere, so in Vnser und des Heyl. Reichs, auch Vnserer Erblichen Königreichen, Vnsers Ertz-Hauß, Fürstenthumb vnd Landen sonderer Gnadt, Verspruch, Schutz, Schirm, Frey-Sicherheit und Glaidt, auch von eines Vnserer Vorfahren am Reich, vnd Vnserm löbl. Hauß Oesterreich mit dergleichen Salvaguardia privilegirt vnd fürsehen seynd, solches gebrauchen und genieſſen mögen und sollen, von Recht und Gewohnheit, von allermeniglichen ohngehindert. Jedoch sollen Sie an einen jeden, so Sprüch vnd Forderung zu ihnen hette, umb solche Sprüch und Forderung an gebürenden Orthen Rechtens statt thun, und deme nicht vor seyn, allermassen auch hierbey mit mehrerm angeteut worden ist.

Damit auch noch weiter vielgedachter Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, seine Ehewirthin, Wittibe, Eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben vnd Nachkommen, Mann- und Weibs-Personen aller Begnadungen, Freyheiten, Prærogativen, und Fürsehungen desto kräfftiger und würcklicher, auch ohn einige Anfechtungen vnd Einreden ohnzerbrochen frey genieſſen und gebrauchen mögen: So haben Wir Ihnen noch diese nachfolgente Gnaden abermahlen auß eigener Bewegnuß, rechtem Wiſſen, vnnd Kayserl. Macht und Volkommenheit gegeben und mitgetheilet, thun das auch in Crafft diß Brieffs also, daß in Ihrem und Ihrer Nachkommen aller, auch eines jeden insonderheit Gefallen, Willen und Macht stehen vnnd bleiben soll, wann und zu was Zeiten über kurtz oder lang Sie sich obbemelter vnd nachfolgenter Unserer Begnadungen, es betreffe gleich solche die Confirmation Ihres Adelichen Standts, Mehrung des Waapens vnd Cleinots, oder sonsten, also in allen und jeden Stücken, Versiculn, Puncten und Articuln,

culn, keinen außgenommen, sambtlich mit einander, oder in einem allein oder mehrern, und in welchen Puncten, Versiculn und Articuln insonderheit und underschiedlich würcklich zu gebrauchen ahnfangen: oder aber, ob Sie solch Vnsere Begnadungen bey ihnen vneröffnet und vngebraucht, so lang es ihnen gefällig, in dem gantz keine Zeit außgenommen, behalten und verwahren wollen. Vnd so sich begebe über kurtz oder lang, daß nach Zeit und Dato begriffener Vnser Kayserl. Begnadungen, der bemelte Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, seine Ehewirtin, Wittib, Erben vnd Nachkommen, wie ob, stehet, sich derselben Vnser Kayserl. Gnaden, Gaben vnnd Freyheiten in einem, oder mehr Puncten, Versiculn, Articuln und Stucken entweder durch Stillschweigen, oder offentlich auß gutem Willen nicht gebrauchen, oder auch gleich wider diese Vnsere Kayserl. Begnadungen selbst das Wiederspiel thun, handlen, auch dasselbe wider alle diese vnsere Kayserl. Gnad und Befreyung zugeschehen annemmen und bewilligen würden, zu einem

oder mehrmalen, ſo offt das geſchehe, daß doch ſolches alles ihnen nit allein gantz vnnachtheilig und vnſchädlich ſeyn: ſondern Sie ſich, wann, und ſo offt ihnen das gefällig und gelegen ſeyn wirdt, wiederumb allenthalben, vnd in allen Dingen von newem aller derſelben Vnſer Begnadungen, kräfftiglichen vnd würcklichen gebrauchen ſollen und mögen, in aller Geſtalt und Maſſen, als ob zuuor darwider nichts gehandelt, zugelaſſen noch bewilliget: ſondern ſolche vnſere Freyheiten alle wiederumb von newem von Uns oder Unſern Nachkommen Ihnen gegeben und zugeſtelt worden weren: Die Wir ihnen auch in allen denen Fällen, ſo offt ſich die begeben, wiederumb von gantzen newen Dingen von Worten, wie dieſer Vnſer Kayſerl. und Königl. Begnadigungs-Brief vermag, jetzt, alsdann, und dann als jetzt kräfftiglich und in aller Geſtalt, als ob niemahlen darwieder gehandelt, geſchehen, oder etwas bewilliget worden were, zugeſtelt, gegeben, mitgetheilt und auffgericht haben wollen, ann dem allem ihnen auch weder Der

ſcheinung

scheinung zehen, funffzig, hundert oder mehr Jahr und Zeit auch sonsten einige andere Handlung, so diesen Unsern Freyheiten mit der That widerwärtig geschehen, noch auch sonsten einiger oder anderer Sachen halben, dardurch ausserhalb dieser Unser Begnadigung die Freyheiten unwürcklich und unkräftig gemacht werden möchten, gantz keinen Schaden, Nachtheil, noch einige Schwächung oder Unkräfftigung dieser unser Freyheiten bringen soll, kan und mag: Dann wir solches alles auß Volkommenheit unser Kayserl. unnd Königl. Macht auffgehebt, auch denselbigen hiemit gantz und gar derogirt haben wollen.

Wir haben auch Ihm Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth, Seiner Ehewirtin, Wittib, Erben und Erbens-Erben diese besondere Gnad und Freyheit geben, daß Sie, so offt Sie sich dieser Unserer Freyheit aller oder einer, oder mehrer Puncten vnnd Articuln gebrauchen, behelffen, oder daß ihnen solches darzubringen und fürzuzeigen mit

oder ohne Recht aufferlegt würde: Alsdann solchen vnsern gantzen Begnadigungs-Brieff, noch sonsten ein mehrers oder anders daraus einzulegen oder zueröffnen nicht schuldig seyn sollen, dann allein ohngefehr den Anfang dieses Unsers Brieffs, und darnach allein den einigen, oder mehr Puncten und Articul, darauf Sie sich ziehen, und deren gebrauchen wollen, auch das Datum dieses Unsers Kayserl. Brieffs, und nichts weiters, denen auch alsdann geglaubt, darauff gerichtet, und gehandelt werden soll, nicht anders noch minders, als dem Original-Brieff selbsten, vnverhindert allermenniglichen.

Wir ordnen, setzen und wollen auch weiter, wann sein Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth Eheliche Kinder, Söhn und Töchter, so Er jetzo hat, oder noch inskünftig bekommen mögte, wie auch deren Kinder und Kinds-Kinder in infinitum, die Söhn zwar das Ein und zwantzigste, die Töchter aber das Achtzehende Jahr ihres Alters volkommentlich erlangt haben: und ein

Fall

Fall ſich zutragen ſolte, da Sie ſonſten propter defectum annorum zurück ſtehen, oder veniam ætatis impetriren und erlangen müſten, damit Sie Ihre ihnen zugefallene Güter ſelbſten adminiſtriren und verwalten, oder auch wohl andere Sachen verrichten dörffen: daß Sie alßdann in Crafft dieſer Unſer Kayſerl. Special-Begnadigung zu allen und jeden Geſchäfften, Handlungen, Expeditionen und Verrichtungen ipſo jure und von Rechts wegen, nicht anders, als wann Ihrer jedweders das fünff und zwantzigſte Jahr bereyts abgelegt, gnugſam qualificirt, geſchickt und pro majorennibus gehalten werden: Nicht weniger ſolche Qualität Sie die Söhn auff andere Geſchlecht und minderjährige Töchter, zu welchen Sie Sich etwa zuverheurathen gedencken, alſo Ein jedtweder auff ſeine Haußfraw, die ſonſten wegen Ihrer Minorennität und andern Gewalt noch ein gewiſſe Zeit, biß Ihr Ihre angefallene Güter ſelbſt eingeraumbt werden können, leben und verharren müſte, zu deriviren, zubringen, und alſo Sie von dergleichen Vor-

mundt- oder anderwertlichen Gewalt zu liberiren, und zu entbinden berechtigt seyn sollen: allen und jeden Gewohnheiten, Statuten, rebus judicatis, gerichtlichen Stylo, und andern darwieder gebräuchlichem Herkommen per expressum hiemit derogirent, dieselbe von Kayserl. Macht und Volkommenheit cassirent und auffhebent.

Solte es sich auch nach dem ohnwandelbahren Rath GOttes zutragen, daß Er Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth diß zeitliche Leben segnen, und Er nach Ihm Seine Kinder in den minderjährigen Jahren verlassen solte, also diese notwendig mit Vormündern versehen werden müsten: So haben Wir auff sein underthenigst, in diesem Fall beschehens Anbringen, und damit gedachte Seine Kinder desto fruchtbarlicher in Unser allein seeligmachenten uhralten Römisch-Catholischen Religion, auch allen Christlichen Tugenten, Adelichen Sitten und Wandel aufferzogen werden mögen, Ihme ferner diese besondere Gnad gethan, und Uns dahin gnedigst

gnedigſt erklärt, daß nemblich auff ſolchen Fall Seinen Kindern, als ohnmittelbahren freyen Reichs vom Adel, allein von Uns oder Unſern Nachkommen am Reich, Römiſchen Kayſern, oder Königen, oder Unſerm Kayſ. Cammergericht, vnd ſonſt von niemandt einig anderer Obrigkeit wohl qualificirte, auch Adelichen Standts vnd Herkommens, oder zum wenigſten wohl-angeſehene graduirte Perſonen, ſo zugleich der Catholiſchen Religion mit Mund vnd Hertzen zugethan, zu Vormündern ex officio, adeoque non obſtante Authent. Matri & Aviæ (quand. mulier offic. tutel. fung. poteſt (deren Wir dann hiemit per Expreſſum derogirt haben wollen) verordnet werden: vnd dieſe die Verfügung zu thun verbunden ſeyn ſollen, damit Ihre Pfleg-Söhn vnd Töchter in ſolchem Chriſtlichen Catholiſchen Glauben entweder bey ihnen ſelbſt, oder andern gelegenen Orthen zuforderſt aufferzogen, von ſeinen, als Ihres Vatters hinderlaſſenen, oder auch wohl iuxta l. penult. ff. de agnoſc. & alend. liber. & Authent. Si Pater C. de divort. fact. in ſubſidium Ihrer noch lebenten Mutter Ver-

mögen, (jedoch daß Ihr an Ihren eigenen nothwendigen Alimentis nichts abgehet, deßwegen dann auch alles nach billiger Calculation zu æstimiren vnnd anzustellen) biß zu derselben obgesetztem Alter erhalten, vnd, da es vonnöthen, jederzeit gebürente Rechnung geleistet werden mag: Es were dann Sach, daß gedachte Ihre Mutter selbst zu unser obangeteuten wahren Catholischen Religion sich begeben, also kein Gefahr zu besorgen seyn würde, daß Sie die Kinder zu der sectirischen vncatholischen Religion anzuhalten, oder darinnen aufzuerziehen sich befleissen mögte: da dann Sie gemelte ihre Kinder wohl bey Ihr behalten, Sich aller Administration vnd Verwaltung selbst, so wohl ihres eigenen, als sein Dr. Wolffen Vermögens vnderziehen, auch dasselb, wie einer Christlichen Ehrliebenten Matron und Mutter gebüret, zu Ihrer samptlichen Kinder Nutz vnd Wohlfahrt anwenden mag: Jedoch sollen auch auf solchen Fall gewisse Vormünder, Catholischer Religion, ein- als den andern Weg geordnet werden: Nicht, daß Sie in allen Sachen die Hand selbst mit anlegen; sondern die an Vnser

ſet Statt die obriſte Inſpection, vnd damit alles deſto glücklichern Fortgang erreiche, führen thun: bey Jhnen auch Sie, die Mutter, auf jedwedere Begebenheit, ſo wohl ratione informationis & educationis, als künftigen Verſchick- oder Ausheurathungen ſich getrewen Raths vnd Beyſtandts erholen mag: Meynen, ſetzen vnd wollen auch zu ſolchem Endt hiemit ernſtlich, daß kein Obrigkeit, vnder welchen etwa Er Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, oder ſeine Ehewirthin anjetzo Jhre Güter, Renten, Zinß vnd Gülten liegent haben, oder noch inskünfftige bekommen mögten, Jhnen, oder den Vormündern auf Jhr Anſuchen an denſelben intuitu hujus noſtræ ſanctionis & religionis einigen Eintrag, Hinderung oder Verſaumnuß geſchehen: ſondern ſolche jederzeit ohn aufgehalten vnd ohn einige tergiverſation wiederfahren laſſe: So lieb einem jeden iſt, die zu End dieſer Vnſer Kayſ. Begnadigung geſetzte ſchwere Straff zuvermeiden.

Wir meynen vnd wollen auch, was vorgeſetzter maſſen von Verordnung der Vormünder

der durch Vns, oder Vnser Kayſ. Cammergericht vermelt worden, daß ſolche Ordnung auch jederzeit auff ſein Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarh Kindts-Kinder, deroſelben Erben vnd Nachkommen, ſo offt vnd dick ſich ein Fall begeben, vnd es die Beſchaffenheit oder Notturfft erfordern mögte, extendirt, obſervirt, und ſolchen minderjährigen Kindern von ſonſt niemand anders als, wie angeteut, Vns, Vnſern Nachkommen, oder Vnſerm Kayſerl. Cammergericht, nach deſſen löblichem Gebrauch vnd Herkommen, gewiſſe Vormünder verordnet, beſtetigt und confirmirt: da auch darwieder gehandelt würde, alles nichtig, todt vnd vnkräftig gehalten werden ſoll. Doch wollen wir den Eltern in Jhren vorhabenten teſtamentlichen Diſpoſitionen dadurch nichts benommen haben: Sondern mögen dieſelbe Jhren Kindern zwar ohnverwehrt auch Vormündere benennen: allein, daß zugleich dieſe Vnſere Ordinantz in jhrem Jnhalt nicht überſchritten, ſondern darauf feſtiglich geſehen, vnd ſolche Teſtamentarii Tutores vel Curatores von Vns, Vnſern Nach-

Nachkommen am Reich, oder Unserm Kayſ. Cammergericht wie es bey dem Adel insgemein practicirt wird, ordentlich confirmirt vnd bekräfftigt werden.

Wir ordnen, wollen vnd gebieten auch auß mehr angeregter Kayſ. Plenipotentz: wofern etwa dieſer Unſer ertheilte Kayſ. vnd Königl. Gnadenbrief durch Unfall verlohren, oder anderer Geſtalt verderben würde, daß jedoch ein aufbehaltenes Transumptum oder Vidimus dem Originali allerdings æquiparirt, auch in Würden, Kräfften vnd Würckungen durchauß gleich gehalten werden vnd gelten ſoll.

Ferner vnd nachdem Wir Uns gnedigſt erinnern, daß Wir offtermelten Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth in die Schaar und Gemeinſchafft Unſerer Comitum Palatinorum aufgenommen, auch ihme ein Kayſ. Diploma darüber zugeſtelt, deſſen Anfang iſt: Wir Ferdinand ꝛc. vnd Datum Regenſpurg den 23. Februarii Anno 1623. vnd aber in demſelben etliche Puncten etwas in die Enge gezogen: Dannenhero Er Dr. Wolff ſolcher Ihm wohlgemeinter ertheilten Kayſ. Freyhei-

ten

ten nicht allerdings zum Beſten ſich gebrauchen kan: Solchem nach thun Wir auß vorgangezogener Unſer Kayſ. Macht und Vollkommenheit wiſſentlich, vnd in Crafft dieſes Briefs, auch zu noch mehrer Bezeugung vnſerer ſonderbahren Kayſerl. gnedigſten Affection. ſolche reſtringirte Puncten hiemit erweitern, vnd zwar ſo viel den Puncten legitimationis Perſonarum extra legitimum thorum procreatarum anbelangt: So extendiren Wir denſelben, vnd verſtehen ihn auff alle vnd jede Perſonen, (jedoch, wie auch in dem Palatinat gemelt, die von Fürſten, Graven vnd Frey-Herrn gebohrne außgenommene, welche Er Dr. Wolff zwar in die Ehr der Ehelich-Gebohrnen ſetzen mag, doch über den Adel nicht erheben ſoll) Sie ſeyen gleich von Ledigen, einer, oder auch zweyen ehelich Verheurathen, zunahe Geſipten, Befreundten, oder Verſchwägerten, Geweyheten, Conſecrirten vnd Vovirten, oder auß andern in Geiſt- vnd weltlichen Rechten verbottenen, oder verfluchten Vermiſchungen, wie die alle ſambtlich, vnd beſonder beſchehen und fürgangen,

gangen, oder immer Nahmen haben mögten, erzeugt worden. Und da Er Dr. Wolff ein oder andere dergleichen Unehelich-Gebohrne alſo legitimirt, ſo ſoll ſolches in beſter Form deß Rechtens kräfftig ſeyn, ob Er ſchon die eheliche Kinder, vnd andere Bluts-Freundt darzu nicht citirt, noch Sie vmb Ihren Conſens befragt, auch obſchon kein einige cauſa omiſſæ citationis exprimirt würde: Dann dieſes kein Nachtheil den Legitimirten bringen, ſondern ſolche ſo wohl in- als auſſerhalb Rechtens vnd Gerichts durch ihn in Ehe- vnd ehrlichen Standt geſetzt, darfür von jedermeniglichen erkandt vnd gehalten, auch Ihrer Vätter, Mütter vnd Geſchlecht Nahmen, Standt, Schildt, Helm, vnd Cleinodt zuführen, ſich deren in allen ehrlichen vnnd redlichen Sachen, nach ihrem Willen vnd Wohlgefallen zugebrauchen, vnd aller Erbſchafft, es ſey durch letzten Willen, Donation, oder ab inteſtato, beuorab aber ihren Vättern, Müttern vnd Freunden ohne Mittel in Lehen- vnd eigenen, beweglichen vnd vnbeweglichen Gütern zu ſuccediren, vnd dieſelbe gleich, als ob Sie von Ihnen auß recht

ehelichem Standt gebohren vnd herkommen woeren, zu erben, aller Legaten fähig, theilhafftig vnd empfänglich zu seyn, befugt vnd zugelassen werden sollen: vnangesehen aller beschriebenen vnd vnbeschriebenen, gemeinen Lehen-Landt- oder Stadt-Rechten, Satzungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten, Gebräuchen vnd Freyheiten, so darwieder seyn vnd auffkommen, verstanden vnd angezogen werden mögten. Dann Wir denselben in diesem Fall gäntzlich derogirt haben wollen: Doch denen andern ehelichen natürlichen Erben in ab- vnd auffsteigender Linien ann ihren gebürenten Legitimis vnschädlich.

Ferner, vnd dieweil Wir auß Kayſ. Macht, ermelten Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, Seine Leibs-Erben vnd Erbens-Erben in den vorigen Standt ihres vhralten Adelichen Geschlechts wiederumb gesetzt, solches de novo confirmirt vnd bestättiget, alſo daß Er vnd Sie nunmehr zu ewigen Zeiten für recht Edel-gebohrne, Rittermässige Leuth vnd Thurniergenossen gehalten, geachtet vnd

gehret

geehret werden ſollen: So thun Wir auch in bemelter Comitiva von Ertheilung der Waapen vnd Cleinodien geſetzten Punct dahin erweitern, vnd geben Ihm Dr. Johan Vlrich Wolffen, dieſe beſondere Kayſ. Gnadt vnd Freyheit, daß Er nunmehr verdienten vnd ehrlichen Perſonen, die es an ihn begehren werden, jedem nach ſeinem Standt vnd Weſen (welches Wir abermahl ſeiner Diſcretion zuſchreiben) auch offene Adeliche Helm, mit Unſern Kayſ. oder Königlichen Cronen gezieret, ſchöpffen, geben und verleyhen, dieſelbe Waapens- vnd Lehensgenoſſen machen, auch in den Adelſtandt erheben ſoll, kan vnd mag: alſo vnd dergeſtalt, daß diejenige, denen Er ſolche öffentliche Helm in Vnſerm Nahmen ertheilen wird, für ſich, vnd derſelben Erben vnd Erbens-Erben, Mannß- vnd Frawen-Perſonen, in alle Ewigkeit in allen redlichen Sachen ſich derſelben offentlich gebrauchen, vnd von jedermenigklichen vor recht Adel gehohren, nicht anders, als wann Wir ſelbſten ſie in ſolchen Standt erhebt hetten, geachtet werden ſollen, ohn einige Einredt

vnd Verhinderung, auch bey Verwürckung vnd ohnnachläßlicher Bezahlung nach gesetzter Straff, die ein jeder verfallen haben soll, so offt Er ein oder den andern von Ihm Dr. Wolffen zur Todtenwarth in Adelstandt erhobene Personen, oder ertheilte offene Helm freuentlich indificiren vnd vernichten wird.

Wir thun auch auß Kayserl. Macht vnd Volkommenheit Ihme Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth diese weitere Gnadt, daß, wann seine Söhn, so er jetzo hat, als Georgius Eberhardus, vnd Henricus Fridericus, oder auch die Er noch bekommen mögte, jedweder sein Ein vnd zwantzigst Jahr, hieobgesetzter massen, erreicht: Inmittels aber sich redtlich, ehrlich, vnd als Adelichen Personen gebührt, verhalten, dessen auch gemeinen Ruhm oder sonst gnugsam Zeugnuß haben werden: Sie auch dieses Ihrem Vatter gnedigst ertheilten Privilegii, oder der Comitiv in allen vnd jeden Ihren Pässen, Articuln, Clausuln, Extensionen, vnd Begriff sicherlich zugebrauchen,

sich

ſich Comites Palatinos, nicht anders, als wann jedtweder ſolche Dignitæt von Vns, als Römiſchen Kayſer durch ein abſonderlich Indult erlangt hette, dannenhero zu [illegible] vnd zu ſchreiben befugt ſeyn ſolle: ohn Hinderung jedermeniglichen.

Neben dieſem ertheilen Wir auch vielbeſagtem Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, dieſe Gnadt vnd ſondere Freyheit: Wann jemandt ein Teſtament, ſo ohn Zeugen auffgericht, ihme Dr. Wolffen inſinuiren als Comiti Palatino, auch Er Dr. Wolff daſſelb mit ſeiner Handt-Underſchrifft vnd Siegel bekräfftigen würde: daß alsdann ſolch Teſtament nicht weniger gelten ſoll, als wann es vor Sieben Zeugen, einem Gericht, oder apud acta auffgerichtet worden were. Ingleichen wann ein Donation, wie hoch auch dieſelbe immer were, Ihme Dr. Wolffen inſinuirt worden, ſo ſoll ſolche Inſinuation nicht weniger gelten, als ob Sie vor ordentlichem Gericht geſchehen were.

Solte auch Er Dr. Johan Ulrich W
zur Todtenwarth, ſein Haußfraw, Wi
Eheliche Kinder, vnd dero Nachkomme
teſtamentliche Diſpoſition auffzuſetzen i
vornemmen: So geben Wir auß
Kayſerl. Macht ihnen dieſe Freyheit vn
derbahre Gnad, daß Er vnd Sie ſolche
re vorhabente teſtamentliche Diſpoſition
Zuthuung eines Zeugen auffſetzen vnd v
tigen mögen: Wollen vnnd befehlen
daß alles dasjenige, was ſolcher geſtal
Ihme oder Ihnen allein vnder Ihrer H
Underſchrifft vnd Siegel verordnet, ode
ſten ſolcher Ihr letzter Will, er gehe
inter vivos, oder mortuos, einem ande
gegeben, vnd auffzuſetzen anbefohlen
nicht anders geachtet werden ſoll, als
derſelb vor Sieben Zeugen vnd einem
rio, nach Ausſag der beſchriebenen R
(denen Wir dann in dieſem Fall in kr
ſter Form derogirt haben wollen) auffg
vnd abgefaſt worden were.

Noch weiters geben Wir auch ern
Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todten

Gewalt vnd Volmacht, vber aller vnd jeder, was Stands, Würden oder Weſens ſolche ſeyn, Waapen, Schildt vnd Helm Erkundigung einzuziehen, auß was Vrſach, Indult vnd Permiſſion eines oder anders von ihnen geführt, Examen zu halten, vnd da einig Falſum oder Vnrecht erwieſen, oder ſonſt kein beweißlicher Titul vor Ihnen ſolch Waapen zuführen erlaubt, beygebracht werden kan, die Verbrecher nach Geſtalt vnd Gröſſe der Exceſſen ernſtlich zu rechtfertigen, ihnen Ihre Waapen zu nemmen vnd zu caſſiren, darzu dann Ihme Dr. Wolffen alle vnd jede Obrigkeiten, wo Er derſelben Beyſtandt anruffen würde, alle Beförderung, Fürſchub, vnd Hülff erweiſen ſollen: ohnverhindert aller Gerechtſame, Gewonheiten und Privilegien, ſo darwieder von jemandt fürgewandt werden mögten, welchen Wir auch hiemit auß Kayſ. Plenipotentz per expreſſum derogirt haben wollen.

Endtlich vnnd zum letzten: Ob wohl bißhero gebräuchlich geweſen, da einer Vnſerer Comitum Palatinorum ein oder mehr zu offentlichen Notariis, Tabellionen vnd Richtern machen wollen, daß Er ein andern Notarium zu dem bevorſtehenten Actu nemmen, vnd Ihm Vnſer ertheiltes Diploma mit Vnſerm anhangenden Kayſ. Inſigel, zu ſeiner Recognition, in Originali hat fürweiſen, alſo ſich dadurch legitimiren müſſen: Jedoch, vnd dieweil vielgedachtem Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth, in ſeinen vnderſchiedlichen künfftigen Verſchickungen ein oder mehr Perſonen, ſo das Notariat von Ihme begehren würden, vorkommen mög-

ten, Er aber ſolch Unſer Ihm gnedigſt ertheilt Diploma in Originali nicht allzeit mit: vnd bey ſich führen kan: Solchem nach, vnd damit ſo wohl Ihm ſelbſten, als auch den Petenten in ihrem Anſinnen fruchtbahrlich gholffen werden mag: So ordnen, ſetzen vnd wollen Wir, ernſtlich gebietendt, daß ein jeder Notarius, ſo zu dergleichen Actibus creando-rum aliorum Notariorum, auff obgeſetzten Fall frembden Ahnweſens, adhibirt wird, ſchuldig ſeyn ſoll, ein Tranſumptum oder Vidimus Unſer Kayſerl. Comitivæ, ſo Er Dr. Wolff jedesmahls entweder getruckt oder geſchrieben fürlegen wirdt, nicht anders anzunemmen vnd zu recognoſciren, als wann das Original mit Unſerm anhangenden Kayſerl. Inſigel ſelbſt vorgelegt worden were, alſo ſolches alles in ſein Teſtification ordentlich zu bringen. Es ſoll auch ſolcher Notarius, der in Crafft ſolches Transumpti oder Vidimus von Ihme Dr. Wolffen creirt wird, vnd ſich hernacher ann Unſerm Kayſerl. Cammergericht immatriculiren laſſen will, aller vnd jeden Beneficien und Privilegien fähig ſeyn, auch zu ſolcher Immatriculation ohn einige Einredt (ſo fern es ſonſten ſeine Qualitæten nur meritiren) gelaſſen werden, nicht anderſt, als diejenige, bey deren Creirung die Diplomata von andern Unſern Comitibus Palatinis in Originali beygelegt, vnd von den Notariis recognoſcirt worden ſeyndt. Alles auß viel angezogener Kayſ. Mayeſt. Macht, Volkommenheit, vnd in Crafft Dieſes Briefs wiſſentlich.

Ge-

Gebieten darauf allen vnd jeden Churfürſten, Fürſten, geiſt- vnd weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Statthaltern, Landthoffmeiſtern, Landtmarſchallen, Landthauptleuthen, Landtvögten, Hauptleuthen, Hoff- vnd Landtrichtern, Centrichtern, Vicethumben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuthen, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Vrtheilſprechern, Ehrnholden, Burgern, Gemeinden, vnd ſonſt allen andern Vnſern vnd des Heyl. Reichs, auch Vnſerer Erblichen Königreiche, Fürſtenthumb vnd Landen Vnderthanen vnd Getrewen, in was Würden, Standt oder Weſen die ſeyn: Inſonderheit aber Vnſerm Kayſ. Cammergericht, wie auch dem ohnmittelbahren freyen Reichs Adel, im Fränckiſchen, Schwäbiſchen, vnd Reiniſchen Crayſen, ernſtlich vnd veſtiglich mit dieſem Brief, vnd wollen, daß Sie den offtgenanten Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth, vnd vorberürte ſeine Eheliche Leibs-Erben, vnd derſelben Erbens-Erben, auch aller Haußfrawen, Wittiben, vnd Angehörigen für vnd für ewiglich ann den obbeſchriebenen Gnaden, Gaben, Freyheiten, Privilegien, Zulaſſungen, Fürſehungen, vnd reſpective Extenſion des ertheilten Palatinats nit hindern noch irren, ſondern ſie bey dem allen, wie obſtehet, von Vnſern vnd des Heyl. Röm. Reichs wegen veſtiglich handthaben, darnach pronunciiren, vrtheilen, exequiren. Sie alſo ſtarck darbey ſchützen, ſchirmen, vnd gäntzlich bleiben laſſen, auch hierwieder nicht thun, noch jemandt anderſt zu thun geſtatten ſollen, in kein Weiß noch Weg, als lieb ei-

nem jeden ist, Unsere und des Reichs schwere U
gnadt, auch darzu, so viel diese sonderbare Unser K
serl. ertheilte Privilegia, ausserhalb der Extension
Palatinats anbelangt (bey deren es bey vorigen in d
Diplomate gesetzter Straff verbleiben, und diese
auch auff diese extendirte Palatinat. Articul gezo
werden soll) einer Pön, nemblich Hundert Ma
Löthigs Goldes, die ein jeder, so offt Er freuentl
darwieder thete, Uns halb in Unser und des He
Reichs Cammer: und den andern halben Theil v
gemeldtem Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwa
seinen Ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbe
Erben, Haußfrawen, Wittiben und Nachkommen,
hier wieder beleidiget würden, zu bezahlen verfal
seyn: und nichts desto weniger Er Dr. Wolff sam
den Seinigen obenzehlter massen bey allen die
Freyheiten verbleiben, und wircklich gehandth
werden sollen.

Mit Urkundt diß Briefs besigelt mit Unse
Kayf. anhangenten Insiget.

Geben in Unser und des Heyl. Reichs Stadt A
genspurg den Sechß und zwantzigsten Tag des M
nats Septembris, Nach Christi Unsers lieben HEr
und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, Sech
henhundert und dreysig, Unserer Reich des Röm
schen im zwölfften, des Hungarischen im dreyzehent
und des Böhmischen im vierzehenten Jahr.

Ferdinand.

Anshelmus Casimirus Archi-Episcop
Moguntinus & per Germaniam, Arc
Cancellarius, Princeps Elector subscripsit.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majc
proprium.

Register.

A.

Adel deſſen Urſprung iſt die Tugend. 3. 12. 256. iſt ein perſönliches, Recht das auf dem Stand beruhet. 14. wird durch Ordnung und Geſetze beſchräncket. 16. beſteht aus Kriegs-Leuten und Gelehrten. 22. Deſſen verſchiedene Gattungen. 34. Fürſtl. Adel 35. mittler Adel 40. niederer Adel 42. gelehrter Adel 49. Warum derſelbe herunter kommen. 54. halber Adel. 59. ehrbare Geſchlechter. 64. Adel der Neben-Kinder. 66. Tugend-Adel. 69. vollkommener Adel. 73. Kaufmanns-Adel. 77. Adel komt durch Handlung empor. 92. will in Teutſchland ſich zur Handlung nicht wohl ſchicken. 128. Wie er muß bewieſen werden. 163. Von den Urkunden. 166. Wie und wo ſolche nachzuforſchen. 168. Adels Beweis von einem langen Beſitz. 172. Adels Kleinodien. 173. Wie derſelbe durch Zeugen und Eydſchwüre bewieſen wird. 188. Adel der Vorfahren. 191. Adel wo er nicht viel zu bedeuten. 212. Deſſen Ver-

änderungen. 247. Menge des Adels ist dem Land kein Nutz. 253. Pflichten des Adels. 255. Soll sich auf das Studiren legen. 291. Unanständiger Adel. 345. Vermeynter Adel. 352. Wie er am würdigsten erlanget wird. 355. Wie er verloren wird. 374. Wie einer denselben von den Vorfahren wieder annehmen kan. 436. Adels-Briefe, wie weit solche gelten? 181. Deren Ursprung und Misbrauch. 338. Adeliche Rechte und Freyheiten. 230. Adeliches Land-Leben. 292. Regeln welche man dabey zu beobachten. 299.

Adoption, wie dadurch der Adel erlanget wird. 358.

Ahnen-Beweis. 176.

Armuth, ob solche den Adel verlieren macht. 423.

B.

Bankerutten, woher sie rühren. 154.

Bernard, Graf von, in Grafen-Stand erhoben. 120.

Bescheidenheit des Adels. 317.

Betteln, macht den Adel verlieren. 426.

Beweis des Adels. 163. durch Urkunden. 166. von einem langen Besitz. 172. durch Zeugen und Eydschwüre. 188. durch die gemeine Meynung des Volcks. 193. durch den Ruhm der Vorfahren. 195. durch recht-

rechtlichen Ausſpruch. 200. durch Wappen 202. durch Verſchwägerung. 206. durch Titel. 353.
Bürgerliche Aemter. 286.
Burger, was darunter verſtanden wird. 47. kan ſowohl von Adel ſeyn als ein Land-Juncker. 48.

C.

Coeur, Jacob ein vornehmer Kaufmann und Schatzmeiſter. 120.

D.

Doctores der Rechten werden für adelich gehalten. 49. Sind von offentlichen bürgerlichen Laſten frey. 51. 52. Doctores bullati. 56.

E.

Edel, was es bedeute. 54.
Edelmann iſt verbunden ſich des gemeinen Weſens anzunehmen. 263. Wie er zu Hof dienen ſoll. 266. Wie er ſich in Kriegs-Dienſten zu verhalten. 271. Wie er überhaupt beſchaffen ſeyn ſoll. 319.
Erziehung des Adels. 314.
Engelländer halten mehr auf Handlung als Adel. 122.

F.

Fürſtlich und gräflicher Adel. 35.

G.

Geiſtliche von Adel würden viel zum Frieden in der Kirche beytragen. 305.

Geistlicher Stand, dem Adel anständig. 204.
Geld, dessen Macht. 110.
Geschlechts-Adel haftet auf dem Geblüt. 433.
Gewerbe, welche dem Adel zuwider sind. 419.
Grafen, wie sie entstanden. 28.

H.

Handels-Leute sind die meiste Menschen. 101.
Handlung bringt den Adel hervor. 92. Handlung ins Grose ist dem Adel nicht nachtheilig. 96. Komt besser in freyen Staaten als unter Monarchen empor: dessen Ursachen. 145.
Handwercker derogiren den Adel. 421.
Heerschild, dessen sieben Classen. 31.
Herzogen, wie solche aufkommen. 28.
Heyrathen, wie der Adel dadurch sein Glück machen kan 225. wie er sich dabey in acht zu nehmen. 307. auser Stand 416.
Holland, das rechte Commercien-Land. 125.

K.

Kaufleute werden veracht. 81. Ihnen wird so gar die Seligkeit abgesprochen. 84. Derselben Lob. 105. In welcher Achtung sie bey den Alten gestanden. 113. Aus ihnen sind grose Geschlechter in Teutschland entsprungen 117. wie auch in Italien. 119. ihre Lebens-Art verglichen mit derjenigen des Land-Adels. 134. Bringen grose Vortheile. 139. Warum man sie ehren soll. 142. Ob und wann sie sich sollen adeln lassen. 158.

Kaufmanns-Adel, deſſen Urſprung. 77. Geſetze die demſelben entgegen. 78. Geſetze die ſolchen erlauben. 88. Deſſen Würde. 99. und Geltung. 419.
Kinder, welche den Adel verlieren wegen Verbrechen ihrer Väter. 432.
Künſtler erlangen den Adel propter excellentiam artis. 357. Wie das weibliche Geſchlecht ſolchen erlanget. 361.

L.

Laſter und Verbrechen ſind unterſchieden von Fehler, Schwachheiten und Irrthümer. 429. machen den Adel verlieren. 430. welche in den Thurnier-Artickeln bemercket werden. 432.

M.

Magiſtrats-Würden, ob und wie dadurch der Adel erlanget werde? 369.
Mechaniſche Künſte ſind dem Adel entgegen. 420.
Miles perpetuus iſt der Handlung ſchädlich. 150.
Monarchien, wie ſie aufgekommen. 8.

N.

Namen, derſelben verſchiedene Schreib-Art. 170.
Neapolitaniſcher Adel, deſſen ſonderbarer Hochmuth. 86.
Neuer Adel. 322. Wird durch Tugend erlanget. 325. durch Reichthümer.

mer. 328. durch Würden. 333. 365. durch Adels-Briefe. 337. Deſſen Unterſcheid vom Alten. 342. Von der Seiten-Linie. 350. Durch Adoption. 358. Durch Magiſtrats-Stellen. 369. Von den übrigen Mitteln durch welche der Adel erlanget wird. 371.
Nobiliſſimus, ein ſehr gemeiner Titel. 57.

P.

Patricien, Urſprung dieſer Benennung. 17. Unterſchied zwiſchen ihnen und den edlen in Rom. 18. Heutige Patricien. 44. In Augſpurg. 130. Von der Beſchaffenheit ihres Adels. 368.
Petſchier-Stecher machen einem leicht einen Wappen. 204.
Pflichten des Adels. 255.
Pöbel, was darunter verſtanden wird. 417.
Pracht der Kaufleute iſt dem gemeinen Weſen nützlich. 155.
Privilegia ſonderbare, des Hauſes Wolff von Todtenwart. 445.

R.

Rehabilitation, in welchen Fällen ſie nöthig iſt. 437.
Republicken, wie ſie aufgekommen. 8.
Ritter, deren Urſprung. 20. Ihre gewöhnliche Geſetze. 261.

S.

Stadt-Adel. 44. In Braband u. Geldern. 46. 368. In Augſpurg. 46. Stand

Stand iſt unterſchieden von der Würde. 15.
Semper-Leute. 65.

T.

Teutſchland, wie es vor dieſem darinn ausgeſehen. 25. Deſſen Adel ſteigt über alle andre empor. 28.
Thurnieren, und was dabey beobachtet wurde. 79. Thurnier-Vögte und Ehrenholden. 203. Thurnier-Geſetze. 259. 431.
Titel, wie weit ſolche gelten? 183. Sind Vorzüge des Adels. 236. Solche waren bey den Alten ſehr beſcheiden. 238, und werden heut zu Tag übertrieben. 240. Kommen theils aus dem lateiniſchen und italiäniſchen. 241. Derſelben Misbrauch und Thorheit. 243.
Todtenwart, Wolff von, Privilegia. 175. Abdruck aus dem Original. 445.
Tugend iſt des Adels Urſprung. 2. Iſt auch den Heyden bekant geweſen. 5. 12. Iſt der beſte Adel. 418. 442.

U.

Veränderungen welchen der Adel unterworffen iſt. 376.
Vorfahren, wie man ſolche ſich bekant machen ſoll. 209.
Verluſt des Adels durch Ruchloſigkeit und Gotteslaſterung. 386. durch Majeſtäts-Verletzung. 389. durch Mord und Todſchlag. 395. durch Diebſtahl und Raube-